

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

**Sach- und Personenverzeichnis
für das Jahr 2016**

88. Jahrgang

Sachverzeichnis für das Jahr 2016

Seite

A	
Adveniat-Aktion - Hinweise zur Durchführung 2016	85
Allerseelen	
Bitte um Durchführung und Weiterleitung der Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Mittwoch, dem 2. November 2016	74
Änderung der Sonderbestimmungen zu § 23 der Mitarbeitervertretungsordnung für das Erzbistum Berlin - MAVO	87
Arbeitsrechtliche Kommission	
Aufruf zur Wahl der Mitarbeitervertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Amtsperiode 2017 bis 2020 mit Beteiligungsmöglichkeit von Gewerkschaften	38
Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 17. März 2016 (Änderung der Anlagen 1, 6a, 21a, 31 und 32 zu den AVR -Eingruppierung von Pflegelehrkräften)	Anlage ABI. 7/2016
Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 17. März 2016 (Änderung der Anlage 33 zu den AVR - Korrektur des Beschlusses vom 10. Dezember 2015)	Anlage ABI. 7/2016
Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Dezember 2015.....	Anlage ABI. 4/2016
Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Juni 2016	Anlage ABI. 10/2016, Anlage ABI. 12/2016
Inkraftsetzung der Änderung des § 11 des Abschnitts E der Anlage 7 zu den AVR Verlängerung der Regelung zu dualen Studiengängen.....	10
Inkraftsetzung des Beschlusses zur Anpassung des Tabellenwertes in Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 aufgrund des Mindestentgelts nach der Verordnung zum Pflegemindestlohn.....	19
Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 10. Dezember 2015.....	27
Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 17. März 2016	52
Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Juni 2016.....	71, 95
Mitarbeitervertreter in der Bundeskommission und der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission	100
Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2016 - Wahlauf Ruf -	39
Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.....	54
Ausbildung	
Ausbildungsplatzangebot der Pax-Bank	41
Bewerbung für die Ausbildung zum Ständigen Diakon im Zivilberuf 2017	101
Bewerbung für die Priesterausbildung 2016	22
zum Dienst der Gemeindereferentinnen und -referenten für das Erzbistum Berlin	14
zum Dienst der Pastoralreferentinnen und -referenten für das Erzbistum Berlin.....	14
Ausgabe der heiligen Öle für die Gemeinden des Erzbistums Berlin.....	20
B	
Betriebsausflug des Erzbischöflichen Ordinariats.....	47
D	
Deutsche Bischofskonferenz	
Aufruf der deutschen Bischöfe	
zum Caritas-Sonntag 2016.....	57
zum Diaspora-Sonntag 2016.....	70
zum Sonntag der Weltmission 2016.....	65
zur Adveniat-Aktion 2016	82
zur Aktion Dreikönigssingen 2017	94
zur Fastenaktion Misereor 2016	9
zur Katholikentagskollekte am 21./22. Mai 2016	26
zur Pfingstaktion Renovabis 2016	26
zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2016)	18
Änderung des Ritus der Fußwaschung am Gründonnerstag	17
Botschaft der deutschen Bischöfe zum Heiligen Jahr der Barmherzigkeit	2
Gemeinsames Wort der Kirchen zur Interkulturellen Woche 2016.....	63
Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz.....	1, 18, 35, 43, 51, 58, 65, 70, 82, 95
DiAG MAV	
Inkraftsetzung der Regelung zur Erstattung der Kosten der Freistellung nach § 25 Absatz 4 MAVO für die DiAG MAV.....	53
Regelung zur Erstattung der Kosten der Freistellung nach § 25 Absatz 4 MAVO für die DiAG MAV	Anlage Abl. 7/2016
Diaspora-Aktion - Hinweise zur Durchführung 2016	75
Dreikönigssingen - Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2017	98

E	
Elektronische Datenübermittlungen seitens der Kirchen an die Meldebehörden ab 01.05.2016	22
Erzbischöfliche Schlichtungsstelle	40
Exerzitien	
für Priester und Diakone	8
für Priester, Diakone und Ordensleute	55
im Priester- und Bildungshaus Berg Moriah (Schönstatt).....	15
F	
Feier der Heiligen Woche in der St. Hedwigs-Kathedrale	20
Finanzdezernat	
Haushaltsplan der Katholischen Kirche im Erzbistum Berlin für das Jahr 2016	10
Haushaltspläne der Kirchengemeinden für das Jahr 2017.....	86
Haushaltsrechnung der Katholischen Kirche des Erzbistums Berlin für das Jahr 2015	96
Kirchensteuerbeschluss des Erzbistums Berlin (Kirchensteuerbeschluss – KiStB kath.) i.d.F. vom 14.10.2016	84
Jahresrechnung der Kirchengemeinden für das Jahr 2015.....	4
Vertreterversammlung 2016.....	4
G	
Gebet für das Heilige und Große Konzil der Orthodoxen Kirche	46
Gebetswoche für die Einheit der Christen vom 18. bis 25.01.2017	86
Geistliche Tage für Priester	55
Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter	23
H	
Heiliges Jahr der Barmherzigkeit	
Eröffnung der Heiligen Pforte im Erzbistum Berlin	6
K	
Karl-Leisner-Pilgermarsch - Einladung zum Marsch vom 8. - 12. August 2016 nach Xanten.....	16
Katholische Beteiligung an der Aktionswoche "Kultur öffnet Welten" 2016.....	28
Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB)	
Besetzung der Präsidentin/des Präsidenten	53
Besetzung der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten	53
Kinder helfen Kindern – und ich bin dabei: der „Weltmissionstag der Kinder 2016/17“ („Krippenopfer“)	99
Kollekten	
„Bereitet dem Herrn den Weg“ - Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2017)	99
für das Heilige Land am Palmsonntag, dem 20. März 2016.....	19
Kollektenplan 2017.....	75
Kommission für sakrale Kunst und kirchliches Bauen im Erzbistum Berlin - Berufung von Mitgliedern.....	71
L	
Liturgisches Direktorium 2017 und Katholischer Taschenkalender 2017 erschienen	80
M	
Meldung von Musiknutzungen bei Konzerten und Veranstaltungen durch Kirchengemeinden	29
Misereor - Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2016.....	13
Missio Canonica	
Inkraftsetzung der Ordnung für die Verleihung der Missio Canonica im Erzbistum Berlin	83
Ordnung für die Verleihung, die Rückgabe und den Entzug der Missio Canonica und der vorläufigen Kirchlichen Unterrichtserlaubnis für Lehrkräfte des Unterrichtsfaches Katholische Religion im Erzbistum Berlin (Missio Canonica Ordnung des Erzbistums Berlin).....	Anlage ABI. 11/2016
missio-Aktion - Hinweise zur Durchführung zum Sonntag der Weltmission 2016.....	66
Mithelfen durch Teilen – Gabe der Gefirmten 2016	5
Mithelfen und Teilen – Gabe der Erstkommunionkinder 2016	4
O	
Ordnung zur Veröffentlichung kirchlicher Amtshandlungsdaten und Jubiläen	96
P	
Papst	
Botschaft des Heiligen Vaters	
zur Fastenzeit 2016.....	1
zum 50. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel am 11.09.2016.....	27
zum Weltgebetstag für Geistliche Berufe am 17. April 2016	25
zum Weltmissionssonntag am 23.10.2016	69
zum Welttag des Migranten und des Flüchtlings am 15. Januar 2017	94
Gebetsanliegen des Papstes 2017	94

Pastoraler Raum	
Dekret	
über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarreien St. Hildegard, Berlin-Frohnau, Maria Gnaden, Berlin-Hermsdorf, St. Martin, Berlin-Märkisches Viertel und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus – Reinickendorf Nord und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser Körperschaften	7
über die Errichtung „Pastoraler Raum im Nordosten Berlins“	71
über die Errichtung des Pastoralen Raumes Berlin-Kreuzberg – Mitte	45
über die Errichtung des Pastoralen Raumes Berlin-Lichtenrade/-Buckow/-Mariendorf/-Tempelhof	36
über die Errichtung des Pastoralen Raumes Berlin-Mitte	59
über die Errichtung des Pastoralen Raumes Buch-Bernau-Eberswalde	71
über die Errichtung des Pastoralen Raumes Frankfurt (Oder) – Buckow-Müncheberg – Fürstenwalde	46
über die Errichtung des Pastoralen Raumes Nord-Neukölln	45
über die Errichtung des Pastoralen Raumes Rüdersdorf-Erkner-Hoppegarten-Petershagen	83
über die Errichtung des Pastoralen Raumes Stralsund/Rügen/Demmin	27
über die Errichtung des Pastoralen Raumes Tiergarten-Wedding	19
über die Errichtung des Pastoralen Raumes Treptow-Köpenick	58
zur Bestellung eines Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus – Reinickendorf Nord	73, 87
Satzungen der Gemeinderäte und des Pfarreirates in der Pfarrei	
St. Franziskus Berlin-Reinickendorf Nord	Anlage ABI. 12/2016
Wahlordnung der Gemeinderäte und des Pfarreirates in Berlin-Reinickendorf Nord für die Wahl am 19./20. November 2016	Anlage ABI. 12/2016
Personalien	6, 14, 23, 31, 40, 47, 54, 60, 67, 78, 87, 101
Pontifikalhandlungen	
Meldung von Pontifikalhandlungen	22
Pontifikalhandlungen im Jahr 2015	21
Priesterrat	
Dekret zur Bildung des Priesterrates	52
Dekret zur Widereinrichtung	23
R	
Regional-KODA	
Beschluss 4/2016 der Regional-KODA Nord-Ost vom 16.06.2016	Anlage Abl. 11/2016
Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Ost vom 28. Januar 2016 zur Änderung der Anlage 33 zu den AVR sowie der Umsetzung der Tarifeinigung im Sozial- und Erziehungsdienst	36
Inkraftsetzung des Beschlusses 1/2016 der Regional-KODA Nord-Ost vom 03.03.2016 (Änderung der Anlage 2 zur DVO)	59
Inkraftsetzung des Beschlusses 3/2016 der Regional-KODA Nord-Ost vom 09.05.2016	59
Inkraftsetzung des Beschlusses 3/2016 der Regional-KODA Nord-Ost vom 09.05.2016	Anlage Abl. 8/2016
Inkraftsetzung des Beschlusses 4/2016 der Regional-KODA Nord-Ost vom 16.06.2016	83
Renovabis	
Empfehlung unseres Erzbischofs zum Gebet der Renovabis-Pfingstnovene „Strahle Licht in diese Welt“	27
Hinweise und Empfehlungen zum Aufruf zur Aktion RENOVABIS in der Zeit vom 11. April bis 15. Mai 2016 und der Kollekte am Pfingstsonntag, 15. Mai 2016	27
Richtlinie zur Beauftragung von Fachberaterinnen und Fachberatern für Grundschulen, schulinternen Fachleitungen sowie schulübergreifenden Fachleitungen (Fachbereichsleitungen) für integrierte Sekundarschulen und Gymnasien in der Trägerschaft des Erzbistums Berlin	29
S	
Sach- und Personenverzeichnis 2015	Anlage ABI. 1/2016
Satzung - Rat der Muttersprachlichen Gemeinden im Erzbistum Berlin	44
Schematismus	
Änderungen im	7, 14, 40, 48, 55, 61, 63, 79, 89, 102
Neuaufgabe 2017	46
Schließung des Amtsgebäudes Niederwallstraße 8- 9	100
Schulgremienordnung	
Inkraftsetzung der Schulgremienordnung für den Bereich der katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin (SGrO) – Stand 01.08.2016	66
Schulgremienordnung für den Bereich der katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin (SGrO) Stand 1.8.2016	Anlage ABI. 9/2016
Siegel der Katholischen Kirchengemeinde „Zum Guten Hirten“ in Berlin-Friedrichsfelde	21
Statut des St. Hedwig-Krankenhauses Anstalt des öffentlichen Rechts (SHK-AdöR)	36
Korrektur zum Amtsblatt 5/2016 – Statut des St. Hedwig-Krankenhauses - AdöR	47
Stellenausschreibungen	
einer Oberstudienrätin i.k.A. / eines Oberstudienrats i.k.A. (Mittelstufenkoordinatorin / Mittelstufenkoordinator) an der Katholischen Schule Liebfrauen	90
einer Oberstudienrätin i.k.A. / eines Oberstudienrats i.k.A. (Mittelstufenkoordinatorin / Mittelstufenkoordinator) an der Katholischen Schule Theresien	91
einer Schulleiterin / eines Schulleiters für die Katholische Grundschule Salvator / Berlin	32
einer Schulleiterin / eines Schulleiters für das Katholische Gymnasium Bernhardinum / Fürstenwalde	7

einer Schulleiterin / eines Schulleiters für die Katholische Marienschule Potsdam / Grundschule.....	49
einer Schulleiterin / eines Schulleiters für die Katholische Oberschule Bernhardinum / Fürstenwalde	7
einer Schulleiterin / eines Schulleiters für die Katholische Schule Sankt Hildegard / Berlin.....	32
einer Schürätin i.k.A. / eines Schürates i.k.A. (Vollzeit / unbefristet)	48, 68
einer Sekundarschulrektorin i.k.A. / eines Sekundarschulrektors i.k.A. (Mittelstufenkoordinatorin / Mittelstufenkoordinator) an der Katholischen Schule Salvator / Integrierte Sekundarschule.....	89
einer Sekundarschulrektorin i.k.A. / eines Sekundarschulrektors i.k.A. (Mittelstufenkoordinatorin / Mittelstufenkoordinator) an der Katholischen Schule St. Franziskus / Integrierte Sekundarschule	90
einer/s ständigen Vertreterin / ständigen Vertreters des Schulleiters am Katholischen Gymnasium Bernhardinum / Fürstenwalde	102
einer/s ständigen Vertreterin / ständigen Vertreters des Schulleiters an der Katholischen Schule Salvator – Grundschule, Berlin-Waidmannslust	102
T	
Termine 2017.....	100
Theologische Fortbildung Freising	
Kurse April bis Juni 2016	23
Kurse September bis November 2016	49
Todesfälle	6, 14, 40, 47, 60, 87
W	
Wallfahrt in deutscher Sprache mit Schweige-Exerzitien in Lisieux.....	41
Warnungen	
vor Andreas Altenberg	16
vor Kurt Weinzierle.....	16
vor Missbrauch durch Reichsbürgerbewegung.....	16
Woche für das Leben 2017 vom 29.April bis 6. Mai.....	86
Wohnungsangebot.....	41
Z	
Zählung der sonntäglichen GottesdienstteilnehmerInnen	
am 21. Februar 2016.....	14
am 13. November 2016.....	78
Zusammensetzung des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz.....	54

Amtsblatt		
Seite	Nummer	Ausgabe
1 - 8	1 - 14	1/2016
9 - 16	15 - 23	2/2016
17 - 24	24 - 40	3/2016
25 - 34	41 - 53	4/2016
35 - 42	54 - 66	5/2016
43 - 50	43 - 68	6/2016
51 - 56	69 - 80	7/2016
57 - 62	81 - 89	8/2016
63 - 68	90 - 98	9/2016
69 - 80	99 - 114	10/2016
81 - 93	115 - 133	11/2016
94 - 104	134 - 151	12/2016

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. JANUAR 2016

88. JAHRGANG, NR. 1

Inhalt

	Seite		Seite
Apostolischer Stuhl			
Nr. 1 Botschaft des Heiligen Vaters zur Fastenzeit 2016	1	Nr. 8 Heiliges Jahr der Barmherzigkeit: Eröffnung der Heiligen Pforte im Erzbistum Berlin	6
Deutsche Bischofskonferenz			
Nr. 2 Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz	1	Nr. 9 Todesfälle	6
Nr. 3 Botschaft der deutschen Bischöfe zum Heiligen Jahr der Barmherzigkeit	2	Nr. 10 Personalien	6
Erzbischöfliches Ordinariat			
Nr. 4 Jahresrechnung der Kirchengemeinden für das Jahr 2015	4	Nr. 11 Änderungen im Schematismus	7
Nr. 5 Vertreterversammlung 2016	4	Kirchliche Mitteilungen	
Nr. 6 „Mithelfen und Teilen“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2016	4	Nr. 12 Stellenausschreibung einer Schulleiterin / eines Schulleiters für das Katholische Gymnasium Bernhardinum / Fürstenwalde	7
Nr. 7 „Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Gefirmten 2016	5	Nr. 13 Stellenausschreibung einer Schulleiterin / eines Schulleiters für die Katholische Oberschule Bernhardinum / Fürstenwalde	7
		Nr. 14 Exerzitien für Priester und Diakone	8
		Anlage:	Sach- und Personenverzeichnis 2015

Apostolischer Stuhl

Nr. 1 Botschaft des Heiligen Vaters zur Fastenzeit 2016

Die Botschaft des Heiligen Vaters zur Fastenzeit 2016 kann voraussichtlich ab dem 27.01.2016 unter

www.vatican.va / Sprachauswahl (Deutsch) / Botschaften / Botschaften / Botschaften für die Fastenzeit heruntergeladen werden.

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 2 Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wird in Kürze folgende Broschüren herausgeben:

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls
 Nr. 203 Kommission für die religiösen Beziehungen zum Judentum „Denn unwiderruflich sind Gnade und Berufung, die Gott gewährt“ (Röm 11,29).

Reflexionen zu theologischen Fragestellungen in den katholisch-jüdischen Beziehungen aus Anlass des 50-jährigen Jubiläums von „Nostra aetate“ (Nr. 4)

Ausgehend von der Sonderstellung der christlich-jüdischen Beziehungen innerhalb des interreligiösen Dialogs greift die Erklärung der Päpstlichen Kommission für die religiösen Beziehungen zum Judentum einige theologische Fragestellungen auf, um Impulse für das weitere theologische Nachdenken zu geben.

Die deutschen Bischöfe

Nr. 95 Kirchliches Arbeitsrecht

2., völlig überarbeitete Neuauflage 2015

Die Broschüre enthält wichtige Normen, Ordnungen und Texte des kirchlichen Arbeitsrechts in der katholischen Kirche. Im Vergleich zur Voraufgabe neu eingefügt wurden die Rahmen-KODA-Ordnung sowie die Richtlinie für die Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen in der jeweils neuesten Fassung.

Neben der vorliegenden umfangreichen Textsammlung wird auch eine schlankere **Broschüre** (Die deutschen Bischöfe **Nr. 95A**) zur Verfügung gestellt, die häufig Arbeitsverträgen beigelegt wird. Sie umfasst die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ sowie die „Erklärung der deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst“. Die vorliegende völlig neu bearbeitete 2. Ausgabe gibt den aktuellen Rechtsstand wieder.

Die Textausgabe, die auch in Fortbildungsveranstaltungen eingesetzt werden kann, wendet sich an die kirchlichen Dienstgeber und Dienstnehmer, an die Mitglieder der Mitarbeitervertretungen sowie an alle Interessierten.

Die deutschen Bischöfe

Nr. 101 Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland

Die „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ ist neueren lehramtlichen und kirchenrechtlichen Verlautbarungen angepasst worden. Die überarbeitete Rahmenordnung für Ständige Diakone wurde im Juni 2011 vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz verabschiedet und im Mai 2015 von der Kongregation für den Klerus rekognosziert.

Die „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ besteht aus zwei Teilen. Teil I enthält grundlegende Bestimmungen zum Beruf und zur kirchlichen Stellung des ständigen Diakonates, umschreibt die beruflichen Aufgabenbereiche, benennt Voraussetzungen für den Dienst, regelt Fragen der Ausbildung, der Berufseinführung und der Fortbildung. Die dienstrechtlichen Bestimmungen finden sich im Teil II. Die überarbeitete „Rahmenordnung

für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt die bislang gültige Rahmenordnung von 1994.

Gemeinsame Texte

Nr. 23 Im Dienst an einer gerechten Gesellschaft

Dokumentation der Diskussionsphase und Gemeinsame Ökumenische Feststellung zur Ökumenischen Sozialinitiative

Mit einer Gemeinsamen Ökumenischen Feststellung, die am 2. Oktober 2015 in Berlin vorgestellt wurde, ist die am 28. Februar 2014 begonnene Ökumenische Sozialinitiative zum Abschluss gekommen. Neben dieser Feststellung dokumentiert die Publikation auch die Diskussionsphase der Sozialinitiative. Dazu gehören zum einen die Vorträge und Statements beim Kongress der Ökumenischen Sozialinitiative am 18. Juni 2014 in Berlin.

Zum anderen veröffentlichen die Kirchen eine Analyse der öffentlichen Resonanz sowie eine Auswertung der Stellungnahmen und Wortmeldungen zum Impulstext „Gemeinsame Verantwortung für eine gerechte Gesellschaft“.

Bestellungen richten Sie bitte an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Gemeinsame Dienste, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03-2 05, Fax: (02 28) 1 03-3 30, E-Mail: broschueren@dbk.de. Unter www.dbk.de / Veröffentlichungen können die Schriften nach Erscheinen online bestellt und auch heruntergeladen werden.

Nr. 3 Botschaft der deutschen Bischöfe zum Heiligen Jahr der Barmherzigkeit

Papst Franziskus hat ein außerordentliches Heiliges Jahr der Barmherzigkeit ausgerufen. Was ist ein Heiliges Jahr? Anknüpfend an die alttestamentliche Tradition des „Jubeljahres“, das alle 50 Jahre begangen wurde, kennt die katholische Kirche „Heilige Jahre“. Sie werden in der Regel alle 25 Jahre gefeiert: Es geht um das Geschenk einer umfassenden Vergebung und um die Einladung, die Beziehung mit Gott und den Mitmenschen zu erneuern. Jedes Heilige Jahr ist eine Chance zur Vertiefung des eigenen Glaubens und zum Wachsen in der Nachfolge Christi.

Warum hat der Papst ein Heiliges Jahr der Barmherzigkeit ausgerufen? Ein zentrales Anliegen unseres Papstes ist es, die Freude des Evangeliums zu leben und nach neuen Wegen zu suchen, den Menschen unserer Zeit die Frohe Botschaft nahezubringen. Dazu möchte er unseren Blick auf den Kern unseres christlichen Glaubens richten. Denn er ist überzeugt: Je mehr die Kirche aus der Frohen Botschaft lebt, desto überzeugender und anziehender ist sie. Je konsequenter die Kirche den Kern des Evangeliums ins Zentrum ihrer

Verkündigung stellt, desto stärker ist ihre missionarische Strahlkraft. Und was ist dieser Kern? Dies ist die barmherzige Liebe Gottes, die in Jesus Christus offenbar wird. So schreibt der Papst zur Ankündigung des Heiligen Jahres: „Jesus Christus ist das Antlitz der Barmherzigkeit des Vaters. Das Geheimnis des christlichen Glaubens scheint in diesem Satz auf den Punkt gebracht zu sein.“ (Verkündigungsbulle *Misericordiae vultus*, MV 1)

Das Heilige Jahr wird am 8. Dezember 2015, dem „Hochfest der ohne Erbsünde empfangenen Jungfrau und Gottesmutter Maria“, eröffnet. Damit stellt der Papst einen Bezug zum Zweiten Vatikanischen Konzil her, das auf den Tag genau 50 Jahre zuvor zu Ende gegangen ist. Denn, so Papst Franziskus, die „Konzilsväter hatten stark ... die Notwendigkeit verspürt, zu den Menschen ihrer Zeit in einer verständlicheren Weise von Gott zu sprechen“ (MV 4). Ganz im Sinne des Konzils schreibt der Papst für unsere heutige Zeit: „Die Kirche spürt die dringende Notwendigkeit, Gottes Barmherzigkeit zu verkünden.“ (MV 25)

Worum geht es, wenn wir eingeladen sind, im Heiligen Jahr unseren Blick auf die Barmherzigkeit zu richten? Zunächst darum, dass wir dem Geheimnis unseres Gottes näher kommen. „Barmherzig wie der Vater“, heißt das Leitwort des Heiligen Jahres. Wir sind eingeladen zu verinnerlichen, was es bedeutet, dass Gott tatsächlich unser Vater ist. Dass er uns so sehr liebt, wie Eltern ihre Kinder lieben. Wenn wir als seine Kinder auch schwach und hilflos sind und noch so viele Fehler machen: Die Liebe Gottes hört niemals auf. Papst Franziskus sagt: „Die Barmherzigkeit Gottes entspringt seiner Verantwortung für uns. Er fühlt sich verantwortlich, d. h. Er will unser Wohl, und Er will uns glücklich sehen, voller Freude und Gelassenheit.“ (MV 9) Jesus veranschaulicht diese Wahrheit besonders deutlich im Gleichnis vom verlorenen Sohn (Lk 15,11–32): Wie der barmherzige Vater kommt Gott uns mit offenen Armen entgegen.

Barmherzigkeit hat aber nicht nur etwas mit unserer persönlichen Beziehung zu Gott zu tun. Mit der gleichen Barmherzigkeit, mit der Gott sich uns zuwendet, sollen wir auch unseren Mitmenschen begegnen. Der Papst regt an, die so genannten Werke der Barmherzigkeit, die auf die Verkündigung Jesu zurückgehen, in den Blick zu nehmen und als Orientierung für unser Leben zu verstehen. Konkret nennt er als „die leiblichen Werke der Barmherzigkeit: Hungrige speisen, Durstigen zu trinken geben, Nackte bekleiden, Fremde aufnehmen, Kranke pflegen, Gefangene besuchen und

die Toten begraben“ (MV 15). Hinzu kommen die geistlichen Werke der Barmherzigkeit: den Zweifelnden recht raten, die Unwissenden lehren, die Sünder zu rechtweisen, die Betrübten trösten, Beleidigern gern verzeihen, die Lästigen geduldig ertragen und für die Lebenden und Verstorbenen zu Gott beten (vgl. ebd.). Barmherzigkeit in all ihren Dimensionen ist der „Tragebalken, der das Leben der Kirche stützt“ (MV 10). Deshalb laden wir Bischöfe Sie alle ein, das Heilige Jahr der Barmherzigkeit in der großen Gemeinschaft der Kirche zu feiern. Lassen wir uns in diesem Heiligen Jahr anregen, Gott näherzukommen und uns mit größerer Liebe und Aufmerksamkeit unseren Mitmenschen zuzuwenden.

Wenn wir die Heilige Schrift lesen, wird das Bild von Gott als dem barmherzigen Vater in unserem Herzen reicher und lebendiger. Wenn wir beten – alleine oder in Gemeinschaft – kommen wir mit dem lebendigen Gott in Verbindung. In der Feier der Sakramente, besonders in der Mitfeier der Eucharistie begegnen wir dem menschgewordenen Gott Jesus Christus und seiner barmherzigen Liebe. Speziell im Sakrament der Versöhnung „können wir mit Händen die Größe der Barmherzigkeit greifen“ (MV 17). So dürfen wir das Heilige Jahr auch als eine besondere Einladung verstehen, den barmherzigen Gott in dem Sakrament der Versöhnung um Vergebung zu bitten und uns von ihm mit Verzeihung und Frieden beschenken zu lassen. Das Heilige Jahr bietet die Gelegenheit, sich als Pilger auf den Weg zu machen zu einer der „Pforten der Barmherzigkeit“ – sei es im Petersdom in Rom oder an einem anderen Ort in unseren Bistümern.

Sicher haben Sie selbst weitere Ideen, wie Sie in den Gemeinden, Verbänden, Orden, Bewegungen und Gemeinschaften mit gemeinsamen Aktionen, Projekten und Gottesdiensten das Anliegen des Heiligen Jahres aufgreifen können.

Bitten wir Gott, dass das Heilige Jahr der Barmherzigkeit wirklich eine Zeit der Gnade für jeden Einzelnen und jede Einzelne von uns, für die gesamte Kirche und für ihr Zeugnis vom Evangelium in der Welt wird und so wir selbst zu einer „Tür der Barmherzigkeit“ werden, wie sie Jesus Christus für uns alle ist.

Fulda, den 24.09.2015

Für das Erzbistum Berlin:

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 4 Jahresrechnung der Kirchengemeinden für das Jahr 2015

Die Kirchengemeinden werden gebeten, die Jahresrechnung für das Kalenderjahr 2015 dem Erzbischöflichen Ordinariat bis zum **31. März 2016** einzureichen.

Die Erstellung der Jahresrechnung ist zwingend mit dem Kifibu-Programm vorzunehmen.

Einzureichen sind:

- Auszug aus dem Protokollbuch der Kirchenvorstandssitzung
- Kompletter, vom KV unterschriebener und gesiegelter Ausdruck der **endgültigen** Jahresrechnung 2015 mit dem **Nachweis für Rücklagen und Darlehen**, inkl. des Ausdrucks evtl. eingerichteter Haushaltsstellen (Saldenlisten je Haushaltsstelle)
- Jahresrechnung 2015 als txt-Datei per Email an kifibu@erzbistumberlin.de
- Kopien der Bankauszüge **aller** Geldkonten (auch aller Geldanlagen und Darlehenskonten) zum 31.12.2015
- Kassenprotokoll zum Abrechnungstichtag 31.12.2015
- Nachweise über Gebäude-Nutzflächen sowie Miet- und Pachteinahmen (auch wenn sich keine Änderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben haben bzw. lediglich Kirchen- und Gemeinderäume vorhanden sind)

Bitte reichen Sie **alle** genannten Unterlagen (außer der txt-Datei) **in 2-facher Ausfertigung** zusammen mit der Jahresrechnung ein. Die Übersendung der txt-Datei als Email kann gesondert vorgenommen werden.

Im Hinblick auf die gewachsene Notwendigkeit, bei Prüfungen der Möglichkeit von Eigenmittelfinanzierungen der Kirchengemeinden vor allem im Baubereich auf möglichst aktuelle Daten der Kirchengemeinden zurückgreifen zu können, bitten wir **gleichzeitig** um die **Einreichung** der **jeweils aktuellen Datenbank** von Kifibu. Diese ist ebenfalls an die o.g. Mailadresse **kifibu@erzbistumberlin.de** zu senden.

Die aktuellen Datenbanken werden auch benötigt, damit das Erzbischöfliche Ordinariat der im Rahmen des Prozesses „Wo Glauben Raum gewinnt“ mit der wirtschaftlichen Analyse aller Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin beauftragten Firma detaillierte Informationen schnellstmöglich zuarbeiten kann. Die Kirchengemeinden werden diesbezüglich zu gegebener Zeit jeweils separat angeschrieben.

Nr. 5 Vertreterversammlung 2016

Die Vertreterversammlung der Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin wird am Samstag, dem **9. April 2016**, von 10.00 bis 16.00 Uhr im Hotel Aquino im Tageszentrum der Katholischen Akademie, Hannoversche Straße 5b in 10115 Berlin-Mitte, stattfinden.

Eine gesonderte Einladung geht allen Vertretern über den Kirchenvorstand ihrer Kirchengemeinde zu.

Nr. 6 „Mithelfen und Teilen“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2016

„**Eine Liebe, die sich gewaschen hat**“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder. Biblische Grundlage ist die Fußwaschung Jesu (Joh 13, 1-15).

Das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale) und Berlin,
- Jugendseelsorge in JVAs,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierenden-seelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ka-

techese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2016 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen und Kinderbuchautoren zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und –Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Januar 2016. Bereits im Spätsommer 2015 wurden die Arbeitshefte zu Thema verschickt.

Bitte überweisen Sie das Erstkommunionopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2017 können zudem bereits ab Frühjahr/Sommer 2016 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: (0 52 51) 29 96-53
Telefax: (0 52 51) 29 96-88
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de

Nr. 7 „Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Gefirmten 2016

Die Firmaktion des Bonifatiuswerkes steht 2016 unter dem Leitwort **„Damit der Funke überspringt“**. Auch in diesem Jahr bitten wir wieder um die Spende der Gefirmten.

Wir fördern, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Gemeinden u.a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,

- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in JVs,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierenden-seelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der verbindlichen Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder sehr deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2016 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Damit der Funke überspringt“. Der „Firmbegleiter 2016“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Firmpaketes (Firmposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekannt gegebenen Termin.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2017 können zudem bereits ab Frühsommer 2016 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden. Materialhefte zur Aktion 2016 wurden Ihnen bereits im Sommer 2015 zugestellt.

Bitte überweisen Sie das Firmopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: (0 52 51) 29 96-53
Telefax: (0 52 51) 29 96-88
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de

Nr. 8 Heiliges Jahr der Barmherzigkeit: Eröffnung der Heiligen Pforte im Erzbistum Berlin

Dem Wunsch des Heiligen Vaters entsprechend soll es im Heiligen Jahr der Barmherzigkeit in jedem Bistum eine Heilige Pforte geben. Die Heilige Pforte im Erzbistum Berlin wird sich im Dominikanerkloster St. Paulus in der Oldenburger Straße 46 in Berlin-Moabit befinden. Erzbischof Dr. Heiner Koch wird dort die Heilige Pforte am **Sonntag, dem 17.01.2016, um 18.30 Uhr** eröffnen.

Nr. 9 Todesfälle

Nr. 10 Personalia

Die Rubriken 9 bis 10 enthalten personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Nr. 11 Änderungen im Schematismus

Die Rubrik 11 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 12 Stellenausschreibung einer Schulleiterin / eines Schulleiters für das Katholische Gymnasium Bernhardinum / Fürstenwalde

Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin sucht zum 1. August 2016 oder früher eine/n Schulleiterin/Schulleiter für das Katholische Gymnasium Bernhardinum / Fürstenwalde

Das Katholische Gymnasium Bernhardinum ist Teil des gleichnamigen Campus, zu dem ebenso eine Grundschule mit angeschlossenem Hort und eine Oberschule gehören. Insgesamt lernen 900 Schülerinnen und Schüler auf diesem Campus; 400 von ihnen besuchen das Gymnasium.

In Fürstenwalde befindet sich der größte Standort katholischer Schulen in Brandenburg und das Bernhardinum kann 2016 auf eine 25jährige Geschichte zurückblicken. In dieser Zeit hat sich der Campus mit seinem vielfältigen Angebot zu einem wesentlichen Bestandteil der Bildungslandschaft zwischen Oder und Spree entwickelt. Dies zeigt nicht nur das Einzugsgebiet, das die gesamte Region von Erkner über Buckow bis nach Seelow und Frankfurt/Oder umfasst, sondern auch die Einbindung in das kommunale Umfeld.

Den Besonderheiten dieses Standorts kann nur eine Schulleiterin/ein Schulleiter gerecht werden, die/der sich nicht ausschließlich als Schulleitung des Gymnasiums versteht, sondern gemeinsam mit den Schulleitungen von Oberschule und Grundschule den Campusgedanken entwickelt und vertritt.

Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten umfassen neben der Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen:

- mehrjährige Erfahrung und Profilierung im Schulbereich
- den Willen und die Bereitschaft zur kooperativen Leitung und Vertretung des Gymnasiums in enger Abstimmung mit den Schulleitungen der Oberschule und der Grundschule
- konstruktive Zusammenarbeit mit dem Schulträger, der Schulgemeinschaft und der Kirchengemeinde, zur Weiterentwicklung des pädagogischen und pastoralen Profils der Schule

- enge Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen und staatlichen Institutionen im Schulumfeld
- ausgeprägte Fähigkeiten im Bereich Organisation und Verwaltung
- gute Kenntnisse im staatlichen Schulrecht/Schulrecht des Erzbistums Berlin
- volle Übereinstimmung mit der Erziehungskonzeption des Schulträgers
- die aktive Mitgliedschaft in der katholischen Kirche
- besondere Leitungs- und Personalführungskompetenz
- sicheres und professionelles Auftreten, eine überzeugende Kommunikationsfähigkeit und gute Menschenkenntnis
- ein hohes Maß an Engagement, Flexibilität und Entscheidungsfreude
- eine strukturierte Arbeitsweise mit der Fähigkeit zur Akzentuierung sowie Priorisierung komplexer Aufgaben

Wir bieten eine unbefristete Vollzeitstellung mit einem attraktiven Entgelt und eine zusätzliche Altersversorgung.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte bis zum **31.01.2016** unter der Angabe der **Ausschreibungsnummer 2016/IV/01** per E-Mail als PDF (möglichst eine Datei) an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Dezernat I Personal - Christian Schärtl
Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin
(0 30) 32 68 4 - 1 19
bewerbung@erzbistumberlin.de

Nr. 13 Stellenausschreibung einer Schulleiterin / eines Schulleiters für die Katholische Oberschule Bernhardinum / Fürstenwalde

Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin sucht zum 1. August 2016 oder früher eine/n Schulleiterin/Schulleiter für die Katholische Oberschule Bernhardinum / Fürstenwalde

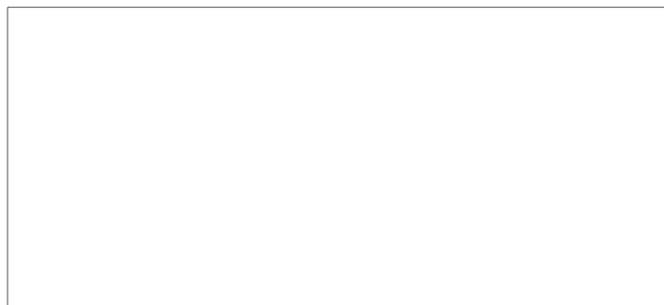
Die Katholische Oberschule Bernhardinum ist Teil des gleichnamigen Campus, zu dem ebenso eine Grundschule mit angeschlossenen Hort und ein Gymnasium gehören. Insgesamt lernen 900 Schülerinnen und Schüler auf diesem Campus; 170 von ihnen besuchen die Oberschule.

In Fürstenwalde befindet sich der größte Standort katholischer Schulen in Brandenburg und das Bernhardinum kann 2016 auf eine 25jährige Geschichte zurückblicken. In dieser Zeit hat sich der Campus mit seinem vielfältigen Angebot zu einem wesentlichen Bestandteil der Bildungslandschaft zwischen Oder und Spree entwickelt. Dies zeigt nicht nur das Einzugsgebiet, das die gesamte Region von Erkner über Buckow bis nach Seelow und Frankfurt/Oder umfasst, sondern auch die Einbindung in das kommunale Umfeld.

Den Besonderheiten dieses Standorts kann nur eine Schulleiterin/ein Schulleiter gerecht werden, die/der sich nicht ausschließlich als Schulleitung der Oberschule versteht, sondern gemeinsam mit den Schulleitungen von Gymnasium und Grundschule den Campusgedanken entwickelt und vertritt.

Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten umfassen neben der Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen:

- mehrjährige Erfahrung und Profilierung im Schulbereich
- den Willen und die Bereitschaft zur kooperativen Leitung und Vertretung der Oberschule in enger Abstimmung mit den Schulleitungen des Gymnasiums und der Grundschule
- konstruktive Zusammenarbeit mit dem Schulträger, der Schulgemeinschaft und der Kirchengemeinde, zur Weiterentwicklung des pädagogischen und pastoralen Profils der Schule
- enge Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen und staatlichen Institutionen im Schulumfeld
- ausgeprägte Fähigkeiten im Bereich Organisation und Verwaltung
- gute Kenntnisse im staatlichen Schulrecht/Schulrecht des Erzbistums Berlin
- volle Übereinstimmung mit der Erziehungskonzeption des Schulträgers
- die aktive Mitgliedschaft in der katholischen Kirche
- besondere Leitungs- und Personalführungskompetenz
- sicheres und professionelles Auftreten, eine überzeugende Kommunikationsfähigkeit und gute Menschenkenntnis
- ein hohes Maß an Engagement, Flexibilität und Entscheidungsfreude
- eine strukturierte Arbeitsweise mit der Fähigkeit zur Akzentuierung sowie Priorisierung komplexer Aufgaben



Wir bieten eine unbefristete Vollzeitstellung mit einem attraktiven Entgelt und eine zusätzliche Altersversorgung.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte bis zum **31.01.2016** unter der Angabe der **Ausschreibungsnummer 2016/IV/02** per E-Mail als PDF (möglichst eine Datei) an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Dezernat I Personal - Christian Schärftl
Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin
(0 30) 32 68 4 - 1 19
bewerbung@erzbistumberlin.de

Nr. 14 Exerzitien für Priester und Diakone

„Heilige – Interpreten des Evangelium“

Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

Termin: 22. - 26. Februar 2016

Beginn: 16:30 Uhr

Abschluss: 09:00 Uhr

Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

„Magnificat – Der Lobgesang Mariens als Anregung für das geistliche Leben.“

Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

Termin: 3. - 7. Oktober 2016

Beginn: 16:30 Uhr

Abschluss: 09:00 Uhr

Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

„Gib mir ein hörendes Herz“ (1Kö 3,9)

Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

Termin: 14. - 19. November 2016

Beginn: 16:30 Uhr

Abschluss: 09:00 Uhr

Leitung: Dr. Wilfried Hagemann, Augsburg – Münster

Anmeldung bei:

Benediktinerabtei Weltenburg - Haus St. Georg

93309 Weltenburg

Tel.: (0 94 41) 67 57-5 00

Fax: (0 94 41) 67 57-5 37

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. FEBRUAR 2016

88. JAHRGANG, NR. 2

Inhalt

	Seite		Seite
Deutsche Bischofskonferenz		Nr. 15	Ausbildung zum Dienst der Pastoralreferentinnen und -referenten für das Erzbistum Berlin 14
Nr. 9	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2016 9	Nr. 16	Todesfälle 14
Der Erzbischof von Berlin		Nr. 17	Personalien 14
Nr. 10	Inkraftsetzung der Änderung des § 11 des Abschnitts E der Anlage 7 zu den AVR Verlängerung der Regelung zu dualen Studiengängen 10	Nr. 18	Änderungen im Schematismus 15
Nr. 11	Haushaltsplan der Katholischen Kirche im Erzbistum Berlin für das Jahr 2016 10	Kirchliche Mitteilungen	
Erzbischöfliches Ordinariat		Nr. 19	Exerzitien im Priester- und Bildungshaus Berg Moriah (Schönstatt) 15
Nr. 12	Hinweise zur Durchführung der Misereor- Fastenaktion 2016 13	Nr. 20	Einladung zum Karl-Leisner-Pilgermarsch vom 8. - 12. August 2016 nach Xanten 16
Nr. 13	Zählung der sonntäglichen Gottesdienst- teilnehmerInnen am 21. Februar 2016 14	Nr. 21	Warnung vor Kurt Weinzierle 16
Nr. 14	Ausbildung zum Dienst der Gemeindereferentinnen und -referenten für das Erzbistum Berlin 14	Nr. 22	Warnung vor Andreas Altenberg 16
		Nr. 23	Warnung vor Dokumentenmissbrauch durch "Reichsbürgerbewegung" 16

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 9 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2016

Liebe Schwestern und Brüder,

Brasilien ist ein aufstrebendes und zugleich krisengeschütteltes Land – mit großem Reichtum und vielen armen Menschen. Die Rechte auf Wohnen, auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Selbstbestimmung werden vielfach missachtet. In ganz Brasilien sind auch der Zugang zu Wasser und die sanitäre Grundversorgung ein großes Problem. Viele Partner von Misereor kümmern sich um dieses Thema. Oft müssen sie sich gegen Projekte wehren, die den indigenen Völkern die Lebensgrundlage entziehen.

„Das Recht ströme wie Wasser“ lautet das Motto der

diesjährigen Misereor-Fastenaktion. Es sind die Worte des Propheten Amos, der eine Antwort auf das Unrecht seiner Zeit suchte. Die Fastenaktion ermutigt, die Augen für das Unrecht heute zu öffnen, unsere Herzen besonders im Heiligen Jahr der Barmherzigkeit berühren zu lassen und die Sehnsucht nach Gerechtigkeit in uns zu nähren. Diesen Weg durch die 40 Tage vor Ostern gehen wir zusammen mit den christlichen Kirchen in Brasilien, die in ihrer diesjährigen Fastenaktion ebenfalls an die Verantwortung für das gemeinsame Haus, unsere Erde, erinnern. Papst Franziskus hat diese gemeinsame brasilianisch-deutsche Aktion als Zeichen weltkirchlicher Verbundenheit gewürdigt.

Bitte setzen Sie am kommenden Sonntag bei der Misereor-Kollekte ein großherziges Zeichen der Solidarität in gemeinsamer Verantwortung. Jede Spende hilft den

Armen in Brasilien und in vielen anderen Ländern, in eine hoffnungsvollere Zukunft zu blicken, in Recht und Gerechtigkeit.

Fulda, den 23.09.2015

Für das Erzbistum Berlin:

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 6. März 2016, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 13.03.2016, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 10 Inkraftsetzung der Änderung des § 11 des Abschnitts E der Anlage 7 zu den AVR Verlängerung der Regelung zu dualen Studiengängen

1. In Abschnitt E der Anlage 7 wird § 11 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Duales Studium

¹Die Regelungen dieses Abschnitts finden ebenfalls Anwendung auf Ausbildungen im Rahmen dualer Studiengänge, die vom 1. Januar 2013 bis einschließlich 31. Dezember 2018 begonnen werden.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2015 in Kraft.

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 22. Oktober 2015 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 2016
B 00052/2016
Ba/jm
Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 11 Haushaltsplan der Katholischen Kirche im Erzbistum Berlin für das Jahr 2016

Der Diözesanvermögensverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 18.12.2015 den Haushaltsplan 2016 für das Erzbistum Berlin beschlossen.

Ich setze hiermit den Haushaltsplan in Einnahmen und Ausgaben auf

234.030.900 EUR

fest.

Berlin, 13. Januar 2016
Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

1. Gesamtzusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben

	Einnahmen EUR	%	Ausgaben EUR	%
Einzelplan				
0 Diözesanleitung	590.600	0,3%	13.474.200	5,7%
1 Allgemeine Seelsorge	4.567.300	1,9%	30.584.000	13,1%
2 Besondere Seelsorge	1.738.800	0,7%	8.711.100	3,7%
3 Schule, Bildung, Wissenschaft, Kunst	72.191.800	30,8%	98.005.200	41,9%
4 Soziale Dienste	2.044.100	0,9%	10.564.500	4,5%
5 Gesamtkirchliche Aufgaben	363.100	0,2%	2.994.900	1,3%
6 Finanzen und Versorgung	24.235.200	10,4%	42.800.100	18,3%
7 Kirchensteuer	128.300.000	54,8%	26.896.900	11,5%
Summe Gesamtplan	234.030.900	100,0%	234.030.900	100,0%

	Einnahmen 2016 EUR	Ausgaben 2016 EUR	Netto 2016 EUR	Netto 2015 EUR	
Zusammenstellung der Einzelpläne					
Einzelplan 0 - Diözesanleitung					
01	Leitung und Leitungsgremien	305.600	2.175.900	-1.870.300	-1.712.800
02	Allgemeine Verwaltung	8.000	5.036.500	-5.028.500	-4.457.600
03	Finanzverwaltung	2.500	2.164.400	-2.161.900	-1.671.700
04	Bau- und Gebäudemanagement	0	670.800	-670.800	-555.800
05	Offizialat	6.000	283.600	-277.600	-269.500
06	Gemeinsame Stellen der Verwaltung	154.500	1.413.000	-1.258.500	-1.142.900
07	Öffentlichkeitsarbeit	44.700	539.200	-494.500	-448.200
08	Aus- und Fortbildung der Geistlichen	5.500	712.400	-706.900	-723.700
09	Räte und Mittelinstanzen	63.800	478.400	-414.600	-442.700
	Summe EP 0	590.600	13.474.200	-12.883.600	-11.424.900
Einzelplan 1 - Allgemeine Seelsorge					
11	Leitung	1.000	718.200	-717.200	-581.900
12	Diözesane Seelsorge	510.800	1.955.900	-1.445.100	-1.399.100
14	Pfarrseelsorge (Kirchengemeinden)	4.052.500	27.882.600	-23.830.100	-22.522.400
15	Ordensgemeinschaften	3.000	27.300	-24.300	-25.700
19	Friedhöfe	0	0	0	0
	Summe EP 1	4.567.300	30.584.000	-26.016.700	-24.529.100
Einzelplan 2 - Besondere Seelsorge					
22	Jugendseelsorge	860.800	3.214.300	-2.353.500	-2.079.900
23	Erwachsenenseelsorge	62.700	601.100	-538.400	-390.600
24	Berufsbezogene Seelsorge	367.700	944.200	-576.500	-349.200
25	Ausländerseelsorge	120.000	1.625.200	-1.505.200	-1.276.200
26	Behindertenseelsorge	0	155.400	-155.400	-109.600
27	Krankenseelsorge	185.000	775.100	-590.100	-610.600
29	Sonstige Sonderseelsorge	142.600	1.395.800	-1.253.200	-1.083.700
	Summe EP 2	1.738.800	8.711.100	-6.972.300	-5.899.800
Einzelplan 3 - Schule und Bildung					
31	Leitung	65.000	1.278.300	-1.213.300	-879.200
32	Religionsunterricht an öffentl./kath. Schulen	8.671.800	13.916.800	-5.245.000	-5.652.300
33	Katholische Schulen (eigene Trägerschaft)	62.613.200	79.661.200	-17.048.000	-12.034.700
34	Sonstige Schulbereiche (Zuschüsse an fremde Träger)	231.000	231.000	0	0
35	Erwachsenenbildung	145.900	995.800	-849.900	-1.028.000
36	Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin	454.000	1.722.700	-1.268.700	-590.600
37	Wissenschaft und Kunst	0	173.000	-173.000	-186.800
38	Medien	0	11.400	-11.400	-6.700
39	Musikalische Veranstaltungen (Chöre)	10.900	15.000	-4.100	-4.100
	Summe EP 3	72.191.800	98.005.200	-25.813.400	-20.382.400

	Einnahmen	Ausgaben	Netto	Netto
	2016 EUR	2016 EUR	2016 EUR	2015 EUR
Einzelplan 4 - Soziale Dienste				
41 Caritasverbände	0	5.776.500	-5.776.500	-5.299.600
42 CV Liegenschaften	1.200	1.200	0	0
43 Kindertagesstätten (in den Kirchengemeinden)	0	2.106.700	-2.106.700	-2.106.700
44 Heime (St. Otto-Heim Zinnowitz)	2.041.100	2.364.900	-323.800	69.900
47 CV Beratungsstellen / Pro Vita	0	284.600	-284.600	-284.600
49 Sonstige soziale Aufgaben	1.800	30.600	-28.800	-29.900
Summe EP 4	2.044.100	10.564.500	-8.520.400	-7.650.900
Einzelplan 5 - Gesamtkirchliche Aufgaben				
50 Verbandsumlage	356.000	2.495.700	-2.139.700	-2.100.000
53 Länderaufgaben (Katholisches Büro Berlin)	7.100	339.100	-332.000	-327.000
54 Weltkirchliche Aufgaben	0	160.100	-160.100	-174.800
Summe EP 5	363.100	2.994.900	-2.631.800	-2.601.800
Einzelplan 6 - Finanzen und Versorgung				
62 Staatsleistungen	4.276.300	0	4.276.300	4.040.000
63 Allgemeines Grundvermögen	5.034.300	6.451.600	-1.417.300	-2.514.500
64 Allgemeines Kapitalvermögen	320.000	70.000	250.000	730.000
65 Kapaldienste	0	61.000	-61.000	-6.176.000
66 Versorgung	3.436.000	36.217.500	-32.781.500	-13.798.400
68 A/O Einnahmen / Ausgaben	11.168.600	0	11.168.600	0
69 Auflösung von Rücklagen	0	0	0	0
Summe EP 6	24.235.200	42.800.100	-18.564.900	-17.718.900
Einzelplan 7 - Kirchensteuer				
71 Kirchensteuern				
- Kirchensteuer	125.450.000	0	125.450.000	109.198.000
- Finanzausgleich	2.850.000	0	2.850.000	3.420.000
- Clearing	0	22.950.000	-22.950.000	-18.960.000
- Verwaltungskosten	0	3.946.900	-3.946.900	-3.450.200
Summe EP 7	128.300.000	26.896.900	101.403.100	90.207.800
Summe aller Einzelpläne	234.030.900	234.030.900	0	0

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 12 Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2016

Mit dem **Leitwort der 58. Fastenaktion „Das Recht ströme wie Wasser“** ruft Misereor dazu auf, die Rechte auf Wohnen und auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Selbstbestimmung von Menschen in Not zu achten. Im diesjährigen Partnerland Brasilien ist vielen Menschen insbesondere der Zugang zu sauberem Wasser und sanitärer Grundversorgung verwehrt. Zugleich werden die Lebensräume der im Amazonasgebiet lebenden Menschen durch den geplanten Bau großer Stauseen bedroht, die ihnen die Lebensgrundlage entziehen werden. Diesen Menschen will sich die katholische Kirche in Deutschland gemeinsam mit den christlichen Kirchen Brasiliens mit der gemeinsam durchgeführten Fastenaktion im Gebet und mit solidarischer Unterstützung zuwenden.

Die 58. Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag (14. Februar 2016) eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Brasilien und Menschen aus dem Bistum Würzburg feiert Misereor um 11.00 Uhr im St. Kiliansdom in Würzburg einen weltkirchlichen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Das Aktionsplakat zeigt die noch unberührte Natur des Amazonasgebietes, das durch geplante Bauprojekte und Abholzung gefährdet ist. Das Foto des brasilianischen Fotografen Sebastião Salgado lenkt die Aufmerksamkeit auf den Reichtum und die Verletzlichkeit einer Schöpfung, die Lebensraum für Menschen bietet und zugleich zum Klimaschutz beiträgt. Wir sind aufgerufen, Sorge zu tragen für das gemeinsame Haus (Papst Franziskus)! Mit dem Plakat ruft Misereor deshalb zur Solidarität mit den dort lebenden Menschen auf – bitte hängen Sie es gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit erhalten Sie in den „Liturgischen Bausteinen“ mit Gottesdienstbausteinen u. a. zum Aschermittwochs- und 5. Fastensonntag, einem Kreuzweg, Frühschichten sowie Vorschlägen für die Gestaltung von Kinder- und Jugendgottesdiensten. Erstmals gibt es ein Lied zur Fastenaktion mit deutschem und portugiesischem Text zum Singen in Ihrer Gemeinde.

Das Misereor-Hungertuch „Gott und Gold – wieviel ist genug?“ lädt mit zahlreichen Begleitmaterialien zu Reflexion und Auseinandersetzung mit dem Thema der Fastenaktion ein. Das Hungertuch ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag (13. März 2016) ein Fastenessen zugunsten von Misereor-Projekten an. Der Misereor-Fastenkalendar 2016 und das Fastenbrevier (www.fastenbrevier.de) laden ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten.

Die Kinderfastenaktion hält zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten und Grundschule bereit: www.kinderfastenaktion.de. Jugendliche sind aufgerufen, sich mit der Jugendaktion von Misereor, dem BDJ und brasilianischen Jugendverbänden für die Wahrnehmung der Rechte junger Menschen aktiv zu engagieren: www.jugendaktion.de.

Eine gute Gelegenheit, in der Pfarrgemeinde mit einer Tasse fair gehandelten Kaffees die Misereor-Fastenaktion zu unterstützen, bietet der bundesweite **„Coffee-Stop-Tag“ am Freitag, dem 11. März 2016.**

Am **4. Fastensonntag (5./6. März 2016)** soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus. Eine Woche später, am **5. Fastensonntag (12./13. März 2016)**, wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung für die Misereor-Projektarbeit gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Auch das Fastenopfer der Kinder soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion richten Sie bitte an:

Misereor, Team Fastenaktion
Tel.: (02 41) 4 42-4 45
E-Mail: gemeinde@misereor.de

Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage www.misereor.de/fastenaktion; dort stehen viele Materialien zum Download bereit. Bestellmöglichkeiten auch unter www.misereor-medien.de. Materialien zur Fastenaktion können angefordert werden bei:

MVG
Tel.: (02 41) 47 98 61 00
E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de

Nr. 13 Zählung der sonntäglichen GottesdienstteilnehmerInnen am 21. Februar 2016

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmerinnen und -teilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (21. Februar 2016) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen hll. Messen (einschließlich Vorabendmesse und Gottesdienste in ausländischer Sprache) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- und Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmer(inne)n zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2016 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ einzutragen.

Die Daten für die einzelnen Gottesdienststandorte sind im Zusatzbogen zur Statistik zu erfassen.

Nr. 14 Ausbildung zum Dienst der Gemeindereferentinnen und -referenten für das Erzbistum Berlin

Die Ausbildung zum Dienst der Gemeindereferentinnen und -referenten für das Erzbistum Berlin erfolgt grundsätzlich über

- den Bachelorstudiengang Religionspädagogik an der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen, Abteilung Paderborn, Fachbereich Theologie, Leostr. 19, 33098 Paderborn, Tel.: (05 21) 12 25-21, E-Mail: dekan.theologie@katho-nrw.de oder
- über die Fachakademie für Pastoral und Religionspädagogik im Margarete-Ruckmich-Haus, Charlottenburger Str. 18, 79114 Freiburg, Tel.: (07 61) 88 50 1-0, E-Mail: mrh@mrh-freiburg.de

und schließt mit dem Berufspraktischen Jahr, das im Erzbistum Berlin absolviert wird.

Wer in diesem Jahr mit der Ausbildung beginnen möchte, setze sich bitte vor einer Bewerbung an einer dieser Ausbildungseinrichtungen mit der Referentin für Ausbildung des pastoralen Personals bis zum **30. April 2016** in Verbindung.

Anschrift:
Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Frau Margarete Kümpel
Niederwallstr. 8/9, 10117 Berlin
Tel.: (0 30) 32 64 8-1 65/-3 51
E-Mail: margarete.kuempel@erzbistumberlin.de

Nr. 15 Ausbildung zum Dienst der Pastoralreferentinnen und -referenten für das Erzbistum Berlin

Frauen und Männer, die später einmal in den Dienst der Kirche von Berlin als Pastoralreferentinnen und -referenten treten wollen, richten rechtzeitig (spätestens im 4. Semester des Magisterstudiengangs Katholische Theologie) ein entsprechendes Schreiben an das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin. Darin ist die Bitte um Aufnahme in den Bewerberinnen- und Bewerberkreis für den Dienst der Pastoralreferentinnen und -referenten im Erzbistum Berlin auszudrücken. Dem Schreiben sind folgende Unterlagen beizufügen:

- handgeschriebener Lebenslauf
- Geburtsurkunde in beglaubigter Kopie
- Personalausweis in beglaubigter Kopie
- zwei Lichtbilder
- schulische und berufliche Abschlusszeugnisse in beglaubigter Kopie
- Tauf- und Firmbescheinigung
- gegebenenfalls Bescheinigung über katholische Eheschließung und katholische Taufe der Kinder
- pfarramtliches Führungszeugnis
- Angabe einer Person, die Auskunft zu Person und Berufswunsch geben kann.

Weitere Informationen erhalten Interessierte bei der Referentin des pastoralen Personals.

Anschrift:
Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Frau Margarete Kümpel
Niederwallstr. 8/9, 10117 Berlin
Tel.: (0 30) 32 64 8-1 65/-3 51
E-Mail: margarete.kuempel@erzbistumberlin.de

Nr. 16 Todesfälle

Nr. 17 Personalien

Die Rubriken 16 und 17 enthalten personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Nr. 18 Änderungen im Schematismus

Die Rubrik 18 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 19 Exerzitien im Priester- und Bildungshaus Berg Moriah (Schönstatt)

Sonntag, 08.05. – Freitag, 13.05.2016:

Vortragsexerzitien mit Schweigen

Thema: "Gottes Name heißt Barmherzigkeit" (Papst Franziskus) – Zum „Außerordentlichen Jubiläum der Barmherzigkeit“.

Leitung: Erzbischof em. Dr. Robert Zollitsch, Freiburg
Eingeladen sind Priester und Diakone

Sonntag, 25.09. – Samstag, 01.10.2016:

Vortragsexerzitien mit Schweigen

Thema: Beten heißt: Sich berühren lassen.

Leitung: Spiritual Andreas Brüstle, Priesterseminar Freiburg

Eingeladen sind Priester, Diakone und pastorale Mitarbeiter/innen

Sonntag, 13.11. – Freitag, 18.11.2016

Vortragsexerzitien mit Schweigen

Thema: Unter den Augen des barmherzig liebenden Vaters - Zum Jahr der Barmherzigkeit.

Leitung: Msgr. Dr. Peter Wolf, Berg Moriah
Eingeladen sind Priester und Diakone

Anmeldung an:

Priester- und Bildungshaus Berg Moriah
56337 Simmern/Westerwald

Tel.: (02 61) 9 41-0

Fax: (02 61) 9 41-4 22

E-Mail: info@moriah.de

Internet: www.moriah.de/exerzitien

Nr. 20 Einladung zum Karl-Leisner-Pilgermarsch vom 8. - 12. August 2016 nach Xanten

„Hier bin ich - Missionar der Barmherzigkeit.“ Unter diesem Leitwort laden die schönstättischen Priestergemeinschaften von Montag, 8. August, bis Freitag, 12. August 2016 Priester, Priesteramtskandidaten und Diakone zum Karl-Leisner-Pilgermarsch nach Xanten ein.

Der dreitägige Pilgerweg durch die niederrheinische Landschaft führt 20 Jahre nach der Seligsprechung Karl Leisners zum Marienwallfahrtsort Kevelaer, zum Haus der Familie Leisner in Kleve und zu seinem Grab in der Märtyrerkrypta des Xantener Domes.

Das Motto für die Impulse und den mitbrüderlichen Austausch dient im Heiligen Jahr der Barmherzigkeit der Auseinandersetzung mit der Frage, wo ich als Mensch, als Christ und als (zukünftiger) Priester bzw. Diakon Barmherzigkeit erfahre, lebe und vermittele.

So wird auf dem Weg nach Kevelaer der Aufruf des heiligen Paulus aufgegriffen: „Lasst euch mit Gott versöhnen“ (2 Kor 5,20). Unterwegs nach Kleve geht es um die Auseinandersetzung mit den eigenen Schwächen und Grenzen und um das Geschenk der Barmherzigkeit („Meine Gnade genügt dir; denn sie erweist ihre Kraft in der Schwachheit“, 2 Kor 12,9). Die leiblichen und geistigen Werke der Barmherzigkeit, die Papst Franziskus uns ans Herz legt, stehen im Mittelpunkt des Weges nach Xanten.

Das Programm beginnt am Montag, 8. August 2016, um 18.00 Uhr mit dem Abend-essen. Es endet am Freitag, 12. August 2016, nach dem Frühstück. Alle Übernachtungen im Schönstatt-Zentrum Oermter Marienberg, Rheurlder Straße 216, 47661 Issum-Sevelen. Die Wegstrecke beträgt täglich 15 bis 25 km, wobei ein Teilstück mit dem Schlauchboot zurückgelegt wird. Begleitung und Transfers mit dem PKW sind vorhanden.

Der Kostenbeitrag für Übernachtungen und Vollverpflegung beträgt 160,00 €, für Studenten 70,00 €.

Anmeldungen nehmen ab sofort entgegen:

Pfarrer Armin Haas
Am Kirchberg 3, 97795 Schondra
Tel.: (0 97 47) 93 07-09
Fax: (0 97 47) 93 07-15
armin.haas@gmx.de

Pfarrer em. Theo Hoffacker
Emil-Underberg-Str. 3, 46509 Xanten-Marienbaum
Tel.: (0 28 04) 84 97
theohoffacker@web.de



Pfarrer Christoph Scholten
Kirchplatz 1, 47559 Kranenburg
Tel.: (0 28 26) 2 26
christoph.scholten@web.de

Nr. 21 Warnung vor Kurt Weinzierle

Bei Berliner Gemeinden bat mehrfach ein Herr Kurt Weinzierle um finanzielle Hilfe für eine von Abschiebung bedrohte Frau, die er versteckte, oder auch für andere angeblich von ihm unterstützte Personen. Diese Unterstützung ist nachweislich frei erfunden.

Nr. 22 Warnung vor Andreas Altenberg

Ein Herr Andreas Altenberg gibt sich in Berlin als katholischer, gelegentlich auch als evangelischer, Priester aus. Er tritt auch unter den Namen Pater Paulus Berens oder Pater Andreas auf. Ein Verein zur Hilfe für Straßenkinder, für den er engagiert zu sein behauptet, sollte nicht unterstützt werden.

Nr. 23 Warnung vor Dokumentenmissbrauch durch „Reichsbürgerbewegung“

Aus gegebenem Anlass übernehmen wir eine Warnung aus dem Kirchlichen Amtsblatt für das Bistum Dresden-Meißen, 25. Jahrgang, Nr. 16, 9.11.2015.

Pfarreien werden von Mitgliedern der "Reichsbürgerbewegung" missbraucht, um sich Pseudoausweispapiere zu beschaffen. Mitglieder dieser Bewegung lassen sich Kopien von ihren Geburtsurkunden - versehen mit Passbildern - von Pfarreien beglaubigen bzw. siegeln. Diese werden dann als vermeintliches Ausweispapier genutzt.

Sollte an Ihre Pfarrei das Anliegen herangetragen werden, Passfotos auf Urkunden zu beglaubigen, so weigern Sie dies und melden es der Justitiarin unseres Erzbistums. Da es sich um eine Veränderung von öffentlichen Urkunden handelt, könnte eine Straftat vorliegen, an der die Pfarreien mitwirken würden.

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. MÄRZ 2016

88. JAHRGANG, NR. 3

Inhalt

	Seite		Seite
Deutsche Bischofskonferenz			
Nr. 24 Änderung des Ritus der Fußwaschung am Gründonnerstag.....	17	Nr. 30 Feier der Heiligen Woche in der St. Hedwigs-Kathedrale	20
Nr. 25 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2016)	18	Nr. 31 Ausgabe der heiligen Öle für die Gemeinden des Erzbistums Berlin	20
Nr. 26 Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz.....	18	Nr. 32 Siegel der Katholischen Kirchengemeinde „Zum Guten Hirten“ in Berlin-Friedrichsfelde .21	21
Der Erzbischof von Berlin			
Nr. 27 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Tiergarten-Wedding	19	Nr. 33 Pontifikalhandlungen im Jahr 2015.....	21
Nr. 28 Inkraftsetzung des Beschlusses zur Anpassung des Tabellenwertes in Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 aufgrund des Mindestentgelts nach der Verordnung zum Pflegermindestlohn	19	Nr. 34 Meldung von Pontifikalhandlungen.....	22
Erzbischöfliches Ordinariat			
Nr. 29 Kollekte für das Heilige Land am Palmsonntag, dem 20. März 2016	19	Nr. 35 Elektronische Datenübermittlungen seitens der Kirchen an die Meldebehörden ab 01.05.2016	22
		Nr. 36 Bewerbung für die Priesterausbildung 2016..	22
		Nr. 37 Priesterrat.....	23
		Nr. 38 Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter.....	23
		Nr. 39 Personalien	23
		Kirchliche Mitteilungen	
		Nr. 40 Kurse der Theologischen Fortbildung Freising: April bis Juni 2016.....	23

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 24 Änderung des Ritus der Fußwaschung am Gründonnerstag

Mit Dekret vom 6. Januar 2016 hat die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung auf Wunsch des Heiligen Vaters den Ritus der Fußwaschung in der Messe vom letzten Abendmahl am Gründonnerstag modifiziert.

Um das Volk Gottes in seiner Verschiedenheit und Einheit zu repräsentieren, kann diese Gruppe künftig, wie es ausdrücklich heißt, „aus Männern und Frauen bestehen und angemessener Weise aus Jungen und Alten, Gesunden und Kranken, Klerikern, Ordensleuten

und Laien“. Die Beschränkung auf männliche Teilnehmer ist damit ab sofort aufgehoben.

Dementsprechend lautet in der betreffenden Rubrik im Messbuch zur Karwoche und Osteroktav, S. 26, sowie im Messbuch I, S. [23], der bisherige Satz „Die Altardiener geleiten die Männer, an denen die Fußwaschung vorgenommen werden soll, zu den an geeigneter Stelle bereitgestellten Sitzen“ künftig wie folgt: „Die Altardiener geleiten diejenigen, die aus dem Volk Gottes dazu ausgewählt wurden, zu den an geeigneter Stelle bereitgestellten Sitzen“.

Nr. 25 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2016)

In den Gottesdiensten am Palmsonntag gedenken die deutschen Katholiken besonders der Christen im Heiligen Land, der Region der biblischen Stätten. Wir müssen feststellen: Der Konflikt zwischen Israelis und Palästinensern scheint von einer Lösung weiter entfernt zu sein denn je. Noch bedrückender ist die Lage in anderen Teilen dieser Weltgegend. Nach fünf Jahren Krieg ist Syrien weitgehend zerstört. Hunderttausende haben den Tod gefunden, Millionen sind auf der Flucht. In den Herrschaftsgebieten des so genannten „Islamischen Staats“ gibt es für die Christen keine würdigen Lebensmöglichkeiten. Syriens Nachbarländer Jordanien und Libanon sind von den Flüchtlingsbewegungen besonders betroffen. Viele Menschen haben auch den weiten und beschwerlichen Weg nach Europa angetreten, um abseits der angestammten Heimat für sich und ihre Kinder ein Leben in Gerechtigkeit, Würde und Frieden zu finden.

In seiner Rede an das Diplomatische Corps in Rom zitierte Papst Franziskus am 11. Januar 2016 das Matthäus-Evangelium, das vom Auftrag des Engels an Josef erzählt, mit Maria und Jesus nach Ägypten zu fliehen. „Es ist die Stimme“, so kommentierte der Heilige Vater, „welche die vielen Migranten hören, die niemals ihr Land verlassen würden, wenn sie nicht dazu gezwungen wären. Unter diesen sind zahlreiche Christen, die im Laufe der letzten Jahre zunehmend massenhaft ihre Länder verlassen haben, die sie doch schon seit den Anfängen des Christentums bewohnen.“ Wir sind überzeugt: Auch die Katholiken in Deutschland sollten das ihnen Mögliche tun, damit die Christen des Heiligen Landes in ihrer Heimat verbleiben oder bald wieder dorthin zurückkehren können. Hier geht es um die Existenz des Christentums in der Ursprungsregion unseres Glaubens!

So bitten wir am diesjährigen Palmsonntag um Ihr Gebet für die Christen und für alle Menschen im Heiligen Land. Wir ermutigen zu Pilgerreisen, bei denen die persönliche Begegnung mit den christlichen Gemeinden gesucht wird und die so zu einem wichtigen Zeichen der Solidarität werden können. Einmal mehr bitten wir Sie, liebe Brüder und Schwestern, auch um Ihre großzügige Spende. Sie hilft den kirchlichen Einrichtungen im Heiligen Land bei ihrem schwierigen Dienst an den Menschen. Für all Ihr Engagement sagen wir Ihnen unseren herzlichen Dank.

Kloster Schöntal, den 18.02.2016

Für das Erzbistum Berlin:
+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 26 Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgenden Flyer bzw. folgende Broschüre herauszugeben:

Im Heute glauben!

Botschaft der deutschen Bischöfe zum Abschluss des überdiözesanen Gesprächsprozesses

Nach dem Abschlussbericht zum Gesprächsprozess der Deutschen Bischofskonferenz veröffentlichen die deutschen Bischöfe jetzt ihre Botschaft zum Abschluss in Form eines Flyers (DIN lang-Format zum Auslegen geeignet). Die Botschaft „Im Heute glauben!“ wurde vom Ständigen Rat am 25. Januar 2016 verabschiedet. Darin fassen die Bischöfe die Ergebnisse des Gesprächsprozesses zusammen und schauen perspektivisch nach vorne.

Arbeitshilfen

Nr. 281 Katholischer Kinder- und Jugendbuchpreis 2016

Preisbuch 2016 und empfohlene Bücher

Die Jury des Katholischen Kinder- und Jugendbuchpreises hat aus 253 Werken, die von 75 Verlagen zum Wettbewerb des Katholischen Kinder- und Jugendbuchpreises 2016 eingereicht wurden, ein Preisbuch und 14 weitere Bücher als besonders empfehlenswert ausgezeichnet. In der Arbeitshilfe sind das Preisbuch sowie alle Titel der Empfehlungsliste 2016 aufgeführt und ausführlich rezensiert.

Plakat DIN A1

(zu den Arbeitshilfen 281)

Das Plakat zeigt auf der Vorderseite das Preisbuch 2016, auf der Rückseite die empfohlenen Bücher 2016.

Bestellungen richten Sie bitte an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Gemeinsame Dienste, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03-2 05, Fax: (02 28) 1 03-3 30, E-Mail: broschueren@dbk.de. Unter www.dbk.de / Veröffentlichungen können die Schriften nach Erscheinen online bestellt und auch heruntergeladen werden.

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 27 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Tiergarten-Wedding

Nach Anhörung der Beteiligten wird Folgendes bestimmt:

- 1) Die Pfarreien St. Joseph-St. Aloysius / Berlin-Wedding, St. Laurentius / Berlin-Tiergarten, St. Paulus / Berlin-Tiergarten, St. Petrus / Berlin-Wedding und St. Sebastian / Berlin-Wedding mit allen Orten kirchlichen Lebens und den Muttersprachlichen Gemeinden werden zu einem Pastoralen Raum zusammengelegt.
- 2) Der Pastorale Raum führt den Namen Tiergarten-Wedding.
- 3) Der Leiter des Pastoralen Raumes wird durch gesondertes Dekret ernannt.
- 4) Die Entwicklungsphase des Pastoralen Raumes beginnt zum 02.10.2015 und dauert drei Jahre.

Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung vom 2. Oktober 2015.

Berlin, 01.10.2015
B 00233/2015
mw/ne
Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 28 Inkraftsetzung des Beschlusses zur Anpassung des Tabellenwertes in Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 aufgrund des Mindestentgelts nach der Verordnung zum Pflege-mindestlohn

1. In Anlage 3 zu den AVR (RK Ost – Tarifgebiet Ost) wird der Tabellenwert in Vergütungsgruppe 11, Stufe 1, mit einer Hochziffer versehen. Die Hochziffer lautet wie folgt:

„Soweit in Anlage 22 zu den AVR – Besondere Regelungen für Alltagsbegleiter – in § 4 Absatz 1 der Tabellenwert der Vergütungsgruppe 11, Stufe 1, in Bezug genommen wird, gilt ab dem 01.01.2016 abweichend ein Tabellenwert von 1.565,28 €.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 03.12.2015 in Kraft.

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss der Regionalkommission Ost vom 3. Dezember 2015 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 4. Februar 2016
B 00168/2016
Ba/jm
Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 29 Kollekte für das Heilige Land am Palmsonntag, dem 20. März 2016

„Hilfe leisten — Hoffnung spenden.
In Solidarität mit den Christen im Heiligen Land“

Aus Angst vor Krieg und Gewalt haben sich Tausende Männer, Frauen und Kinder aus dem Nahen und Mittleren Osten in den letzten Jahren auf den Weg nach Europa gemacht. Die Diskussionen um Flüchtlingsströme, Willkommenskultur und Asylrechtsverschärfung machen deutlich: Der Nahe Osten ist uns ganz nah! Die Entwicklungen im Heiligen Land haben unmittelbare Auswirkungen auf die Gesellschaften in Europa — und umgekehrt.

Wir in Deutschland können durch die Kollekte an Palmsonntag die Menschen im Heiligen Land unterstützen und ihre Lebenssituation verbessern.

Der Leitgedanke zur Palmsonntagskollekte 2016 „Hilfe leisten — Hoffnung spenden. In Solidarität mit den Christen im Heiligen Land“ macht deutlich, dass es das gemeinsame Ziel aller Gläubigen sein muss, durch konkrete Hilfe christliches Leben im Heiligen Land zu sichern. Die Kirche an den Ursprungsstätten unseres Glaubens benötigt unsere Unterstützung, damit sie ihren Dienst an den Menschen erfüllen kann. Auch die deutschen Bischöfe bitten in ihrem Aufruf um Solidarität mit den Christen im Nahen Osten.

So bitten wir um eine großherzige Spende für die Palmsonntagskollekte und bitten Sie zudem, auf diese besondere Kollekte hinzuweisen. Allen, die auf diese Weise ein Zeichen ihrer Solidarität setzen, sagen wir ein herzliches „Vergelt's Gott“.

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 50670 Köln, versendet an die Pfarrgemeinden Plakate für den Aushang und Textvorschläge für die Ankündigung. Sämtliche

Materialien stehen Ihnen wie gewohnt im Internet (www.palrnsontagskollekte.de) als Download zur Verfügung:

Die Seelsorger werden gebeten, die Mitgliedschaft im Deutschen Verein vom Heiligen Lande zu empfehlen.

Nr. 30 Feier der Heiligen Woche in der St. Hedwigs-Kathedrale

Zur Feier der Heiligen Woche sind die Gläubigen herzlich eingeladen. Es wird gebeten, zur Palmsonntagliturgie grünende Zweige, zur Osternachtfeier Osterkerzen mitzubringen.

Palmsonntag, 20. März 2016

08:00 Uhr Heilige Messe
10:00 Uhr Palmweihe (im Hof) und Palmprozession, Pontifikalamt
12:00 Uhr Heilige Messe
18:00 Uhr Heilige Messe

Montag, 21. März 2016

08:00 Uhr Heilige Messe
18:00 Uhr Heilige Messe

Dienstag, 22. März 2016

08:00 Uhr Heilige Messe
10:00 Uhr Missa chrismatis: Pontifikalamt mit Konzelebration der Priester
18:00 Uhr Heilige Messe

Mittwoch, 23. März 2016

08:00 Uhr Heilige Messe
18:00 Uhr Heilige Messe

Gründonnerstag, 24. März 2016

08:30 Uhr Stundengebet
19:00 Uhr Beginn des Triduum Paschale: Messe vom letzten Abendmahl des Herrn mit Fußwaschung, Pontifikalamt

Karfreitag, 25. März 2016

08:30 Uhr Karmetten
15:00 Uhr Gedächtnisfeier vom Leiden und Sterben des Herrn

Karsamstag, 26. März 2016

08:30 Uhr Karmetten
21:00 Uhr Feier der hochheiligen Osternacht mit Erwachsenentaufe, Pontifikalamt

Ostersonntag, 27. März 2016

08:00 Uhr Heilige Messe
10:00 Uhr Pontifikalamt (Übertragung im Rundfunk)
12:00 Uhr Heilige Messe
16:30 Uhr Liturgische Vesper mit Orgelmusik - Abschluss des Sacrum Triduum Paschale
18:00 Uhr Heilige Messe

Ostermontag, 28. März 2016

08:00 Uhr Heilige Messe
10:00 Uhr Hochamt
12:00 Uhr Heilige Messe
18:00 Uhr Heilige Messe

Gelegenheit zum Empfang des heiligen Bußsakramentes in der St. Hedwigs-Kathedrale:

Sonn- und feiertags eine halbe Stunde vor jedem Gottesdienst mit Ausnahme des 12:00 Uhr-Gottesdienstes an Sonntagen.

Sonnabend vor dem Palmsonntag, 19. März 2016

15:30 – 16:30 Uhr
17:15 – 19:00 Uhr

Palmsonntag, 20. März 2016

09:00 – 09:45 Uhr

Montag, 21. März 2016

17:00 – 18:00 Uhr

Dienstag, 22. März 2016

08:00 – 10:00 Uhr
17:00 – 18:00 Uhr

Mittwoch, 23. März 2016

17:00 – 18:00 Uhr

Gründonnerstag, 24. März 2016

17:00 – 18:45 Uhr

Karfreitag, 25. März 2016

14:00 – 14:45 Uhr und nach dem Gottesdienst

Karsamstag, 26. März 2016

16:00 – 17:00 Uhr

Ostersonntag, 27. März 2016

09:30 – 10:00 Uhr

Ostermontag, 28. März 2016

09:30 – 10:00 Uhr

Nr. 31 Ausgabe der heiligen Öle für die Gemeinden des Erzbistums Berlin

Die heiligen Öle können von den Dekanen oder deren Stellvertretern im Anschluss an die Missa chrismatis am Dienstag, 22. März 2016, in der oberen Sakristei der St. Hedwigs-Kathedrale abgeholt werden. Die Gefäße sind vorher sorgfältig zu reinigen und vor Beginn der Missa chrismatis in der Sakristei abzugeben.

Die heiligen Öle werden ausschließlich für die Dekanate ausgegeben; diese verteilen sie an die Pfarreien, die Klöster und die Sonderseelsorger.

Nr. 32 Siegel der Katholischen Kirchengemeinde „Zum Guten Hirten“ in Berlin-Friedrichsfelde

Das folgende Siegel der Katholischen Kirchengemeinde „Zum Guten Hirten“ in Berlin-Friedrichsfelde wird für ungültig erklärt und eingezogen:



Die Katholische Kirchengemeinde „Zum Guten Hirten“ in 10315 Berlin-Friedrichsfelde führt gemäß § 5 (4) der im Erzbistum Berlin geltenden Siegelordnung das nachfolgende Siegel mit der Umschrift „Katholische Kirchengemeinde Zum Guten Hirten · Berlin-Friedrichsfelde“.



Genehmigung und Freigabe nach § 8 der Siegelordnung im Erzbistum Berlin wird hiermit erteilt.

Berlin, den 03.02.2016
GV 00059/2016
Prz/Bc
Siegel

Prälat Tobias Przytarski
Generalvikar

Nr. 33 Pontifikalhandlungen im Jahr 2015

Pontifikalhandlungen des **Weihbischofs** von Berlin, **Dr. Matthias Heinrich**

Konsekrationen, Benediktionen, Einweihungen, Feste

- 26. 04. 75. Kirchweih und Patronatsfest der Fialkirche St. Konrad von Parzham in Berlin - Falkenberg
- 25. 05. 150 Jahre Gemeinde in Anklam
- 28. 06. 100 Jahre Kirchweih, Dominikanerkirche St. Paulus Berlin- Moabit
- 12. 07. Konsekration des neuen Altarraumes in der restaurierten Kirche St. Georg in Rathenow
- 11. 10. 100 Jahre Kirchweih Maria Rosenkranzkönigin, Demmin
- 15. 10. Pontifikalamt aus Anlass von 125 Jahre Männerchor "Cäcilia 1890" in St. Bonifatius, Berlin-Kreuzberg.

<u>Firmungen</u>	Anzahl der Firmlinge
18.01. Herz Jesu, Berlin-Prenzlauer Berg	19
15.02. Heilig Geist, Kyritz	3
08.03. Mariä unbefl. Empfängnis, Zossen	11
15.03. Mariä Himmelfahrt, Berlin-Kladow	19
22.03. Pastoraler Raum Reinickendorf-Süd St. Bernhard, Berlin-Tegel Süd	40
28.03. St. Sebastian, St. Joseph-St. Aloysius, Berlin-Wedding	26
12.04. St. Otto, Pasewalk	10
17.04. Pastoral.-Verbund Reinickendorf-Nord St. Martin, Berlin-Märkisches Viertel	57
18.04. Pastoral-Verbund Reinickendorf-Nord St. Martin, Berlin-Märkisches Viertel	49
19.04. St. Theresia v. Kinde Jesu, Birkenwerder	17
25.04. Mater Dolorosa (in St. Augustinus), Berlin-Buch	27
09.05. ISG Canisius-Kolleg Maria Regina Martyrum, Berlin-Siemensstadt	25
10.05. Englische Mission St. Bernhard, Berlin-Dahlem	14
14.05. Dek. Vorpommern, Stralsund	14
16.05. Heilig Kreuz, Berlin-Hohenschönhausen	9
17.05. St. Hedwig, Müncheberg	12
29.05. Herz Jesu, Berlin-Zehlendorf	26
30.05. Hl. Geist, Berlin-Charlottenburg	21
31.05. Ss. Corpus Christi / St. Josef, Berlin-Prenzlauer Berg	50
05.06. St. Marien, Berlin-Wilmersdorf	34
06.06. St. Otto, Berlin-Zehlendorf	32
07.06. St. Peter und Paul, Eberswalde	6
19.06. St. Josef, Berlin-Rudow	15
20.06. Mariä Himmelfahrt, Schwedt (Oder)	16
04.07. St. Matthias, Berlin-Schöneberg	50
05.07. St. Johannes Baptist, Fürstenwalde	19
11.07. St. Peter und Paul, Potsdam	33
06.09. St. Marien (Liebfrauen), Berlin-Kreuzberg	15
13.09. St. Martin, Berlin-Kaulsdorf	15
26.09. Herz Jesu, Bernau	15
27.09. St. Wilhelm, Berlin-Spandau	6
14.11. St. Markus, Berlin-Spandau	35
29.11. St. Marien, Brieselang	10
Summe	750

Pontifikalhandlungen des **Weihbischofs em.** von Berlin, **Wolfgang Weider**

Konsekrationen, Benediktionen, Einweihungen, Feste

- 13. 06. Weihe von 3 Ständigen Diakonen (Benno Bolze, Rui Wigand, Horst Nikola Kaya)
- 11. 07. Altarweihe in St. Bonifatius, Garz auf Rügen

<u>Firmungen</u>	Anzahl der Firmlinge
23.05. St. Josef, Berlin-Köpenick	22
24.05. Mater Dolorosa, Berlin-Lankwitz	24
14.06. Maria Frieden, Berlin-Mariendorf	18
20.06. St. Georg, Berlin-Pankow	37
21.06. Heilige Dreifaltigkeit, Brandenburg	18
28.06. Heilig Kreuz, Frankfurt/Oder	33
04.07. Ss. Eucharistia, Teltow	7

12.07. Maria Königin des Friedens, Berlin-Biesdorf Nord	6
15.11. St. Judas Thaddäus, Berlin-Tempelhof	15
Summe	180

Pontifikalhandlungen des **Generalvikars** von Berlin, **Prälat Tobias Przytarski**

<u>Firmungen</u>	Anzahl der Firmlinge
13.06. St. Ludwig, Berlin-Wilmersdorf	45
20.11. Salvator, Berlin-Lichtenrade	23
21.11. St. Dominicus, Berlin-Neukölln	16
Summe	84

Pontifikalhandlungen durch **Prälat Dr. Stefan Dybowski**

<u>Firmungen</u>	Anzahl der Firmlinge
13.03. Herz Jesu, Neuruppin	18
23.05. St. Canisius, Berlin-Charlottenburg	25
13.06. St. Norbert, Berlin-Schöneberg	9
Summe	52

Gesamtanzahl der Firmlinge 1066

Nr. 34 Meldung von Pontifikalhandlungen

Die Herren Pfarrer, die für das Jahr 2017 bisher noch keine Termine eingereicht haben, werden gebeten, geplante Termine für Firmung, Konsekration und andere besondere Anlässe (z.B. Dekanatstage usw.), für die der Besuch des Bischofs oder des Weihbischofs angemessen erscheint, **bis zum 24. Juni 2016** dem **Sekretariat des Erzbischofs**, Hausvogteiplatz 12, 10117 Berlin, sekretariat.erzbischof@erzbistumberlin.de, **zu melden**, damit diese noch berücksichtigt werden können.

Nr. 35 Elektronische Datenübermittlungen seitens der Kirchen an die Meldebehörden ab 01.05.2016

Nachdem seit dem 01.11.2015 die Übermittlung von Meldedaten seitens der Meldebehörden an die Kirchen automatisiert im Standard OSCI-XMeld erfolgt, wird ab dem 01.05.2016 auch die Übermittlung von Kirchenmitgliedschaft begründenden Tatsachen wie Taufen, Erwachsenentaufen, Wiederaufnahmen und Übertritte seitens der Kirchen an die kommunalen Meldebehörden im Standard OSCI-XMeld stattfinden. Ab diesem Zeitpunkt nehmen die Meldebehörden entsprechende Mitteilungen ausschließlich nur noch in elektronischer Form entgegen.

Die elektronische Übermittlung der Mitteilungen von Kirchenmitgliedschaft begründenden Tatsachen an die kommunalen Meldebehörden erfolgt nur noch über das

vom Erzbistum Berlin zur Verarbeitung der Daten beauftragte kirchliche Rechenzentrum im Bischöflichen Ordinariat Mainz.

Meldungen in Papierform sind dann grundsätzlich nicht mehr zulässig. Die Zuständigkeit der Übertragung einer ggf. in Papierform noch existierenden Zugehörigkeitsmitteilung in die elektronische Form liegt ausschließlich bei der Zentralen Meldestelle des Erzbischöflichen Ordinariats Berlin.

Die konkreten Maßnahmen zur Art und Weise der Umsetzung dieser Veränderung werden noch rechtzeitig bekanntgegeben. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die zentrale Meldestelle gerne zur Verfügung.

Nr. 36 Bewerbung für die Priesterausbildung 2016

Interessenten an der Ausbildung zum Priester in der Kirche senden ihre Bewerbung bitte bis Ende Mai an das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin. Der Annahme der Bewerbung geht ein persönliches Gespräch mit dem Regens voraus sowie eine Prüfung des Gesuchs an den Erzbischof anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen.

Vor dem Theologiestudium absolvieren die Priesterkandidaten in der Regel ein einjähriges Propädeutikum in Bamberg.

Insgesamt umfasst die Ausbildung einschließlich des Pastorkurses ca. 8 Jahre.

Zu einer Bewerbung gehören:

- der Berliner Personalbogen (über den Regens erhältlich)
- ein Bewerbungsschreiben mit der Bitte um Aufnahme als Priesterkandidat, gerichtet an den Erzbischof von Berlin
- ein handgeschriebener Lebenslauf
- eine beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde
- ein aktueller Auszug aus dem Taufregister
- beglaubigte Kopien der Schul-, Studien- und Berufsabschlüsse
- zwei Passbilder
- ein pfarramtliches Zeugnis
- Nennung eines hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin, die über den Bewerber Auskunft geben könnten.

Interessierte richten die Bitte zu einem Gespräch bzw. ihre Bewerbung an das

Erzbischöfliche Ordinariat Berlin
 Dezernat Personal, Abt. Pastorales Personal
 Regens Matthias Goy
 Niederwallstraße 8 – 9
 10117 Berlin
 Tel.: (0 30) 32 68-3 51
 E-Mail: priesterseminar@erzbistumberlin.de

Nr. 37 Priesterrat

Mit Dekret vom 22. Januar 2016 hat Erzbischof Dr. Heiner Koch die gewählten und berufenen Mitglieder des Priesterrates (s. ABl. 4/2013, Nr. 56, S. 43; mit aktuellen Veränderungen) bestätigt. Der Priesterrat ist somit wieder eingerichtet.

Nr. 38 Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter

Matthias Ullrich ist seit dem 01.01.2016 gemeinsamer Datenschutzbeauftragter der Bistümer Dresden-Meißen, Görlitz, Erfurt und Magdeburg sowie des Erzbistums Berlin. Die Geschäftsstelle des Datenschutzbeauftragten befindet sich in der Chausseestr. 1, 39218 Schönebeck, Tel. (0 39 28) 72 87-1 81, Fax -1 82, matthias.ullrich@datenschutzbeauftragter-ost.de

Nr. 39 Personalien

Die Rubrik 39 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 40 Kurse der Theologischen Fortbildung Freising: April bis Juni 2016

Die Fort- und Weiterbildungen in Freising richten sich an alle Seelsorgerinnen und Seelsorger und Berufstätige in kirchlichen Arbeitsfeldern. Sie berücksichtigen sowohl berufsspezifische Aufgaben als auch aktuelle Querschnitts-Themen im Sinn einer multiprofessionellen Qualifizierung in gemeinsamen pastoralen Handlungsfeldern.

Die Angebote unterstützen in besonderer Weise die theologische Qualifizierung und ermöglichen die berufliche Selbst-Vergewisserung in einem alternativen Umfeld.

Sie geben Impulse, veränderten beruflichen Anforderungen adäquat zu begegnen und Entwicklungen, die im Bereich der Pastoral vorangebracht werden sollen, in die persönliche Arbeit zu integrieren. Sie verstehen sich darüber hinaus als Labor für Innovation. Dazu eröffnen sie Freiräume für ergebnisoffene Lernprozesse.

Die Veranstaltungen finden in der Regel im Kardinal-Döpfner-Haus auf dem Domberg in Freising statt. In der religiösen Tradition dieses Ortes verstehen sie das berufliche Handeln als von Gott getragen und bieten geistliche Kraftquellen an.

Die Seminare werden veranstaltet von der Abteilung Fort-, Weiterbildung und Begleitung der Erzdiözese München und Freising.

Kontakt/Information/Anmeldung:

Fort- und Weiterbildung Freising
Domberg 27, 85354 Freising
Telefon: (0 81 61) 1 81-22 22
E-Mail: Institut@TheologischeFortbildung.de
www.TheologischeFortbildung.de

Einführung in die „Gewaltfreie Kommunikation“ nach Marshall B. Rosenberg

(Teil 1) 12.04. bis 14.04.2016,
Freising, Kardinal-Döpfner-Haus
(Teil 2) 20.09. bis 22.09.2016,
Traunstein, Haus St. Rupert

Konflikte konstruktiv lösen,
Dialoge - auch interkulturell - positiv gestalten

Referentin: Hanne Peteranderl
Leitung/Referent: Thomas Goltsche

Anmeldung: bis 11.03.2016
Kursgebühr: 350.- Euro
Pensionskosten: 260.-Euro

Neues aus Theologie und Pastoral

09.05. bis 13.05.2016 14:00 Uhr

In diesem Kurs bieten wir Ihnen aktuelle Themen aus verschiedenen Feldern der Theologie und Pastoral. Sie werden von verschiedenen Referenten bearbeitet und stehen in keinem direkten inhaltlichen Zusammenhang.

Referenten: Prof. Dr. Sandra Hübenenthal,
Dr. Sabrina Müller
Prof. Dr. Christian Bauer
Dr. Martin Dürnberger

Anmeldung: bis 09.04.2016
Kursgebühr: 100.- Euro
Pensionskosten: 232.- Euro



Spurenleger sein. Gemeinsam. Freiräume. Entdecken

Di 21.06. bis Do 23.06.2016

Impulse für die Pastoral aus Fresh X:
Maria Herrmann, katholische Theologin und selbstständige Unternehmerin und Dr. Sandra Bils, evangelische Pastorin und kreative Netzaktivistin bringen nach dem Vorbild der englischen „mission-shaped Church“ ihre Erfahrungen aus dem Prozess Kirche2 und aus dem Netzwerk Fresh X ein.

Referentinnen: Maria Herrmann, Dr. Sandra Bils
Kursleitung: Dr. Florian Schuppe

Anmeldung: bis 21.05.2016
Kursgebühr: 230.- Euro
Pensionskosten: 116.- Euro

Katechese. W e i t e r. D e n k e n

22.06. bis 24.06.2016

Die Tagung will hauptamtliche Seelsorger und Seelsorgerinnen für ihr katechetisches Handeln inspirieren und zu praktischen Erprobungen motivieren. Unter dem Stichpunkt des „mystagogischen Lernens“ sowie einem Ansatz, der das Miteinander der Generationen in katechetischen Lernprozessen vorschlägt, sollen neue Perspektiven aufgezeigt werden. Werkstätten ermöglichen die Begegnung mit unterschiedlichsten Modellen katechetischen Handelns.

Referenten: Dr. Gabriela Grunden
P. Karl Kern SJ
Ursula Kropp
Prof. Dr. Bernd Lutz

Anmeldung: bis 22.05.2016
Kursgebühr: 95.- Euro
Pensionskosten: 112.- Euro

Ansprechperson zu Themen und Inhalten:
Franziska Marschall, Fachbereichsleitung Katechese und Evangelisierung, Tel.: (0 89) 21 37-13 71

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. APRIL 2016

88. JAHRGANG, NR. 4

Inhalt

	Seite		Seite
Apostolischer Stuhl			
Nr. 41 Botschaft des Heiligen Vaters zum Weltgebetstag für Geistliche Berufe am 17. April 2016	25	Nr. 48 Katholische Beteiligung an der Aktionswoche "Kultur öffnet Welten" 2016	28
Deutsche Bischofskonferenz			
Nr. 42 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2016.....	26	Nr. 49 Meldung von Musiknutzungen bei Konzerten und Veranstaltungen durch Kirchengemeinden	29
Nr. 43 Aufruf zur Katholikentagskollekte am 21./22. Mai 2016.....	26	Nr. 50 Richtlinie zur Beauftragung von Fachberaterinnen und Fachberatern für Grundschulen, schulinternen Fachleitungen sowie schulübergreifenden Fachleitungen (Fachbereichsleitungen) für integrierte Sekundarschulen und Gymnasien in der Trägerschaft des Erzbistums Berlin	29
Der Erzbischof von Berlin			
Nr. 44 Empfehlung unseres Erzbischofs zum Gebet der Renovabis-Pfingstnovene „Strahle Licht in diese Welt“	27	Nr. 51 Personalien	31
Nr. 45 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Stralsund/Rügen/Demmin.....	27	Kirchliche Mitteilungen	
Nr. 46 Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 10. Dezember 2015	27	Nr. 52 Stellenausschreibung einer Schulleiterin / eines Schulleiters für die Katholische Schule Sankt Hildegard / Berlin	32
Erzbischöfliches Ordinariat			
Nr. 47 Hinweise und Empfehlungen zum Aufruf zur Aktion RENOVABIS in der Zeit vom 11. April bis 15. Mai 2016 und der Kollekte am Pfingstsonntag, 15. Mai 2016.....	27	Nr. 53 Stellenausschreibung einer Schulleiterin / eines Schulleiters für die Katholische Grundschule Salvator / Berlin	32
		Anlage:	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Dezember 2015

Apostolischer Stuhl

Nr. 41 Botschaft des Heiligen Vaters zum Weltgebetstag für Geistliche Berufe am 17. April 2016

Die Botschaft des Heiligen Vaters zum Weltgebetstag für Geistliche Berufe am 17.04.2016 wurde veröffent-

licht. Sie kann ab sofort unter www.vatican.va / Sprachauswahl (Deutsch) / Botschaften / Botschaften / Welttage für Geistliche Berufungen heruntergeladen werden.

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 42 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2016

Liebe Schwestern und Brüder,

viele junge Menschen im Osten Europas blicken sorgenvoll in die Zukunft. Sie leben unter schwierigen Umständen und sehen oft keine Perspektiven. Armut, Arbeitslosigkeit und Korruption prägen das Umfeld. Die Bildungs- und Verdienstmöglichkeiten sind meistens sehr eingeschränkt. Deshalb verlassen viele junge Leute ihre Heimat in Mittel- und Osteuropa, um sich andernorts eine bessere Zukunft zu erarbeiten. Oft sind dies gerade die Begabten und Engagierten, deren Abwanderung einen herben Verlust für ihre Länder bedeutet.

„Jung – dynamisch – chancenlos? Jugendliche im Osten Europas brauchen Perspektiven!“ heißt daher das Leitwort der diesjährigen Renovabis-Pfingstaktion. Renovabis unterstützt die Kirchen in Osteuropa dabei, Lebens- und Berufschancen für die Jugendlichen zu schaffen. Die Seelsorge stärkt junge Menschen und vermittelt ihnen Orientierung und Lebenssinn. Dazu kommen Projekte im Bildungsbereich, wie die Förderung und Weiterentwicklung des katholischen Schulwesens, berufsbildende Maßnahmen und die Unterstützung universitärer Ausbildung.

Liebe Brüder und Schwestern, unterstützen Sie Renovabis und seine Partner in diesem Bemühen. Setzen Sie durch eine großzügige Spende bei der Pfingstkollekte ein Zeichen der Solidarität mit den Jugendlichen im Osten Europas. Dafür sagen wir Bischöfe Ihnen ein herzliches Vergelt's Gott.

Kloster Schöntal, den 18.02.2016

Für das Erzbistum Berlin:
+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 08.05.2016, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag, dem 15.05.2016, ist ausschließlich für die Aktion Renovabis bestimmt.

Nr. 43 Aufruf zur Katholikentagskollekte am 21./22. Mai 2016

Liebe Schwestern und Brüder,

„Seht, da ist der Mensch!“ So lautet das Leitwort für den 100. Deutschen Katholikentag, der vom 25. bis 29. Mai in Leipzig stattfinden wird. Seit über 160 Jahren sind die Katholikentage ein Spiegelbild des Lebens in unserer Kirche, bunt und vielfältig, ernst und fröhlich, geistlich und politisch zugleich. Im Jahr der Barmherzigkeit konzentriert sich der Katholikentag auf die bewusste Hinwendung zu den Menschen, die unserer praktischen Solidarität und tätigen Nächstenliebe bedürfen.

Der 100. Deutsche Katholikentag wird in Leipzig stattfinden, einer großen, modernen, jungen Handels- und Kulturstadt, in der die katholischen Christen eine vitale Minderheit sind. Hier und im gesamten Bistum Dresden-Meißen haben sich viele Menschen für die Vorbereitung des Jubiläumskatholikentages engagiert.

Liebe Schwestern und Brüder! Für viele von uns ist die Teilnahme an diesem Fest des Glaubens sicher schon eingeplant. Doch auch wenn Sie persönlich nicht kommen können, bitten wir Sie herzlich um Ihre Unterstützung. Der Katholikentag ist Ausdruck der Verantwortung aller Katholikinnen und Katholiken für Kirche und Gesellschaft. Tragen Sie durch Ihr Gebet mit zum Gelingen dieses Ereignisses bei. Und helfen Sie darüber hinaus durch eine großzügige Spende mit, dass der Katholikentag ein Zeugnis für unseren Glauben werden kann, das weit in die Gesellschaft hinausstrahlt.

Kloster Schöntal, den 18.02.2016

Für das Erzbistum Berlin:
+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 44 Empfehlung unseres Erzbischofs zum Gebet der Renovabis-Pfingstnovene „Strahle Licht in diese Welt“

Unserem Erzbischof Dr. Heiner Koch ist es ein wichtiges Anliegen, dass die Pfingstnovene „Strahle Licht in diese Welt“, die uns von der Solidaritätsaktion Renovabis in diesem Jahr zur Vorbereitung auf das Pfingstfest vorgelegt wird, in unserem Erzbistum Wurzeln schlägt.

Erzbischof Dr. Koch:

„Dieses Gebet mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa ist ein großartiges Zeichen unserer Glaubenssolidarität und sollte im Sinne eines Austauschs der Gaben auf dem Weg zum Pfingstfest hin gepflegt werden. Dies kann in unseren Pfarreien, in Krankenhäusern, in Altenheimen, in Schulgottesdiensten, aber auch bei Krankenbesuchen und im persönlichen Gebet geschehen. Es sei daran erinnert, dass bereits Papst Leo XIII. 1897 in seiner Enzyklika „Divinum illud munus“ die Novene als Gebet zum Heiligen Geist um die Einheit der Christen allen Pfarrgemeinden ausdrücklich aufgetragen hat.

So lade ich Sie herzlich zum Beten der Pfingstnovene 2016 ein.“

Ihr
+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 45 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Stralsund/Rügen/Demmin

Nach Anhörung der Beteiligten wird Folgendes bestimmt:

- 1) Die Pfarreien Heilige Dreifaltigkeit Stralsund, Maria Rosenkranzkönigin Demmin, St. Bonifatius Bergen/Rügen mit allen Orten kirchlichen Lebens werden zu einem Pastoralen Raum zusammengelegt.

- 2) Der Pastorale Raum wird bis zur Gründung der neuen Pfarrei als Pastoraler Raum Stralsund/Rügen/Demmin bezeichnet.

- 3) Der Leiter des Pastoralen Raumes wird durch ein gesondertes Dekret ernannt.

- 4) Die Entwicklungsphase des Pastoralen Raumes beginnt am 9. März 2016 und dauert in der Regel drei Jahre.

Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung vom 9. März 2016.

Berlin, 9. März 2016

B 00237/2016

Goy/Ni

Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 46 Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 10. Dezember 2015

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission hat am 10. Dezember 2015 Beschlüsse gefasst. Der Wortlaut der Beschlüsse ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblatts.

Hiermit setze ich die Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 10. Dezember 2015 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 12. Februar 2016

B 00205/2016

Ba/jm

Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 47 Hinweise und Empfehlungen zum Aufruf zur Aktion RENOVABIS in der Zeit vom 11. April bis 15. Mai 2016 und der Kollekte am Pfingstsonntag, 15. Mai 2016

„Jung, dynamisch, chancenlos - Jugendliche im Osten Europas brauchen Perspektiven!“

Mit der Pfingstaktion 2016 greift Renovabis die Chan-

cenlosigkeit vieler junger Menschen Mittel-, Ost- und Südosteuropas auf. Sie sind jung und motiviert, oft aber auch ziemlich ratlos, was ihre Zukunft anbelangt: Weil ihre Heimatländer ihnen kaum Aussichten für Beruf und Existenz bieten, kehren viele junge Leute ihrem Land den Rücken. Dies thematisiert die Renovabis-Pfingstaktion vom 11. April bis Pfingstsonntag, 15. Mai 2016.

Eröffnung und Abschluss der Pfingstaktion 2016

- Die Renovabis-Pfingstaktion 2016 wird für alle deutschen (Erz-)Diözesen am Sonntag, 17. April 2016 im Bistum Speyer eröffnet. Den Eröffnungsgottesdienst hält Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann zusammen mit zahlreichen Gästen aus Mittel- und Osteuropa um 10 Uhr im Dom zu Speyer.
- Der Abschlussgottesdienst der Aktion findet am Pfingstsonntag, 15. Mai 2016, um 10.00 Uhr mit Bischof Bernhard Haßlberger in St. Georg Freising, zusammen mit zahlreichen Gästen aus Mittel- und Osteuropa statt.
- Die Renovabis-Aktionszeit beginnt am Montag, 11. April 2016, in allen deutschen Pfarrgemeinden als Vorbereitung auf die bundesweite Eröffnung am folgenden Sonntag, 17. April, und endet am Pfingstsonntag, 15. Mai 2016, mit der Renovabis-Kollekte für Mittel- und Osteuropa in allen katholischen Kirchen in Deutschland.

Renovabis-Kollekte am Pfingstsonntag

Am Pfingstsonntag, dem 15. Mai 2016, sowie in den Vorabendmessen am 14. Mai 2016 wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten.

Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2016

ab Montag, 11. April 2016 (Beginn der Aktionszeit)

- Aushang der Renovabis-Plakate
- Verteilung der kombinierten Spendentüten/Infoblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief

Sonntag, 17. April 2016

- Bundesweite Eröffnung der diesjährigen Aktion

Siebter Sonntag der Osterzeit: Samstag und Sonntag, 7./8. Mai 2016

- Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe (siehe Amtsblatt Nr. 4 vom 01.04.2016, Seite 26) in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen.
- Predigt/Hinweis auf die Pfingstaktion von Renovabis (siehe Aktionsheft) und die Kollekte am folgenden nächsten Sonntag (Pfingsten)
- Verteilung der Spendentüten/Infoblätter mit Hinweis, dass
 - die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird,
 - dass die Spende zum Pfarramt gebracht oder
 - dass sie auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.
- Spendentüten/Infoblätter: Nachlegen auf dem Schriftenstand oder Einlegen in die Gottesdienstordnung/Pfarrbrief

Samstag und Pfingstsonntag 14./15. Mai 2016

- Gottesdienst mit Predigt und Spenden-Aufruf zur Renovabis-Kollekte

- Bekanntmachung der Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, z.B.: „Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.“
- Predigtvorschlag (siehe Aktionsheft)
- Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist mit dem Vermerk „Renovabis 2016“ zu überweisen. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Hinweis:

- Die Pfingstnovene 2016 „Strahle Licht in diese Welt“ von Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann legt beeindruckende Meditationen vor. Die Pfingstnovene empfiehlt unser Erzbischof ausdrücklich für das Novenengebet zwischen Christi Himmelfahrt und dem Pfingstfest zum Gebet in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden als Gebetsbrücke nach Osten.
- Besonders hingewiesen sei auf das Aktionsheft, das mit den „Bausteinen für den Gottesdienst“ auch Predigtimpulse an die Hand gibt. Außerdem gibt es zur Renovabis-Pfingstaktion einen Pfarrbriefmantel und ein Gebetsbild sowie weitere Materialien, die allen Pfarrgemeinden unmittelbar nach Ostern per Post zugehen. Im o. g. Aktionsheft finden sich Reportagen sowie Impulse und Handlungsvorschläge insbesondere für den Schulunterricht. Alle Aktionsmaterialien sowie Filme, Länderprofile, Landkarten sind online unter **www.renovabis.de / service** auch in digitaler Form erhältlich.

Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie direkt bei der Solidaritätsaktion Renovabis Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising

Tel.: (0 81 61) 53 09-49

Fax: (0 81 61) 53 09-44

E-Mail: info@renovabis.de

www.renovabis.de

Materialbestellung: renovabis@eine-welt-mvg.de

Nr. 48 Katholische Beteiligung an der Aktionswoche "Kultur öffnet Welten" 2016

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien hat aus Anlass des alljährlichen "Welttags der kulturellen Vielfalt" in diesem Jahr erstmals eine Aktionswoche unter dem Motto "Kultur öffnet Welten" ins Leben gerufen. Diese findet statt vom 21. bis zum 29. Mai 2016. Auch lokale kirchliche Initiativen, die im interkulturellen Dialog aktiv sind, sind eingeladen, sich zu beteiligen. Weitere Informationen finden sich unter **www.kultur-oeffnet-welten.de**.

Nr. 49 Meldung von Musiknutzungen bei Konzerten und Veranstaltungen durch Kirchengemeinden

Zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands und der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) bestehen Pauschalverträge, in deren Rahmen der VDD Nutzung von GEMA-pflichtiger Musik für alle Kirchengemeinden bezahlt. Um der GEMA zu ermöglichen, die pauschale Vergütung zu berechnen, ist nun ein Meldeverfahren vereinbart worden. Der entsprechende Meldebogen findet sich unter dieser Adresse:

www.gema.de / Musiknutzer / Tarife&Formulare / Tarif WR-K 2 / Meldebogen für Kirchengemeinden im VDD

Nr. 50 Richtlinie zur Beauftragung von Fachberaterinnen und Fachberatern für Grundschulen, schulinternen Fachleitungen sowie schulübergreifenden Fachleitungen (Fachbereichsleitungen) für integrierte Sekundarschulen und Gymnasien in der Trägerschaft des Erzbistums Berlin

1. An den katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin werden für die in Ziffer 3c und 4c benannten Fachbereiche die Funktion von Fachberaterinnen und Fachberatern, Fachleitungen und Fachbereichsleitungen eingerichtet. Die mit diesen Funktionen Beauftragten sind Ansprechpersonen für alle mit dem jeweiligen Fach zusammenhängenden Fragen und Motor für die inhaltliche Weiterentwicklung in den katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin. Sie unterstützen die Schulleitungen, die Kollegien und tragen zu Qualität und Schulentwicklung bei.
2. Die Funktionen der Fachberaterinnen und Fachberater an den Grundschulen sowie der schulinternen Fachleitungen werden ausgeschrieben. Die Bewerbungen sind auf dem Dienstweg an die zuständige Schulaufsicht zu richten. Mit der Funktion von Fachberatung, Fachleitung oder Fachbereichsleitung können beamtete und angestellte Lehrkräfte gleichermaßen beauftragt werden.
3. Die Fachberatung für Grundschulen
 - a. Die Beauftragung von Fachberaterinnen und Fachberatern erfolgt zunächst für die Dauer von drei Jahren; sie kann anschließend bis zu fünf Jahre verlängert werden. Die Beauftragung darf insgesamt acht Jahre nicht überschreiten. Sie kann jederzeit widerrufen werden.
 - b. Die Fachberaterinnen und Fachberater an den Grundschulen erhalten zur Aufgabenwahrnehmung eine widerrufliche Stundenermäßigung in Höhe von drei Unterrichtsstunden pro Woche.

Teilzeitkräfte erhalten diese Stundenermäßigung in voller Höhe.

c. Für die Grundschulen sind folgende Fachbereiche vorgesehen:

- Deutsch
- Mathematik
- Katholische Religionslehre
- Englisch
- Naturwissenschaften
- Musik
- Bildende Kunst
- Sport
- Schulanfangsphase

d. Die Aufgaben der Fachberaterinnen und Fachberater für Grundschulen umfassen insbesondere:

- Leitung der schulübergreifenden Fachkonferenzen sowie Vorbereitung und Vorstellung der durch die Konferenz erarbeiteten Vorschläge auf der Schulleitersitzung und beim Schulträger,
- Beratung, Hospitation und Information von Kollegien und schulinternen Fachkonferenzen unter besonderer Berücksichtigung der Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger sowie fachfremden Kolleginnen und Kollegen,
- selbständige Koordination der Fachbereiche hinsichtlich der Qualität der Unterrichtsentwicklung, insbesondere bei der Verwirklichung der Rahmenlehrpläne, der einheitlichen Leistungsfeststellung und Bewertung, der Organisation des Wahlpflichtangebots sowie der Durchführung und Auswertung von Vergleichsarbeiten und Prüfungen,
- Koordination, Steuerung und Gestaltung des fachlichen und fachübergreifenden schulinternen Curriculums auf der Grundlage der vorhandenen Rahmenlehrpläne, Sicherstellung der Einhaltung der schulübergreifenden und schulinternen Curricula einschließlich der einheitlichen Leistungsfeststellung und Bewertung,
- Koordination der auf die Fachkonferenz bezogenen Beiträge zu den Schulprogrammen,
- Steuerung der auf die Fachkonferenz bezogenen Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung auf der Grundlage der Ergebnisse der internen und externen Evaluation,
- Teilnahme an regionalen sowie überregionalen Konferenzen der staatlichen Schulen, Zusammenarbeit mit Fachverbänden,
- Zusammenarbeit mit den Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleitern der weiterführenden Schulen.

Eine Konkretisierung und Weiterentwicklung der Aufgaben durch das Dezernat Schule, Hochschule und Erziehung kann erfolgen.

4. Die Fachleitung für integrierte Sekundarschulen und Gymnasien

- a. Die Beauftragung von Fachleitungen erfolgt zunächst für die Dauer von drei Jahren; sie kann anschließend bis zu fünf Jahre verlängert werden. Die Beauftragung darf insgesamt acht Jahre nicht überschreiten. Sie kann jederzeit widerrufen werden.
- b. Die Fachleiterinnen und Fachleiter erhalten zur Aufgabenwahrnehmung eine widerrufliche Stundenermäßigung in Höhe von zwei Unterrichtsstunden pro Woche. Teilzeitkräfte erhalten diese Stundenermäßigung in voller Höhe.
- c. Für die Fachleitungen an den integrierten Sekundarschulen und den Gymnasien sind folgende Fachbereiche vorgesehen:

- Deutsch
- Mathematik/Informatik
- Katholische Religionslehre
- Fremdsprachen
- Biologie/Chemie/Physik
- Wirtschaft, Arbeit, Technik (WAT) bzw. Beruf und Studium
- Gesellschaftswissenschaften
- ästhetische Bildung (Musik, Bildende Kunst, Darstellendes Spiel)
- Sport

An den Schulen wird vor Ausschreibung der Funktionen festgelegt, ob die Stunden für den Fachbereich Fremdsprachen auf einzelne Sprachen aufgeteilt werden sollen.

Ebenso ist von den Schulen festzulegen, ob die Stunden für Mathematik/Informatik und Naturwissenschaften als Pool betrachtet und nach Bedarf auf mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer aufgeteilt werden.

- d. Die Aufgaben der Fachleitungen umfassen insbesondere:
 - Koordination der Fachbereiche hinsichtlich der Qualität der Unterrichtsentwicklung, insbesondere bei der Verwirklichung der Rahmenlehrpläne,
 - Koordination, Steuerung und Gestaltung des fachlichen und fachübergreifenden schulinternen Curriculums auf der Grundlage der vorhandenen Rahmenlehrpläne,
 - Sicherstellung der Einhaltung der schulübergreifenden und schulinternen Curricula einschließlich der einheitlichen Leistungsfeststellung und Bewertung, Organisation des Wahlpflichtangebots, Durchführung und Auswertung von Vergleichsarbeiten und Prüfungen, soweit

vom Schulleiter oder von der Schulleiterin beauftragt,

- Leitung der schulinternen Fachkonferenz (mindestens 2 Konferenzen pro Schuljahr),
- Koordination der auf die Fachkonferenz bezogenen Beiträge zu dem Schulprogramm,
- Steuerung der auf die Fachkonferenz bezogenen Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung auf der Grundlage der Ergebnisse der internen und externen Evaluation,
- Teilnahme und Mitarbeit in den Fachbereichskonferenzen,
- Beratung von Kolleginnen und Kollegen,
- Teilnahme an regionalen Konferenzen der staatlichen Schulen und Zusammenarbeit mit Fachverbänden.

Eine Konkretisierung und Weiterentwicklung der Aufgaben durch das Dezernat Schule, Hochschule und Erziehung kann erfolgen.

5. Die Fachbereichsleitungen

- a. Für jeden Fachbereich der weiterführenden Schulen (s. Ziffer 4c) wird eine schulübergreifende Fachkonferenz (Fachbereichskonferenz) eingesetzt. Die beauftragten Fachleitungen sind die Mitglieder der ihnen zugeordneten Fachbereichskonferenz.
- b. Die Mitglieder der Fachbereichskonferenz wählen aus ihrer Mitte den Fachbereichsleiter bzw. die Fachbereichsleiterin. Die Wahl erfolgt befristet für längstens drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- c. Die Fachbereichsleitungen erhalten eine widerrufliche Stundenermäßigung von zwei Unterrichtsstunden pro Woche. Teilzeitkräfte erhalten diese Stundenermäßigung in voller Höhe.
- d. Zu den Aufgaben der Fachbereichsleitungen gehört insbesondere:
 - Selbständige Koordination der Fachbereiche hinsichtlich der Qualität der Unterrichtsentwicklung, insbesondere bei der Verwirklichung der Rahmenlehrpläne, der einheitlichen Leistungsfeststellung und Bewertung, der Organisation des Wahlpflichtangebots sowie der Durchführung und Auswertung von Vergleichsarbeiten und Prüfungen,
 - Koordination, Steuerung und Gestaltung des fachlichen und fachübergreifenden schulinternen Curriculums auf der Grundlage der vorhandenen Rahmenlehrpläne, Sicherstellung der Einhaltung der schulübergreifenden und schulinternen Curricula einschließlich der einheitlichen Leistungsfeststellung und Bewertung,
 - Leitung der Fachbereichskonferenz,
 - Koordination der auf die Fachbereichskonferenz bezogenen Beiträge zu den Schulprogrammen,

- Steuerung der auf den Fachbereich bezogenen Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung auf der Basis der Ergebnisse der internen und externen Evaluation,
- Beratung von Kolleginnen und Kollegen,
- Teilnahme an überregionalen Konferenzen der staatlichen Schulen, Zusammenarbeit mit Fachverbänden, soweit von der zuständigen Schulaufsicht beauftragt.

Eine Konkretisierung und Weiterentwicklung der Aufgaben durch das Dezernat Schule, Hochschule und Erziehung kann erfolgen.

6. Für die Förderschulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin gelten eigene Regelungen.
7. Die nach der Richtlinie zur Beauftragung von Fachberatern, Fachleitern und Fachbereichsleitern an Schulen in der Trägerschaft des Erzbistums Berlin vom 7.11.2003 (ABl. 12/2003, Nr. 213, S. 156) derzeitigen unbefristet beauftragten bzw. ernannten Funktionsinhaber nehmen auf der Grundlage der durch diese Richtlinie veränderte Aufgabenbeschreibung ihre Aufgaben weiterhin wahr. Zusätzliche Entlastungsstunden werden nicht gewährt. Dieser Personenkreis erhält weiterhin die in der Richtlinie zur Beauftragung von Fachberatern, Fachleitern und Fachbereichsleitern an Schulen in der Trägerschaft des Erzbistums Berlin vom 11.06.2008 (ABl. 7/2008, Nr. 89, S. 57) festgelegte Zulage.
8. Diese Richtlinie tritt am 1. April 2016 in Kraft.

Berlin, den 17. März 2016
Siegel

Prälat Tobias Przytarski
Generalvikar

Nr. 51 Personalia

Die Rubrik 51 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter

<http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 52 Stellenausschreibung einer Schulleiterin / eines Schulleiters für die Katholische Schule Sankt Hildegard / Berlin

Stellenausschreibung einer Schulleiterin / eines Schulleiters für die Katholische Schule Sankt Hildegard, Malteserstraße 171a in 12277 Berlin. Staatl. anerkannte Grund- u. Oberschule (SEK I) für Kinder und Jugendliche mit spezifischem Förderbedarf.

Die Katholische Schule Sankt Hildegard ist 1963 als private Sonderschule aus dem Sankt Hildegard - Institut hervorgegangen, Gründungsträger war der Caritasverband für Berlin. 1967 übernahm das Erzbistum Berlin die Trägerschaft.

Bis heute ist es ein besonderes Anliegen der Schule, Kindern und Jugendlichen, die in ihrer Entwicklung einen spezifischen Förderbedarf haben, die Entfaltung in einem wertschätzenden Klima zu ermöglichen.

Zurzeit werden dort insgesamt 140 Schülerinnen und Schüler, überwiegend mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten körperlich-motorische Entwicklung und sozial-emotionale Entwicklung, von der 1. bis zur 10. Klasse von 45 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern betreut und zu allen staatlichen Schulabschlüssen der 9. und 10. Jahrgangsstufe geführt.

Physiotherapeutische, logopädische, psychologische, sozialpädagogische und pastorale Angebote ergänzen die Begleitung und Beratung der Schülerinnen und Schüler.

Das sonderpädagogische Beratungs- und Unterstützungszentrum der Schule bietet zudem an den katholischen Schulen des Erzbistums Berlin Hilfe für Kinder und Jugendliche an, die in ihrer Entwicklung beeinträchtigt sind.

Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten umfassen neben der Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen:

- mehrjährige Erfahrung und Profilierung im Sonderschulbereich
- den Willen und die Bereitschaft zur kooperativen Leitung und Vertretung der Schule in enger Abstimmung mit dem Schulleitungsteam und der Beauftragten für das Sonderpädagogische Beratungs- und Unterstützungszentrum
- konstruktive Zusammenarbeit mit dem Schulträger, der Schulgemeinschaft und der Kirchengemeinde

meinde zur Weiterentwicklung des pädagogischen und pastoralen Profils der Schule

- Zusammenarbeit mit Institutionen der Jugendhilfe, der beruflichen Orientierung sowie den medizinischen, psychologischen und therapeutischen Fachkräften
- ausgeprägte Fähigkeiten im Bereich Organisation und Verwaltung sowie eine strukturierte Arbeitsweise
- gute Kenntnisse im staatlichen Schulrecht/Schulrecht des Erzbistums Berlin, insbesondere bezüglich der sonderpädagogischen Inhalte
- volle Übereinstimmung mit der Erziehungskonzeption des Schulträgers
- die aktive Mitgliedschaft in der katholischen Kirche
- besondere Leitungs- und Personalführungskompetenz
- sicheres und professionelles Auftreten, eine überzeugende Kommunikationsfähigkeit und gute Menschenkenntnis
- ein hohes Maß an Engagement, Flexibilität und Entscheidungsfreude

Es handelt sich um ein Beförderungsamtsamt, das mit der Übernahme in ein Vertragskirchenbeamtenverhältnis für zwei Jahre auf Probe vergeben wird.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte bis zum **15. April 2016** unter der Angabe der **Ausschreibungsnummer 2016/IV/10** per E-Mail als PDF (möglichst eine Datei) an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Dezernat I Personal - Christian Schärftl
Niederwallstraße 8 - 9, 10117 Berlin
(0 30) 3 26 84 - 1 19
bewerbung@erzbistumberlin.de

Nr. 53 Stellenausschreibung einer Schulleiterin / eines Schulleiters für die Katholische Grundschule Salvator / Berlin

Stellenausschreibung einer Schulleiterin / eines Schulleiters für die Katholische Schule Salvator / Grundschule, Fürst-Bismarck-Straße 8-10 in 13469 Berlin-Waidmannslust.

Die Grundschule der Katholischen Schule Salvator blickt auf ein über 50jähriges Bestehen zurück. Sie ging aus der 1947 von den Salvatorianerinnen gegründeten Oberschule hervor, die heute im gleichen Gebäude-

komplex als Integrierte Sekundarschule und als musisch betontes Gymnasium weitergeführt wird.

Die Grundschule ist dreizügig mit der Besonderheit, dass seit 1972 ein Zug bis zur 4. Klasse in der Filiale im Märkischen Viertel geführt wird. Die Stammschule liegt direkt am Tegeler Fließ, einem Naturschutzgebiet im Norden Berlins. Der Einzugsbereich der Schule umfasst hauptsächlich die Bezirke Reinickendorf und Pankow sowie den Landkreis Oberhavel in Brandenburg.

Zurzeit werden in der Grundschule an beiden Standorten ca. 490 Kinder von insgesamt ca. 40 Lehrerinnen und Lehrern sowie Erzieherinnen und Erziehern unterrichtet und betreut. Im Bereich der verlässlichen Halbtagsgrundschule arbeitet die Schule an beiden Standorten mit externen Kooperationspartnern zusammen, so dass eine zuverlässige Betreuung (Hort) auch über den Unterrichtstag hinaus gewährleistet ist.

Die Schule ist bemüht, die von den Salvatorianerinnen begründeten Traditionen weiterzuführen und im Schulleben zu verorten. Das kooperative Arbeitsklima im Kollegium, die Zugewandtheit gegenüber allen Kindern, die Förderung der Schwachen, das Fordern der Starken u.a. durch Teilnahme an Wettbewerben, naturwissenschaftliche und musische Aktivitäten, soziale Aktionen für Menschen in Not und die Zusammenarbeit mit einer engagierten Elternschaft sind wesentliche Merkmale des Schulklimas und der Schulgemeinschaft.

Wir legen großen Wert darauf, dass auch die neue Schulleitung den salvatorianischen Geist in guter Kooperation mit dem Gymnasium und der Integrierten Sekundarschule fortführt und weiterentwickelt.

Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten umfassen neben der Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen:

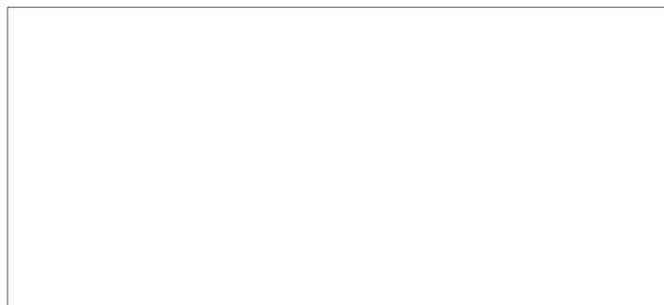
- mehrjährige Erfahrung und Profilierung im Schulbereich

- den Willen und die Bereitschaft zur kooperativen Leitung und Vertretung der Grundschule in enger Abstimmung mit der Schulleitung der weiterführenden Schule
- konstruktive Zusammenarbeit mit dem Schulträger, der Schulgemeinschaft und der Kirchengemeinde, zur Weiterentwicklung des pädagogischen und pastoralen Profils der Schule
- enge Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen und staatlichen Institutionen im Schulumfeld
- ausgeprägte Fähigkeiten im Bereich Organisation und Verwaltung
- gute Kenntnisse im staatlichen Schulrecht / Schulrecht des Erzbistums Berlin
- volle Übereinstimmung mit der Erziehungskonzeption des Schulträgers
- die aktive Mitgliedschaft in der katholischen Kirche
- besondere Leitungs- und Personalführungskompetenz
- sicheres und professionelles Auftreten, eine überzeugende Kommunikationsfähigkeit und gute Menschenkenntnis
- ein hohes Maß an Engagement, Flexibilität und Entscheidungsfreude

Es handelt sich um ein Beförderungsamtsamt, das mit der Übernahme in ein Vertragskirchenbeamtenverhältnis für zwei Jahre auf Probe vergeben wird.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte bis zum **15. April 2016** unter der Angabe der **Ausschreibungsnummer 2016/IV/11** per E-Mail als PDF (möglichst eine Datei) an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Dezernat I Personal - Christian Schärftl
Niederwallstraße 8 - 9, 10117 Berlin
(0 30) 3 26 84 - 1 19
bewerbung@erzbistumberlin.de



**Beschlüsse der Bundeskommission
der Arbeitsrechtlichen Kommission
vom 10. Dezember 2015**

- die Tarifrunde für Sozial- und Erziehungsdienst
- die Streichung der Sonderregelung (SR) Berlin/Anhang C

**Änderungen in Anlage 33 zu den AVR
Umsetzung der Tarifeinigung im Sozial- und Erziehungsdienst**

A. Änderungen in Anlage 33

1. § 11 Abs. 2 Satz 7 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

„b) in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten entsprechend dem Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 2.“

2. § 11 Abs. 2 Satz 8 entfällt.

3. In § 11 Abs. 2 wird ein neuer Satz 9 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Abweichend von Satz 6 erreichen Mitarbeiter, die nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhangs B dieser Anlage in der Entgeltgruppe S 8b eingruppiert sind die Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5.“

4. § 15 Abs. 2a wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Jahressonderzahlung von Mitarbeitern in der Entgeltgruppe S 9 findet der in Absatz 2 Satz 1 für die Entgeltgruppen 1 bis 8 ausgewiesene Prozentsatz Anwendung.“

B. Änderungen in Anhang A der Anlage 33

1. In die Tabelle werden zwei neue Entgeltgruppen S 8a und S 8b mit folgenden mittleren Werten eingefügt (in Euro):

S 8b	2.480,00	2.760,00	2.980,00	3.300,00	3.600,00	3.830,00
S 8a	2.460,00	2.700,00	2.890,00	3.070,00	3.245,00	3.427,50

2. Für die Entgeltgruppen S2 bis S4 sowie die Entgeltgruppen S9, S11, S12 und S14 werden die folgenden mittleren Werte festgelegt (in Euro):

S 14	2.909,57	3.182,56	3.437,82	3.697,48	3.984,60	4.185,57
S 12	2.815,04	3.093,78	3.367,29	3.608,45	3.907,04	4.033,37
S 11	2.715,30	3.049,78	3.195,64	3.563,13	3.850,24	4.022,50
S 9	2.480,00	2.760,00	2.980,00	3.300,00	3.600,00	3.830,00
S 4	2.260,76	2.511,63	2.667,73	2.773,65	2.874,00	3.030,34
S 3	2.104,67	2.363,34	2.513,30	2.651,01	2.714,00	2.789,26
S 2	2.009,72	2.115,65	2.193,69	2.282,89	2.372,08	2.461,29

C. Änderungen in Anhang B der Anlage 33

1. Die Entgeltgruppen in Anhang B der Anlage 33 werden wie folgt neu gefasst:

„S 2

Mitarbeiter in der Tätigkeit von Kinderpflegern, Heilerziehungshelfern mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung

S 3

Kinderpfleger, Heilerziehungshelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

S 4

1. Kinderpfleger, Heilerziehungshelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten²

2. Mitarbeiter in der Tätigkeit von Erziehern, Heilerziehungspflegern, Heilerziehern mit staatlicher Anerkennung³

3. Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe²¹

4. Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung als Handwerker oder Facharbeiter oder entsprechender abgeschlossener Berufsausbildung als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen

S 5 (derzeit nicht besetzt)

S 6

1. (entfallen)

2. (entfallen)

3. (entfallen)

4. (entfallen)

5. (entfallen)

6. (entfallen)

S 7

1. (entfallen)

2. (entfallen)

3. Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe^{21, 26, 27}

4. Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung als Handwerker oder Facharbeiter oder entsprechender abgeschlossener Berufsausbildung und mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen¹⁴

5. Mitarbeiter mit Meisterprüfung in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe^{21, 22}

6. Mitarbeiter mit Meisterprüfung/Techniker als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen²⁰

7. Arbeitserzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit

S 8

1. (entfallen)
2. (entfallen)
3. (entfallen)
4. (entfallen)
5. (entfallen)
6. (entfallen)
7. (entfallen)
8. (entfallen)

S 8a

Erzieher, Heilerziehungspfleger, Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben^{3,5}

S 8b

1. Erzieher, Heilerziehungspfleger, Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten^{3,5,6}
2. Mitarbeiter in der Tätigkeit von Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung
3. Mitarbeiter mit Meisterprüfung/Techniker und mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation oder Arbeitserzieher mit staatlicher Anerkennung als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen^{14,20}
4. Mitarbeiter mit Meisterprüfung/Erzieher am Arbeitsplatz in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe^{21,22,26,27}
5. Arbeitserzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit als verantwortlicher Leiter eines Arbeitsbereiches, wenn ihnen mindestens zwei Mitarbeiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind

S 9

1. Erzieher/Heilerziehungspfleger/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten und mit fachlichen koordinierenden Aufgaben für mindestens zwei Mitarbeiter im Erziehungsdienst^{3,5,6,30}
2. (entfallen)
3. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten⁸
4. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind^{4,8,9}
5. Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit⁷

S 10

1. (entfallen)
2. (entfallen)
3. Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiter von großen Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen
4. Mitarbeiter als technische Leiter einer Werkstatt für behinderte Menschen¹⁶
5. Mitarbeiter mit Meisterprüfung/Techniker und mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation

oder Arbeitserzieher mit staatlicher Anerkennung in einer Werkstatt für behinderte Menschen als Leiter einer Abteilung^{14, 19, 20}

6. Mitarbeiter als Leiter eines Teilbereiches in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe^{21, 23}

7. Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung/Erzieher mit staatlicher Anerkennung und mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung mit entsprechender Tätigkeit in Sonderschulen und Einrichtungen, die der Vorbereitung auf den Sonderschulbesuch dienen^{7, 18}

8. Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit

a) in der Erziehungsberatung, der psychosozialen Beratung, der Frühförderung, der Pflegeelternberatung⁷

b) in gruppenergänzenden Diensten in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe⁷

c) als Leiter einer Gruppe in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe⁷

d) in entsprechenden eigenverantwortlichen Tätigkeiten⁷

S 11

1. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen sowie Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben¹³

2. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX bestellt sind^{4, 8}

S 12

1. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen sowie Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten^{11, 13, 28}

2. Mitarbeiter als Leiter einer Werkstatt für behinderte Menschen¹⁵

3. Mitarbeiter als technische Leiter einer Werkstatt für behinderte Menschen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen¹⁷

4. Mitarbeiter als Leiter des Bereiches der beruflichen Ausbildung/Anleitung mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 60 Plätzen oder mindestens sechs Gruppen in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe^{21, 24, 25}

5. Mitarbeiter als Leiter von mindestens drei Teilbereichen in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe^{21, 23}

S 13

1. (entfallen)

2. (entfallen)

3. (entfallen)

4. (entfallen)

5. (entfallen)

6. Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes wesentlich aus der Entgeltgruppe S 10 Fallgruppe 3 herausheben

7. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen^{8,9}

8. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind^{4,8,9}

S 14

Sozialarbeiter und Sozialpädagogen sowie Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Vormundschaftsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z.B. Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise)^{12,13}

S 15

1. (entfallen)

2. (entfallen)

3. (entfallen)

4. (entfallen)

5. (entfallen)

6. (entfallen)

7. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen sowie Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt¹³

8. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen^{8,9}

9. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind^{4,8,9}

10. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX⁸

11. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind^{4,8,9}

12. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenilfe bestellt sind^{4,10}

S 16

1. (entfallen)

2. (entfallen)

3. (entfallen)

4. (entfallen)

5. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen^{8,9}

6. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kin-

dertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind^{4, 8, 9}

7. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen^{8, 9}

8. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder- und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind^{4, 8, 9}

9. Mitarbeiter als Leiter von Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe¹⁰

10. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bestellt sind^{4, 9, 10}

S 17

1. (entfallen)

2. (entfallen)

3. (entfallen)

4. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind^{4, 9, 10}

5. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen sowie Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt¹³

6. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit²⁹

7. Mitarbeiter als Leiter des Bereiches der beruflichen Ausbildung/Anleitung mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 120 Plätzen oder mindestens zwölf Gruppen in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe^{9, 21, 24, 25}

8. Mitarbeiter als technischer Leiter einer Werkstatt für behinderte Menschen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 300 Plätzen^{16, 17}

9. Mitarbeiter als Leiter einer Werkstatt für behinderte Menschen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 120 Plätzen^{15, 17}

10. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen^{8, 9}

11. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind^{4, 8, 9}

12. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder- und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen^{8, 9}

13. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder- und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind^{4, 8, 9}

S 18

1. (entfallen)

2. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen sowie Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 5 heraushebt¹³

3. Mitarbeiter als Leiter des Bereiches der beruflichen Ausbildung mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe^{9, 24}

4. Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung in der Tätigkeit als Leiter/-innen einer Werkstatt für behinderte Menschen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen^{15, 17}

5. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen^{8, 9}

6. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder- und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen^{8, 9}

7. Mitarbeiter als Leiter von Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen^{9, 10}

2. Die Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S2 bis S18 werden wie folgt geändert:

a) In Anmerkung Nr. 4 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Je Kindertagesstätte und je Erziehungsheim soll ein ständiger Vertreter des Leiters bestellt werden.“

b) In Anmerkung Nr. 9 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt (die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 4 und 5):

„Eine Unterschreitung um mehr als 5 v. H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird.“

c) Es wird eine neue Anmerkung Nr. 29 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen nicht Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit.“

d) Es wird eine neue Anmerkung Nr. 30 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Der Dienstgeber kann zur Deckung des Personalbedarfs eine monatliche Zulage an den Mitarbeiter zahlen, deren Höhe mindestens 80 Euro betragen soll.“

D. Anhang F zur Anlage 33

In die Anlage 33 wird folgender neuer Anhang F eingefügt:

„Zuordnungsregelung für Bestandsmitarbeiter

Präambel

Diese Zuordnungsregelung dient der Umsetzung des Bundesbeschlusses vom 10. Dezember 2015 zur Umsetzung der Tarifeinigung im Sozial- und Erziehungsdienst vom 30. September 2015, welcher im Zuständigkeitsbereich der Regionalkommissionen durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission in Kraft tritt. Sie legt die Durchführung der Höhergruppierung fest und stellt sicher, dass der einzelne Mitarbeiter durch die Änderung der Tabellenwerte kein geringeres Tabellenentgelt hat.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zuordnungsregelung gilt für Mitarbeiter, die am Tag vor dem Inkrafttreten des Bundesbeschlusses durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission in einem Dienstverhältnis standen, das am Tag des Inkrafttretens des Bundesbeschlusses durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission fortbesteht.

§ 2 Durchführung der Höhergruppierung

(1) Bei Mitarbeitern der nachfolgend aufgeführten Entgeltgruppen erfolgt die Höhergruppierung stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit.

Entgeltgruppe alt	Entgeltgruppe neu
S 6 Fallgruppe 1	S 8a
S 6 Fallgruppe 2	S 7 Fallgruppe 7
S 6 Fallgruppe 3	S 7 Fallgruppe 3
S 6 Fallgruppe 4	S 7 Fallgruppe 5
S 6 Fallgruppe 5	S 7 Fallgruppe 4
S 6 Fallgruppe 6	S 7 Fallgruppe 6
S 7 Fallgruppe 1	S 9 Fallgruppe 3
S 7 Fallgruppe 2	S 9 Fallgruppe 4
S 8 Fallgruppe 1	S 8b Fallgruppe 1*
S 8 Fallgruppe 2	S 9 Fallgruppe 5
S 8 Fallgruppe 5	S 8b Fallgruppe 2
S 8 Fallgruppe 6	S 8b Fallgruppe 3*
S 8 Fallgruppe 7	S 8b Fallgruppe 4*
S 8 Fallgruppe 8	S 8b Fallgruppe 5*

* Mitarbeiter, die bereits mindestens sechs Jahre in der Stufe 4 zurückgelegt haben, steigen unmittelbar in die Stufe 5 auf, Mitarbeiter, die bereits mindestens acht Jahre in der Stufe 5 zurückgelegt haben, steigen unmittelbar in die Stufe 6 auf. Ansprüche für die Vergangenheit entstehen nicht, überschießende Stufenlaufzeiten finden keine Berücksichtigung.

(2) Für alle anderen Mitarbeiter erfolgt die Höhergruppierung nach § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR. Die Zuordnung zu einer höheren Entgeltgruppe erfolgt bei diesen Mitarbeitern nur auf Antrag. Der Antrag kann innerhalb einer Frist von 12 Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens in der jeweiligen Regionalkommission gestellt werden. Der Antrag wirkt auf den Tag des Inkrafttretens in der jeweiligen Regionalkommission zurück. Ruht das Dienstverhältnis beginnt die Frist mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit. Fallen bei diesen Mitarbeitern am Tag des Inkrafttretens in der jeweiligen Regionalkommission der Stufenaufstieg und die Höhergruppierung zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.

§ 3 Fortgeltung der Tabellenwerte

Für Mitarbeiter der Stufen 1 und 2 der Entgeltgruppe S 9 Fallgruppe 1 gelten die vor dem Inkrafttreten in der jeweiligen Regionalkommission festgelegten Tabellenwerte weiter, bis sie die Stufe 3 erreicht haben.“

E. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission werden die Änderungen nach den Abschnitten A bis C dieses Beschlusses zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Regionalkommission durch Beschluss innerhalb der von der Bundeskommission festgelegten Bandbreite Werte zur Höhe der Tabellenentgelte nach Abschnitt B dieses Beschlusses für die unter die Anlage 33 zu den AVR fallenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter festlegt.

II.

Wegfall der Anwendung der Sonderregelung Berlin (SR Berlin)/Anhang C Einführung einer neuen Anlage 1e zu den AVR

1. Die Anwendung der Sonderregelung Berlin (SR Berlin)/Anhang C entfällt ab 1. Januar 2017.
2. In die AVR wird die folgende neue Anlage 1e eingefügt:

„Anlage 1e: Wegfall der Anwendung der Sonderregelung Berlin/Anhang C

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Für alle Mitarbeiter findet mit Wirkung ab dem 01.01.2017 die Sonderregelung Berlin (SR Berlin)/Anhang C keine Anwendung mehr und wird aufgehoben. ²Als Rechtsfolge davon finden auch die entsprechenden Ausnahmeregelungen in den AVR ab dem 01.01.2017 keine Anwendung mehr. ³Dies sind insbesondere Abschnitt III, § 3 (a) lit. aa) Unterabs. 3 der Anlage 1 zu den AVR, § 1 Abs. 5 der Anlage 6a zu den AVR und Abs. 4 der Anlage 13a zu den AVR.

(2) ¹Für alle Mitarbeiter, die nach dem Inkrafttreten dieses Beschlusses neu in ein Dienstverhältnis eintreten, auf das der Dienstgeber die SR Berlin/Anhang C üblicherweise anwendet, findet diese bis zum 31.12.2016 weiterhin Anwendung.

§ 2 Überleitung von Mitarbeitern von der Anwendung der SR Berlin/Anhang C in die Anlagen 2 bis 2d zu den AVR (Eingruppierung und Regelvergütungsstufe)

(1) ¹Alle Mitarbeiter, die nach der SR Berlin/Anhang C abweichend von Anlage 2 bis 2d zu den AVR sinngemäß entsprechend den Bestimmungen des öffentlichen Dienstes nach dem BAT/Bund-Länder eingruppiert waren und/oder nicht nach Anlage 3 zu den AVR vergütet wurden, werden mit Ablauf des 31.12.2016 in die nach den Anlagen 2 bis 2d zu den AVR maßgebliche Vergütungsgruppe eingruppiert.

(2) ¹Jeder Mitarbeiter wird ab 01.01.2017 in die zahlenmäßig gleiche Regelvergütungsstufe innerhalb der jeweiligen Vergütungsgruppe der Anlagen 2 bis 2d zu den AVR eingruppiert. ²Wenn eine zahlenmäßig gleiche Überleitung nicht möglich ist, wird der Mitarbeiter der höchsten Stufe der jeweiligen Vergütungsgruppe zugeordnet. ³Die in der jeweiligen Stufe zurückgelegten Zeiten werden bei der Umstellung angerechnet. ⁴Er erhält ab dem 01.01.2017 als Teil der Dienstbezüge nach Abschnitt II eine Regelvergütung nach Anlage 3 zu den AVR.

(3) ¹Alle Mitarbeiter, die nach Inkrafttreten dieses Beschlusses bis zum 31.12.2016 neu in ein Dienstverhältnis aufgenommen werden, auf das die SR Berlin/Anhang C üblicherweise angewandt wird, werden ebenfalls zum 31.12.2016 nach Abs.1 und 2 in Anlage 2 bis 2 d zu den AVR eingruppiert und vergütet.

§ 3 Dokumentation der Vergütungsveränderung

¹Der Dienstgeber informiert die von dieser Regelung betroffenen Mitarbeiter bei Inkrafttreten dieser Regelung über die eintretenden Veränderungen der Vergütung. ²Der Dienstgeber erstellt zum 31.12.2016 eine Ermittlung des monatlichen Bruttobetrag, um den sich die jeweilige Vergütung der von diesem Beschluss betroffenen Mitarbeiter verändert und informiert jeden betroffenen Mitarbeiter in Schriftform über die durch diesen Beschluss eintretenden Veränderungen.

§ 4 Besitzstand

(1) ¹Soweit ein Mitarbeiter nach der Überleitung schlechter gestellt wäre als zuvor, erhält er den gemäß Abs.3 errechneten Differenzbetrag als Besitzstandszulage.

(2) ¹Die Mitarbeiter im Archiv- und Bibliotheksdienst, denen nach der SR Berlin/Anhang C ein Bewährungsaufstieg zusteht, den die Anlage 2 zu den AVR nicht vorsieht und die am 31.12.2016 die für diese Höhergruppierung erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt haben, sind zu dem Zeitpunkt, zu dem sie bei Fortgeltung SR Berlin höhergruppiert wären, in die nächst höhere Vergütungsgruppe nach Anlage 2 zu den AVR eingruppiert.

(3) ¹Der Besitzstand ergibt sich aus einem möglichen Differenzbetrag zwischen der Vergütungshöhe nach SR Berlin/Anhang C zu den AVR für den Monat Dezember 2016 und der sich aus § 2 Absatz 2 vorgesehenen Vergütungshöhe, die dem Mitarbeiter im Monat Dezember 2016 zustehen würde. ²Der Differenzbetrag wird einmalig zum Stichtag ermittelt. ³Zur Monatsvergütung im Sinne dieser Regelung gehören die Regelvergütung gemäß Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR, die Kinderzulage gemäß Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR, die Besitzstandsregelungen gemäß Anlage 1b zu den AVR und weitere regelmäßig gewährte Zulagen.

(4) ¹Für den Mitarbeiter, der nicht für alle Tage im Monat Dezember 2016 oder für keinen Tag dieses Monats Bezüge erhält, wird die Vergleichsvergütung so bestimmt, als hätte er für alle Tage dieses Monats Anspruch auf die Bezüge.

(5) ¹Ruht das Beschäftigungsverhältnis im Dezember 2016, wird der Mitarbeiter bei der Berechnung der Vergleichsvergütung so gestellt, als würde das Beschäftigungsverhältnis im Dezember 2016 nicht ruhen.

(6) ¹Soweit zum Zeitpunkt der Überleitung auf Grundlage der SR Berlin/Anhang C für den Mitarbeiter ein Anspruch auf Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Dienstbezüge an Fronleichnam, am Reformationstag oder an einem vergleichbaren religiösen Feiertag bestand, wird diese Regelung für den betroffenen Mitarbeiter bis 31.12.2019 beibehalten.“

3. Dieser Beschluss tritt zum 1. Dezember 2015 in Kraft.

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. MAI 2016

88. JAHRGANG, NR. 5

Inhalt

	Seite		Seite
Deutsche Bischofskonferenz			
Nr. 54 Neue Broschüre der Deutschen Bischofskonferenz	35		
Der Erzbischof von Berlin			
Nr. 55 Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Ost vom 28. Januar 2016 zur Änderung der Anlage 33 zu den AVR sowie der Umsetzung der Tarifeinigung im Sozial- und Erziehungsdienst.....	36	Nr. 59 Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2016 - Wahlauf Ruf -	38
Nr. 56 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Berlin-Lichtenrade/-Buckow/-Mariendorf/-Tempelhof.....	36	Nr. 60 Todesfall.....	40
Nr. 57 Statut des St. Hedwig-Krankenhauses Anstalt des öffentlichen Rechts (SHK-AdÖR).....	36	Nr. 61 Personalien	40
		Nr. 62 Erzbischöfliche Schlichtungsstelle	40
		Nr. 63 Änderungen im Schematismus.....	40
Erzbischöfliches Ordinariat			
Nr. 58 Aufruf zur Wahl der Mitarbeitervertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission des		Kirchliche Mitteilungen	
		Nr. 64 Wallfahrt in deutscher Sprache mit Schweige-Exerzitien in Lisieux	41
		Nr. 65 Wohnungsangebot.....	41
		Nr. 66 Ausbildungsplatzangebot der Pax-Bank.....	41

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 54 Neue Broschüre der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wird in Kürze folgende Broschüre herausgeben:

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls

Nr. 204 Nachsynodales Apostolisches Schreiben AMORIS LAETITIA des Heiligen Vaters Papst Franziskus an die Bischöfe, an die Priester und Diakone, an die Personen geweihten Lebens, an die christlichen Eheleute und an alle christgläubigen Laien über die Liebe in der Familie

Am 8. April 2016 veröffentlichte Papst Franziskus das Nachsynodale Apostolische Schreiben AMORIS LAETITIA. Es fasst die Beratungen der Bischofssynoden zusammen, die im Oktober 2014 und 2015 in Rom stattgefunden haben. Es geht darin um die Berufung und Sendung der Familie in Kirche und Welt von heute.

Bestellungen richten Sie bitte an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Gemeinsame Dienste, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03-2 05, Fax: (02 28) 1 03-3 30, E-Mail: broschueren@dbk.de. Unter www.dbk.de / Veröffentlichungen können die Schriften nach Erscheinen online bestellt und auch heruntergeladen werden.

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 55 Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Ost vom 28. Januar 2016 zur Änderung der Anlage 33 zu den AVR sowie der Umsetzung der Tarifeinigung im Sozial- und Erziehungsdienst

Die Regionalkommission Ost fasst folgenden Beschluss:

1. Der Beschluss der Bundeskommission zur Neuregelung des Sozial- und Erziehungsdienstes vom 10. Dezember 2015 wird für den Bereich der Regionalkommission Ost mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort in Eurobeträgen genannten Werte in den Entgelttabellen
 - a) für den Tarifbereich RK Ost-Tarifgebiet Ost (Mitarbeiter in Einrichtungen, die keine Kindertagesstätten sind, nach § 22 SGB VIII) mit einem Prozentsatz von 92 zu den Mittleren Werten,
 - b) für den Tarifbereich RK Ost-Tarifgebiet West (Mitarbeiter in Einrichtungen, die keine Kindertagesstätten sind, nach § 22 SGB VIII) mit einem Prozentsatz von 96 zu den Mittleren Werten,
 - c) für den Tarifbereich RK Ost-Tarifgebiet Ost (Mitarbeiter in Kindertagesstätten, nach § 22 SGB VIII) mit einem Prozentsatz von 94 zu den Mittleren Werten,
 - d) für den Tarifbereich RK Ost-Tarifgebiet West (Mitarbeiter in Kindertagesstätten, nach § 22 SGB VIII) mit einem Prozentsatz von 98 zu den Mittleren Werten

als neue Vergütungshöhe festgesetzt werden.

2. Der Beschluss tritt zum 01.08.2016 in Kraft.

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss der Regionalkommission Ost vom 28. Januar 2016 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 5. April 2016
B 00510/2016
Ba/jm
Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 56 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Berlin-Lichtenrade/-Buckow/-Mariendorf/-Tempelhof

Nach Anhörung der Beteiligten wird Folgendes bestimmt:

- 1) Die Pfarreien Salvator Berlin-Lichtenrade, St. Theresia vom Kinde Jesu Berlin-Buckow, Maria Frieden Berlin-Mariendorf und Herz Jesu Berlin-Tempelhof mit allen Orten kirchlichen Lebens werden als gemeinsamer Pastoraler Raum errichtet.
- 2) Der Pastorale Raum wird bis zur Gründung der neuen Pfarrei als Pastoraler Raum Berlin-Lichtenrade/-Buckow/-Mariendorf/-Tempelhof bezeichnet.
- 3) Der Leiter des Pastoralen Raumes wird durch ein gesondertes Dekret ernannt.
- 4) Die Entwicklungsphase des Pastoralen Raumes beginnt am 22. April 2016 und dauert in der Regel drei Jahre.

Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung vom 22. April 2016.

Berlin, 22. April 2016
B 00560/2016
mw/ne
Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 57 Statut des St. Hedwig-Krankenhauses Anstalt des öffentlichen Rechts (SHK-AdöR)

Präambel

König Friedrich Wilhelm IV. genehmigte am 11.03.1844 der katholischen Gemeinde St. Hedwig den Erwerb von Grundstücken zum Bau einer Krankenanstalt – unter Leitung der Barmherzigen Schwestern des heiligen Karl Borromäus – und eines Hospizes. Nach Ankunft der ersten Borromäerinnen wurde am 14.06.1846 die Einrichtung in der Kaiserstraße gegründet, die aber bald zu klein wurde. In den Jahren 1851-1854 erfolgte die Errichtung der Gebäude in der Großen Hamburger Straße und der Umzug dorthin. Die Krankenanstalt erhielt den Namen

St. Hedwig-Krankenhaus in Berlin.

Nachdem am 13.04.1887 der Vorstand des St. Hedwig-Krankenhauses das Statut und die Hausordnung der Einrichtung beschlossen hatte, verlieh Kaiser Wilhelm I.

dem St. Hedwig-Krankenhaus und dem Hospiz durch Allerhöchsten Erlass vom 05.10.1887 die Rechte einer selbständigen Anstalt einer juristischen Person.

Der Fürstbischof von Breslau, Georg Kardinal von Kopp, erteilte mit Datum vom 12.02.1889 die kirchenaufsichtliche Genehmigung. Mit Errichtung des Bistums Berlin am 13.08.1930 (ab 27.06.1994 Erzbistum) wurde der jeweilige Berliner Bischof/Erzbischof Vorsitzender der SHK-AdöR.

Das Statut erhielt durch den Vorstand am 07.04.1936 einige Ergänzungen, die am 03.06.1936 die Staatsgenehmigung des Preußischen Staatsministeriums erhielten.

Als konfessionelle Einrichtung soll dem Auftrag Christi folgend in tätiger christlicher Nächstenliebe kranken Menschen ohne Ansehen der Person, des Geschlechtes, der Rasse oder der Religion Heilung und Pflege gewährt und alten und gebrechlichen Menschen Obdach und Verpflegung geboten werden.

Um diesen umfassenden Fürsorgeauftrag gerecht zu werden, hat die SHK-AdöR im Auftrag des Bischofs von Berlin 1994 entschieden, die St. Hedwig Kliniken Berlin GmbH zu gründen.

Ende 2000 traten die Alexianerbrüder als Mehrheitsgesellschafter in die GmbH ein. Die SHK-AdöR ist Eigentümerin der Krankenhaus-Liegenschaften in Berlin-Mitte und Berlin-Bohnsdorf sowie des Seniorenzentrums St. Michael in Berlin-Bohnsdorf und Minderheitsgesellschafterin der Alexianer St. Hedwig Kliniken Berlin GmbH mit den Standorten St. Hedwig-Krankenhaus, Krankenhaus Hedwigshöhe und verschiedenen Medizinischen Versorgungszentren.

§ 1 – SHK-AdöR

1. Die SHK-AdöR ist eine selbständige caritative Einrichtung der katholischen Kirche des Erzbistums Berlin.
2. Sie hat ihren Sitz in Berlin.
3. Sie ist Mitgesellschafterin der Alexianer St. Hedwig Kliniken Berlin GmbH und vertritt in dieser die Interessen des Erzbistums Berlin. Ferner obliegt ihr die Trägerschaft des Seniorenzentrums St. Michael in Berlin sowie die Verwaltung ihres unbeweglichen Vermögens.
4. Eventuelle Überschüsse dürfen nur zur Förderung der caritativen und sozialen Zwecke verwendet werden.
5. Im Falle einer Auflösung der SHK-AdöR fällt das Vermögen dem Erzbistum Berlin zu, das es jedoch ausschließlich gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken zuwenden kann.

§ 2 – Vorstand

1. Leitung und Vertretung nach außen obliegt dem Vorstand, der aus mindestens sechs und höchstens zehn Mitgliedern besteht. Das Amt der Mitglieder des Vorstandes ist ein Ehrenamt. Als solches wird es unentgeltlich geführt; es können nur Auslagen und Aufwendungen erstattet werden.
2. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des amtierenden Vorstandes vom Erzbischof von Berlin für je fünf Jahre ernannt. Bis zu vier Wiederwahlen bzw. erneute Berufungen sind zulässig. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet spätestens mit der Vollendung des 75. Lebensjahres.
3. Der Erzbischof von Berlin kann Mitglieder des Vorstandes abberufen. Der Vorstand kann einzelne seiner Mitglieder durch Beschluss abwählen. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Vorstandes. Er wird durch die Bestätigung des Erzbischofs von Berlin wirksam.
4. Die Ernennung eines Vorsitzenden^a steht dem Erzbischof von Berlin zu. Verzichtet der Erzbischof auf eine Ernennung, obliegt die Wahl eines Vorsitzenden dem Vorstand. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Erzbischof von Berlin. Der Vorsitzende ist siegelberechtigt.
5. Der Vorstand wählt einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Erzbischof von Berlin.
6. Die Oberin des ansässigen Konvents der Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Karl Borromäus ist weiteres Mitglied im Vorstand, jedoch ohne Stimmrecht; sie muss gehört werden.

§ 3 – Verknüpfung mit der Alexianer SHK-Berlin GmbH

1. Ein leitender Vertreter der Geschäftsführung der Alexianer St. Hedwig Kliniken-Berlin GmbH soll – zeitweise – zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden.
2. Zwei Mitglieder des Vorstandes und die Oberin vertreten die SHK-AdöR in der Gesellschafterversammlung der Alexianer SHK-Berlin GmbH.

§ 4 – Arbeitsweise

1. Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte verlangen, in der Regel viermal im Jahr. Die Einladung erfolgt schriftlich (digital erlaubt) unter Angabe der Tagesordnung. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

^a Wegen der einfacheren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet; womit Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint sind.

2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes bedürfen nach dem Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (§ 30 KiVVG) der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates Berlin.
4. Rechtswirksame Erklärungen sind vom Vorsitzenden, bzw. dessen Stellvertreter, und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

5. Änderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Erzbischofs von Berlin.

§ 5 – Gültigkeit

Vorstehendes Statut tritt am 1. Mai 2016 in Kraft; gleichzeitig werden sonstige diesem Statut entgegenstehende Regelungen aufgehoben.

Berlin, den 20. April 2016
B 00380/2016
Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 58 Aufruf zur Wahl der Mitarbeitervertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Amtsperiode 2017 bis 2020 mit Beteiligungsmöglichkeit von Gewerkschaften

Bis zum 28. Oktober 2016 ist die Wahl der neuen Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die am 1. Januar 2017 beginnende Amtsperiode durchzuführen. Die Koordinierung des Wahlverfahrens obliegt dem zentralen Vorbereitungsausschuss, der sich am 12. Januar 2016 konstituiert hat.

Die Durchführung der Wahlen in den Bistümern liegt in der Zuständigkeit der Mitarbeitervertretungen der jeweiligen Diözesan-Caritasverbände. (Im Offizialat Oldenburg: die Mitarbeitervertretung des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg/im Erzbistum Freiburg: die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bereich B.) Diese haben binnen vier Wochen nach Veröffentlichung dieses Wahlaufrufs einen Wahlausschuss zu bilden. Dieser besteht aus drei Mitgliedern, welche das passive Wahlrecht nach der jeweiligen diözesanen Mitarbeitervertretungsordnung besitzen.

Der Wahlausschuss versendet sechs Wochen nach seiner Konstituierung die vom Vorbereitungsausschuss erstellten Wahlunterlagen und die Wählerliste - spätestens bis zum 11. August 2016 - an die wahlberechtigten Mitarbeitervertretungen. Der Wahlausschuss legt den Zeitpunkt der Wahlversammlung fest, die spätestens bis zum 28. Oktober 2016 stattfinden muss. Er erstellt die Liste der Kandidat(inn)en für die Wahl des jeweiligen Vertreters/der jeweiligen Vertreterin in der Bundeskommission und der zuständigen Regionalkommission und verschickt diese spätestens zwei Wochen vor der Wahlversammlung an die wahlberechtigten Mitarbeitervertretungen.

Weitere Einzelheiten zu den Abläufen des Wahlverfahrens und der einzuhaltenden Fristen ergeben sich aus der Wahlordnung und den dazu vom Vorbereitungsausschuss erstellten Unterlagen, die der Vorbereitungsausschuss den diözesanen Wahlausschüssen zeitnah zur Verfügung stellen wird. Bei der Wahl zur Amtsperiode 2017 bis 2020 haben die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) erstmals die Möglichkeit, eigene Vertreter(innen) für die Mitarbeiterseite in die Arbeitsrechtliche Kommission (Bundeskommission und die sechs Regionalkommissionen) zu entsenden.

Berechtigt zur Entsendung von Vertreter(inne)n sind Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für die Regelungsbereiche der Arbeitsrechtlichen Kommission örtlich und sachlich zuständig sind.

Den betreffenden Gewerkschaften wird hiermit Gelegenheit gegeben, sich binnen einer Anzeigefrist von zwei Monaten an der Entsendung von Vertreter(inne)n der Mitarbeiter in die Arbeitsrechtliche Kommission zu beteiligen. Die Anzahl der Vertreter(inne)n, die von den Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich grundsätzlich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiter(innen) im Zuständigkeitsbereich der Kommission (Organisationsstärke). Unabhängig davon haben die Gewerkschaften - vorbehaltlich eines weitergehenden Nachweises - die Möglichkeit, bis zu drei Vertreter(innen) in die Bundeskommission zu entsenden. Außerdem können sie jeweils bis zu zwei Vertreter(innen) in die Regionalkommission Bayern und die Regionalkommission Ost und jeweils eine(n) Vertreter(in) in die Regionalkommissionen Mitte, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Nord entsenden.

Weitere Einzelheiten zu den Abläufen des Entsendeverfahrens und den einzuhaltenden Fristen ergeben

sich aus der Entsendeordnung, die Teil der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes ist.

Gewerkschaften, die sich an der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Arbeitsrechtliche Kommission beteiligen wollen, müssen dies gegenüber dem Vorbereitungsausschuss über die

Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes
Karlstr. 40
79104 Freiburg

spätestens bis zum 14. Mai 2016 (zwei Monate nach diesem Wahlaufuf) schriftlich mitteilen. Die Anzeige kann nur bis zum Ablauf dieser Anzeigefrist abgegeben werden. Anzeigen, die nach dieser Frist eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

Berlin, den 14. März 2016

Der Vorbereitungsausschuss

Josef Taudte
Vorsitzender

Kontakt: akmas@caritas.deText

Nr. 59 Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2016 - Wahlaufuf - ¹

Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission endet am 31. Dezember 2016. Die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission wird unter der Leitung des Vorbereitungsausschusses für die Dienstgeberseite durchgeführt.

In jeder (Erz-)Diözese und dem Offizialatsbezirk Oldenburg wird jeweils ein Mitglied in die jeweilige Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt; in den (Erz-)Diözesen Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils zwei Mitglieder. Dazu findet in jeder (Erz-)Diözese und im Offizialatsbezirk Oldenburg eine eigene Wahlhandlung statt, die von einem eigens zu bildenden Wahlvorstand durchgeführt wird. Dieser besteht aus drei Mitgliedern und konstituiert sich bis spätestens 30. Juni 2016.

Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Rechtsträger, die mit ihren Einrichtungen Mitglied im jeweiligen Diözesan-Caritasverband oder im Landes-Caritasverband Oldenburg sind und die in den Geltungsbereich der

Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) fallen (§ 2 Abs. 1 AT AVR). Nur die in der Liste aufgeführten Rechtsträger nehmen an der Wahl teil. An diese Rechtsträger versendet der Wahlvorstand bis spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen mit Erläuterungen zur Wahl. Rechtsträger, die bis spätestens Ende August 2016 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen bis einschließlich 14. September 2016 Einspruch beim Wahlvorstand einlegen.

Parallel zur Wahlbenachrichtigung werden die Rechtsträger aufgefordert, dem Wahlvorstand bis zu einer von diesem zu bestimmenden Frist Wahlvorschläge für die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission zu unterbreiten. Aus den so vorgeschlagenen Kandidaten wird der/die Vertreter(in) der Dienstgeber in der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission in einer Wahlversammlung gewählt. In die Wahlversammlungen der (Erz-)Diözesen und des Offizialatsbezirks Oldenburg können die wahlberechtigten Rechtsträger jeweils einen Vertreter entsenden.

Die Wahlversammlung hat in jeder (Erz-)Diözese und im Offizialatsbezirk Oldenburg spätestens bis zum 31. Oktober 2016 zusammenzutreten. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Wahlhandlungen durchgeführt sein.

Der Vorbereitungsausschuss für die Dienstgeberseite wird die Wahlunterlagen erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

Die Bestimmung der übrigen Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen durch die Diözesan-Caritasverbände und den Landes-Caritasverband Oldenburg erfolgt in zeitlichem Zusammenhang mit dieser Wahl.² Die gem. § 6 Abs. 5 AK-O stattfindende Wahl weiterer Mitglieder der Bundes- und Regionalkommissionen zur Wahrung der Parität für die nach § 5 AK-O entsandten Vertreter(innen) der Gewerkschaften, findet ebenso wie die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Bundeskommission und in den Leitungsausschuss erst in weiteren Schritten statt.³

Freiburg im Breisgau, Februar 2016

Vorbereitungsausschuss

Vanessa Falkenstein
Elke Gundel
Marc Riede

¹ Wahlaufuf gemäß § 2 Abs. 3 der Wahlordnung der Dienstgeberseite i.V. mit § 6 Abs. 1 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes neu (AK-O neu)

² vgl § 6 Abs. 2 AK-O neu

³ vgl § 5 der Wahlordnung der Dienstgeberseite und § 6 Abs. 3, 6 Abs. 5 AK-O neu

Nr. 60 Todesfall

Nr. 61 Personalia

Nr. 62 Erzbischöfliche Schlichtungsstelle

Nr. 63 Änderungen im Schematismus

Die Rubriken 60 bis 63 enthalten personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 64 Wallfahrt in deutscher Sprache mit Schweige-Exerzitien in Lisieux

Teilnehmer: Priester, Ordensleute, Diakone und Laien
Thema: „Das Leben und die Lehre der hl. Theresen von Lisieux“
Termin: 30. Juli bis 8. August 2016 einschließlich Fahrt über Reims, Paris (Rue du Bac, Notre-Dame des Victoires ...), Alençon, Lisieux, Le Bec Hellouin. Zusteigemöglichkeiten in den Bus an den Hauptbahnhöfen Augsburg, Karlsruhe, Saarbrücken
Gesamtpreis: ca. EURO 770,00
Leitung: Monsignore Anton Schmid, Augsburg, Leiter des Theresienwerkes e.V.
Veranstalter: Theresienwerk e.V.
Moritzplatz 5, 86150 Augsburg
Tel.: (08 21) 51 39 31
Fax: (08 21) 51 39 90
E-Mail: kontakt@theresienwerk.de
www.theresienwerk.de

Auskunft/
Anmeldung: Dr. Esther Leimdörfer, org. Leitung
E-Mail: lisieuxfahrt@theresienwerk.de
oder Theresienwerk e.V.

Nr. 65 Wohnungsangebot

Das St. Elisabeth Seniorenheim in Berlin Spandau, Fichtenweg 17-29, 13587 Berlin ist eine vollstationäre Pflegeeinrichtung mit 44 Plätzen in Trägerschaft der Katholischen Kirchengemeinde Maria, Hilfe der Christen.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir einen

Mieter für unsere Anliegerwohnung – gerne Priester im Ruhestand

Eckdaten zur Wohnung:

- 60 m²
- 2 Zimmer – Wohn- und Schlafzimmer
- Einbauküche mit E-Herd und Kühlschrank
- Bad mit ebenerdiger Dusche/Waschmaschinenanschluss
- Terrasse
- Befristet für 2 Jahre

Die Wohnung ist komplett mit Teppich und Linoleum ausgelegt. Diverse Wohnungsausstattung (z.B. Mikrowelle; Wasserkocher, Geschirr und Kleiderschrank) kann vom Vormieter gegen geringen Aufwand übernommen werden.

Nettokaltemiete: 428,40 €
Betriebskosten: 126,68 €
Bruttomiete: 555,08 €

Interessant für Ruhestandsgeistlichen:

- Zelebrationsmöglichkeit in der angeschlossenen Kirche St. Elisabeth
- Wochentagsmessen mit der Gemeinschaft der indischen Franziskanerinnen nach Absprache
- regelmäßige Feier der Sonntagsmessen in St. Elisabeth nach Möglichkeit
- Mitbrüderliche Gemeinschaft in der Pfarrei St. Marien und im Dekanat Spandau

Weitere Informationen erhalten Sie im Büro des St. Elisabeth Seniorenheim in den Bürozeiten: Mo-Fr 08:00-15:30 Uhr unter der Telefonnummer (0 30) 84 85 35 - 6 oder per Mail an info@st-elisabeth-spandau.de

Nr. 66 Ausbildungsplatzangebot der Pax-Bank

Wir sind eine kirchliche Bank mit bundesweit sieben Filialen und einer Bilanzsumme von über EUR 2,3 Mrd. sowie einem Kundengeschäftsvolumen von EUR 5,5 Mrd. Unseren Kundenstamm bilden kath. Kirchengemeinden, soziale und caritative Einrichtungen der kath. Kirche und deren Mitarbeiter.

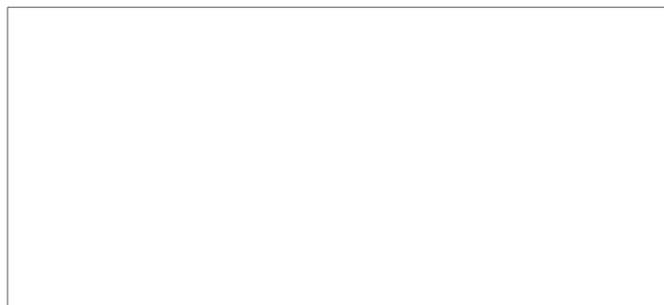
Wir bieten in unserer Berliner Filiale zum 1. August 2016 einen **Ausbildungsplatz Bankkauffrau / -mann** an.

Insgesamt beschäftigen wir 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon 8 in unserer Berliner Filiale. 14 Auszubildende absolvieren in unserem Gesamthaus eine Ausbildung. Die Ausbildung schließt alle Bankbereiche mit ein und wird auch einige Wochen in unserer Zentrale in Köln durchgeführt.

Sollten Sie in diesem Jahr Ihr Abitur abschließen bzw. abgeschlossen haben oder einen Höheren Schulabschluss besitzen und Interesse am Bankberuf mitbringen, würden wir uns über Ihre schriftliche Bewerbung freuen. Diese richten Sie bitte **bis zum 30. Mai 2016** an:

Pax-Bank Berlin eG
Herrn Christian Hartmann
Chausseestraße 128 A
10115 Berlin

Bei Fragen können Sie sich auch direkt an den Filialdirektor, Herrn Hartmann, unter der Telefonnummer (0 30) 28 88 11-7 10 wenden.



AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. JUNI 2016

88. JAHRGANG, NR. 6

Inhalt

	Seite		Seite
Deutsche Bischofskonferenz			
Nr. 54	43	Nr. 61	47
Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz.....		Betriebsausflug des Erzbischöflichen Ordinariats.....	
Der Erzbischof von Berlin			
Nr. 55	44	Nr. 62	47
Satzung - Rat der Muttersprachlichen Gemeinden im Erzbistum Berlin.....		Korrektur zum Amtsblatt 5/2016 – Statut des St. Hedwig-Krankenhauses - AdöR.....	
Nr. 56	45	Nr. 63	47
Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Nord-Neukölln.....		Todesfall.....	
Nr. 57	45	Nr. 64	47
Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Berlin-Kreuzberg – Mitte.....		Personalien.....	
Nr. 58	46	Nr. 65	48
Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Frankfurt (Oder) – Buckow-Müncheberg – Fürstenwalde.....		Änderungen im Schematismus.....	
Erzbischöfliches Ordinariat			
Nr. 59	46	Kirchliche Mitteilungen	
Gebet für das Heilige und Große Konzil der Orthodoxen Kirche.....		Nr. 66	48
Nr. 60	46	Stellenausschreibung einer Schulrätin i.k.A. / eines Schulrates i.k.A. (Vollzeit / unbefristet).....	
Neuaufgabe des Schematismus 2017.....		Nr. 67	49
		Stellenausschreibung einer Schulleiterin / eines Schulleiters für die Katholische Marienschule Potsdam / Grundschule.....	
		Nr. 68	49
		Kurse der Theologischen Fortbildung Freising: September bis November 2016.....	

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 54 Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wird in Kürze folgende Broschüren herausgeben:

Arbeitshilfen

Nr. 284 Reformation in ökumenischer Perspektive

Die Arbeitshilfe dokumentiert wichtige ökumenische Dialogdokumente und Texte aus dem Raum der katholischen Kirche zu Martin Luther und der Reformation. Damit möchte sie im Kontext des Reformationsgedenkens 2017 dazu einladen, diese als Basis für ein gemeinsames Christusfest zu nutzen. Eine theologische Hinführung und eine didaktische Erschließung ergänzen die Dokumentation und können den Zugang zu den

Texten erleichtern. Die Arbeitshilfe ist für die Arbeit in Gemeinde, Schule und Erwachsenenbildung geeignet.

Die deutschen Bischöfe

Nr. 102 Erziehung und Bildung im Geist der Frohen Botschaft

Sieben Thesen zum Selbstverständnis und Auftrag Katholischer Schulen

Mit den vorliegenden „Sieben Thesen zum Selbstverständnis und Auftrag Katholischer Schulen“ positionieren sich die deutschen Bischöfe vor dem Hintergrund gegenwärtiger gesellschaftlicher und kirchlicher Herausforderungen zum Engagement der Kirche in der Trägerschaft eigener Schulen.

Das Dokument nimmt Bezug auf die im Jahr 2009 von den deutschen Bischöfen veröffentlichten „Qualitätskriterien für Katholische Schulen“ und ergänzt sie um eine grundlegende Selbstvergewisserung hinsichtlich der Erziehungs- und Bildungsverantwortung der Kirche im Bereich der Schulen.

Bestellungen richten Sie bitte an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Gemeinsame Dienste, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03-2 05, Fax: (02 28) 1 03-3 30, E-Mail: broschueren@dbk.de. Unter www.dbk.de / Veröffentlichungen können die Schriften nach Erscheinen online bestellt und auch heruntergeladen werden.

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 55 Satzung - Rat der Muttersprachlichen Gemeinden im Erzbistum Berlin

§ 1 Auftrag und Zuordnung

Der Rat der Muttersprachlichen Gemeinden (im folgenden „Rat“ genannt) fördert die Anliegen der Muttersprachlichen Gemeinden unter Wahrung ihrer pastoralen Eigenständigkeit. Der Rat ist als Beratungsgremium in Fragen der Muttersprachlichen Seelsorge dem Dezernat Seelsorge zugeordnet.

§ 2 Zusammensetzung und Amtsperiode

Der Rat der Muttersprachlichen Gemeinden setzt sich zusammen aus Priestern und Laien.

- (1) Dem Rat der Muttersprachlichen Gemeinden gehören an:
 - a. geborene Mitglieder: Abteilungsleiter Kategoriele Seelsorge und Ausländerreferent Dez. II, die Leiter der Muttersprachlichen Gemeinden.
 - b. gewählte Mitglieder: je zwei Vertreter_innen aus jedem Gemeinderat der Muttersprachlichen Gemeinden.
 - c. berufene Mitglieder: bis zu fünf Mitglieder der Muttersprachlichen Gemeinden, davon eine Jugendvertretung, die von der Seelsorgeamtsleiterin/dem Seelsorge-amtsleiter berufen werden.

Die geborenen und gewählten Mitglieder können sich stimmberechtigt vertreten lassen.

- (2) Die Amtsperiode des Rates beträgt vier Jahre und endet mit der Konstituierung des neuen Rates.

§ 3 Vorstand

- (1) Der Rat der Muttersprachlichen Gemeinden wählt einen Vorstand. Dieser setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen, davon:
 - a. 2 Priester
 - b. 5 Laien
- (2) Der Vorstand vertritt den Rat der Muttersprachlichen Gemeinden.

- (3) Der gewählte Vorstand wählt zwei Vorsitzende, davon mindestens einen Laien. Die zur Wahl stehenden Vorsitzenden müssen der deutschen Sprache mächtig sein.
- (4) Der Vorstand kann in allen den Rat betreffenden Fragen bedarfsorientiert sachkundige Beraterinnen und Berater zu den Sitzungen hinzuziehen.
- (5) Der Vorstand beobachtet in besonderer Weise die Entwicklungen in Politik, Gesellschaft und Kirche im Blick auf Migrationsfragen.

§ 4 Aufgaben

Der Rat der Muttersprachlichen Gemeinden hat folgende Aufgaben:

- (1) die Vertretung der Anliegen der Muttersprachlichen Gemeinden in Gremien des Erzbistums und im Dezernat Seelsorge des Erzbischöflichen Ordinariats.
- (2) Information und Beratung bei Themen, die die Muttersprachlichen Gemeinden und ihre Mitglieder betreffen.
- (3) Stärkung der Muttersprachlichen Gemeinden durch Wahrung der religiös-spirituellen und kulturellen Identität.
- (4) Unterstützung der Gemeinderäte bei ihrer Arbeit.
- (5) Förderung der Zusammenarbeit der Muttersprachlichen Gemeinden untereinander und mit den Pfarreien im Erzbistum Berlin.
- (6) Initiierung und Unterstützung insbesondere von Veranstaltungen und Projekten auf Bistumsebene zur Stärkung des kirchlichen Lebens im Erzbistum Berlin.
- (7) Wahl von drei Vertreter_innen sowie drei Stellvertreter_innen für den Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum Berlin.
- (8) Wahl von zwei Vertreter_innen in den Pastoralrat.

§ 5 Einberufung des Rates

- (1) Der Rat tagt regelmäßig, wenigstens jedoch zweimal jährlich. Die Vorsitzenden laden mindestens zwei Wochen vor den Sitzungen mit Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.
- (2) Darüber hinaus muss der Rat einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.

- (3) In besonderen Eilfällen kann der Vorstand durch einen einstimmigen Beschluss mit einer Frist von achtundvierzig Stunden einladen.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Der Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Rat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 7 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2016 in Kraft. Sie gilt zunächst für vier Jahre.

Berlin, 27. April 2016
Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Anlage mit Punkten für eine Geschäftsordnung

- (1) Einer der Vorsitzenden leitet die Sitzung des Rates. Die Gesprächsleitung kann jedem Mitglied des Vorstandes übertragen werden.
- (2) Zu Beginn einer jeden Sitzung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen, über das Protokoll der vorhergehenden Sitzung zu befinden und die Tagesordnung festzusetzen.
- (3) Ist eine Sitzung des Rates beschlussunfähig, so kann unmittelbar darauf eine zweite Sitzung mit gleicher Tagesordnung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. In der Einladung zur ersten Sitzung ist auf diese Möglichkeit hinzuweisen.
- (4) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die Namen der Anwesenden und fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen enthalten sein müssen. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Rates der Muttersprachlichen Gemeinden zuzuleiten. Ferner ist je eine Ausfertigung bei den Akten des Vorstandes und beim Abteilungsleiter Kategoriale Seelsorge des Erzbischöflichen Ordinariates aufzubewahren.

Nr. 56 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Nord-Neukölln

Nach Anhörung der Beteiligten wird Folgendes bestimmt:

- 1) Die Pfarreien St. Clara Berlin-Neukölln, St. Christophorus Berlin-Neukölln und St. Richard Berlin-Neukölln mit allen Orten kirchlichen Lebens werden als gemeinsamer Pastoraler Raum errichtet.

- 2) Der Pastorale Raum wird bis zur Gründung der neuen Pfarrei als Pastoraler Raum Nord-Neukölln bezeichnet.

- 3) Der Leiter des Pastoralen Raumes wird durch ein gesondertes Dekret ernannt.

- 4) Die Entwicklungsphase des Pastoralen Raumes beginnt am 10. Mai 2016 und dauert in der Regel drei Jahre.

Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung vom 10. Mai 2016.

Berlin, 10. Mai 2016
B 00746/2016
mw/ne
Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 57 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Berlin-Kreuzberg – Mitte

Nach Anhörung der Beteiligten wird Folgendes bestimmt:

- 1) Die Pfarreien St. Bonifatius Berlin-Kreuzberg, St. Hedwig Berlin-Mitte, Herz Jesu Berlin-Prenzlauer Berg, St. Marien (Liebfrauen) Berlin-Kreuzberg mit allen Orten kirchlichen Lebens und den Muttersprachlichen Gemeinden werden als gemeinsamer Pastoraler Raum errichtet.

- 2) Der Pastorale Raum wird bis zur Gründung der neuen Pfarrei als Pastoraler Raum Berlin-Kreuzberg – Mitte bezeichnet.

- 3) Der Leiter des Pastoralen Raumes wird durch gesondertes Dekret ernannt.

- 4) Die Entwicklungsphase des Pastoralen Raumes beginnt am 21. Mai 2016 und dauert in der Regel drei Jahre.

Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung vom 21. Mai 2016.

Berlin, 21. Mai 2016
B 00744/2016
mw/ne
Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 58 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Frankfurt (Oder) – Buckow-Müncheberg – Fürstenwalde

Nach Anhörung der Beteiligten wird Folgendes bestimmt:

- 1) Die Pfarreien Heilig Kreuz Frankfurt (Oder), St. Hedwig Buckow-Müncheberg, St. Johannes Baptist Fürstenwalde/Spree mit allen Orten kirchlichen Lebens werden als gemeinsamer Pastoraler Raum errichtet.
- 2) Der Pastoraler Raum wird bis zur Gründung der neuen Pfarrei als Pastoraler Raum Frankfurt (Oder) – Buckow-Müncheberg – Fürstenwalde bezeichnet.

3) Der Leiter des Pastoralen Raumes wird durch gesondertes Dekret ernannt.

4) Die Entwicklungsphase des Pastoralen Raumes beginnt am 19. Mai 2016 und dauert in der Regel drei Jahre.

Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung vom 19. Mai 2016.

Berlin, 19. Mai 2016
B 00717/2016
mw/ne
Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 59 Gebet für das Heilige und Große Konzil der Orthodoxen Kirche

Vom 18. bis 27. Juni 2016 wird auf Kreta zum ersten Mal in der Neuzeit wieder ein Heiliges und Großes Konzil der Orthodoxen Kirche zusammenkommen. Einberufen vom Ökumenischen Patriarchen von Konstantinopel werden bischöfliche Delegationen und ihre theologischen Beraterstäbe aus allen 14 autokephalen Kirchen sich zum Gebet und zur geistlichen Beratung treffen, um Beschlussvorlagen zu Fragen der Pastoral, der innerorthodoxen Beziehungen, der Sendung der Kirche in der Welt sowie der ökumenischen Zusammenarbeit zu erörtern und zu verabschieden. Es ist zu erwarten, dass damit ein starkes Zeichen der panorthodoxen Verbundenheit gesetzt werden kann und auch die Zusammenarbeit mit den anderen christlichen Kirchen auf dem Weg zur sichtbaren Einheit gestärkt wird.

Im Prozess der ökumenischen Annäherung der vergangenen Jahrzehnte sind die katholische und die orthodoxe Kirche im Dialog der Liebe und der Wahrheit nach Jahrhunderten der Entfremdung immer mehr aufeinander zugegangen. Heute bezeichnen sie sich als „Schwesterkirchen“, die sich so nahe stehen, dass das, was in der einen Kirche geschieht, die Brüder und Schwestern der anderen Kirchen mitbewegt und zum Gebet füreinander einlädt.

Deswegen empfehlen wir als Zeichen und Ausdruck der ökumenischen Verbundenheit am Sonntag, 19. Juni 2016, in allen katholischen Gottesdiensten im Rahmen der Fürbitten für einen guten Verlauf des Panorthodoxen Konzils zu beten:

*Guter Gott,
dein Geist führt die vielfältigen Glieder der einen Kirche Jesu Christi auf dem Weg der Ökumene immer mehr zur sichtbaren Einheit.*

Wir bitten für die in diesen Tagen auf Kreta zum Konzil versammelten Bischöfe der Orthodoxen Kirche:

Segne ihre Beratungen, damit sie reiche Frucht tragen für einen lebendiges Zeugnis deiner Gegenwart in dieser Welt und die Einheit der Christen fördern.

Die Ökumene-Referenten der deutschen Diözesen

Nr. 60 Neuauflage des Schematismus 2017

Für Anfang 2017 ist wieder die Herausgabe eines neuen Schematismus in Buchform für das Erzbistum Berlin geplant.

Aus diesem Grunde bitten wir Sie alle Veränderungen, die Ihnen bekannt sind und bisher noch NICHT im Amtsblatt veröffentlicht wurden, bis **spätestens 01.09.2016** mitzuteilen. Bitte senden Sie die Nachrichten an das

Erzbischöfliche Ordinariat Berlin
Redaktion Schematismus
Niederwallstraße 8-9
10117 Berlin
Tel.: (030) 3 26 84-3 48 /-3 47
Fax: (030) 3 26 84-3 84
E-Mail: schematismus@erzbistumberlin.de

Alle der Redaktion bisher bekannten Informationen können im Intranet unter Medien / Schematismus aktuell eingesehen werden.

Bitte teilen Sie uns auch Veränderungen mit von denen sie wissen, dass sie erst im Januar oder Februar 2017 eintreten werden.

Für Änderungsmitteilungen, die nach dem angegebenen Redaktionsschluss bei uns eingehen, kann eine Berücksichtigung in der neuen Auflage 2017 nicht mehr garantiert werden.

Nr. 61 Betriebsausflug des Erzbischöflichen Ordinariats

Am Donnerstag, dem 7. Juli 2016 findet der Betriebsausflug der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Erzbischöflichen Ordinariats statt. Wir bitten um Verständnis, wenn an diesem Tag die Büros nicht besetzt sind.

Nr. 62 Korrektur zum Amtsblatt 5/2016 – Statut des St. Hedwig-Krankenhauses - AdÖR

Im Amtsblatt Mai 2016, Nr. 57, S. 36 wurde in der Präambel des Statutes für die Einrichtung in der Kaiserstraße als Gründungsdatum der 14.06.1846 angegeben. Das korrekte Gründungsdatum ist der 14.09.1846.

Nr. 63 Todesfall

Nr. 64 Personalia

Die Rubriken 63 und 64 enthalten personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Nr. 65 Änderungen im Schematismus

Die Rubrik 65 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 66 Stellenausschreibung einer Schulrätin i.k.A. / eines Schulrates i.k.A. (Vollzeit / unbefristet)

Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin sucht zum nächstmöglichen Termin eine/n Schulrätin i.k.A. / Schulrat i.k.A. (Vollzeit / unbefristet).

Wir sind:

Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin ist die zentrale Verwaltungsstelle des Erzbistums Berlin und Träger von 28 Schulen aller Schulformen. Sie sind geprägt von einem ganzheitlichen Bildungsverständnis und getragen von einer Kultur der gegenseitigen Achtung und Wertschätzung. Dem Träger ist es wichtig, dass die jungen Menschen bei der freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit unterstützt und begleitet werden. Um diesem Anspruch gerecht werden zu können, legt das Erzbistum Berlin großen Wert auf die Beratung, Begleitung und Weiterentwicklung der Schulen durch die im Dezernat Schule, Hochschule und Erziehung verankerten drei Schulräte.

Ihr Profil:

- 1. und 2. Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien
- volle Übereinstimmung mit der Bildungs- und Erziehungskonzeption des Schulträgers und die aktive Mitgliedschaft in der katholischen Kirche
- langjährige Unterrichts- und Leitungserfahrung im Bereich des kirchlichen (oder staatlichen) Schuldienstes (insbesondere im Sekundarbereich II)
- besondere Aufgeschlossenheit für schulpädagogische und bildungspolitische Fragestellungen

- gute Kenntnis im Berliner Schulrecht
- überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft, Kooperations- und Teamfähigkeit

Ihre Aufgaben:

- Aufsicht über Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin
- Beratung und Unterstützung der einzelnen Schulen bei der Entwicklung und Umsetzung ihrer Schulprogramme
- Mitwirkung bei der Evaluation der Einzelschulen
- Mitwirkung bei allen Fragen der Konzeption, der Organisation und der inneren Gestaltung der Bistumsschulen
- Vorbereitung von Einstellungen und Beförderungen

Wir bieten:

Es handelt sich um ein Beförderungsamt, das mit der Übernahme in ein Vertragskirchenbeamtenverhältnis für zwei Jahre auf Probe vergeben wird.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte bis zum **30.06.2016** unter der Angabe der **Ausschreibungsnummer 2016/IV/15** per E-Mail als PDF (möglichst eine Datei) an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Dezernat I Personal - Christian Schärtl
Niederwallstraße 8 - 9, 10117 Berlin
(0 30) 3 26 84 - 1 19
bewerbung@erzbistumberlin.de

Nr. 67 Stellenausschreibung einer Schulleiterin / eines Schulleiters für die Katholische Marienschule Potsdam / Grundschule

Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin sucht zum 1. August 2016 eine/n Schulleiterin / Schulleiter für die Katholische Marienschule Potsdam / Grundschule, Espengrund 10 in 14482 Potsdam.

Die Grundschule der Katholischen Marienschule Potsdam ist Teil des gleichnamigen Schulzentrums, zu dem des Weiteren ein Gymnasium und ein Hort gehören. Sie liegen inmitten eines campusartigen Geländes in Potsdam Babelsberg. Die Schulen wurden am 31. August 2008 nach wechselvoller Geschichte, die bis in das Jahr 1722 zurückgeht, wiedereröffnet. Durch die enge Verzahnung von Grundschule und Gymnasium wird vielen Schülerinnen und Schülern von Beginn ihrer Schulzeit an eine verlässliche und ihre Entwicklung begleitende Unterstützung gegeben. Dies ist Grundlage der Zusammenarbeit von Grundschule und Gymnasium, der Eltern und der Lehrenden.

Unser Ziel ist es, die Katholischen Marienschulen dauerhaft zu einem unverzichtbaren Bestandteil der Potsdamer Schullandschaft als Institutionen wertebundener christlicher Erziehung und Bildung zu etablieren. Die gute und enge Zusammenarbeit beider Schulen ist hierfür von ausschlaggebender Bedeutung. Den Besonderheiten dieses Anspruchs kann nur eine Schulleiterin/ein Schulleiter gerecht werden, die/der sich dieser Herausforderung stellt und in der Kooperation die Perspektiven und Entwicklungen der Katholischen Marienschule erkennt.

Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten umfassen neben der Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen:

- mehrjährige Erfahrung und Profilierung im Schulbereich
- den Willen und die Bereitschaft zur kooperativen Leitung und Vertretung der Grundschule in enger Abstimmung mit der Schulleitung der weiterführenden Schule
- konstruktive Zusammenarbeit mit dem Schulträger, der Schulgemeinschaft und der Kirchengemeinde, zur Weiterentwicklung des pädagogischen und pastoralen Profils der Schule
- enge Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen und staatlichen Institutionen im Schulumfeld
- ausgeprägte Fähigkeiten im Bereich Organisation und Verwaltung
- gute Kenntnisse im staatlichen Schulrecht / Schulrecht des Erzbistums Berlin
- volle Übereinstimmung mit der Erziehungskonzeption des Schulträgers
- die aktive Mitgliedschaft in der katholischen Kirche
- besondere Leitungs- und Personalführungskompetenz
- sicheres und professionelles Auftreten, eine überzeugende Kommunikationsfähigkeit und gute Menschenkenntnis

- ein hohes Maß an Engagement, Flexibilität und Entscheidungsfreude

Es handelt sich um ein Beförderungsamt, das mit der Übernahme in ein Vertragskirchenbeamtenverhältnis für zwei Jahre auf Probe vergeben wird.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte bis zum **30. Juni 2016** unter der Angabe der **Ausschreibungsnummer 2016/IV/16** per E-Mail als PDF (möglichst eine Datei) an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Dezernat I Personal - Christian Schärftl
Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin
(0 30) 3 26 84 - 1 19
bewerbung@erzbistumberlin.de

Nr. 68 Kurse der Theologischen Fortbildung Freising: September bis November 2016

Die Fort- und Weiterbildungen in Freising richten sich an alle Seelsorgerinnen und Seelsorger und Berufstätige in kirchlichen Arbeitsfeldern. Sie berücksichtigen sowohl berufsspezifische Aufgaben als auch aktuelle Querschnitts-Themen im Sinn einer multiprofessionellen Qualifizierung in gemeinsamen pastoralen Handlungsfeldern.

Die Angebote unterstützen in besonderer Weise die theologische Qualifizierung und ermöglichen die berufliche Selbst-Vergewisserung in einem alternativen Umfeld.

Sie geben Impulse, veränderten beruflichen Anforderungen adäquat zu begegnen und Entwicklungen, die im Bereich der Pastoral vorangebracht werden sollen, in die persönliche Arbeit zu integrieren. Sie verstehen sich darüber hinaus als Labor für Innovation. Dazu eröffnen sie Freiräume für ergebnisoffene Lernprozesse.

Die Veranstaltungen finden in der Regel im Kardinal-Döpfner-Haus auf dem Domberg in Freising statt. In der religiösen Tradition dieses Ortes verstehen sie das berufliche Handeln als von Gott getragen und bieten geistliche Kraftquellen an.

Die Seminare werden veranstaltet von der Abteilung Fort-, Weiterbildung und Begleitung der Erzdiözese München und Freising.

Kontakt:
Theologische und Pastorale Fortbildung
Domberg 27, 85354 Freising
Telefon: (0 81 61) 1 81 - 22 22
E-Mail: Institut@TheologischeFortbildung.de
www.theologischefortbildung.de

Seelsorge für Einsatzkräfte

Stressbearbeitung nach belastenden Ereignissen in
Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Bundeswehr.
26.09.2016 bis 30.09.2016

Referent: Matthias Holzbauer
Anmeldung bis 30.08.2016
Kursgebühr: € 260.-
Pensionskosten: € 232.-

Der Kurs wird anerkannt als SbE-Kurs I und II (nach
SbE-Bundesvereinigung e. V.) und als Basis-CISM-
Kurs der International Critical Incident Stress Foundati-
on.

Kirche entwickeln

Bewegung – Veränderung – Neuanfang

Weiterbildung in 8 Modulen

Modul 1

Mit Paulus Kirche und Gemeinde neu denken

04.10.2016 bis 06.10.2016

Referent: Prof. Thomas Söding, Bochum
Anmeldung bis 29.07.2016
Kursgebühr: € 240.-
Pensionskosten: € 116.-

INNOQUA

Veränderung durch Lernen
Weiterbildung in 4 Kurseinheiten

Referent: Prof. Dr. Rolf Arnold
Kursleitung: Dr. Christoph Rüdesheim
Anmeldung bis 30.09.2016
Kursgebühren: € 1.710.-
Pensionskosten: € 680.-

Der Kurs wendet sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbei-
ter in kirchlichen Fortbildungs-Einrichtungen.

Traumland Intensivstation 2016-2017

2-teiliger Intensiv-Kurs
24.10.-28.10.2016 Einführungswoche
06.03.-10.03.2017 Praxiswoche

Leitung: Peter Ammann, Thomas Kammerer
Ort: Klinikum der TU München

Pastoral geistlich gestalten

Ein Weg mit 2 Modulen und Praxisphasen

1. Kurseinheit: „Geistlich wachsen“:
24.10., bis 27.10.2016
2. Kurseinheit: „Geistlich gestalten“:
13.02., bis 16.02.2017
3. Kurseinheit: „Tag der Früchte“- Auswertung
22.05., bis 23.05.2017



Referenten/Kursleitung: Sr. Barbara Bierler,
Prof. Dr. Christoph Jacobs

Die Fortbildung bietet Ihnen geistliche und pastoralthe-
ologische Impulse. Sie erarbeiten Maßstäbe und Werk-
zeuge zur geistlichen Ausrichtung der seelsorglichen
Praxis.

Das Tauf-Bewusstsein stärken!

Für ein neues Selbstbewusstsein aller Christen
07.11. bis 09.11.2016

Referentin: Tanya Häringer
Referent: Max-Josef Schuster
Anmeldung bis 07.10.2016
Kursgebühr: € 150.-
Pensionskosten: € 116.-

Seit einigen Jahren rückt das Taufbewusstsein der
Gläubigen in den Vordergrund: im Blick auf Ehrenamtli-
che in der Kirche und angesichts immer größerer Seel-
sorgeräume. Doch die meisten Getauften haben keine
prägende Erinnerung an ihre eigene Taufe. So bleibt
die in der Taufe geschenkte Würde eher eine Behaup-
tung als eine echte Erfahrung.

Liturgie und Theater

Mit Stimme und Körper in Kontakt kommen
23.11.2016 bis 25.11.2016

Referentin: Christine Umpfenbach
Leitung: Thomas Goltsche
Anmeldung bis 30.9.2016
Kursgebühr: € 120.-
Pensionskosten: € 130.-

Jede Wahrheit ist auf Inszenierung angewiesen, stellt
sich vielleicht dann erst her. In der Liturgie, wie im
Theater geht es darum Gestalt anzunehmen, dem Ge-
stalt zu geben, was man zum Ausdruck bringen möch-
te, sei es Gefühl oder Gedanke. Wie viel Theater
braucht die Liturgie, um glaubwürdig zu sein?

Ausführliche Beschreibungen der Kurse finden Sie auf
unserer Homepage www.theologischefortbildung.de

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. JULI 2016

88. JAHRGANG, NR. 7

Inhalt

	Seite	Seite
Deutsche Bischofskonferenz		
Nr. 69 Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz	51	
Der Erzbischof von Berlin		
Nr. 70 Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 17. März 2016	52	
Nr. 71 Dekret zur Bildung des Priesterrates.....	52	
Der Generalvikar		
Nr. 72 Inkraftsetzung der Regelung zur Erstattung der Kosten der Freistellung nach § 25 Absatz 4 MAVO für die DiAG MAV	53	
Erzbischöfliches Ordinariat		
Nr. 73 Besetzung der Präsidentin/des Präsidenten an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB)	53	
Nr. 74 Besetzung der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB)	53	
Nr. 75 Zusammensetzung des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz	54	
Nr. 76 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	54	
		Nr. 77 Personalien
		Nr. 78 Änderungen im Schematismus.....
		Kirchliche Mitteilungen
		Nr. 79 Exerzitien für Priester, Diakone und Ordensleute
		Nr. 80 Geistliche Tage für Priester
		Anlagen:
		Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 17. März 2016 (Änderung der Anlagen 1, 6a, 21a, 31 und 32 zu den AVR - Eingruppierung von Pflegelehrkräften)
		Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 17. März 2016 (Änderung der Anlage 33 zu den AVR - Korrektur des Beschlusses vom 10. Dezember 2015)
		Regelung zur Erstattung der Kosten der Freistellung nach § 25 Absatz 4 MAVO für die DiAG MAV

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 69 Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz

das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüren herauszugeben.

Gemeinsame Texte

Nr. 24 Erinnerung heilen — Jesus Christus bezeugen. Ein gemeinsames Wort zum Jahr 2017

Der Prozess einer Heilung der Erinnerung („healing of memories“) gehört wesentlich zu den gemeinsamen Initiativen, die dem von der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz zum Reformationsgedenken 2017 verabredeten Christusfest Gestalt geben. Der Prozess zielt darauf, miteinander die Kirchenspaltung ehrlich anzuschauen, ihre leidvollen Folgen zu bedenken und Gott und einander um Vergebung für das Versagen auf beiden Seiten zu bitten. In ihrem Gemeinsamen Wort zum Jahr 2017 stellen die Deutsche Bischofskonferenz und der Rat

der EKD dieses Vorhaben in den Kontext der gewachsenen ökumenischen Gemeinschaft. Exemplarisch werden Erinnerungsorte beschrieben, die das kollektive Gedächtnis bis heute prägen und belasten können, um von dort aus dankbar auf die Früchte der ökumenischen Bewegung zu schauen, die offenen Fragen in den Blick zu nehmen, die uns heute herausfordern, und Wege in die Zukunft aufzuzeigen.

Neben dem Gemeinsamen Wort haben im Prozess der Heilung der Erinnerung ökumenische Buß- und Versöhnungsgottesdienste eine Schlüsselstelle. Die zentrale Feier eines solchen Gottesdienstes findet am Vorabend des 2. Fastensonntags, also am 11. März 2017, in Hildesheim statt. Die Deutsche Bischofskonferenz und der Rat der EKD regen an, nach dem 11. März 2017 ähnliche Gottesdienste auf regionaler und lokaler Ebene zu feiern. Dazu wird mit dem Gemeinsamen Wort der Gottesdienstentwurf veröffentlicht, der dem Gottesdienst in Hildesheim zugrunde liegen wird.

Arbeitshilfen

Nr. 286 Gemeinsam Kirche sein. Impulse – Einsprüche – Ideen

Im August 2015 haben die deutschen Bischöfe das Wort zur Erneuerung der Pastoral „Gemeinsam Kirche sein“ veröffentlicht. Die nun vorliegende Arbeitshilfe will hauptberuflichen pastoralen Mitarbeitern sowie ehrenamtlich Engagierten Anregungen geben, „Gemeinsam Kirche sein“ vor Ort umzusetzen. Eine Vielzahl von Autoren hat aus der pastoralen Praxis heraus Impulse, Einsprüche und Ideen beigesteuert, wie der durch „Gemeinsam Kirche sein“ angeregte Prozess der Neuorientierung der Pastoral vertieft werden kann

Bestellungen richten Sie bitte an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Gemeinsame Dienste, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03-2 05, Fax: (02 28) 1 03-3 30, E-Mail: broschueren@dbk.de. Unter www.dbk.de / Veröffentlichungen können die Schriften nach Erscheinen online bestellt und auch heruntergeladen werden.

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 70 Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 17. März 2016

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 17. März 2016 Beschlüsse gefasst. Der Wortlaut der einzelnen Beschlüsse ist im Einzelnen in den Anlagen zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlagen sind Bestandteil des Amtsblatts.

Hiermit setze ich die Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 17. März 2016 betreffend die Korrektur des Beschlusses vom 10. Dezember 2015 zur Umsetzung der Tarifeinigung im Sozial- und Erziehungsdienst sowie die wegen der Einführung der Anlage 21a zu den AVR über die Eingruppierung von Pflegelehrkräften erforderliche Anpassung der Anlagen 1, 6a, 31 und 32 zu den AVR für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 2016
B 00958/2016
Ba/Mü
Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 71 Dekret zur Bildung des Priesterrates

Hiermit bilde ich gemäß can. 501 § 2 CIC mit Wirkung vom 17.06.2016 den Priesterrat in seiner früheren Zusammensetzung neu.

Gleichzeitig approbiere ich das Statut des Priesterrates im Erzbistum Berlin in der Fassung vom 29.07.2013.

Berlin, den 16.06.2016
B 00994/2016
Z/Prz/Bc
Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Der Generalvikar

Nr. 72 Inkraftsetzung der Regelung zur Erstattung der Kosten der Freistellung nach § 25 Absatz 4 MAVO für die DiAG MAV

Gemäß § 25 Absatz 4 MAVO erlasse ich für das Erzbistum Berlin eine Sonderregelung zur Erstattung der Kosten der Freistellung für die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen.

Der Wortlaut der Regelung ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblatts.

Hiermit setze ich die vorbezeichnete Regelung für den Bereich des Erzbistums Berlin zum 01.07.2016 in Kraft.

Berlin, den 10.06.2016
GV 00251/2016
GÜ/ad
Siegel

Prälat Tobias Przytarski
Generalvikar

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 73 Besetzung der Präsidentin/des Präsidenten an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB)

An der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB), einer Einrichtung des Erzbistums Berlin, ist **zum 1. September 2017 die Position der Präsidentin/des Präsidenten** (in Anlehnung an Besoldungsgruppe B 2) **zu besetzen**.

Als Hochschule für angewandte Wissenschaften in kirchlicher Trägerschaft bietet die KHSB Bachelor- und Masterstudiengänge in Sozialer Arbeit, Heilpädagogik, Kindheitspädagogik, Religionspädagogik und Kunsttherapie an und trägt durch angewandte Forschung und Weiterbildungsangebote zur Weiterentwicklung der Professionen und der sozialen Dienste bei. Die Präsidentin/Der Präsident leitet und vertritt die KHSB in den akademischen Angelegenheiten von Studium, Lehre, Forschung sowie Fort- und Weiterbildung. Sie/Er fördert gemeinsam mit den weiteren Mitgliedern der Hochschulleitung sowie den anderen Gremien der Hochschule die zukünftige Entwicklung der KHSB.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit folgendem beruflichen Hintergrund:

- mehrjährige außerhochschulische berufliche Erfahrung
- umfangreiche Lehr- und Forschungstätigkeit
- Tätigkeit in maßgeblichen Gremien der akademischen Selbstverwaltung
- Erfahrung in leitender Position, bei der Drittmittelakquise und der Vernetzung
- Erfüllung der Voraussetzungen zum Amt der Professorin/des Professors

Weitere Erfordernisse:

- Führungs- und Leitungskompetenz
- hervorragende Kommunikations-, Kooperations- und Integrationsfähigkeit

- ausgewiesene hochschulpolitische Expertise
- Mitgliedschaft und Engagement in der katholischen Kirche

Die Präsidentin/Der Präsident wird vom Erweiterten Akademischen Senat auf Vorschlag des Kuratoriums für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie/Er übt das Amt in einem Beschäftigungsverhältnis auf der Grundlage der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (DVO) aus. Der Amtsinhaber beabsichtigt, erneut für die Wahl zu kandidieren.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen **bis zum 31. August 2016** an den Vorsitzenden des Kuratoriums der KHSB.

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Generalvikar Prälat Tobias Przytarski
Niederwallstr. 8-9
10117 Berlin

Nr. 74 Besetzung der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB)

An der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) ist **zum 1. September 2017 die Position der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten zu besetzen**.

Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident ist Mitglied der Hochschulleitung und unterstützt die Präsidentin/den Präsidenten bei der Wahrnehmung der Aufgaben und übernimmt gemäß § 15 Abs. 1 der Verfassung der KHSB eigenverantwortliche Aufgabenbereiche. Nach der derzeitigen Geschäftsverteilung sind dies die Lehrplanung und Studienorganisation. Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident ist ständige Vertreterin/ständiger Vertreter der Präsidentin/des Präsidenten.

Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident wird vom Erweiterten Akademischen Senat aus dem Kreis der unbefristet angestellten Professorinnen und Professoren der Hochschule für vier Jahre aus der Vorschlagsliste des Kuratoriums gemäß § 9 Absatz 10 der Verfassung der KHSB gewählt. Für die Wahrnehmung der Aufgaben als Vizepräsidentin/Vizepräsident wird die Lehrverpflichtung um 10 SWS ermäßigt.

Der Amtsinhaber beabsichtigt, erneut für die Wahl zu kandidieren. Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 31. August 2016** an den Vorsitzenden des Kuratoriums der KHSB.

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Generalvikar Prälat Tobias Przytarski
Niederwallstr. 8-9
10117 Berlin

Nr. 75 Zusammensetzung des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz

Mitteilung über die Zusammensetzung des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz der (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Hildesheim, Magdeburg, Osnabrück und des Oldenburgischen Teiles des Bistums Münster

Nachdem das Verfahren zur Neu- und Wiederbesetzung des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz der (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Hildesheim, Magdeburg, Osnabrück und des Oldenburgischen Teiles des Bistums Münster nunmehr vollständig und ordnungsgemäß abgeschlossen werden konnte, wird die Zusammensetzung des Gerichts hiermit wie folgt bekannt gegeben:

Vorsitzende:

Frau Roswitha Stöcke-Muhlack

Stellvertretende Vorsitzende:

Frau Britta Kriesten

Richterinnen und Richter aus dem Kreis der Dienstgeber:

Frau Heidelinde Elstner
Herr Dr. Markus Güttler
Herr Thomas Lubkowitz
Herr Werner Negwer
Herr Christoph Rink
Herr Dr. Thomas Willmann

Richterinnen und Richter aus dem Kreis der Dienstnehmer:

Herr Wolfgang Bürder
Herr Peter Feistel
Herr Oliver Hölter
Herr Bernd Kersting
Herr Norbert Klix
Herr Stefan Schweer

Die Amtszeit der Richterinnen und Richter endet mit Ablauf des 14. Januar 2021.

Berlin, den 20. Juni 2016
Das Erzbischöfliche Ordinariat

Nr. 76 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Herr Wolfgang Walbrecht, Dezernat Finanzen und Bau, wurde mit Wirkung zum 1. Juni 2016 zum Sicherheitsbeauftragten bestellt (S. 63).

Tel.: (0 30) 3 26 84 – 1 04
Mobil: (01 72) 3 98 80 57
Fax: (0 30) 3 26 84 – 2 76
Email: wolfgang.walbrecht@erzbistumberlin.de

Nr. 77 Personalien

Die Rubrik 77 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter

<http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Nr. 78 Änderungen im Schematismus

Die Rubrik 78 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter

<http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 79 Exerzitien für Priester, Diakone und Ordensleute

„Seele Christi heilige mich“

Der Rahmen: Durchgängiges Schweigen, tägliche Eucharistiefeier, zwei Impulse, stille Anbetung. Ein einmaliges persönliches Gespräch (auch Beichtgespräch) ist erwünscht.

Begleitung: Pater Markus Franz SJ, München

Zielgruppe: Priester, Diakone, Ordensleute

Termin: 13.-17. November 2016

Beginn: 18.00 Uhr Ende: 13.00 Uhr

Kosten: 275,00 €

(Unterkunft/Verpflegung im EZ/Du/WC inkl. Kursgebühr)

Anmeldung: bis zum 15.10.2016

Ort: Sudetendeutsches Priesterwerk e.V.

Haus St. Johann

Leitung: Harald Jäger

83098 Brannenburg, Weidacher Str. 9

Tel.: (0 80 34) 6 97

Fax: (0 80 34) 27 39

E-Mail: zentrale@sud-pw.de

Internet: www.sud-pw.de

Zur Person von Pater Markus Franz SJ:

geb. 1950, Jesuit, Seelsorger und geistlicher Begleiter. Von 1980 bis 1998 Jugendseelsorger und Pfarrer in Nürnberg, von 1998 bis 2012 Exerzitienbegleiter und Leiter von Haus Hoheneichen/Dresden. Seit 2012 Beauftragter für die älteren Mitbrüder in der deutschen Provinz der Jesuiten.

Durch seine Ausbildung im Orden ist Pater Markus Franz seit über 30 Jahren mit den Exerzitien des Ignatius und dem kontemplativen Gebet vertraut.

Nr. 80 Geistliche Tage für Priester

Die Berufung neu erleben - mit ganzem Herzen Priester sein

In Zeiten des Umbruchs wird die Frage nach der eigenen Identität immer bedeutsamer, um in Freude und Klarheit seine Berufung leben und seinen Dienst ausüben zu können.

Der Kurs ist für Priester gedacht, die ihr Bewusstsein, katholischer Priester zu sein, erweitern und die Beziehung zu ihrer Gemeinde oder Gemeinschaft vertiefen möchten.

Er ist geeignet,

- neue Wege kennenzulernen, mit Priestern und Ehepaaren ins Gespräch zu kommen
- zu entdecken, was Priester und Ehepaar einander bedeuten können
- zu sehen, wie Träume und Hoffnungen für mein Leben als Priester Wirklichkeit werden können
- die Lebensform des Zölibats lebendig und fruchtbar zu gestalten
- mehr zur Seelsorge an Paaren zu erfahren

Der Kurs wird von der Gemeinschaft Marriage Encounter ME angeboten. ME ist eine in der kath. Kirche verwurzelte Erneuerungsbewegung, die es als ihre Aufgabe ansieht, die beiden Sakramente der Priesterweihe und der Ehe zu stärken. Beides sind Beziehungssakramente und können sich daher gut ergänzen und unterstützen.

Termin: Sonntag, 6.11.2016 18:00 Uhr bis
Dienstag, 8.11.2014, ca. 17:30 Uhr
Teilnehmer: Priester jeden Alters und Ehepaare mit Erfahrung in Marriage Encounter
Ort: Gästehaus St.Pirmin in der Benediktinerabtei Niederaltaich bei Passau,
94557 Niederaltaich, Mauritushof 1
Leitung: Pfr. Franz Götz, Augsburg
P. Ludger Werner SM, Passau
Monika und Hermo Eiter-Seiffarth, Ibbenbüren
Kosten: EUR 190,00
Anmeldung: P.Ludger Werner SM
Heiliggeistgasse 2, 94032 Passau
Tel.: (08 51) 98 85 28 / (01 78) 1 66 61 17
E-Mail: priesterkurs@me-deutschland.de
Information: bei P.Werner (siehe Anmeldung) und bei
Pfr. Franz Götz, Augsburg
Tel.: (0 82 12) 52 73 16
E-Mail: goetz@herzjesu.com
Prospekt: erhältlich über pr@me-deutschland.de
Wilfried Koch & Waltraud Koch-Heuskel
Tel.: (02 21) 71 50 07 18

Priester, die den ME-Kurs mitgemacht haben, berichten davon, dass der Kurs ihnen eine vertiefte Sicht auf ihr Priestersein, auf die Ehe, auf die Gottes- und Menschenbeziehung geschenkt habe.



**Beschluss der Bundeskommission
der Arbeitsrechtlichen Kommission
vom 17. März 2016**

**Änderung der Anlage 33 zu den AVR
Korrektur des Beschlusses vom 10. Dezember 2015**

**Änderung der Anlage 33 zu den AVR
Korrektur des Beschlusses vom 10. Dezember 2015**

I.

Die Bundeskommission beschließt:

Der Beschluss der Bundeskommission vom 10. Dezember 2015 wird wie folgt geändert:

A. Ziffer I Abschnitt A Änderungen in Anlage 33 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 2 Satz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Abweichend von Satz 6 erreichen Mitarbeiter, die nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhang B dieser Anlage in der Entgeltgruppe S 8b Fallgruppen 1, 3, 4 oder 5 eingruppiert sind, die Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5.“

2. Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„In § 11 Abs. 3 wird die Angabe ‚S 6 bis S 8‘ durch die Angabe ‚S 6 bis S 8b‘ ersetzt.“

B. Ziffer I Abschnitt B Änderungen in Anhang A der Anlage 33 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird unter der Tabelle folgender Satz eingefügt:

„Die Entgeltgruppe S 8 wird gestrichen.“

2. In Nummer 2 werden die Angabe „S 11,“ und in der Tabelle die Zeile mit der Entgeltgruppe S 11 gestrichen.

3. Es wird eine neue Nummer 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„In die Tabelle werden zwei neue Entgeltgruppen S 11a und S 11b mit folgenden mittleren Werten eingefügt (in Euro):

S 11b	2715,30	3049,78	3195,64	3563,13	3850,24	4022,50
S 11a	2656,58	2991,07	3136,01	3502,66	3789,76	3962,02

Die Entgeltgruppe S 11 wird gestrichen.“

4. Es wird eine neue Nummer 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„In den Entgeltgruppen S 5 und S 6 werden die Tabellenwerte gestrichen und die Worte ‚nicht besetzt‘ eingefügt.“

C. Ziffer I Abschnitt C Änderungen in Anhang B der Anlage 33 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) In der Entgeltgruppe S 5 wird das Wort „derzeit“ gestrichen.

b) In der Entgeltgruppe S 6 wird der bisherige Wortlaut durch die Angabe „(nicht besetzt)“ ersetzt.

- c) Die Entgeltgruppe S 8 wird gestrichen.
- d) Die Entgeltgruppe S 11 wird gestrichen.
- e) Nach der Entgeltgruppe S 10 werden zwei neue Entgeltgruppen S 11a und S 11b mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„S 11a

Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX bestellt sind ^{4, 8}

S 11b

Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben ¹³“

- f) Die Entgeltgruppe S 12 Fallgruppe 1 wird wie folgt gefasst:

„Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten ^{11, 13, 28}“

- g) Die Entgeltgruppe S 14 wird wie folgt gefasst:

„Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Vormundschaftsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z.B. Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise) ^{12, 13}“

- h) Die Entgeltgruppe S 15 Fallgruppe 7 wird wie folgt gefasst:

„Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt ¹³“

- i) Die Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 5 wird wie folgt gefasst:

„Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt ¹³“

- j) Die Entgeltgruppe S 18 Fallgruppe 2 wird wie folgt gefasst:

„Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen

mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 5 heraushebt¹³“

2. In Nummer 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In Buchstabe a) werden die Wörter „und je Erziehungsheim“ gestrichen.
- b) Hinter Buchstabe d) wird ein neuer Buchstabe e) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„e) Die Anmerkung Nr. 13 wird wie folgt gefasst:

„¹Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. - vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. ⁵Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.““

D. In Ziffer I Abschnitt D Anhang F zur Anlage 33 wird § 2 Abs. 1 wie folgt geändert:

1. In der rechten Spalte der Tabelle wird die Angabe „S 9 Fallgruppe 5“ wie folgt geändert:

„S 9 Fallgruppe 5***“

2. Am Ende der Tabelle wird folgende neue Zeile eingefügt:

S 11	S 11b
------	-------

3. Am Ende des Absatzes wird folgender Text eingefügt:

„**Mitarbeiter, die bereits mindestens vier Jahre in Stufe 4 zurückgelegt haben, steigen unmittelbar in Stufe 5 auf, Mitarbeiter, die bereits mindestens fünf Jahre in Stufe 5 zurückgelegt haben, steigen unmittelbar in die Stufe 6 auf. Ansprüche für die Vergangenheit entstehen nicht, überschießende Stufenlaufzeiten finden keine Berücksichtigung.“

II.

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

III.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit diesem Korrekturbeschluss werden Änderungen, die sich aus den redaktionellen Verhandlungen zur Tarifeinigung im kommunalen Sozial- und Erziehungsdienst ergeben haben, für die Anlage 33 übernommen.

IV.

Durchgeschriebene Fassung der Änderungen

Aufgrund des Beschlusses der Bundeskommission vom 10. Dezember 2015 sowie des Korrekturbeschlusses vom 17. März 2016 lauten die geänderten Regelungen der Anlage 33 zu den AVR wie folgt:

§ 11 Abs. 2 und 3 der Anlage 33

(2) ¹Die Entgeltgruppen S 2 bis S 18 umfassen sechs Stufen. ²Bei Einstellung werden die Mitarbeiter der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. ³Verfügt der Mitarbeiter über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens vier Jahren, erfolgt in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3. ⁴Unabhängig davon kann der Dienstgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist. ⁵Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

- a) wenn sein bisheriges Entgelt nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,
- b) wenn sein bisheriges Entgelt in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn sein Entgelt ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre.

⁶Die Mitarbeiter erreichen die jeweils nächste Stufe – von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 13 Abs. 2 – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Dienstgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach vier Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

⁷Abweichend von Satz 1 ist die Endstufe die Stufe 4

- a) in der Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten entsprechend dem Tätigkeitsmerkmal Fallgruppe 2 und
- b) in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten entsprechend dem Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 2.

⁸Abweichend von Satz 6 erreichen Mitarbeiter, die nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhangs B dieser Anlage in der Entgeltgruppe S 8b Fallgruppen 1, 3, 4 oder 5 eingruppiert sind, die Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5.“

Anmerkung zu Absatz 2 Satz 3:

Ein Praktikum nach Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung.

Anmerkung zu Absatz 2 Satz 5:

1. Der Tätigkeit im Bereich der katholischen Kirche steht gleich eine Tätigkeit in der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist.
2. ¹Ein unmittelbarer Anschluss liegt nicht vor, wenn zwischen den Dienstverhältnissen ein oder mehrere Werktage – mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage – liegen, in denen das Dienstverhältnis nicht bestand. ²Es ist jedoch unschädlich, wenn der Mitarbeiter in dem gesamten zwischen den Dienstverhältnissen liegenden Zeitraum dienstunfähig erkrankt war oder die

Zeit zur Ausführung eines Umzuges an einen anderen Ort benötigt hat.³Von der Voraussetzung des unmittelbaren Anschlusses kann abgewichen werden, wenn der Zeitraum zwischen dem Ende des bisherigen Dienstverhältnisses und dem Beginn des neuen Dienstverhältnisses ein Jahr nicht übersteigt.

(3) Soweit innerhalb dieser Anlage auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
2	S2
4	S3
5	S4
6	S5
8	S6 bis S8b
9	S9 bis S14
10	S15 und S16
11	S17
12	S18.

§ 15 Abs. 2a der Anlage 33

(2a) Für die Jahressonderzahlung von Mitarbeitern in der Entgeltgruppe S9 findet der in Absatz 2 Satz 1 für die Entgeltgruppen 1 bis 8 ausgewiesene Prozentsatz Anwendung.

Anhang A der Anlage 33

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.445,25 €	3.560,07 €	4.019,46 €	4.369,97 €	4.880,76 €	5.196,57 €
S 17	3.102,56 €	3.416,52 €	3.789,76 €	4.099,46 €	4.478,80 €	4.748,69 €
S 16	3.024,52 €	3.341,89 €	3.594,53 €	3.904,60 €	4.249,12 €	4.455,84 €
S 15	2.913,01 €	3.215,54 €	3.445,25 €	3.709,38 €	4.134,29 €	4.318,02 €
S 14	2.909,57 €	3.182,56 €	3.437,82 €	3.697,48 €	3.984,60 €	4.185,57 €
S 13	2.879,57 €	3.102,56 €	3.387,82 €	3.677,48 €	3.904,60 €	4.048,14 €
S 12	2.815,04 €	3.093,78 €	3.367,29 €	3.688,45 €	3.907,04 €	4.033,37 €
S 11b	2.715,30 €	3.049,78 €	3.195,64 €	3.569,13 €	3.850,24 €	4.022,50 €
S 11a	2.656,58 €	2.991,07 €	3.136,01 €	3.502,66 €	3.789,76 €	3.962,02 €
S 10	2.589,68 €	2.857,27 €	2.991,07 €	3.387,82 €	3.709,38 €	3.973,50 €
S 9	2.480,00 €	2.760,00 €	2.980,00 €	3.300,00 €	3.600,00 €	3.830,00 €
S 8b	2.480,00 €	2.760,00 €	2.980,00 €	3.300,00 €	3.600,00 €	3.830,00 €
S 8a	2.460,00 €	2.700,00 €	2.890,00 €	3.070,00 €	3.245,00 €	3.427,50 €
S 7	2.405,70 €	2.628,70 €	2.807,11 €	2.985,49 €	3.119,30 €	3.318,92 €
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	2.260,76 €	2.511,63 €	2.667,73 €	2.779,65 €	2.874,00 €	3.030,34 €
S 3	2.104,67 €	2.363,34 €	2.513,30 €	2.659,01 €	2.714,00 €	2.789,26 €
S 2	2.009,72 €	2.115,65 €	2.193,69 €	2.282,89 €	2.372,08 €	2.461,29 €

Anhang B der Anlage 33

Entgeltgruppen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst im Sinne der Anlage 33

S 2

Mitarbeiter in der Tätigkeit von Kinderpflegern, Heilerziehungshelfern mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung

S 3

Kinderpfleger, Heilerziehungshelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben

S 4

1. Kinderpfleger, Heilerziehungshelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten²
2. Mitarbeiter in der Tätigkeit von Erziehern, Heilerziehungspflegern, Heilerziehern mit staatlicher Anerkennung³

3. Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe²¹
4. Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung als Handwerker oder Facharbeiter oder entsprechender abgeschlossener Berufsausbildung als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen

S 5 (nicht besetzt)

S 6 (nicht besetzt)

S 7

1. (entfallen)
2. (entfallen)
3. Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe^{21, 26, 27}
4. Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung als Handwerker oder Facharbeiter oder entsprechender abgeschlossener Berufsausbildung und mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen¹⁴
5. Mitarbeiter mit Meisterprüfung in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe^{21, 22}
6. Mitarbeiter mit Meisterprüfung/Techniker als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen²⁰
7. Arbeitserzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit

S 8a

Erzieher, Heilerziehungspfleger, Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben^{3, 5}

S 8b

1. Erzieher, Heilerziehungspfleger, Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten^{3, 5, 6}
2. Mitarbeiter in der Tätigkeit von Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung
3. Mitarbeiter mit Meisterprüfung/Techniker und mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation oder Arbeitserzieher mit staatlicher Anerkennung als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen^{14, 20}
4. Mitarbeiter mit Meisterprüfung/Erzieher am Arbeitsplatz in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe^{21, 22, 26, 27}
5. Arbeitserzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit als verantwortlicher Leiter eines Arbeitsbereiches, wenn ihnen mindestens zwei Mitarbeiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind

S 9

1. Erzieher/Heilerziehungspfleger/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten und mit fachlichen koordinierenden Aufgaben für mindestens zwei Mitarbeiter im Erziehungsdienst^{3, 5, 6, 30}
2. (entfallen)
3. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten⁸
4. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind^{4, 8, 9}
5. Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit⁷

S 10

1. (entfallen)
2. (entfallen)
3. Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiter von großen Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen

4. Mitarbeiter als technische Leiter einer Werkstatt für behinderte Menschen ¹⁶
5. Mitarbeiter mit Meisterprüfung/Techniker und mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation oder Arbeitserzieher mit staatlicher Anerkennung in einer Werkstatt für behinderte Menschen als Leiter einer Abteilung ^{14, 19, 20}
6. Mitarbeiter als Leiter eines Teilbereiches in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe ^{21, 23}
7. Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung/Erzieher mit staatlicher Anerkennung und mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung mit entsprechender Tätigkeit in Sonderschulen und Einrichtungen, die der Vorbereitung auf den Sonderschulbesuch dienen ^{7, 18}
8. Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit
 - a) in der Erziehungsberatung, der psychosozialen Beratung, der Frühförderung, der Pflegeelternberatung ⁷
 - b) in gruppenergänzenden Diensten in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe ⁷
 - c) als Leiter einer Gruppe in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe ⁷
 - d) in entsprechenden eigenverantwortlichen Tätigkeiten ⁷

S 11a

Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX bestellt sind ^{4, 8}

S 11b

Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben ¹³

S 12

1. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten ^{11, 13, 28}
2. Mitarbeiter als Leiter einer Werkstatt für behinderte Menschen ¹⁵
3. Mitarbeiter als technische Leiter einer Werkstatt für behinderte Menschen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen ¹⁷
4. Mitarbeiter als Leiter des Bereiches der beruflichen Ausbildung/Anleitung mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 60 Plätzen oder mindestens sechs Gruppen in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe ^{21, 24, 25}
5. Mitarbeiter als Leiter von mindestens drei Teilbereichen in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe ^{21, 23}

S 13

1. (entfallen)
2. (entfallen)
3. (entfallen)
4. (entfallen)
5. (entfallen)
6. Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes wesentlich aus der Entgeltgruppe S 10 Fallgruppe 3 herausheben
7. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen ^{8, 9}
8. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind ^{4, 8, 9}

S 14

Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Vormundschaftsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z.B. Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise) ^{12, 13}

S 15

1. (entfallen)
2. (entfallen)
3. (entfallen)
4. (entfallen)
5. (entfallen)
6. (entfallen)
7. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt ¹³
8. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen ^{8, 9}
9. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind ^{4, 8, 9}
10. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX ⁸
11. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind ^{4, 8, 9}
12. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe bestellt sind ^{4, 10}

S 16

1. (entfallen)
2. (entfallen)
3. (entfallen)
4. (entfallen)
5. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen ^{8, 9}
6. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind ^{4, 8, 9}
7. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen ^{8, 9}
8. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder- und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind ^{4, 8, 9}
9. Mitarbeiter als Leiter von Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe ¹⁰
10. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bestellt sind ^{4, 9, 10}

S 17

1. (entfallen)
2. (entfallen)
3. (entfallen)
4. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind ^{4, 9, 10}
5. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt ¹³
6. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit ²⁹
7. Mitarbeiter als Leiter des Bereiches der beruflichen Ausbildung/Anleitung mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 120 Plätzen oder mindestens zwölf Gruppen in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe ^{9, 21, 24, 25}
8. Mitarbeiter als technischer Leiter einer Werkstatt für behinderte Menschen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 300 Plätzen ^{16, 17}
9. Mitarbeiter als Leiter einer Werkstatt für behinderte Menschen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 120 Plätzen ^{15, 17}
10. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen ^{8, 9}
11. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind ^{4, 8, 9}
12. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder- und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen ^{8, 9}
13. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder- und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind ^{4, 8, 9}

S 18

1. (entfallen)
2. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 5 heraushebt ¹³
3. Mitarbeiter als Leiter des Bereiches der beruflichen Ausbildung mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe ^{9, 24}
4. Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung in der Tätigkeit als Leiter/-innen einer Werkstatt für behinderte Menschen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen ^{15, 17}
5. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen ^{8, 9}
6. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder- und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen ^{8, 9}
7. Mitarbeiter als Leiter von Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen ^{9, 10}

Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 (Anhang B zur Anlage 33)

- 1 (entfällt)
- 2 Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B.
 - a) Tätigkeiten in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX, in Einrichtungen für Personen, die Hilfen nach § 67 SGB XII erhalten und in psychiatrischen Kliniken,
 - b) alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen z. B. in Randzeiten,
 - c) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - d) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX, in Gruppen von Personen, die Hilfen nach § 67 SGB XII erhalten oder in Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
 - e) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen.
- 3 Als entsprechende Tätigkeit von Erziehern gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18jährigen Personen (z. B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Einrichtungen der Gefährdetenhilfe).
- 4 ¹Ständige Vertreter sind nicht Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen. ²Je Kindertagesstätte soll ein ständiger Vertreter des Leiters bestellt werden.
- 5 Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch
 - a) Kindergärtner und Hortner mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung,
 - b) Kinderkrankenschwester/-pfleger, die in Kinderkrippen tätig sind,
 - c) Krankenschwestern/-pfleger, Kinderkrankenschwestern/-pfleger, Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung in Einrichtungen der Behindertenhilfe,
 - d) Arbeitserzieher, sofern ihnen die im Tätigkeitsmerkmal beschriebenen Aufgaben übertragen sind und keine speziellere Eingruppierungsziffer zutrifft,eingruppiert.
- 6 Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B. die
 - a) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - b) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX, von Personen, die Hilfen nach § 67 SGB XII erhalten oder von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
 - c) Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür,
 - d) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen,
 - e) fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe S 6,
 - f) Tätigkeiten eines Fach Erziehers mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben.

- 7 Unter Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung sind Mitarbeiter zu verstehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002) gestalteten Ausbildungsgang für Heilpädagogen mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannter Heilpädagoge“ erworben haben.
- 8 Kindertagesstätten im Sinne dieses Tarifmerkmals sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser und Kindertageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungs- fürsorge.
- 9 ¹Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl, der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze, zugrunde zu legen. ²Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 5 v. H. führt nicht zur Herabgruppierung. ³Eine Unterschreitung um mehr als 5 v.H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. ⁴Eine Unterschreitung auf Grund vom Dienstgeber verantworteter Maßnahmen (z. B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. ⁵Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.
- 10 Heime der Erziehungs-, Behinderten- oder Jugendhilfe sind Heime, in denen überwiegend Personen ständig leben, die Hilfen nach den §§ 53ff. SGB XII oder § 67 SGB XII erhalten, oder in denen überwiegend Kinder oder Jugendliche oder junge Erwachsene mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten ständig leben.
- 11 Schwierige Tätigkeiten sind z. B. die
- a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
 - b) Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen,
 - c) begleitende Fürsorge für Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohner,
 - d) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
 - e) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe S 9,
 - f) schwierige Fachberatung,
 - g) schwierige fachlich koordinierende Tätigkeit,
 - h) Tätigkeit in gruppenergänzenden Diensten oder als Leiter einer Gruppe in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe oder eine dem entsprechende eigenverantwortliche Tätigkeit.
- 12 Unter die Entgeltgruppe S 14 fallen auch Mitarbeiter mit dem Abschluss Diplompädagoge, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten von Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung ausüben, denen Tätigkeiten der Entgeltgruppe S 14 übertragen sind.
- 13 ¹Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz "Fachhochschule" ("FH"), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. - vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. ⁵Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

- 14 ¹Voraussetzung für die Eingruppierung ist, dass der Mitarbeiter über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation im Sinne der Werkstättenverordnung nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches verfügt. ²Der sonderpädagogischen Zusatzqualifikation gleichgestellt ist der Abschluss als geprüfte Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen.
- 15 ¹Der Werkstattleiter soll in der Regel über einen Fachhochschulabschluss im kaufmännischen oder technischen Bereich oder einen gleichwertigen Bildungsstand, über ausreichende Berufserfahrung und eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation verfügen. ²Entsprechende Berufsqualifikationen aus dem sozialen Bereich reichen aus, wenn die zur Leitung einer Werkstatt erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im kaufmännischen und technischen Bereich anderweitig erworben worden sind. ³Ihm muss die technische, kaufmännische, verwaltungs- und personalmäßige Leitung der Werkstatt obliegen.
- 16 Nach diesem Tätigkeitsmerkmal ist nur der Mitarbeiter eingruppiert, dem die Verantwortung für den technischen Bereich der Werkstatt nach Weisung des Leiters der Werkstatt für behinderte Menschen obliegt.
- 17 ¹Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist die Zahl der tatsächlich belegten, nicht jedoch die Zahl der vorhandenen Plätze zugrunde zu legen. ²Vorübergehend oder für kurze Zeit, z.B. wegen Erkrankung, nicht belegte Plätze sind mitzurechnen. ³Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist ein längerer Zeitraum zugrunde zu legen. Zeiten, in denen die Einrichtung vorübergehend nicht oder nur gering belegt ist, sind außer Betracht zu lassen. ⁴Bei der Feststellung der Durchschnittsbelegung ist von der täglichen Höchstbelegung auszugehen.
- 18 Die sonderpädagogische Zusatzqualifikation verlangt, dass sie durch einen mindestens einjährigen Lehrgang oder in einer mindestens zweijährigen berufsbegleitenden Ausbildung vermittelt worden ist; die Ausbildung muss mit einer staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfung abgeschlossen werden.
- 19 Nach diesem Tätigkeitsmerkmal ist der Gruppenleiter eingruppiert, dem die Leitung eines Arbeitsbereichs (z. B. Holz, Metall) übertragen ist und dem zusätzlich mindestens zwei weitere Gruppen zugeordnet sind.
- 20 Unter Techniker im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Mitarbeiter zu verstehen, die
- a) einen nach Maßgabe der Rahmenordnung für die Ausbildung von Technikern (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27. April 1964 bzw. vom 18. Januar 1973) gestalteten Ausbildungsgang mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Techniker“ bzw. „Techniker mit staatlicher Abschlussprüfung“ mit einem die Fachrichtung bezeichnenden Zusatz erworben haben, oder
 - b) einem nach Maßgabe über Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27. Oktober 1980) gestalteten Ausbildungsgang mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der ihrer Fachrichtung/Schwerpunkt zugeordneten Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Techniker“ erworben haben.
- 21 Berufliche Anleitung umfasst im Wesentlichen Arbeitstraining, Arbeitsanleitung und Arbeitstherapie im Rahmen der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation sowie der Resozialisierung.
- 22 Dem Mitarbeiter mit Meisterprüfung sind gleichgestellt Techniker im Sinne der Anmerkung 20 sowie Mitarbeiter, die einen vergleichbaren Ausbildungsgang mit vorgeschriebener Prüfung erfolgreich abgeschlossen haben (z.B. staatlich geprüfte Betriebswirte, staatlich geprüfte Ökotrophologen).
- 23 ¹Ein Teilbereich ist die Zusammenfassung von mehreren Ausbildungs- oder Anleitungsgruppen. ²Eine Gruppe ist eine Organisationseinheit, in der mehrere auszubildende oder anzuleitende Personen zusammengefasst sind und für die ein Ausbilder/Anleiter verantwortlich ist.

- 24 Die Leitung des Bereiches der beruflichen Ausbildung/Anleitung umfasst im Wesentlichen die Verantwortung für Organisation, Koordination, Überwachung und Planung der beruflichen Ausbildung/Anleitung in einer Einrichtung.
- 25 Eine Gruppe ist eine Organisationseinheit, in der mehrere auszubildende oder anzuleitende Personen zusammengefasst sind und für die ein Ausbilder/Anleiter verantwortlich ist.
- 26 Voraussetzung für die Eingruppierung von Mitarbeitern mit abgeschlossener Berufsausbildung/Meisterprüfung ist
- a) in Einrichtungen der Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe, dass der Mitarbeiter über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation verfügt, die der sonderpädagogischen Zusatzqualifikation im Sinne der Werkstättenverordnung nach dem Neunten Sozialgesetzbuch entspricht,
 - b) in Einrichtungen der Erziehungshilfe, dass der Mitarbeiter über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation verfügt, die den Richtlinien über die Ausbilder-Fortbildung des Bundesverbandes katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfe (BVkE) entspricht.
- 27 Voraussetzung für die Eingruppierung ist in Einrichtungen der Behindertenhilfe, dass der Mitarbeiter anstelle der sonderpädagogischen Zusatzqualifikation über die Ausbildereignungsprüfung verfügt.
- 28 ¹Für Mitarbeiter, die am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 33 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am Tag des Inkrafttretens der Anlage 33 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission im Geltungsbereich der AVR fortbesteht und die bis zum Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 33 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission in Vergütungsgruppe 4b der Anlage 2d eingruppiert waren, ohne dass der Bewährungsaufstieg von Vergütungsgruppe 4b in 4a der Anlage 2d vollzogen wurde, wird innerhalb eines Zeitraumes von längstens 4 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens der Anlage 33 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission zum Zeitpunkt des fiktiven Bewährungsaufstiegs eine entsprechende Neuberechnung des Besitzstandes vorgenommen. ²Hierbei ist der Mitarbeiter so zu stellen, als hätte er den Bewährungsaufstieg erreicht.
- 29 Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen nicht Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit.
- 30 Der Dienstgeber kann zur Deckung des Personalbedarfs eine monatliche Zulage an den Mitarbeiter zahlen, deren Höhe mindestens 80 Euro betragen soll.

Anhang F der Anlage 33

Zuordnungsregelung für Bestandsmitarbeiter

Präambel

Diese Zuordnungsregelung dient der Umsetzung des Bundesbeschlusses vom 10. Dezember 2015 zur Umsetzung der Tarifeinigung im Sozial- und Erziehungsdienst vom 30. September 2015, welcher im Zuständigkeitsbereich der Regionalkommissionen durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission in Kraft tritt. Sie legt die Durchführung der Höhergruppierung fest und stellt sicher, dass der einzelne Mitarbeiter durch die Änderung der Tabellenwerte kein geringeres Tabellenentgelt hat.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zuordnungsregelung gilt für Mitarbeiter, die am Tag vor dem Inkrafttreten des Bundesbeschlusses durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission in einem Dienstverhältnis standen, das am Tag des Inkrafttretens des Bundesbeschlusses durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission fortbesteht.

§ 2 Durchführung der Höhergruppierung

- (1) Bei Mitarbeitern der nachfolgend aufgeführten Entgeltgruppen erfolgt die Höhergruppierung stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit.

Entgeltgruppe alt	Entgeltgruppe neu
S 6 Fallgruppe 1	S 8a
S 6 Fallgruppe 2	S 7 Fallgruppe 7
S 6 Fallgruppe 3	S 7 Fallgruppe 3
S 6 Fallgruppe 4	S 7 Fallgruppe 5
S 6 Fallgruppe 5	S 7 Fallgruppe 4
S 6 Fallgruppe 6	S 7 Fallgruppe 6
S 7 Fallgruppe 1	S 9 Fallgruppe 3
S 7 Fallgruppe 2	S 9 Fallgruppe 4
S 8 Fallgruppe 1	S 8b Fallgruppe 1*
S 8 Fallgruppe 2	S 9 Fallgruppe 5**
S 8 Fallgruppe 5	S 8b Fallgruppe 2
S 8 Fallgruppe 6	S 8b Fallgruppe 3*
S 8 Fallgruppe 7	S 8b Fallgruppe 4*
S 8 Fallgruppe 8	S 8b Fallgruppe 5*
S 11	S 11b

- * Mitarbeiter, die bereits mindestens sechs Jahre in der Stufe 4 zurückgelegt haben, steigen unmittelbar in die Stufe 5 auf, Mitarbeiter, die bereits mindestens acht Jahre in der Stufe 5 zurückgelegt haben, steigen unmittelbar in die Stufe 6 auf. Ansprüche für die Vergangenheit entstehen nicht, überschüssige Stufenlaufzeiten finden keine Berücksichtigung.
- ** Mitarbeiter, die bereits mindestens vier Jahre in Stufe 4 zurückgelegt haben, steigen unmittelbar in Stufe 5 auf, Mitarbeiter, die bereits mindestens fünf Jahre in Stufe 5 zurückgelegt haben, steigen unmittelbar in die Stufe 6 auf. Ansprüche für die Vergangenheit entstehen nicht, überschüssige Stufenlaufzeiten finden keine Berücksichtigung.
- (2) Für alle anderen Mitarbeiter erfolgt die Höhergruppierung nach § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR. Die Zuordnung zu einer höheren Entgeltgruppe erfolgt bei diesen Mitarbeitern nur auf Antrag. Der Antrag kann innerhalb einer Frist von 12 Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens in der jeweiligen Regionalkommission gestellt werden. Der Antrag wirkt auf den Tag des Inkrafttretens in der jeweiligen Regionalkommission zurück. Ruht das Dienstverhältnis beginnt die Frist mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit. Fallen bei diesen Mitarbeitern am Tag des Inkrafttretens in der jeweiligen Regionalkommission der Stufenaufstieg und die Höhergruppierung zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.

§ 3 Fortgeltung der Tabellenwerte

Für Mitarbeiter der Stufen 1 und 2 der Entgeltgruppe S 9 Fallgruppe 1 gelten die vor dem Inkrafttreten in der jeweiligen Regionalkommission festgelegten Tabellenwerte weiter, bis sie die Stufe 3 erreicht haben.

**Beschluss der Bundeskommission
der Arbeitsrechtlichen Kommission
vom 17. März 2016**

**Änderung der Anlagen 1, 6a, 21a, 31 und 32 zu den AVR
Eingruppierung von Pflegelehrkräften**

Änderung der Anlagen 1, 6a, 21a, 31 und 32 zu den AVR Eingruppierung von Pflegelehrkräften

I.

Die Bundeskommission beschließt:

A. Änderungen in Anlage 1 zu den AVR

In Abschnitt I Absatz a und Absatz c wird jeweils hinter die Angabe „2d“ ein Komma und die Angabe „21a“ eingefügt.

B. Änderungen in Anlage 6a zu den AVR

I. In § 1 Absatz 1 Buchstabe a) wird nach der Angabe „Kr 14 bis Kr 9“ ein Komma und die Angabe „E 10 bis E 15 (Anlage 21a zu den AVR)“ eingefügt.

II. § 2 wird wie folgt geändert:

„Die Stundenvergütungen werden je Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe in den Anlagen 3, 3a und 21a zu den AVR nach folgender Formel ermittelt:

$$\frac{\text{Regelvergütung bzw. Tabellenentgelt der Stufe 4}}{\text{durchschnittliche regelmäßige Wochenarbeitszeit} * 4,348}$$

C. Änderungen in Anlage 21a zu den AVR – Anhang A

In den Entgeltgruppen 14 und 15 wird die Angabe „ab 150“ durch die Angabe „ab 151“ ersetzt.

D. Änderungen in Anlage 31 zu den AVR – Anhang D

I. Die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen

Kr 8 Ziffern 10, 11, 15, 16, 19a und 20,
Kr 9 Ziffern 9, 10, 13, 13a und 14a,
Kr 10 Ziffern 7, 7a und 8a und
Kr 11 Ziffer 6

werden gestrichen und jeweils durch die Wörter „(durch Überleitung in Anlage 21a zu den AVR entfallen)“ ersetzt.

II.

1. In der Vergütungsgruppe Kr 9 werden

- a) in der Ziffer 1 die Zahl „11“ durch die Zahl „8“,
- b) in der Ziffer 11 die Zahl „16“ durch die Zahl „14“ und
- c) in der Ziffer 14 die Zahl „20“ durch die Zahl „19“

ersetzt.

2. In der Vergütungsgruppe Kr 10 werden
 - a) in der Ziffer 1 die Zahl „10“ durch die Zahl „8“,
 - b) in der Ziffer 8 die Angabe „Ziffern 12 bis 13a“ durch die Angabe „Ziffer 12“ und die Angabe „der jeweiligen“ durch die Angabe „dieser“ und
 - c) in der Ziffer 9 die Angabe „Ziffern 14a und 15“ durch die Angabe „Ziffer 15“ und die Wörter „diesen Ziffern“ durch die Wörter „dieser Ziffer“

ersetzt.
 3. In der Vergütungsgruppe Kr 11 werden
 - a) in der Ziffer 1 die Angabe „7a“ durch die Zahl „6“ ersetzt und
 - b) in der Ziffer 7 die Angabe „8a und“ gestrichen.
 4. In der Vergütungsgruppe Kr 12 wird in der Ziffer 1 die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
- III. In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen Kr 1 bis Kr 13 werden die Anmerkungen Nr. 22, 24, 26 bis 30 gestrichen und jeweils durch das Wort „(entfallen)“ ersetzt.

E. Änderungen in Anlage 32 zu den AVR – Anhang D

I. Die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen

Kr 8 Ziffern 10, 11, 15, 16, 19a und 20,
 Kr 9 Ziffern 9, 10, 13, 13a und 14a,
 Kr 10 Ziffern 7, 7a und 8a und
 Kr 11 Ziffer 6

werden gestrichen und jeweils durch die Wörter „(durch Überleitung in Anlage 21a zu den AVR entfallen)“ ersetzt.

II.

1. In der Vergütungsgruppe Kr 9 werden
 - a) in der Ziffer 1 die Zahl „11“ durch die Zahl „8“,
 - b) in der Ziffer 11 die Zahl „16“ durch die Zahl „14“ und
 - c) in der Ziffer 14 die Zahl „20“ durch die Zahl „19“

ersetzt.
2. In der Vergütungsgruppe Kr 10 werden
 - a) in der Ziffer 1 die Zahl „10“ durch die Zahl „8“,
 - b) in der Ziffer 8 die Angabe „Ziffern 12 bis 13a“ durch die Angabe „Ziffer 12“ und die Angabe „der jeweiligen“ durch die Angabe „dieser“ und
 - c) in der Ziffer 9 die Angabe „Ziffern 14a und 15“ durch die Angabe „Ziffer 15“ und die Wörter „diesen Ziffern“ durch die Wörter „dieser Ziffer“ ersetzt.

3. In der Vergütungsgruppe Kr 11 werden
 - a) in der Ziffer 1 die Angabe „7a“ durch die Zahl „6“ ersetzt und
 - b) in der Ziffer 7 die Angabe „8a und“ gestrichen.
 4. In der Vergütungsgruppe Kr 12 wird in der Ziffer 1 die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
- III. In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen Kr 1 bis Kr 13 werden die Anmerkungen Nr. 22, 24, 26 bis 30 gestrichen und jeweils durch das Wort „entfallen“ ersetzt.

F. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt zum 1. April 2016 in Kraft.

**Regelung zur Erstattung der Kosten
der Freistellung nach
§ 25 Absatz 4 MAVO für die DiAG MAV**

Regelung zur Erstattung der Kosten der Freistellung nach § 25 Absatz 4 MAVO für die DiAG MAV

§ 1 Kosten für die Freistellung zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung der DiAG MAV

Die Kosten für die Freistellung der Vertreter_innen aus den einzelnen Mitarbeitervertretungen, die für die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen der DiAG MAV anfallen, werden von der jeweiligen Einrichtung getragen, bei der die Vertreter_innen beschäftigt sind.

§ 2 Kosten für die Freistellung der Vorstandsmitglieder der DiAG MAV

- (1) Um die Arbeit des Vorstands der DiAG MAV zu gewährleisten, erhalten die Mitglieder eine Freistellung. Näheres zur Freistellung ist in § 5 geregelt.
- (2) Die Kosten, die den Dienstgebern der jeweiligen Vorstandsmitglieder entstehen, werden gemäß dieser Regelung erstattet. Die dafür anfallenden Kosten werden von allen kirchlichen Dienstgebern aus dem Erzbistum Berlin gemeinsam getragen.
- (3) Für alle Dienstgeber aus dem Erzbistum Berlin in der Regional-KODA Nord-Ost (DVO) trägt das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin anteilig die anfallenden Gesamtkosten.
- (4) Für alle Dienstgeber aus dem Erzbistum Berlin in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (AVR), tragen die Träger, die mehr als 100 Vollzeitstellen haben und Mitglied im Caritasverband Berlin e.V. sind, anteilig die anfallenden Gesamtkosten.
- (5) Die anfallenden Freistellungskosten tragen zu 84 % die Träger aus dem Bereich AVR und zu 16 % aus dem Bereich DVO. Grundlage für diesen Verteilungsschlüssel ist das Verhältnis der Vollzeitstellen, die es bei den Dienstgebern im Bereich der AVR und den Dienstgebern der DVO mit Inkrafttreten dieser Ordnung gibt. Innerhalb der beiden Bereiche werden die Kosten ebenfalls im Verhältnis der jeweils vorhandenen Vollzeitstellen unter den Trägern aufgeteilt.
- (6) Der Verteilungsschlüssel für die Freistellungskosten wird gegen Ende einer jeden Wahlperiode überprüft.

§ 3 Voraussetzungen für die Erstattung der Freistellungskosten

- (1) Jeder Dienstgeber, der ein Mitglied aus dem Vorstand der DiAG MAV beschäftigt und das für seine Tätigkeit im DiAG-Vorstand eine Freistellung erhält, bekommt die Kosten für die Freistellung erstattet, wenn dafür im Umfang der Freistellung zusätzliche personelle Ressourcen geschaffen werden.
- (2) Die zusätzlichen personellen Ressourcen sind im Arbeitsbereich des freigestellten DiAG-Vorstandsmitgliedes beim jeweiligen Dienstgeber zu schaffen.
- (3) Die Schaffung zusätzlicher personeller Ressourcen kann durch Neueinstellung, Aufstockung von Teilzeitverträgen, Beschäftigung von Aushilfskräften oder vergleichbare Maßnahmen erfolgen.

§ 4 Verfahren für die Erstattung

- (1) Die Erstattung der Kosten erfolgt rückwirkend und jährlich.
- (2) Anträge auf Erstattung sind spätestens zum 31. März des Folgejahres beim Erzbischöflichen Ordinariat Berlin, Dezernat I Personal, einzureichen.
- (3) Aus dem Antrag müssen die entstandenen Kosten für die Freistellung, der Umfang der Freistellung sowie die geschaffenen Ressourcen nach § 3 dieser Ordnung hervorgehen und nachgewiesen werden.

- (4) Nach Antragsschluss werden die Gesamtkosten für das zurückliegende Jahr ermittelt und gemäß Verteilungsschlüssel § 2 Absatz 5 dieser Regelung verteilt.
- (5) Die Träger aus dem Bereich AVR zahlen ihren Anteil an das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin, das die Erstattung an die antragstellenden Dienstgeber auszahlt.

§ 5 Freistellungsumfang für die Mitglieder des Vorstands der DiAG-MAV

- (1) Jedes Vorstandsmitglied der DiAG MAV erhält eine Grundfreistellung in Höhe von 8 % einer Vollzeitstelle.
- (2) Darüber hinaus erhält der gesamte Vorstand zusätzlich ein Freistellungskontingent in Höhe von 80% einer Vollzeitstelle.
- (3) Zu Beginn einer Wahlperiode legt der Vorstand der DiAG MAV die Verteilung des Kontingents aus Absatz 2 fest. Er teilt dem Erzbischöflichen Ordinariat bzw. den Dienstgebern der betroffenen Vorstandsmitglieder die Verteilung mit.
- (4) Verändert sich die Zusammensetzung des Vorstandes oder die Aufgabenverteilung, kann auch die Verteilung des Kontingents nach Absatz 2 verändert werden.
- (5) Es ist zu vermeiden, dass das gesamte Freistellungskontingent aus Absatz 2 auf ein einziges Vorstandsmitglied entfällt.

§ 6 Inkraftsetzung

- (1) Diese Regelung tritt am 01.07.2016 in Kraft
- (2) Freistellungskosten, die ab 01.01.2016 angefallen sind, können über diese Regelung abgerechnet werden.

Berlin 10. Juni 2016
Siegel

Prälat Tobias Przytarski
Generalvikar

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. AUGUST 2016

88. JAHRGANG, NR. 8

Inhalt

	Seite		Seite
Deutsche Bischofskonferenz		Nr. 86	Inkraftsetzung des Beschlusses 3/2016 der Regional-KODA Nord-Ost vom 09.05.201659
Nr. 81	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2016 57	Erzbischöfliches Ordinariat	
Nr. 82	Neue Broschüre der Deutschen Bischofskonferenz..... 58	Nr. 87	Todesfall.....60
Der Erzbischof von Berlin		Nr. 88	Personalien60
Nr. 83	Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Treptow-Köpenick..... 58	Nr. 89	Änderungen im Schematismus.....61
Nr. 84	Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Berlin-Mitte..... 59	Anlage: Inkraftsetzung des Beschlusses 3/2016 der Regional-KODA Nord-Ost vom 09.05.2016	
Der Generalvikar			
Nr. 85	Inkraftsetzung des Beschlusses 1/2016 der Regional-KODA Nord-Ost vom 03.03.2016 (Änderung der Anlage 2 zur DVO) 59		

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 81 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2016

Liebe Schwestern und Brüder!

Am nächsten Sonntag begehen wir den diesjährigen Caritas-Sonntag. In diesem Jahr beschäftigt sich die Caritas besonders mit der Frage der Gerechtigkeit zwischen den Generationen.

Alle Prognosen gehen davon aus, dass die Zahl junger Menschen in unserer Gesellschaft zurückgehen wird, während die Zahl der älteren Menschen deutlich steigt. Das Verhältnis der Generationen wird sich verändern. Was bedeutet es für eine Gesellschaft, wenn immer mehr ältere und immer weniger junge Menschen zusammenleben? Wie wirkt sich das auf die Situation von Kindern und Jugendlichen aus und was bedeutet es für die Versorgung bei Krankheit und Pflege der älteren Generation?

Die Caritas stellt bei ihrer Kampagne dazu Kinder in den Mittelpunkt. „Kann die junge Generation künftige Lasten stemmen?“ ist auf einem Plakat zu lesen, auf dem ein kleines Mädchen eine Hantel stemmt. „Muss die nächste Generation für zwei arbeiten?“ fragt ein kleiner Junge, der einen Gabelstapler zieht. „Wie schweißen wir alle Generationen für eine gute Zukunft zusammen?“ fragen ein Mädchen und ein Junge, die vor einer Werkbank stehen.

Auch in den Pfarrgemeinden sind die Auswirkungen des demografischen Wandels spürbar. Die Antworten darauf sind nicht leicht, sie bieten aber auch die Chance, Neues zu wagen. Die Caritas fordert dazu auf, sich für Generationengerechtigkeit stark zu machen. Alle sind eingeladen, sich mit ihren Ideen und ihren Erfahrungen für ein gutes Miteinander der Generationen einzusetzen.

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und der Diözese bestimmt. Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Wir danken Ihnen dafür sehr herzlich.

Berlin, den 21. Juni 2016 Für das Erzbistum Berlin

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 25. September 2016 (alternativ: 18. September 2016) auch am Vorabend, in allen Gottesdiensten verlesen werden.

Nr. 82 Neue Broschüre der Deutschen Bischofskonferenz

das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüre herauszugeben:

Arbeitshilfen

Nr. 287 Katholische Kirche in Deutschland: Zahlen und Fakten 2015/16

Bonn, 2016

Zum sechsten Mal präsentiert die katholische Kirche in Deutschland umfassende Zahlen und Fakten in einer modern aufgemachten Arbeitshilfe. Mit Schaubildern, Diagrammen, Grafiken und persönlichen Zeugnissen werden die Eckdaten kirchlichen Lebens, die Anzahl katholischer Schulen und Kindergärten, das Engagement der katholischen Kirche in den Medien, die Arbeit der kirchlichen Hilfswerke und der Haushalt des Verbandes der Diözesen Deutschlands anschaulich dargestellt. Neu sind drei der vier Schwerpunktthemen „Engagiert für Flüchtlinge“, „Auszeichnungen der Deutschen Bischofskonferenz“ sowie „Sterben in Würde“ und „60 Jahre TelefonSeelsorge“.

Bestellungen richten Sie bitte an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Gemeinsame Dienste, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03-2 05, Fax: (02 28) 1 03-3 30, E-Mail: broschueren@dbk.de. Unter www.dbk.de / Veröffentlichungen können die Schriften nach Erscheinen online bestellt und auch heruntergeladen werden.

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 83 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Treptow-Köpenick

Nach Anhörung der Beteiligten wird Folgendes bestimmt:

- 1) Die Pfarreien Christus König Berlin-Adlershof, St. Antonius Berlin-Oberschöneeweide, St. Josef Berlin-Köpenick mit allen Orten kirchlichen Lebens und der Ukrainischen Gemeinde werden als gemeinsamer Pastoraler Raum errichtet.
- 2) Der Pastoraler Raum wird bis zur Gründung der neuen Pfarrei als Pastoraler Raum Treptow-Köpenick bezeichnet.

3) Der Leiter des Pastoralen Raumes wird durch gesondertes Dekret ernannt.

4) Die Entwicklungsphase des Pastoralen Raumes beginnt am 6. Juli 2016 und dauert in der Regel drei Jahre.

Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung vom 6. Juli 2016.

Berlin, 6. Juli 2016
B 01086/2016
mw/ne
Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 84 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Berlin-Mitte

Änderung zum Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Berlin-Kreuzberg – Mitte (B 00744/2016 ABl. 6/2016 Nr. 57 S. 45)

Nach Anhörung der Beteiligten wird Folgendes bestimmt:

- 1) Die Pfarreien St. Bonifatius Berlin-Kreuzberg, St. Hedwig Berlin-Mitte, Herz Jesu Berlin-Prenzlauer Berg, St. Marien (Liebfrauen) Berlin-Kreuzberg mit allen Orten kirchlichen Lebens und den Muttersprachlichen Gemeinden werden als gemeinsamer Pastoraler Raum errichtet.
- 2) Der Pastorale Raum wird bis zur Gründung der neuen Pfarrei als Pastoraler Raum Berlin-Mitte bezeichnet.

3) Der Leiter des Pastoralen Raumes wird durch ein gesondertes Dekret ernannt.

4) Die Entwicklungsphase des Pastoralen Raumes beginnt am 21. Mai 2016 und dauert in der Regel drei Jahre.

Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung vom 16. Juni 2016.

Berlin, 16. Juni 2016
B 00990/2016
mw/ne
Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Der Generalvikar

Nr. 85 Inkraftsetzung des Beschlusses 1/2016 der Regional-KODA Nord-Ost vom 03.03.2016 (Änderung der Anlage 2 zur DVO)

In der Sitzung am 03.03.2016 hat die Regional-KODA Nord-Ost Folgendes beschlossen:

Änderung der Anlage 2 zur DVO

Die folgenden Entgelttabellen der Anlage 2 zur DVO finden keine Anwendung mehr und werden gestrichen:

- Entgelttabelle 3, gültig ab 1. Oktober 2009:
 - für Lehrkräfte allgemein im Land Berlin
 - für Lehrkräfte für katholische Religionslehre im Erzbistum Berlin (Anlage 8 und 9)
- Entgelttabelle 4, gültig ab 1. Oktober 2009:
 - für Lehrkräfte im Land Berlin mit der Befähigung und in der Tätigkeit für das Lehramt an Gymnasien nach Anlage 8 zur DVO
- Entgelttabelle 5, gültig ab 1. Oktober 2009:
 - für Lehrkräfte allgemein und für Lehrkräfte mit der Befähigung und in der Tätigkeit für das Lehramt an Gymnasien nach Anlage 8 zur DVO im Land Brandenburg
- Entgelttabelle 6, gültig ab 1. Oktober 2009:
 - für sonstiges pädagogisches Personal und pädagogisches Personal in Kindertagesstätten im Land Berlin nach Anlage 8 zur DVO

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 03.03.2016 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 18.07.2016
GV 00323/2016
GÜ/ad
Siegel

Prälat Tobias Przytarski
Generalvikar

Nr. 86 Inkraftsetzung des Beschlusses 3/2016 der Regional-KODA Nord-Ost vom 09.05.2016

In der Sitzung am 09.05.2016 hat die Regional-KODA Nord-Ost den Beschluss 3/2016 (Änderung der Anlage 13 zur DVO) gefasst. Der Wortlaut des Beschlusses ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblatts.

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 11.07.2016
GV 00254/2016
GÜ/ad
Siegel

Prälat Tobias Przytarski
Generalvikar

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 87 Todesfall

Nr. 88 Personalia

Die Rubriken 87 und 88 enthalten personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter

<http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>



Nr. 89 Änderungen im Schematismus

Die Rubrik 89 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter

<http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

**Beschluss 3/2016
der Regional-KODA Nord-Ost
vom 09.05.2016**

Beschluss 3/ 2016 der Regional-KODA Nord-Ost vom 09.05.2016

Im schriftlichen Abstimmungsverfahren nach § 15 (2) der Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost hat die Regional-KODA Nord-Ost folgendes beschlossen:

Änderung der Anlage 13 zur DVO

Anlage 13 zur DVO wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach Absatz 2 ein neuer Absatz 2a wie folgt eingefügt:
„(2a) Für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst, die über den 29. Februar 2016 hinaus in einem Arbeitsverhältnis im Geltungsbereich der Anlage 13 zur DVO zu demselben Dienstgeber stehen, erfolgt am 1. März 2016 in den Fällen, die in § 6a bestimmt sind, eine Umgruppierung nach Maßgabe der zum 1. März 2016 geänderten Tätigkeitsmerkmale zu den Entgeltgruppen (§ 3). Die Umgruppierung erfolgt nach den Regelungen in § 6a und § 7a.“
2. In § 2 Absatz 2 Satz 6 Buchstabe b) wird die Angabe „Entgeltgruppe S 8“ durch die Angabe „Entgeltgruppe S 8b“ und „Fallgruppe 3“ wird durch „Fallgruppe 2“ ersetzt.
3. § 2 Absatz 2 Satz 7 Buchstabe a) wird geändert und wie folgt gefasst:
„a) in der Entgeltgruppe S 8b eingruppiert sind, die Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5;“
4. In § 2 Absatz 2 Satz 7 Buchstabe b) wird die Angabe „S 6“ durch die Angabe „S 8a“ ersetzt.
5. In § 2 Absatz 3 wird die Angabe „S 6 bis S 8“ durch die Angabe „S 6 bis S 8b“ ersetzt.
6. In § 2 wird nach Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 angefügt:
„(4) Auf Mitarbeiter der Entgeltgruppe S 9 findet der in § 20 Absatz 2 und Absatz 2a DVO für die Entgeltgruppen 1 bis 8 ausgewiesene Prozentsatz Anwendung.“
7. § 3 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 wird nach „...die folgenden Tätigkeitsmerkmale“ der Zusatz „ab 1. März 2016“ eingefügt.
 - In Entgeltgruppe S 4 Tätigkeitsmerkmal Nr. 2 wird nach „...in der Tätigkeit von Erziehern“ der Zusatz „,Heilerziehungspfleger oder Heilerzieher“ eingefügt.
 - Entgeltgruppe S 6 wird wie folgt neu gefasst:
„Zurzeit unbesetzt.“
 - Entgeltgruppe S 7 wird wie folgt neu gefasst:
„Zurzeit unbesetzt.“
 - Entgeltgruppe S 8 wird gestrichen.
 - Nach der Entgeltgruppe S 7 wird die Entgeltgruppe S 8a wie folgt neu eingefügt:
„S 8a
Erzieher, Heilerziehungspfleger und Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Anmerkungen Nummern 1, 3 und 5)“

- Nach der Entgeltgruppe S 8a wird die Entgeltgruppe S 8b wie folgt neu eingefügt:
 „S 8b
 1. Erzieher, Heilerziehungspfleger und Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten.
 (Hierzu Anmerkungen Nummern 1, 3, 5 und 6)
 2. Mitarbeiter in der Tätigkeit von Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung.
 (Hierzu Anmerkung Nummer 1)“
- Entgeltgruppe S 9 Tätigkeitsmerkmal Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:
 „1. Erzieher, Heilerziehungspfleger und Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe S 8b Fallgruppe 1.
 (Hierzu Anmerkungen Nummern 1, 3 und 5)“
- Entgeltgruppe S 9 Tätigkeitsmerkmal Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:
 „2. Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.
 (Hierzu Anmerkungen Nummern 1 und 7)“
- In Entgeltgruppe S 9 wird das Tätigkeitsmerkmal Nr. 3 wie folgt neu eingefügt:
 „3. Mitarbeiter in der Tätigkeit von Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung.
 (Hierzu Anmerkungen Nummern 1 und 15)“
- In Entgeltgruppe S 9 wird das Tätigkeitsmerkmal Nr. 4 wie folgt neu eingefügt:
 „4. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten.
 (Hierzu Anmerkung Nummer 8)“
- In Entgeltgruppe S 9 wird das Tätigkeitsmerkmal Nr. 5 wie folgt neu eingefügt:
 „5. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind.
 (Hierzu Anmerkungen Nummern 4, 8 und 9)“
- Entgeltgruppe S 10 wird wie folgt neu gefasst:
 „Zurzeit unbesetzt.“
- Entgeltgruppe S 11 wird gestrichen.
- Nach der Entgeltgruppe S 10 wird die Entgeltgruppe S 11a wie folgt neu eingefügt:
 „S 11a
 Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten bestellt sind.
 (Hierzu Anmerkungen Nummern 4 und 8)“
- Nach der Entgeltgruppe S 11a wird die Entgeltgruppe S 11b wie folgt neu eingefügt:
 „S 11b
 Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen

– mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Anmerkungen Nummern 1 und 15)“

- In Entgeltgruppe S 12 wird nach „...mit staatlicher Anerkennung“ eingefügt „sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils“; das folgende Wort „und“ wird gestrichen.
Der Klammerzusatz wird wie folgt neu gefasst:
„(Hierzu Anmerkungen Nummern 1, 12 und 15)“
- In Entgeltgruppe S 13 werden die Tätigkeitsmerkmale Nr. 3, 4 und 5 gestrichen. Die Tätigkeitsmerkmale Nr. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:
„1. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.
(Hierzu Anmerkungen Nummern 8 und 9)
- 2. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Anmerkungen Nummern 4, 8 und 9)“
- In der Entgeltgruppe S 15 Tätigkeitsmerkmal Nr. 1 wird die Zahl „100“ ersetzt durch die Zahl „70“.
- In der Entgeltgruppe S 15 Tätigkeitsmerkmal Nr. 2 wird die Zahl „130“ ersetzt durch die Zahl „100“.
- Entgeltgruppe S 15 Tätigkeitsmerkmal Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„3. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten.
(Hierzu Anmerkung Nummer 8)“
- In der Entgeltgruppe S 15 Tätigkeitsmerkmal Nr. 4 wird „behinderte Menschen“ ersetzt durch „Menschen mit Behinderung“ und die Zahl „70“ wird ersetzt durch die Zahl „40“.
- Entgeltgruppe S 15 Tätigkeitsmerkmal Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst:
„5. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Erziehungsheimen bestellt sind.
(Hierzu Anmerkungen Nummern 1, 4 und 10)“
- Entgeltgruppe S 15 Tätigkeitsmerkmal Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:
„6. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt.
(Hierzu Anmerkungen Nummern 1 und 15)“
- Entgeltgruppe S 15 Tätigkeitsmerkmal Nr. 7 wird gestrichen.
- In der Entgeltgruppe S 16 Tätigkeitsmerkmal Nr. 1 wird die Zahl „130“ ersetzt durch die Zahl „100“.

- In der Entgeltgruppe S 16 Tätigkeitsmerkmal Nr. 2 wird die Zahl „180“ ersetzt durch die Zahl „130“.
- In der Entgeltgruppe S 16 Tätigkeitsmerkmal Nr. 3 wird „behinderte Menschen“ ersetzt durch „Menschen mit Behinderung“ und die Zahl „70“ wird ersetzt durch die Zahl „40“.
- In der Entgeltgruppe S 16 Tätigkeitsmerkmal Nr. 4 wird „behinderte Menschen“ ersetzt durch „Menschen mit Behinderung“ und die Zahl „90“ wird ersetzt durch die Zahl „70“.
- In Entgeltgruppe S 16 wird das Tätigkeitsmerkmal Nr. 5 wie folgt neu eingefügt:
„5. Mitarbeiter als Leiter von Erziehungsheimen.
(Hierzu Anmerkungen Nummern 1 und 10)“
- In Entgeltgruppe S 16 wird das Tätigkeitsmerkmal Nr. 6 wie folgt neu eingefügt:
„6. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Anmerkungen Nummern 1, 4, 9 und 10)“
- In der Entgeltgruppe S 17 Tätigkeitsmerkmal Nr. 1 wird die Zahl „180“ ersetzt durch die Zahl „130“.
- Entgeltgruppe S 17 Tätigkeitsmerkmal Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„2. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Anmerkungen Nummern 4, 8 und 9)“
- Entgeltgruppe S 17 Tätigkeitsmerkmal Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„3. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.
(Hierzu Anmerkungen Nummern 8 und 9)“
- Entgeltgruppe S 17 Tätigkeitsmerkmal Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:
„4. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Anmerkungen Nummern 4, 8 und 9)“
- Entgeltgruppe S 17 Tätigkeitsmerkmal Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst:
„5. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Anmerkungen Nummern 1, 4, 9 und 10)“
- Entgeltgruppe S 17 Tätigkeitsmerkmal Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:
„6. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt.
(Hierzu Anmerkungen Nummern 1 und 15)“

- In Entgeltgruppe S 17 wird das Tätigkeitsmerkmal Nr. 7 wie folgt neu eingefügt:
„7. Psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Anmerkung Nummer 16)“
 - Entgeltgruppe S 18 Tätigkeitsmerkmal Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„1. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen.
(Hierzu Anmerkungen Nummern 8 und 9)“
 - Entgeltgruppe S 18 Tätigkeitsmerkmal Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„2. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen.
(Hierzu Anmerkungen Nummern 8 und 9)“
 - In Entgeltgruppe S 18 wird das Tätigkeitsmerkmal Nr. 3 wie folgt neu eingefügt:
„3. Mitarbeiter als Leiter von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen.
(Hierzu Anmerkungen Nummern 1, 9 und 10)“
 - In Entgeltgruppe S 18 wird das Tätigkeitsmerkmal Nr. 4 wie folgt neu eingefügt:
„4. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 6 heraushebt.
(Hierzu Anmerkungen Nummern 1 und 15)“
8. Die Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 werden wie folgt ergänzt bzw. geändert:
- Nr. 1 wird wie folgt geändert:
Nach „Satz 2: Zurzeit unbesetzt.“ wird eingefügt „Satz 3: Zurzeit unbesetzt.“ Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den Sätzen 4 und 5.
 - In Nr. 4 wird ein Satz 2 wie folgt angefügt:
„Je Kindertagesstätte soll ein ständiger Vertreter des Leiters bestellt werden.“
 - In Nr. 6 e) wird die Angabe „Entgeltgruppe S 6“ geändert durch die Angabe „Entgeltgruppe S 8a“.
 - In Nr. 9 werden die bisherigen Sätze 3 und 4 zu den Sätzen 4 und 5. Nach Satz 2 wird ein neuer Satz 3 wie folgt eingefügt:
„Eine Unterschreitung um mehr als 5 vom Hundert führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird.“
 - Nr. 11 wird wie folgt geändert:
„Zurzeit unbesetzt.“
 - Die bisherige Nr. 11 wird zu Nr. 12.
 - Nr. 13 wird wie folgt neu eingefügt:
„13. Zurzeit unbesetzt.“

- Nr. 14 wird wie folgt neu eingefügt:
„14. Zurzeit unbesetzt.“
 - Nr. 15 wird wie folgt neu eingefügt:
„15. Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz "Fachhochschule" ("FH"), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. - vorschreibt. Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.“
 - Nr. 16 wird wie folgt neu eingefügt:
„16. Psychagogen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit werden von diesem Tätigkeitsmerkmal nicht erfasst.“
9. In § 4 wird in der Überschrift der Klammerzusatz „(für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Magdeburg)“ gestrichen. Die in § 4 vorhandenen Entgelttabellen werden gestrichen und durch die folgende Entgelttabelle ersetzt:

Gültig ab 01.03.2016

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.445,25	3.560,07	4.019,46	4.363,97	4.880,76	5.196,57
S 17	3.102,56	3.416,52	3.789,76	4.019,46	4.478,80	4.748,69
S 16	3.024,52	3.341,89	3.594,53	3.904,60	4.249,12	4.455,84
S 15	2.913,01	3.215,54	3.445,25	3.709,38	4.134,29	4.318,02
S 14	2.909,57	3.182,56	3.437,82	3.697,48	3.984,60	4.185,57
S 13	2.879,57	3.102,56	3.387,82	3.617,48	3.904,60	4.048,14
S 12	2.815,04	3.093,78	3.367,29	3.608,45	3.907,04	4.033,37
S 11b	2.715,30	3.049,78	3.195,64	3.563,13	3.850,24	4.022,50
S 11a	2.656,58	2.991,07	3.136,01	3.502,66	3.789,76	3.962,02
S 10	(nicht besetzt)					
S 9	2.480,00	2.760,00	2.980,00	3.300,00	3.600,00	3.830,00
S 8b	2.480,00	2.760,00	2.980,00	3.300,00	3.600,00	3.830,00
S 8a	2.460,00	2.700,00	2.890,00	3.070,00	3.245,00	3.427,50
S 7	2.405,70	2.628,70	2.807,11	2.985,49	3.119,30	3.318,92
S 6	(nicht besetzt)					
S 5	(nicht besetzt)					
S 4	2.260,76	2.511,63	2.667,73	2.773,65	2.874,00	3.030,34
S 3	2.104,67	2.363,34	2.513,30	2.651,01	2.714,00	2.789,26
S 2	2.009,72	2.115,65	2.193,69	2.282,89	2.372,08	2.461,29

10. In § 6 Absatz 1 Satz 1 wird nach „...nach den Tätigkeitsmerkmalen in § 3“ der Zusatz eingefügt „gemäß der am 1. Oktober 2010 geltenden Fassung“.

11. In § 6 Absatz 8 werden die Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 13 Ü wie folgt geändert:

gültig ab 1. März 2016

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.926,55	3.149,53	3.436,20	3.665,88	3.952,98	4.096,53

12. Nach § 6 wird folgender neuer § 6a eingefügt:

„§ 6a

Besondere Regelungen für am 29. Februar 2016 nach § 3 Anlage 13 zur DVO eingruppierte Mitarbeiter und weitere Regelungen

(1) Mitarbeiter, die nach § 3 Anlage 13 zur DVO am 29. Februar 2016 in einer der folgenden Entgeltgruppen eingruppiert sind und am 1. März 2016 in einer der folgenden Entgeltgruppen eingruppiert sind:

Entgeltgruppe am 29. Februar 2016	Entgeltgruppe am 1. März 2016
S 6	S 8a
S 8 bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1 und 3	S 8b
S 7, S 8 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2	S 9
S 11	S 11b

werden stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die am 1. März 2016 maßgebliche Entgeltgruppe übergeleitet.

Die Zuordnung zu einer individuellen Zwischen- oder Endstufe bleibt unberührt. § 6 Absatz 4 Satz 7 findet Anwendung.

(1a) Für in Entgeltgruppe S 8 eingruppierte Mitarbeiter, die den Entgeltgruppen S 8b oder S 9 zugeordnet werden, gelten folgende abweichende Vorschriften:

- Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens sechs Jahren in Stufe 4 erfolgt in der Entgeltgruppe S 8b die Zuordnung zu der Stufe 5.
- Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens acht Jahren in Stufe 5 erfolgt in der Entgeltgruppe S 8b die Zuordnung zu der Stufe 6.
- Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens vier Jahren in Stufe 4 erfolgt in der Entgeltgruppe S 9 die Zuordnung zu der Stufe 5.
- Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens fünf Jahren in Stufe 5 erfolgt in der Entgeltgruppe S 9 die Zuordnung zu der Stufe 6.

Die Stufenlaufzeit beginnt nach der Zuordnung zu der höheren Stufe nach Satz 1 neu.

(2) Mitarbeiter, für die sich außerhalb von Absatz 1 am 1. März 2016 nach § 3 Anlage 13 zur DVO eine Eingruppierung in einer höheren Entgeltgruppe als am 29. Februar 2016 ergibt, bleiben in ihrer bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert, wenn sie nicht bis zum 28. Februar 2017 (Ausschlussfrist) ihre Höhergruppierung beantragen. Der Antrag wirkt auf

den 1. März 2016 zurück. Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. März 2016, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; Satz 2 findet Anwendung. Für diese Höhergruppierungen finden § 17 Absatz 4 DVO und § 6 Absatz 5 Satz 1 Anwendung. Fallen am 1. März 2016 ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.

- (2a) Für Mitarbeiter, die über den 29. Februar 2016 hinaus in der Entgeltgruppe S 10 eingruppiert sind, weil sie keinen Antrag nach Absatz 2 Satz 1 gestellt haben, gelten abweichend folgende Tabellenwerte:

gültig ab 1. März 2016

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.589,68	2.857,27	2.991,07	3.387,82	3.709,38	3.973,50

Diese Tabellenwerte verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die Entgeltgruppe S 9 festgelegten Vorhundertersatz.

- (2b) Bei Höhergruppierungen aus der Entgeltgruppe S 9 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 nach der Fassung vom 29. Februar 2016 in die Entgeltgruppe S 11a gilt bei den Stufen 5 und 6 in entsprechender Anwendung von § 17 Absatz 4 Satz 4 DVO die Entgeltgruppe S 10 mit ihren am 29. Februar 2016 gültigen Tabellenwerten als dazwischen liegende Entgeltgruppe.
- (3) Werden Mitarbeiter zum 1. März 2016 aus einer individuellen Endstufe nach Absatz 1 einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet oder nach Absatz 2 höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe ein Entgelt, das dem Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich des Zuordnungs- bzw. Höhergruppierungsgewinns, den die Mitarbeiter erhalten, die aus der Stufe 6 ihrer bisherigen Entgeltgruppe der höheren Entgeltgruppe zugeordnet oder in diese höhergruppiert werden, entspricht. Soweit sich zum 1. März 2016 allein die Tabellenwerte der Entgeltgruppe aufgrund von § 4 erhöhen, findet § 6 Abs. 4 Satz 4 entsprechende Anwendung.
- (4) Für Mitarbeiter der Entgeltgruppe S 9 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 1, die am 29. Februar 2016 den Stufen 1 oder 2 zugeordnet sind, finden für die Dauer des Verbleibs in den Stufen 1 und 2 die Tabellenwerte der Stufen 1 und 2 nach dem Stand vom 29. Februar 2016 Anwendung.“
13. In § 7 Absatz 1 Satz 1 wird nach „...Umsetzung der Überleitung“ der Zusatz „nach § 6“ eingefügt.
14. In § 7 werden nach Absatz 2 die Absätze 3 und 4 wie folgt neu eingefügt:
- „(3) Der Dienstgeber hat die administrative Umsetzung der Überleitung nach § 6a, soweit diese nicht antragsabhängig ist, bis zum 30. September 2016 abzuschließen. Bis dahin können Entgeltabrechnungen als vorläufig bezeichnet werden. Bis zum 30. September 2016 können auf sich ergebende Entgeltdifferenzen keine Zinsansprüche geltend gemacht werden.
- (4) Die Frist zur Geltendmachung etwaiger Entgeltdifferenzen (Ausschlussfrist gemäß § 37 DVO) aus der Überleitung nach § 6a beginnt mit Zugang der ersten als endgültig bezeichneten Entgeltabrechnung, spätestens mit Ablauf des 30. September 2016.“
15. Nach § 7 wird folgender neuer § 7a eingefügt:
- „§ 7a
Ausnahmen vom Geltungsbereich
- Für Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 2016 aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden, gilt Anlage 13 zur DVO in der ab dem 01. März 2016 geltenden Fassung nur, wenn sie dies bis zum 30. September 2016 schriftlich beantragen. Für Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 2016 aufgrund eigenen Verschuldens ausscheiden, gilt die Anlage 13 zur DVO in der bis zum 29. Februar 2016 geltenden Fassung.“

16. § 8 wird unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt neu gefasst:

„Diese Anlage, die am 1. Oktober 2010 in Kraft getreten ist, findet in der vorstehenden Fassung ab 1. März 2016 Anwendung.“

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 01.03.2016 in Kraft.

Berlin 11. Juli 2016

Siegel

Prälat Tobias Przytarski
Generalvikar

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. SEPTMBER 2016

88. JAHRGANG, NR. 9

Inhalt

	Seite		Seite
Apostolischer Stuhl		Erzbischöfliches Ordinariat	
Nr. 90 Botschaft des Heiligen Vaters zum 50. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel am 11.09.2016	63	Nr. 95 Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission 2016 ...	66
Deutsche Bischofskonferenz		Nr. 96 Personalien	67
Nr. 91 Gemeinsames Wort der Kirchen zur Interkulturellen Woche 2016	63	Nr. 97 Änderungen im Schematismus	68
Nr. 92 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2016	65	Kirchliche Mitteilungen	
Nr. 93 Neue Broschüre der Deutschen Bischofskonferenz	65	Nr. 98 Stellenausschreibung einer Schulrätin i.k.A. / eines Schulrates i.k.A. (Vollzeit / unbefristet)	68
Der Erzbischof von Berlin		Anlage Schulgremienordnung für den Bereich der katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin (SGrO) Stand 1.8.2016	
Nr. 94 Inkraftsetzung der Schulgremienordnung für den Bereich der katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin (SGrO) – Stand 01.08.2016	66		

Apostolischer Stuhl

Nr. 90 Botschaft des Heiligen Vaters zum 50. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel am 11.09.2016

Die Botschaft des Heiligen Vaters zum 50. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel am 11. September

2016 wurde veröffentlicht. Sie kann ab sofort unter www.vatican.va / Sprachauswahl (Deutsch) / Botschaften / Welttag der sozialen Kommunikationsmittel heruntergeladen werden.

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 91 Gemeinsames Wort der Kirchen zur Interkulturellen Woche 2016

»Vielfalt. Das Beste gegen Einfalt.« – So lautet das Motto der Interkulturellen Woche 2016. Für manche mag es naiv oder provokant klingen angesichts der komplexen Herausforderungen, vor denen die Gesellschaft in Deutschland steht. Tatsächlich erleben wir ei-

ne Zeit der Umbrüche und Veränderungen, wie wir sie seit der Wiedervereinigung nicht gesehen haben: Fünf Jahre Bürgerkrieg in Syrien zwingen immer mehr Menschen zur Flucht. Vergeblich haben wir bislang gehofft, dass dieser Krieg bald ein Ende finden werde und Menschen sich nicht länger auf die gefährlichen Fluchtwege machen müssen. Auch von anderen Orten

der Welt brechen Menschen auf und hoffen auf Schutz und Chancen in Europa. Dies wirft viele Fragen auf: Wie geht es weiter mit den Flüchtlingen? Wie gelingt die Integration von Menschen mit unterschiedlichen Kulturen, Sprachen und Religionen? Wie können die Werte von Freiheit, Sicherheit und Recht in Europa bewahrt werden? Was ist unsere Verantwortung als Christen?

»Mein Vater war ein heimatloser Aramäer« (Dtn 26,5). So beginnt im fünften Buch Mose das Bekenntnis, das das Volk Israel nach der Befreiung aus Sklaverei und Unterdrückung und nach der ersten Ernte im Gelobten Land sprechen soll. Aktueller geht es kaum. Wir stehen als Christen in der Nachfolge dieser heimatlosen Aramäer aus dem Gebiet des heutigen Syrien, des Irak und der anderen Länder im Mittleren Osten. Das Christentum ist eine Religion, die auch aus den Flüchtlingserfahrungen des Alten Testaments gewachsen ist. Im Buch Levitikus wird die Konsequenz formuliert: »Wenn bei dir ein Fremder in eurem Land lebt, sollt ihr ihn nicht unterdrücken. Der Fremde, der sich bei euch aufhält, soll euch wie ein Einheimischer gelten, und du sollst ihn lieben wie dich selbst; denn ihr seid selbst Fremde in Ägypten gewesen. Ich bin der Herr euer Gott« (Lev 19,33f.) In der Sprache des Neuen Testaments gesprochen: Das Gebot, den Fremden zu lieben, ist für Christen die Erfüllung der Gottes- und Nächstenliebe. Der Flüchtling ist unser Nächster. Fremdenhass ist mit der christlichen Botschaft unvereinbar.

Der Herausforderung durch die Not der Flüchtlinge können und dürfen wir nicht ausweichen. Es nützt nichts, ja es ist gefährlich und lähmt unser Vermögen, konkret auf die Herausforderungen zu antworten, wenn wir uns von Sorgen, Ängsten und Bedenken gefangen nehmen lassen. Auf die Probleme der globalisierten Welt können wir nicht mit Abschottung reagieren: Obergrenzen, Stacheldraht und Zäune führen nur dazu, dass die Schutzsuchenden auf neuen, meist gefährlicheren Routen fliehen. Stattdessen ist Mut zur Menschlichkeit und zu unseren Werten gefragt. Dem Recht auf Asyl, das im Grundgesetz niedergelegt ist, und den Verpflichtungen, die sich aus der Genfer Flüchtlingskonvention ergeben, wird unser Land nur gerecht, wenn jeder, der bei uns Zuflucht sucht, Zugang zu einem individuellen, fairen und unvoreingenommenen Verfahren hat – unabhängig davon, wie viele Menschen gerade schutzbedürftig sind und unabhängig davon, aus welchem Herkunftsland ein Schutzsuchender stammt. Es gibt in der gegenwärtigen Situation keine einfachen und schnellen Lösungen.

Mit großer Sorge sehen wir, dass Populisten in Deutschland und anderswo in Europa wachsenden Zuspruch finden. Doch der Rückzug in nationales Denken ist fatal, die versprochene Sicherheit ein Trugschluss. Längst leben wir in einer vielfältigen Gesellschaft, die geprägt ist von Jahrzehnten der Zu- und Abwanderung. Dieser bunten Gegenwart gehört auch die Zukunft – trotz aller Probleme, die damit verbunden sind. Mit Angst und Abgrenzung ist kein Staat zu machen. Eine

solche Politik vertrüge sich nicht mit der offenen Gesellschaft, an deren Aufbau gerade auch Christen beteiligt waren und sind. Und sie vertrüge sich nicht mit einem Europa der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, einem Europa, in dem die Menschenrechte das höchste Gut sind. Europa ist nicht nur als Wirtschaftsunion eine einzigartige Erfolgsgeschichte, sondern auch als Werteunion unersetzlich. Gerade in diesen Tagen gilt es, diese europäische Idee zu verteidigen.

Wir sind erschrocken über die zunehmende Verrohung der Sprache und die Radikalisierung des Denkens in manchen Teilen der Gesellschaft. Ressentiments und Aggressivität bis hin zu öffentlichen Gewaltfantasien werden spürbar mehr. Wie gefährlich diese Entwicklung ist, zeigt nicht nur die deutsche Geschichte, sondern auch die Gegenwart: Die steigende Zahl von Anschlägen auf Moscheen, die unzähligen antisemitischen Angriffe, die anhaltende Gewalt gegen Flüchtlinge und ihre Unterkünfte müssen uns alle entsetzen. Mitunter schlägt den Geflüchteten offener Hass entgegen, es kommt zu Pöbeleien oder gar körperlichen Angriffen.

So groß die Herausforderungen sind, vor denen wir stehen: Wir dürfen nicht die Getriebenen unserer Ängste werden, sondern müssen die Herausforderungen angehen. Daher rufen wir auf zur Solidarität mit den Geflüchteten, die angesichts von Gewalt und Perspektivlosigkeit zu uns gekommen sind: Begegnen wir ihnen mit Offenheit – im Geiste der Nächstenliebe!

Die Integration der Flüchtlinge – auch derjenigen, die nur für eine begrenzte Zeit in Deutschland bleiben können – ist der Schlüssel für ein gutes Miteinander in unserem Land. Besonders in den Bereichen Wohnen, Spracherwerb, Kindergärten und Schulen hat der Staat hier eine herausragende Aufgabe. Aber auch die Gesellschaft und nicht zuletzt die Kirchen sind gefordert. Mit Dankbarkeit erfüllt uns das große Engagement und die ungebrochene Bereitschaft von hunderttausenden Menschen in Deutschland, die weiter zuversichtlich anpacken und Menschen in Not helfen. Das Maß an Solidarität und Unterstützung, das Flüchtlinge in Kirchen und anderswo in unserer Gesellschaft erfahren, ist beeindruckend. Viele Helferinnen und Helfer beraten schutzsuchende Familien, sie begleiten Flüchtlinge bei Behördengängen und der Wohnungssuche oder stellen selbst Unterkünfte zur Verfügung.

Wer mit Helferinnen und Helfern spricht, hört nicht nur von Schwierigkeiten, sondern auch von viel Neuem, das entsteht, von Chancen und Freundschaften. Die unzähligen Momente der Begegnung mit den Fremden halten für die Helfenden wertvolle Erfahrungen bereit: Flüchtlinge werden als Menschen mit individuellen Geschichten erlebt; mit ihnen kommen neue Erfahrungen, Hoffnungen und Ideen zu uns. Wir sind überzeugt: Je mehr sich die Menschen begegnen, umso weniger bleibt Platz für Vorurteile, Hass und Ablehnung.

Die Hilfsbereitschaft der Vielen macht Mut für die vor uns liegenden Aufgaben und zeigt: Deutschland ist eine starke und menschliche Gesellschaft. Wir vertrauen darauf, dass durch dieses Engagement die neue Vielfalt in unserem Land nicht nur als Gegebenheit, sondern auch als Chance wahrgenommen wird.

Die Interkulturelle Woche ist mit ihren 5.000 Veranstaltungen an mehr als 500 Orten in ganz Deutschland breit verankert. Lassen Sie uns die in über 40 Jahren gewachsenen Erfahrungen nutzen! Denn wo Angst und Hass sich ausbreiten wollen, kann Begegnung helfen, Vorurteile abzubauen. Wir treffen Menschen mit ähnlichen Hoffnungen und Sorgen und der Sehnsucht nach einem Leben in Frieden.

So wünschen wir allen Mitwirkenden an Veranstaltungen im Rahmen der Interkulturellen Woche, dass sie in diesem Jahr die Vielfalt Deutschlands zeigen. Zusammen stehen wir ein gegen Gewalt und Rassismus. Vielfalt ist der Raum, in dem wir gemeinsam unser Christsein leben und die Zukunft in Deutschland und Europa gestalten wollen: zum Wohle aller Menschen, die hier leben.

Reinhard Kardinal Marx
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Prof. Dr. Heinrich Bedford-Strohm
Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland

Metropolit Dr. h.c. Augustinos von Deutschland
Vorsitzender der Orthodoxen Bischofskonferenz in Deutschland

Nr. 92 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2016

Liebe Schwestern und Brüder,

„... denn sie werden Erbarmen finden“ (Mt 5,7) lautet das Leitwort der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission. Er wird dieses Jahr in Deutschland am 23. Oktober begangen. Gemeinsam mit missio laden wir Sie ein, das Engagement unserer Schwestern und Brüder auf den Philippinen kennenzulernen, die sich aus dem Glauben heraus für die Würde der Menschen und besonders der Familien einsetzen. Trotz wiederholter Naturkatastrophen und weitverbreiteter Armut lassen sie sich ihre Freude am Leben und am Glauben nicht nehmen.

Mit dem Leitwort aus den Seligpreisungen der Bergpredigt fügt sich der Weltmissionssonntag in das Heilige Jahr der Barmherzigkeit ein. Wir sind aufgerufen, uns von der grenzenlosen Barmherzigkeit Gottes berühren zu lassen und selbst zu ihrem Werkzeug zu werden. Die Kollekte am Sonntag der Weltmission ist Ausdruck eben dieser Barmherzigkeit. Sie ist die größte Solidaritätsaktion der Katholiken weltweit. Nahezu

alle katholischen Gemeinden der Welt, Christen in Europa und Nordamerika, in Afrika, Asien und Lateinamerika beteiligen sich an dieser Kollekte. Gemeinsam füllen sie den Globalen Solidaritätsfonds, aus dem weltweit die pastorale und soziale Arbeit der Kirche unterstützt wird. Die Hilfe wird dringend gebraucht. Fast die Hälfte der weltweit rund 2.500 Diözesen der katholischen Kirche befindet sich in Ländern, die zu den ärmsten der Welt gehören. Durch den Solidaritätsfonds können auch diejenigen Diözesen, die selbst kaum genug zum Leben haben, für die Ärmsten der Armen da sein.

Liebe Schwestern und Brüder, lassen Sie uns ein Zeichen unserer Glaubwürdigkeit als Christen in der heutigen Welt setzen. „Die Barmherzigkeit Gottes ist sehr konkret“, schreibt Papst Franziskus, „und wir alle sind gerufen, diese Erfahrung in eigener Person zu machen“.

Wir bitten Sie um Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte zum diesjährigen Weltmissionssonntag.

Würzburg, den 25.04.2016 Für das Erzbistum Berlin

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 16. Oktober 2016, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 23. Oktober 2016 ist ausschließlich für missio (Aachen und München) bestimmt.

Nr. 93 Neue Broschüre der Deutschen Bischofskonferenz

das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüre herauszugeben:

Arbeitshilfen

Nr. 142 Päpstliche Kommission für die Kulturgüter der Kirche: Die pastorale Funktion der kirchlichen Archive Anhang: Dokumente zum kirchlichen Archivwesen für die Hand des Praktikers

Seit dem Jahr 1988 ist die „Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (KAO)“ die zentrale Vorgabe für das kirchliche Archivwesen. Ihre Novellierung war der Anlass, die seit Jahren vergriffene Arbeitshilfe 142 in überarbeiteter und umfangreich ergänzter Form vorzulegen.

Die Arbeitshilfe will eine praktische Handreichung sein. Neben dem Schreiben der Päpstlichen Kommission zur pastoralen Funktion der kirchlichen Archive enthält sie weitere Grunddokumente zum kirchlichen Archivwesen: Die Bestimmungen des Codex Iuris Canonici (CIC) sind hier ebenso zu finden wie die aktuellen Rahmenord-

nungen und Empfehlungen der Deutschen Bischofskonferenz oder der Deutschen Ordensobernkonzferenz sowie verschiedene Arbeitspapiere der Bundeskonferenz der kirchlichen Archive in Deutschland.

Bestellungen richten Sie bitte an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Gemeinsame Dienste,

Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03-2 05, Fax: (02 28) 1 03-3 30, E-Mail: broschueren@dbk.de. Unter www.dbk.de / Veröffentlichungen können die Schriften nach Erscheinen online bestellt und auch heruntergeladen werden.

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 94 Inkraftsetzung der Schulgremienordnung für den Bereich der katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin (SGro) – Stand 01.08.2016

Hiermit setze ich die Schulgremienordnung für den Bereich der katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin (SGro) zum 01.08.2016 in Kraft.

Der Wortlaut der Schulgremienordnung ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Berlin, den 17.08.2016
B 01585/2016
Schau/ko
Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 95 Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission 2016

„... denn sie werden Erbarmen finden“ (Mt 5,7) lautet das Leitwort der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission. Er wird dieses Jahr in Deutschland am 23. Oktober begangen. Die missio-Aktion lädt ein, das Engagement unserer Schwestern und Brüder auf den Philippinen kennenzulernen, die sich aus dem Glauben heraus für die Würde der Menschen und besonders der Familien einsetzen.

Die größte Solidaritätsaktion der Katholiken weltweit

Mit dem Leitwort aus den Seligpreisungen der Bergpredigt fügt sich der Sonntag der Weltmission in das Heilige Jahr der Barmherzigkeit ein. „Barmherzigkeit verändert die Welt“ schreibt Papst Franziskus. Die Kollekte am Sonntag der Weltmission ist Ausdruck eben dieser Barmherzigkeit. Sie ist die größte Solidaritätsaktion der Katholiken weltweit. Nahezu alle katholischen Gemeinden der Welt beteiligen sich an dieser Kollekte und füllen gemeinsam den Globalen Solidaritätsfonds, aus dem weltweit die pastorale und soziale Arbeit der Kirche unterstützt wird. Die Hilfe wird dringend gebraucht: Fast die Hälfte der weltweit rund 2.500 Diözesen der katholischen Kirche befinden sich in Ländern, die zu den ärmsten der Welt gehören. Durch den Solidaritätsfonds können auch diejenigen Diözesen, die selbst kaum genug zum Leben haben, für die Ärmsten der Armen da sein.

Eröffnung der missio-Aktion

Die bundesweite Eröffnung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission findet vom 30.09. bis 02.10.2016 in der Diözese Hildesheim statt. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnern und Gästen aus den Philippinen feiert missio um 10.00 Uhr im Dom zu Hildesheim einen feierlichen Eröffnungsgottesdienst.

missio-Aktion in den Gemeinden

- Das missio-Aktionsplakat zeigt die Fischerfamilie Espera in der Taifun-Region Tacloban. Schwester Celine Saplala begleitet die Familie und hilft, ihr Leben nach dem Taifun wieder selbst in die Hand zu nehmen. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus.
- In Kooperation mit den missio-Diözesanstellen werden Schwester Celine Saplala und weitere Gäste aus den Philippinen zu Begegnungen und Gesprächen in den Diözesen unterwegs sein. Bei Interesse melden Sie sich bitte bei Ihrer missio-Diözesanstelle.
- Anfang September erhalten alle Gemeinden ihr Materialpaket zur Gestaltung des Monats der Weltmission. Alle Bausteine und Aktionsideen sowie Kurzfilme zur Arbeit der Kirche auf den Philippinen finden Sie auf einer DVD.
- Die gemeinsam mit kfd und KDFB entwickelte Frauengebetskette zum Schwerpunktland Philippinen kann über missio und die Frauenverbände bezogen werden.
- Die Gebetsaktion steht in diesem Jahr im Zeichen des Heiligen Jahres der Barmherzigkeit. Informati-

onen und Gestaltungshinweise, besonders für die Gottesdienste im Oktober, finden Sie unter www.missio-hilft.de/gebetsaktion2016

missio-Kollekte am 23. Oktober

Die missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 23. Oktober 2016, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Einschließlich der Spenden, die noch nachträglich für den Sonntag der Weltmission eingehen, erfolgt eine Abrechnung mit dem Generalvikariat. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an missio weitergeleitet werden. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder z.B. für Partnerschaftsprojekte ist nicht zulässig. missio ist den Spendern gegenüber rechen-schaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen und alle Materialien, Kurzfilme und Veranstaltungen finden Sie auf www.missio-hilft.de/wms

Gerne können Sie alle Materialien zum Sonntag der Weltmission direkt bei missio bestellen:

Tel: (02 41) 75 07-3 50, FAX: (02 41) 75 07-3 36 oder bestellungen@missio.de

Bei inhaltlichen Fragen zur missio-Aktion wenden Sie sich bitte an: Werner Meyer zum Farwig;

Tel.: (02 41) 75 07-2 89 oder w.meyer-zum-farwig@missio-hilft.de

Nr. 96 Personalia

Die Rubrik 96 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

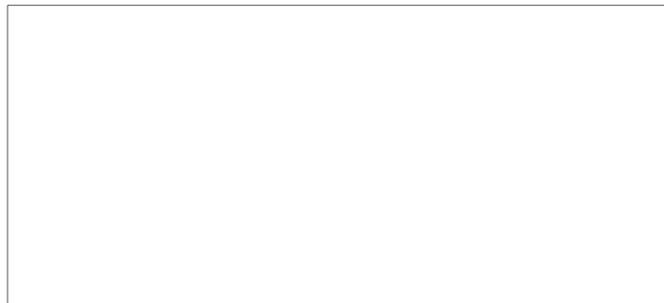
Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter

<http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Die Rubrik 96 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter

<http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>



Nr. 97 Änderungen im Schematismus

Die Rubrik 97 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter

<http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 98 Stellenausschreibung einer Schulrätin i.k.A. / eines Schulrates i.k.A. (Vollzeit / unbefristet)

für den Bereich der staatlich anerkannten Katholischen Schulen in eigener Trägerschaft

Ihr Profil:

- 1. und 2. Staatsprüfung für das Lehramt
- volle Übereinstimmung mit der Bildungs- und Erziehungskonzeption des Schulträgers
- langjährige Unterrichts- und Leitungserfahrung im Bereich des kirchlichen (oder staatlichen) Schuldienstes
- besondere Aufgeschlossenheit für schulpädagogische und bildungspolitische Fragestellungen
- gute Kenntnis im Berliner Schulrecht
- überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft, Kooperations- und Teamfähigkeit
- Mitgliedschaft und aktive Teilnahme am Leben der Katholischen Kirche

Ihre Aufgaben:

- Aufsicht über Grundschulen, integrierte Sekundarschulen und Gymnasien
- Beratung und Unterstützung der einzelnen Schulen bei der Entwicklung und Umsetzung ihrer Schulprogramme
- Mitwirkung bei der Evaluation der Einzelschulen
- Mitwirkung bei allen Fragen der Konzeption, der Organisation und der inneren Gestaltung der Bistumsschulen
- Vorbereitung, Begleitung und Durchführung von Schulverwaltungsabläufen

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte bis zum **01.10.2016** unter der Angabe der **Ausschreibungsnummer 2016/IV/26** per E-Mail als PDF (möglichst eine Datei) an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Dezernat I Personal - Christian Schärtl
Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin
(0 30) 3 26 84 - 1 19
bewerbung@erzbistumberlin.de



**Schulgremienordnung
für den Bereich der katholischen Schulen
in Trägerschaft des Erzbistums Berlin (SGrO)**

Stand 1.8.2016

Schulgremienordnung für den Bereich der katholischen Schule in Trägerschaft des Erzbistums Berlin (SGrO)

Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck und Grundsätze der Mitwirkung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Geltungsbereich
- § 4 Unterstützung der Mitwirkungsorgane
- § 5 Jahrgangsstufen ohne Klassenverbände
- § 6 Einberufung
- § 7 Öffentlichkeit, Mitwirkungsverbot, Vertraulichkeit
- § 8 Teilnahme
- § 9 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen bei Wahlen
- § 10 Wahlleiter¹
- § 11 Stimmzettel
- § 12 Wahlergebnis
- § 13 Wahlunterlagen
- § 14 Nachfolgerwahl, Abwahl, Ersatzwahl
- § 15 Volljährigkeit
- § 16 Wahlperiode
- § 17 Wahlen in den Klassenelternversammlungen
- § 18 Wahlen der Erziehungsberechtigten in der gymnasialen Oberstufe
- § 19 Wahlanfechtung
- § 20 Wahlprüfung
- § 21 Niederschrift

Zweiter Teil Mitwirkung in der Schule

- I. Schulleitung
§ 22 Der Schulleiter
- II. Schulkonferenz
§ 23 Aufgaben der Schulkonferenz
§ 24 Zusammensetzung der Schulkonferenz
- III. Organe der Lehrer und der pädagogischen Mitarbeiter
§ 25 Das Lehrerkollegium
§ 26 Gesamtkonferenzen
§ 27 Aufgaben der Gesamtkonferenz
§ 28 Teilkonferenzen
§ 29 Klassenkonferenzen
§ 30 Jahrgangsstufenkonferenzen
§ 31 Fachkonferenzen
§ 32 Vertrauensausschuss
- IV. Organe der Eltern
§ 33 Schulelternrat
§ 34 Klassenelternversammlung
§ 35 Bistumsschulbeirat
- V. Organe der Schüler
§ 36 Schülerversammlung, Schülersprecher
§ 37 Vertrauenslehrer
- VI. Schlichtungsausschuss
§ 38 Schlichtungsausschuss
- VII. Allgemeine Bestimmungen zur Beschlussfassung

¹ Wegen der einfachen Lesbarkeit wird in der Schulgremienordnung (SGrO) die männliche Form verwendet, womit Frauen und Männer, Schülerinnen und Schüler in gleicher Weise gemeint sind.

Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

Der Erzbischof von Berlin erlässt kraft eigenen Rechts nach Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 WRV und gemäß Art. 7 Abs. 4 GG folgende Schulgremienordnung für Schulen in der Trägerschaft des Erzbistums Berlin (SGrO).

§ 1 Zweck und Grundsätze der Mitwirkung

(1) Ziel der Mitwirkung in der Schule ist es, die Eigenverantwortung in der Schule zu fördern, den Grundkonsens im Sinne der Rahmenschulordnung des Erzbistums Berlin bei der Lösung aller anstehenden Probleme zu erhalten, in der Schule eine Atmosphäre des gegenseitigen Vertrauens zu fördern und somit möglichst günstige Bedingungen für die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule zu schaffen und sachgerechte Entscheidungen zu finden. Schulleiter, Lehrer, die beim Erzbistum angestellten Erzieher, Eltern und Schüler sowie die sonstigen am Schulwesen Beteiligten wirken nach Maßgabe dieser Ordnung an der Gestaltung des Schulwesens mit. Die Mitwirkung umfasst die Beratung und die Entscheidung sowie die dazu erforderliche Information.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Eltern im Sinne der Schulgremienordnung sind auch diejenigen Personen und Stellen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung des Schülers ganz oder teilweise obliegt.

(2) Lehrer im Sinne der Mitwirkungsordnung ist, wer an einer Schule selbständig Unterricht erteilt; jedoch nicht die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst.

§ 3 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Mitwirkung in den katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin.

(2) Disziplinarangelegenheiten und Leistungsbewertung sind nicht Gegenstand der Mitwirkung.

(3) Für die Sonderschule können eigene Formen der Mitwirkung von Lehrern, Eltern und Schülern entwickelt werden, um den besonderen pädagogischen Gegebenheiten dieser Schulen Rechnung zu tragen.

Diese Mitwirkungsformen sollen den eigenständigen pädagogischen Auftrag der Schule, die Urteils- und Entscheidungsfähigkeit der Schüler, die Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern sowie die besondere Verantwortung der Lehrer und des sonstigen beim Erzbistum angestellten Personals angemessen berücksichtigen.

Darüber hinaus kann festgelegt werden, dass Bedienstete aus dem Bereich des nicht lehrenden Personals Mitglieder der Gesamtkonferenz sind oder dass ihnen Stimmrecht in der Schulkonferenz eingeräumt wird. Diese Mitwirkungsformen werden von der Schulkonferenz beschlossen und bedürfen der Genehmigung der Schulabteilung des Erzbistums Berlin.

§ 4 Unterstützung der Mitwirkungsorgane

(1) Den Mitwirkungsorganen wird der zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderliche Geschäftsbedarf zur Verfügung gestellt; sie halten ihre Sitzungen in der Regel im Schulgebäude ab. Die Tätigkeit der Eltern und Schüler in den Mitwirkungsorganen ist ehrenamtlich. Ein Anspruch auf Ersatz von Auslagen oder Verdienstausfall besteht nicht.

(2) Veranstaltungen gemäß § 36 Abs. 4 der Schülerversammlung auf dem Schulgelände sind Schulveranstaltungen. Sonstige Veranstaltungen der Schülerversammlung auf dem Schulgelände oder außerhalb des Schulgeländes sind Schulveranstaltungen, wenn der Schulleiter vorher zugestimmt hat. Kein Schüler darf wegen Tätigkeit in einem Mitwirkungsorgan bevorzugt oder benachteiligt werden. Die Tätigkeit in einem Mitwirkungsorgan wird jedoch auf dem Zeugnis vermerkt, es sei denn, der Schüler widerspricht dem spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Zeugnisausgabe.

§ 5 Jahrgangsstufen ohne Klassenverbände

(1) Wird der Unterricht nicht im Klassenverband erteilt, treten an die Stelle der Mitwirkungsorgane der Klasse die der Jahrgangsstufe. Der mit der Organisation der Jahrgangsstufe beauftragte Lehrer tritt an die Stelle des Klassenlehrers.

(2) Die Schüler der Sekundarstufe II einer Jahrgangsstufe wählen für je 25 Schüler einen Jahrgangsstufensprecher und dessen Stellvertreter. Die Eltern einer Jahrgangsstufe wählen für je 25 Schüler eines Jahrganges einen Elternsprecher und dessen Stellvertreter. Die gewählten Jahrgangsstufensprecher können an den Sitzungen der Jahrgangsstufenkonferenz teilnehmen.

§ 6 Einberufung

(1) Sitzungen finden außerhalb der allgemeinen Unterrichtszeit statt. Sie sind in der Regel so anzuberaumen, dass auch berufstätige Eltern daran teilnehmen können. Diese Regelungen gelten nicht für Sitzungen der Schülerversammlung und Schülerversammlungen.

(2) Entsprechend der in den Einzelvorschriften genannten Vorgaben, bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Schuljahr, beruft der Vorsitzende das Mitwirkungsorgan unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung über die Schulleitung ein. Eine Sitzung ist auch dann einzuberufen, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangt und begründet. In diesem Fall hat die Sitzung alsbald stattzufinden, jedenfalls so rechtzeitig, dass noch im Sinne eines gestellten Antrags verfahren werden kann. Zwischen der Einberufung (Aushang bzw. Postausgang) und dem festgesetzten Termin sollen wenigstens zehn Tage liegen. Ist ein Termin für Wahlen in den Schulen nicht innerhalb von sieben Wochen nach Unterrichtsbeginn festgesetzt worden, so setzt der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer den Termin fest. Dies Verfahren braucht nicht eingehalten zu werden, wenn und solange die Sitzungen regelmäßig zu feststehenden Terminen stattfinden.

(3) Soweit in den Mitwirkungsorganen Angelegenheiten aus dem Aufgabengebiet der übrigen Mitarbeiter der Schule beraten werden, sollen deren Vertreter hinzugezogen werden.

(4) Der Schulleiter kann Sitzungen auch von sich aus einberufen, wenn er dies zur Erledigung wichtiger Aufgaben für erforderlich hält. Sind der Vorsitzende des Mitwirkungsorgans und der Stellvertreter aus dem Amt ausgeschieden, so beruft an ihrer Stelle der Schulleiter die Sitzung ein. Er kann diese Aufgabe allgemein oder im Einzelfall einem anderen Lehrer übertragen.

§ 7 Öffentlichkeit, Mitwirkungsverbot, Vertraulichkeit

(1) Sitzungen der Mitwirkungsorgane sind nicht öffentlich. Sitzungen des Schulelternrats sind für die Eltern, Sitzungen der Schüler für die Schüler grundsätzlich öffentlich. Die Schulöffentlichkeit kann durch Beschluss, der der absoluten Stimmenmehrheit bedarf, hergestellt werden.

(2) Ein Mitglied darf an der Beratung und Beschlussfassung über diejenigen Angelegenheiten, deren Entscheidung ihm selbst, seinen Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, nicht teilnehmen. Wer hiernach von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, hat den Ausschlussgrund unaufgefordert dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob die Voraussetzungen eines Ausschlusses vorliegen, entscheidet im Zweifel das Mitwirkungsorgan durch Beschluss.

(3) Die Mitglieder und Teilnehmer der Mitwirkungsorgane sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber Mitgliedern der anderen Mitwirkungsorgane, es sei denn, es handelt sich um Beratungen in Angelegenheiten, die einzelne Lehrer, Eltern, Schüler oder übrige Mitarbeiter der Schule persönlich betreffen. Der Wortlaut der Beschlüsse unterliegt nicht der Pflicht zur Verschwiegenheit, es sei denn, ihre Vertraulichkeit wurde beschlossen oder sie betreffen Gegenstände des Satzes 2.

§ 8 Teilnahme

(1) Der Vorsitzende des Mitwirkungsorgans kann mit Zustimmung des Schulleiters weitere Lehrer zu der Sitzung einladen. Er kann in Absprache mit dem Schulleiter Gästen die Anwesenheit zu einzelnen Tagesordnungspunkten gestatten; dem Widerspruch eines Mitgliedes muss entsprochen werden, es sei denn, dass der Gast als Sachverständiger gehört werden soll.

(2) Der Schulleiter und der ständige Vertreter, der vom Erzbischof beauftragte Schulseelsorger sowie für die Schule zuständige Vertreter des Erzbistums können an den Sitzungen teilnehmen.

§ 9 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen bei Wahlen

(1) Das Wahlrecht wird durch Abgabe verdeckter Stimmzettel ausgeübt. Wahlen können jedoch in offener Abstimmung erfolgen, wenn alle anwesenden Wahlberechtigten zustimmen. Eine Briefwahl ist nicht zulässig. Wahlberechtigte können ihr aktives Wahlrecht nur persönlich ausüben; abwesende Wahlberechtigte können vorgeschlagen und gewählt werden, wenn sie sich zuvor schriftlich für den Fall ihrer Wahl mit der Übernahme des Amtes einverstanden erklärt haben.

(2) Wahlen sind nur gültig, wenn an ihnen mindestens ein Drittel der Wahlberechtigten teilnimmt. Dies gilt nicht für Wahlen in Elternversammlungen.

(3) Sind für die gleiche Aufgabe mehrere Personen zu wählen, so wird die Wahl in einem gemeinsamen Wahlgang durchgeführt. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Jeder Wahlberechtigte kann auf seinem Stimmzettel so vielen Bewerbern seine Stimme geben, wie Personen zu wählen sind. Die gewählten Stellvertreter werden in der Reihenfolge zur Vertretung herangezogen, die sich aus der Anzahl der bei der Wahl für sie abgegebenen Stimmen ergibt. Diese Reihenfolge ist in die Protokolle über die Wahl aufzunehmen. Haben Stellvertreter bei der Wahl die gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet über die Reihenfolge das Los.

(4) Steht infolge Stimmgleichheit nicht fest, wer gewählt worden ist, so findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 10 Stimmzettel

(1) Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwendet werden.

(2) Auf den Stimmzettel dürfen höchstens so viele Namen, wie Personen zu wählen sind, oder das Wort „Enthaltung“ geschrieben werden. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, so kann auf dem Stimmzettel „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ stehen. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.

(3) Ist auf einem Stimmzettel dieselbe Person mehrfach genannt, so gilt der Name als nur einmal geschrieben.

§ 11 Wahlleiter

(1) Die Leitung einer Wahl obliegt dem Wahlleiter. Er hat insbesondere die Aufgabe,

1. Wahlvorschläge aus der Mitte der Wahlberechtigten entgegenzunehmen,
2. festzustellen, ob die Vorgeschlagenen für den Fall ihrer Wahl mit der Übernahme des Amtes einverstanden sind,
3. die Wahlvorschläge bekannt zu machen und, sofern es beantragt wird, eine Aussprache mit den Bewerbern zu ermöglichen,
4. die Stimmzettel zu verteilen, einzusammeln und auszuzählen.

Der Wahlleiter hat darauf zu achten, dass bei der Wahl die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten werden.

§ 12 Wahlergebnis

- (1) Nach Beendigung der Wahl stellt der Wahlleiter fest, ob die Wahl gültig ist.
- (2) Nach Abschluss der Auszählung gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.
- (3) Über das Ergebnis fertigt der Wahlleiter ein Protokoll an. Dieses muss enthalten:
 1. Ort und Zeit der Wahl,
 2. die Anzahl aller Wahlberechtigten,
 3. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
 4. die Anzahl der verteilten Stimmzettel,
 5. die Anzahl der für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
 6. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
 7. die Anzahl der Enthaltungen.

§ 13 Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Protokoll und Stimmzettel) über Wahlen in der einzelnen Schule sind mindestens bis zur Neuwahl in der Schule aufzubewahren.

§ 14 Nachfolgerwahl, Abwahl, Ersatzwahl

- (1) Ist ein Schülersprecher, Elternsprecher oder ein gewähltes Mitglied eines Gremiums durch Niederlegung des Amtes oder aus anderem Grunde ausgeschieden, so kann von dem jeweiligen Wahlorgan für den Rest der Wahlperiode ein Nachfolger gewählt werden.
- (2) Ein Schülersprecher, Elternsprecher oder ein gewähltes Mitglied eines Gremiums kann von dem jeweiligen Wahlorgan in der Weise abgewählt werden, dass für den Rest der Wahlperiode ein Nachfolger gewählt wird. Bei der Nachfolgerwahl muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des betreffenden Wahlorgans anwesend sein; als Nachfolger ist gewählt, wer mindestens die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten auf sich vereinigt. Soweit der Schülersprecher der Schule und sein Stellvertreter gewählt worden sind, ist eine Abwahl nur zulässig, wenn ein Fünftel der Schüler der Oberschule einen neuen Kandidaten vorschlägt. Als Nachfolger ist gewählt, wer mindestens die Hälfte der Stimmen der Schüler der Schule auf sich vereinigt.

§ 15 Volljährigkeit

Gewählte Elternvertreter verlieren ihre Funktion nicht dadurch, dass das Kind nach der Wahl volljährig wird.

§ 16 Wahlperiode

- (1) Wahlen, die in der Schule durchgeführt werden, erfolgen jeweils für die Dauer eines Schuljahres.
- (2) Wahlen, die in den Klassen und Klassenelternversammlungen der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe durchgeführt werden, erfolgen jeweils für die Dauer der Einführungsphase.

§ 17 Wahlen in den Klassenelternversammlungen

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Schüler jeder Klasse wählen aus ihrer Mitte in einem gemeinsamen Wahlgang zwei Klassenelternvertreter.
- (2) Die Wahl der Klassenelternvertreter erfolgt in der ersten Klassenelternversammlung, die innerhalb eines Monats nach Unterrichtsbeginn im neuen Schuljahr stattfinden soll. Ist die Klasse neu gebildet worden und spricht sich die Mehrheit der anwesenden Erziehungsberechtigten gegen eine Wahl in der

ersten Klassenelternversammlung aus, so wird die Wahl in der zweiten Klassenelternversammlung durchgeführt; diese soll spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn stattfinden.

(3) Die Wahlleitung übernimmt ein nicht kandidierender Erziehungsberechtigter, wenn die Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten zustimmt; andernfalls ist Wahlleiter der Klassenlehrer oder ein vom Schulleiter beauftragter Lehrer. Der Wahlleiter verteilt die Stimmzettel anhand einer Schülerliste. Sind für einen Schüler zwei Erziehungsberechtigte anwesend, so erhält jeder von beiden einen Stimmzettel; ist nur ein einzelner Erziehungsberechtigter anwesend, so erhält dieser zwei Stimmzettel.

§ 18 Wahlen der Erziehungsberechtigten in der gymnasialen Oberstufe

(1) Die Erziehungsberechtigten der Schüler in der Einführungsphase und im Kurssystem der gymnasialen Oberstufe wählen Elternvertreter für die Einführungsphase bzw. für die gymnasiale Oberstufe.

§ 19 Wahlprüfung

(1) Die kirchliche Schulaufsichtsbehörde kann auch von Amts wegen eine Wahl für ungültig erklären und deren Wiederholung anordnen, wenn ihr Tatsachen bekannt werden, die die Voraussetzungen von § 19 Abs.4 erfüllen.

(2) Die Wahlprüfung erfolgt nur auf Antrag eines Wahlberechtigten. Jeder Wahlberechtigte kann gegen die Wahl binnen einer Woche schriftlich beim Schulleiter die Wahlprüfung beantragen. In der Antragschrift sind die Gründe, aus denen sich die Ungültigkeit der Wahl ergeben soll, darzulegen.

(3) Innerhalb einer Woche erklärt der Schulleiter die Wahl für ungültig und ordnet die Neuwahl an, oder leitet die Beschwerde an die kirchliche Schulaufsichtsbehörde. Gegen die Entscheidung des Schulleiters kann das Mitwirkungsorgan oder derjenige, dessen Wahl durch die Entscheidung für ungültig erklärt wurde, die Entscheidung der kirchlichen Schulaufsichtsbehörde beantragen.

(4) Die Wahl ist für ungültig zu erklären, wenn die Wählbarkeit des Gewählten nicht gegeben war oder bei der Vorbereitung der Wahl oder der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die von entscheidendem Einfluss auf das Wahlergebnis gewesen sein können. Die Wahl ist unverzüglich zu wiederholen. Diese Wahlversammlung beruft der Schulleiter ein.

§ 20 Wahlanfechtung

(1) Die Gültigkeit einer Wahl kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Stelle angefochten werden. Anfechtungsberechtigt sind die Personen, die zur Teilnahme an der betreffenden Wahl berechtigt waren. Die Anfechtungserklärung muss eine Begründung erhalten.

(2) Die zuständige Stelle prüft unverzüglich, ob bei der Wahl die geltenden Vorschriften verletzt worden sind. Liegt eine solche Verletzung vor und kann dadurch das Wahlergebnis beeinflusst worden sein, so wird die Wahl für ungültig erklärt und die Wiederholung angeordnet.

(3) Zuständige Stelle ist bei Wahlen in der einzelnen Schule der Schulleiter oder, wenn dieser bei der angefochtenen Wahl Wahlleiter gewesen ist, sein Vertreter, bei Wahlen in den überschulischen Gremien die Schulaufsichtsbehörde.

§ 21 Protokoll

(1) Über jede Sitzung des Mitwirkungsorgans ist ein Protokoll anzufertigen. Wird in dem Protokoll auf Sitzungsunterlagen verwiesen, sind diese dem Protokoll beizufügen. Beschlüsse sind wörtlich im Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(2) Das Protokoll wird unverzüglich dem Schulleiter zur Kenntnis gegeben; der Schulleiter bestätigt die Kenntnisnahme durch Unterschrift. Das Original ist zu den Schulakten zu nehmen; die kirchliche Schulaufsichtsbehörde kann allgemein oder im Einzelfall die Überlassung einer Abschrift verlangen.

Zweiter Teil Mitwirkung in der Schule

I. Schulleitung

§ 22 Der Schulleiter

(1) Der Schulleiter leitet die Schule in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Erzbistum entsprechend seinem dienstlichen Auftrag unter Beachtung der kirchlichen und staatlichen Gesetze. Seine Aufgaben sind in der Dienstordnung für die Lehrkräfte der katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin (DO) festgelegt.

(2) Der Schulleiter bereitet die Beratungsgegenstände der Schulkonferenz vor und sorgt für die Weiterleitung ihrer Empfehlungen.

(3) Der Schulleiter ist berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien seiner Schule teilzunehmen, ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen, in Lehrerkonferenzen der Schule ist er stimmberechtigt.

(4) Der Schulleiter hat ein Beanstandungsrecht bezüglich der Beschlüsse aller Mitwirkungsorgane; eine Beanstandung durch den Schulleiter hat aufschiebende Wirkung. Hilft das Beschlussorgan nicht in seiner nächsten - ordentlichen oder außerordentlichen - Sitzung ab, hat der Schulleiter eine Entscheidung der kirchlichen Schulaufsichtsbehörde herbeizuführen.

II. Schulkonferenz

§ 23. Aufgaben der Schulkonferenz

(1) Die Schulkonferenz ist das gemeinsame Organ der Schule. Ihre Aufgabe ist es, das Zusammenwirken von Schulleitung, Lehrern, Erziehern, Eltern und Schülern zu fördern, gemeinsame Angelegenheiten des Zusammenlebens an der Schule zu beraten und dazu Vorschläge zu unterbreiten. Sie tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen.

(2) Die Schulkonferenz berät über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule:

- das Schulprogramm,
- die Ausgestaltung der Unterrichts- und der Erziehungsarbeit,
- die Durchführung von Veranstaltungen der Schule außerhalb des planmäßigen Unterrichts,
- die Einrichtung zusätzlicher Lehrveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften,
- die Gestaltung der Beratung an der Schule,
- Verteilung des Unterrichts auf fünf oder sechs Werktage,
- die Gestaltung religiösen Lebens an der Schule,
- die Zusammenarbeit mit örtlichen Verbänden, Organisationen und Einrichtungen, die mit Fragen der Berufsberatung, der Berufsbildung und der Betriebs- und Sozialpraktika befasst sind,
- die Zusammenarbeit mit Trägern der Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge, dem schulpsychologischen Dienst und den Trägern der Verkehrserziehung,
- den Erlass einer Hausordnung,
- Anträge anderer Mitwirkungsorgane,
- die einheitliche Handhabung von Leistungsbewertungs- und Leistungsbeurteilungsmaßstäben,
- über die Koordinierung von Hausarbeiten und Leistungsüberprüfungen,

(3) Weicht die Gesamtkonferenz im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 27 Absatz 1 von den Empfehlungen der Schulkonferenz ab, hat die Gesamtkonferenz bezüglich der strittigen Punkte eine Einigung mit der Schulkonferenz im Benehmen herzustellen. Die Gründe für die abweichenden Entscheidungen sind im Protokoll ausführlich zu dokumentieren.

§ 24. Zusammensetzung der Schulkonferenz

- (1) Der Schulkonferenz gehören Vertreter der Lehrer, der Eltern und der Schüler an, und zwar
- der Schulleiter,
 - zwei bis vier Personen aus dem Kreis des Schulelternrats,
 - zwei bis vier Personen aus dem Kreis der Lehrkräfte oder der pädagogischen Mitarbeiter; an Grundschulen mit angeschlossenem Hort in Trägerschaft des Erzbistums soll darunter ein Erzieher sein,
 - zwei bis vier Schülervvertreter (ab Klasse 5).
- (2) Der Schulkonferenz gehören gleich viele Vertreter der Eltern, der Lehrkräfte oder pädagogischen Mitarbeiter und der Schülervvertreter an. Vor dem erstmaligen Zusammentritt der Schulkonferenz an einer Schule entscheidet die Mehrheit der Mitglieder der Gesamtkonferenz über die Anzahl der Vertreter der einzelnen Gruppen in der Schulkonferenz.
- (3) Der Schulleiter ist Vorsitzender der Schulkonferenz.

III. Organe der Lehrer und der pädagogischen Mitarbeiter

§ 25 Das Lehrerkollegium

- (1) Das Lehrerkollegium ist im Rahmen der ihm obliegenden Aufgaben Träger der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der einzelnen Schule. Seine Mitglieder sind die an der Schule beschäftigten Lehrer und die beim Erzbistum angestellten Erzieher. Zwei Erzieher der Kooperationspartner können an den Gesamtkonferenzen beratend teilnehmen. Ein Erzieher kann an den jeweiligen Teil-, Jahrgangsstufen- bzw. Klassenkonferenzen der Grundschule beratend teilnehmen.
- (2) An Konferenzen teilzunehmen ist Pflicht jedes Lehrers und Erziehers. Sollten keine besonderen Regelungen getroffen worden sein, sind Konferenzen nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 26 Gesamtkonferenzen

- (1) Die Gesamtkonferenz wird von allen an einer Schule tätigen Lehrern und Erziehern gebildet. Stimmberechtigt sind Lehrkräfte und Erzieher sowie der Vorsitzende des Schulelternrates. Lehrer sowie Erzieher mit einem Beschäftigungsumfang von weniger als 25% nehmen mit beratender Stimme teil. Die Gesamtkonferenz kann an Oberschulen den gewählten ersten Schülersprecher zu ihren Beratungen hinzuziehen. Der Schulleiter kann den Ausschluss zu bestimmten Beratungspunkten verlangen, sofern dies der Gegenstand der Beratungen erfordert.
- (2) Zu Gesamtkonferenzen lädt der Schulleiter ein. Er bestimmt die Form der Einladung. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. In ihr sind die Gegenstände, zu denen Beschlüsse gefasst werden sollen, so deutlich zu bezeichnen, dass jeder Teilnehmer sich angemessen auf die Beratungen und Beschlussfassungen vorbereiten kann.
- (3) Gesamtkonferenzen finden mindestens dreimal im Schuljahr statt. Außerordentliche Gesamtkonferenzen sind einzuberufen, wenn sie aus dringenden Gründen geboten sind.
- (4) Tagesordnungen können durch die Gesamtkonferenz geändert werden, wenn 75% der stimmberechtigten Mitglieder der Gesamtkonferenz dem zustimmen. Dem Schulleiter steht das Recht zu, Anträge, deren Inhalt nach seiner Überzeugung gesetzlichen, behördlichen oder kirchlichen Bestimmungen widerspricht, vorläufig von der Tagesordnung abzusetzen. Macht er von diesem Recht Gebrauch, hat er unverzüglich die Entscheidung der kirchlichen Schulaufsicht darüber einzuholen, ob der Antrag von der Gesamtkonferenz zu behandeln ist. Entscheidet die kirchliche Schulaufsicht gegen den Schulleiter, ist unverzüglich eine außerordentliche Gesamtkonferenz einzuberufen, welche über den vorläufig abgesetzten Antrag befindet.
- (5) Entscheidungen der kirchlichen Schulaufsicht sind den stimmberechtigten Mitgliedern der Gesamtkonferenz vom Schulleiter unverzüglich mitzuteilen.

(6) Die Sitzungen der Gesamtkonferenz finden grundsätzlich zu Zeiten statt, in denen keine für Schüler obligatorischen Unterrichtsveranstaltungen angesetzt sind. Bei der Festlegung des Zeitpunktes für den Beginn ordentlicher Gesamtkonferenzen soll nach Möglichkeit auf die Berufstätigkeit des Vorsitzenden des Schulleiternrates Rücksicht genommen werden. Zeitpunkt und Tagesordnung der ordentlichen Gesamtkonferenzen sind den Mitgliedern des Kollegiums, dem zuständigen kirchlichen Schulrat und dem Vorsitzenden des Schulleiternrates mindestens zehn Tage vorher bekannt zu geben.

Über Zeitpunkt und Tagesordnung außerordentlicher Gesamtkonferenzen ist der zuständige kirchliche Schulrat im Erzbischöflichen Ordinariat unter Angabe des Grundes rechtzeitig zu unterrichten.

(7) Beschlüsse der Gesamtkonferenzen werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann verlangen, dass seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt wird. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

(8) Über alle Sitzungen der Gesamtkonferenzen sind Protokolle zu führen, zu deren Anfertigung alle stimmberechtigten Lehrer - mit Ausnahme der Schulleitung - im Wechsel verpflichtet sind. Das Protokoll ist vom Schulleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und auf der nächsten ordentlichen Gesamtkonferenz bekannt zu geben. Einsprüche sind im Protokoll zu vermerken. Die Protokolle sind bei den Schulakten zu verwahren.

(9) Die Verhandlungen in den Gesamtkonferenzen unterliegen insoweit der Verschwiegenheit, als es sich um Tatsachen handelt, die ihrer Bedeutung nach der Vertraulichkeit bedürfen. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr und über Tatsachen, die offenkundig sind. Tatsachen, deren Bekanntgabe ein schutzwürdiges Interesse einzelner und bestimmter Schüler, Erziehungsberechtigter, Lehrer oder anderer Personen verletzen könnte, bedürfen in der Regel der Vertraulichkeit und unterliegen daher der Verschwiegenheit. Der Schulleiter kann in besonderen Fällen die Gesamtkonferenz zur Dienstverschwiegenheit verpflichten.

§ 27 Aufgaben der Gesamtkonferenz

(1) Die Gesamtkonferenz befasst sich mit allen Angelegenheiten, die für die Arbeit der betreffenden Schule von wesentlicher Bedeutung sind.

In jeder Gesamtkonferenz soll ein pädagogisches Thema im Mittelpunkt der Beratungen stehen. Die Gesamtkonferenz berät und beschließt im Rahmen der für sie geltenden Vorschriften, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Organe oder Personen begründet ist, über die für Unterricht und Erziehung in der Schule erforderlichen Maßnahmen, insbesondere die

1. Beschlussfassung über das Schulprogramm,
2. Koordinierung der Arbeitspläne und der Unterrichtsmethoden,
3. Grundsätze zur Sicherung einer einheitlichen Leistungsbeurteilung der Schüler,
4. Empfehlungen zur Unterrichtsverteilung sowie zu Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplänen,
5. Angebote freiwilliger Unterrichtsveranstaltungen,
6. Empfehlung der Verweisung eines Schülers von der Katholischen Schule (RSO Ziffer 8, Absatz 7),
7. Vorschläge zur Raumverteilung in der Schule sowie zu Bau- und Renovierungsmaßnahmen im Bereich der Schule,
8. Empfehlungen über die Verwendung der dem Schulleiter zur eigenverantwortlichen Verwaltung zugeteilten Gelder,
9. Anmeldung der aus Ausgabemitteln des Schuletats zu finanzierenden pädagogischen Sachkosten,
10. Aufteilung der sich regelmäßig an der Schule ergebenden Sonderaufgaben,
11. Angelegenheiten der anderen Konferenzen, wenn diese eine Entscheidung der Gesamtkonferenz beantragen.

Arbeitsrechtliche Angelegenheiten sind nicht Beratungsgegenstand von Lehrerkonferenzen¹.

(2) Aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder wählt die Gesamtkonferenz zwei Lehrer als Delegierte für den Bezirkslehrerausschuss.

¹ Die Rechte der Mitarbeitervertretung bleiben unberührt.

§ 28 Teilkonferenzen

An kombinierten Schulformen kann die Bildung von Teilkonferenzen für die einzelnen Schularten oder Schulzweige (Schulartenkonferenzen oder Schulzweigkonferenzen) beschlossen werden. Diese Konferenzen nehmen die Aufgaben der Gesamtkonferenz wahr, soweit sie allein die jeweilige Schulart oder den jeweiligen Schulzweig betreffen.

§ 29 Klassenkonferenzen

(1) Soweit Schüler in Klassenverbänden unterrichtet werden, sind Klassenkonferenzen zu bilden. Vorsitzender der Klassenkonferenz ist der Klassenlehrer. Soweit die Klassenkonferenz Fragen von besonderer Bedeutung behandelt und über Versetzungen, Zeugnisse oder Fragen des Übergangs in andere Schulen berät oder beschließt, übernimmt der Schulleiter den Vorsitz.

(2) Zur Teilnahme verpflichtet und stimmberechtigt sind alle in der Klasse unterrichtenden Lehrer. In der Grundschule auch die im Rahmen der VHG (Verlässlichen Halbtagsgrundschule) angestellten Erzieher. Erzieher der Kooperationspartner nehmen grundsätzlich mit beratender Stimme teil. Nicht zur Teilnahme verpflichtete Lehrer können beratend teilnehmen.

Bei Entscheidungen, die lediglich einen einzelnen Schüler, insbesondere dessen schulische Leistungen betreffen, sind nur diejenigen Lehrer stimmberechtigt, die den betreffenden Schüler regelmäßig unterrichtet haben. Der Vorsitzende der Klassenkonferenz ist auch dann stimmberechtigt, wenn er nicht in der Klasse unterrichtet.

(3) Bei Erziehungs- und Lernproblemen eines Schülers kann der Klassenlehrer die Klassenkonferenz zu einem pädagogischen Beratungsgespräch einladen.

Die Klassenkonferenz berät und beschließt in den Fällen der Nr. 6 a, c und j unter Vorsitz des Schulleiters. Er kann den Vorsitz im Einzelfall auf den Klassenlehrer übertragen.

(4) Die gewählten Elternvertreter sowie die Klassensprecher können zu den Klassenkonferenzen - ausgenommen in den unter Nr. 6 a, c und j genannten Fälle - mit beratender Stimme hinzugezogen werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Klassenkonferenz dem zustimmt.

(5) Beschlüsse der Klassenkonferenz werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In den unter Nr. 6 a, c und j genannten Fällen dürfen sich die stimmberechtigten Mitglieder nicht ihrer Stimme enthalten.

(6) Die Klassenkonferenz befasst sich mit allen Angelegenheiten, die für die Arbeit der betreffenden Klasse von wesentlicher Bedeutung sind. Sie berät und beschließt im Rahmen der für sie geltenden Vorschriften über die für Unterricht und Erziehung in der Klasse erforderlichen Maßnahmen, vor allem über

- a) Probezeit, Versetzung, Zeugnisse und Abschlüsse sowie das Arbeits- und Sozialverhalten,
- b) die Zuweisung der Schüler zu differenziert angebotenen Unterricht, insbesondere auch die Beratung über sonderpädagogische Fördermaßnahmen,
- c) Empfehlungen für den weiteren Bildungsgang des Schülers,
- d) weitere Bemerkungen auf dem Zeugnis zu besonderen Leistungen und besonderem persönlichen Einsatz im außerunterrichtlichen Bereich,
- e) Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und der Lernerfolgskontrolle,
- f) die Zusammenarbeit der Lehrkräfte,
- g) die Koordinierung fachübergreifender und fächerverbindender Unterrichtsveranstaltungen,
- h) die Einzelheiten der Mitarbeit von Erziehungsberechtigten und anderer Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen,
- i) Fragen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und den Schülern,
- j) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach RSO Ziffer 8 Absatz 7.

§ 30 Jahrgangs(stufen)konferenzen

(1) Soweit die Schüler nicht in Klassenverbänden zusammengefasst sind, werden Konferenzen der einzelnen Klassenstufen (Jahrgangs(stufen)konferenzen) gebildet. Vorsitzender der Jahrgangs(stufen)konferenz ist der Schulleiter. Er kann den Vorsitz delegieren.

(2) Mitglieder der Jahrgangs(stufen)konferenz sind

a) bei allgemeinen Fragen

1. mit Stimmrecht und Teilnahmepflicht alle in der Jahrgangsstufe unterrichtenden Lehrer,
2. mit beratender Stimme die Jahrgangsschülersprecher (Oberschule) und zwei Jahrgangselternvertreter,

b) bei Leistungsbewertung und Entscheidung über den weiteren Bildungsgang von Schülern alle den betreffenden Schüler unterrichtenden Lehrer.

(3) Der Vorsitzende der Jahrgangs(stufen)konferenz ist auch dann stimmberechtigt, wenn er nicht in der betreffenden Jahrgangsstufe unterrichtet.

(4) Die Jahrgangs(stufen)konferenz befasst sich mit allen Angelegenheiten, die für die Arbeit der betreffenden Stufe in ihrer Gesamtheit von wesentlicher Bedeutung sind. Sie berät und beschließt im Rahmen der für sie geltenden Vorschriften über die für Unterricht und Erziehung in dieser Stufe erforderlichen Maßnahmen, insbesondere über Grundsätze zur Koordinierung des Unterrichtsangebotes sowie über Entscheidungen in der Schulanfangsphase zu JüL (Jahrgangs-übergreifendes Lernen).

§ 31 Fachkonferenzen

(1) Entsprechend der Richtlinie zur Beauftragung von Fachberaterinnen und Fachberatern für Grundschulen, schulinternen Fachleitungen sowie schulübergreifenden Fachleitungen (Fachbereichsleitungen) für integrierte Sekundarschulen und Gymnasien in der Trägerschaft des Erzbistums Berlin vom 01.04.2016 (ABl. 4/2016, Nr. 50, S. 29) werden an den Grund- und Oberschulen schulinterne Fachkonferenzen eingerichtet. Mitglieder der Fachkonferenz sind die Lehrer, die die Lehrbefähigung für das entsprechende Fach besitzen oder es unterrichten. Über die Modalitäten der Teilnahme entscheidet die Schulleitung. Vorsitzende/r jeweils ist der beauftragte schulinterne Fachleiter/Fachleiterin, Fachberater/Fachberaterin. Bis zu zwei Vertreter der Eltern und der Schüler können als Mitglieder mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Im Katholischen Schulzentrum Edith Stein können Fachkonferenzen für einzelne Fächer, für Lernbereiche oder Bildungsgänge (Bildungsgangkonferenz) eingerichtet werden.

(3) Schulübergreifend werden Fachbereichskonferenzen eingerichtet (vgl. Richtlinie zur Beauftragung von Fachberaterinnen und Fachberatern für Grundschulen, schulinternen Fachleitungen sowie schulübergreifenden Fachleitungen (Fachbereichsleitungen) für integrierte Sekundarschulen und Gymnasien in der Trägerschaft des Erzbistums Berlin vom 01.04.2016 (ABl. 4/2016, Nr. 50, S. 29). Mitglieder der Fachbereichskonferenz sind die Vorsitzenden der jeweiligen schulinternen Fachkonferenzen. Sie wählen aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/n.

(4) Grundsätzlich besteht zwischen diesen Konferenzgremien die Notwendigkeit, im gegenseitigen Dialog Vorschläge zu erörtern und zur endgültigen Entscheidung dem Schulträger vorzulegen. Die einzelnen Fachkonferenzen dürfen hierbei jedoch keine durch den Schulträger bereits abschließend geregelten Vorgaben übergangen.

§ 32 Vertrauensausschuss

(1) Der Vertrauensausschuss berät den Schulleiter in Angelegenheiten der Lehrer sowie der beim Erzbistum angestellten Erzieher und vermittelt auf Wunsch in dienstlichen Angelegenheiten der Lehrer sowie der beim Erzbistum angestellten Erzieher und in Angelegenheiten der Schüler. Wenn Zweifel bestehen, ob es sich um eine beteiligungspflichtige Angelegenheit nach der Mitarbeitervertretungsordnung handelt, ist der betroffene Lehrer an die Mitarbeitervertretung zu verweisen. Der Vertrauensausschuss hat das Recht, kurzfristig vom Schulleiter gehört zu werden.

(2) Im Rahmen einer Gesamtkonferenz wählen die beim Erzbistum Beschäftigten der Schule den Vertrauensausschuss entsprechend den Vorgaben des § 9. Dem Vertrauensausschuss sollen mindestens zwei und höchstens fünf der hauptberuflich an der Schule tätigen Mitarbeiter angehören. Der Schulleiter und der ständige Vertreter haben kein Wahlrecht.

(3) Der Sprecher des Vertrauensausschusses und seine Stellvertretung werden von den Mitgliedern des Vertrauensausschusses aus ihrer Mitte gewählt.

IV. Organe der Eltern

§ 33 Schulelternrat

(1) Aufgabe des Schulelternrats ist die Vertretung der Interessen der Eltern gegenüber der Schule und dem Erzbistum. Im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit sind sich die Elternvertreter ihrer Rolle als Vertreter einer katholischen Einrichtung bewusst und nehmen ihre Funktion auf der Basis der gemeinsamen Erziehungsgrundsätze wahr.

(2) Der Schulelternrat berät und entscheidet die Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend unmittelbar die Eltern betreffen. Er kann die Schule betreffende Angelegenheiten erörtern und Vorschläge unterbreiten, insbesondere

- zur Ausgestaltung des Schulprofils,
- zu Planung und Gestaltung des Unterrichts,
- zu Angelegenheiten der Schulseelsorge,
- zur Schulorganisation und
- zu Planung, Gestaltung und Finanzierung von Festen, Feiern und sonstigen Schulveranstaltungen.

(3) Der Schulelternrat hat gegenüber dem Schulleiter ein Auskunfts- und Beschwerderecht. Vor Beschlüssen der Konferenzen, die für die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule von grundlegender Bedeutung sind, ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Dem Schulelternrat gehören die beiden gewählten Klassenelternvertreter an.

(5) Der Schulelternrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und einen Stellvertreter sowie einen Schriftführer. Er wählt die Vertreter der Eltern für die entsprechenden Gremien.

(6) Der Schulelternrat tagt mindestens zweimal im Schuljahr, ferner, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben zweckmäßig ist.

§ 34 Klassenelternversammlung

(1) Aufgabe der Klassenelternversammlung ist es, die Eltern einer Klasse über die schulischen Angelegenheiten zu informieren und den Meinungsaustausch über alle schulischen Angelegenheiten, insbesondere die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Klasse, zu fördern. Sie verwirklicht in besonderer Weise die Zusammenarbeit der Eltern, der Schüler und der Lehrer.

(2) Die Klassenelternversammlung berät Angelegenheiten, die die Klasse betreffen. Zu Beginn des Schuljahres sollen ihr die in Betracht kommenden Unterrichtsziele bekanntgegeben und begründet werden. Die in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte erläutern Inhalte und Vorhaben. Die Klassenelternversammlung kann die Schule betreffende Angelegenheiten erörtern und Vorschläge unterbreiten, insbesondere zu

- Art und Umfang der Hausaufgaben,
- Planung und Gestaltung des Unterrichts sowie Durchführung der Leistungsüberprüfungen,
- Angelegenheiten der Schulseelsorge,
- Schulveranstaltungen außerhalb der Schule,
- Einführung und Anschaffung von Lernmitteln.

(3) Der Klassenelternversammlung gehören die Eltern der Schüler der Klasse und der Klassenlehrer an. Ab Jahrgangsstufe 5 können die Klassensprecher eingeladen werden.

(4) Die Eltern wählen aus Ihrer Mitte zwei Klassenelternvertreter. Alle Eltern verfügen über das aktive und das passive Wahlrecht. Niemand kann an derselben Schule in mehr als einer Klasse gleichzeitig zum Klassenelternvertreter gewählt werden. Um mögliche Interessenskonflikte zu vermeiden können Lehrkräfte, die sich in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Erzbistum Berlin befinden, für die Kinder, für die sie erziehungsberechtigt oder unterhaltspflichtig sind, nicht in Schulelternorgane gemäß der Schulgremienordnung für den Bereich der katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums gewählt werden.

(5) Die Klassenelternversammlung tagt mindestens zweimal im Schuljahr, ferner, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben zweckmäßig ist. Die Einladungen werden zusammen mit der Tagesordnung durch die Klassenelternvertreter im Benehmen mit dem Klassenlehrer verfasst.

§ 35 Bistumsschulbeirat

(1) Für die katholischen Schulen, deren Träger das Erzbistum Berlin ist, wird ein Bistumsschulbeirat (BSB) gebildet.

(2) Aufgabe des Bistumsschulbeirats ist es, im Sinne der in der Rahmenschulordnung genannten Zielsetzung die gemeinsamen Anliegen der Bistumsschulen zu fördern. Er tut dies durch Beratung des Schulträgers in pädagogischen und schulorganisatorischen Fragen. Dabei ist der Bistumsschulbeirat vom Schulträger über wichtige Vorhaben, insbesondere bei Änderung der Schulorganisation und bei Schulversuchen rechtzeitig zu informieren.

(3) Der Bistumsschulbeirat setzt sich zusammen aus

- a) den Vorsitzenden der Schulelternräte der vom Erzbistum Berlin getragenen Schulen,
- b) dem Leiter der Schulabteilung im Erzbischöflichen Ordinariat,
- c) den Schulräten der Schulabteilung,
- d) einem Schulleiter, einem Mitglied des Kollegiums und einem Schülersprecher einer katholischen Schule - nach einer von der Schulabteilung des Erzbischöflichen Ordinariates festgelegten Reihenfolge.

(4) Der Bistumsschulbeirat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Seine Empfehlungen bedürfen der 2/3-Mehrheit.

(5) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt jeweils ein Schuljahr.

(6) Den Vorsitz führt der Leiter der Schulabteilung im Erzbischöflichen Ordinariat.

V. Organe der Schüler

§ 36 Schülervertretung, Schülersprecher

(1) Für die katholischen Schulen, deren Träger das Erzbistum Berlin ist, wird spätestens ab Jahrgangsstufe fünf eine Schülervertretung (SV) eingerichtet.

(2) Die Schüler der Klassen wählen aus ihrer Mitte den Klassensprecher und dessen Stellvertreter. Der Klassensprecher vertritt die Interessen der Klasse, führt ihre Beschlüsse aus und informiert sie in Angelegenheiten der Schülervertretung.

(3) Die Schüler werden ab Jahrgangsstufe 7 im Rahmen der schulinternen Curricula an der Auswahl der Unterrichtsinhalte beteiligt. Dazu gibt der Fachlehrer zu Beginn des Schulhalbjahres die nach den Lehrplanrichtlinien in Betracht kommenden Unterrichtsinhalte bekannt und begründet sie. Anregungen zur Auswahl der Unterrichtsinhalte werden mit den Schülern der Klasse oder des Kurses beraten.

(4) Den Schülern der Sekundarstufe I und II ist im Monat eine Stunde während der allgemeinen Unterrichtszeit für Angelegenheiten der Schülervertretung (SV-Stunde) zu gewähren. Den Schülern der Grundschule ist im Schulhalbjahr mindestens eine Stunde während der allgemeinen Unterrichtszeit zu gewähren. Der Klassensprecher bereitet diese Stunde vor und leitet sie.

(5) Die Schülervertretung kann Angelegenheiten, die die Schüler betreffen, erörtern und Vorschläge unterbreiten, insbesondere

- zur Ausgestaltung des Schulprofils,
- zu Planung und Gestaltung des Unterrichts,
- zu Angelegenheiten der Schulseelsorge,
- zur Schulorganisation,
- zu Planung und Gestaltung von Festen, Feiern und sonstigen Schulveranstaltungen und zur Förderung der sozialen, kirchlichen, kulturellen, fachlichen, politischen und sportlichen Interessen der Schüler.

(6) Die Schülervertretung hat gegenüber dem Schulleiter ein Auskunfts- und Beschwerderecht. Vor Beschlüssen der Konferenzen, die für die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule von grundlegender Bedeutung sind, ist der Schülervertretung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(7) Der Schülervertretung gehören die Klassensprecher und die Sprecher der Jahrgangsstufen an.

(8) Die Schülervertretung wählt aus ihrer Mitte den Schülersprecher und dessen Stellvertreter. Wählbar sind Schüler ab der Jahrgangsstufe 5.

(9) Der Schülersprecher ist Vorsitzender und Sprecher der Schülervertretung.

§ 37 Vertrauenslehrer

(1) Die Schülervertretung kann bis zu zwei Lehrer der Schule als Vertrauenslehrer wählen. Vertrauenslehrer haben die Aufgabe, die Schülervertretung bei ihrer Tätigkeit zu beraten und zu unterstützen und bei Unstimmigkeiten und Konflikten zwischen Schülervertretung und Schule zu vermitteln. Die Vertrauenslehrer haben das Recht, an den Sitzungen der Schülervertretung teilzunehmen. Die Übernahme des Amtes des Vertrauenslehrers ist freiwillig. Das Einverständnis der zur Wahl vorgeschlagenen Lehrer ist vor der Wahl einzuholen.

(2) Jeder Schüler kann sich bei als ungerecht empfundener Behandlung oder Beurteilung und bei persönlichen oder familiären Problemen an den Vertrauenslehrer wenden.

(3) Die Vertrauenslehrer werden in der Grundschule in den Klassen 3 bis 6 von den jeweils wahlberechtigten Schülern bestimmt.

VI. Schlichtungsausschuss

§ 38 Schlichtungsausschuss

(1) Für die Beratung über Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen sowie bei erheblicher Beeinträchtigung der vertrauensvollen Zusammenarbeit im Sinn der Rahmenschulordnung wird an jeder Schule ein Schlichtungsausschuss gebildet. Arbeits- und dienstrechtliche Angelegenheiten werden hier nicht beraten. Der Schlichtungsausschuss besteht aus

- dem Schulleiter,
- einem Vertrauenslehrer,
- dem Vorsitzenden des Schullehrerrats,
- dem jeweiligen Klassenelternvertreter;
- in den Oberschulen zusätzlich aus dem Schülersprecher, dem jeweiligen Klassensprecher.

(2) Der Schlichtungsausschuss tritt zusammen auf Antrag der Betroffenen. In der Beratung des Schlichtungsausschusses sind die Betroffenen zu hören; bei nicht volljährigen Schülern nehmen die Erziehungsberechtigten teil. Die Empfehlungen des Schlichtungsausschusses bedürfen der 2/3-Mehrheit.

(3) Sind Entscheidungen des Schulträgers erforderlich, erfolgt dies unter Würdigung des Beratungsergebnisses entsprechend der Rahmenschulordnung.

VII. Allgemeine Bestimmungen zur Beschlussfassung

Sollten bei Abstimmungen keine qualifizierten Mehrheiten auf Grund anderer grundsätzlicher Regelungen feststehen, werden Beschlüsse des jeweiligen Mitwirkungsorgans mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Vor einer Abstimmung trägt der Vorsitzende den Text vor, über den abgestimmt werden soll. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen.

Hiermit setze ich die Schulgremienordnung für den Bereich der katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin (SGrO) zum 01.08.2016 in Kraft.

Berlin, den 17.08.2016
B 01585/2016
Schau/ko
Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. OKTOBER 2016

88. JAHRGANG, NR. 10

Inhalt

	Seite		Seite
Apostolischer Stuhl			
Nr. 99 Botschaft des Heiligen Vaters zum Weltmissionssonntag am 23.10.2016	69	Nr. 107 Dekret zur Bestellung eines Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus – Reinickendorf Nord	73
Deutsche Bischofskonferenz			
Nr. 100 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2016	70	Erzbischöfliches Ordinariat	
Nr. 101 Neue Broschüre der Deutschen Bischofskonferenz	70	Nr. 108 Bitte um Durchführung und Weiterleitung der Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Mittwoch, dem 2. November 2016	74
Der Erzbischof von Berlin			
Nr. 102 Berufung von Mitgliedern in die Kommission für sakrale Kunst und kirchliches Bauen im Erzbistum Berlin	71	Nr. 109 Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2016	75
Nr. 103 Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Juni 2016	71	Nr. 110 Kollektenplan 2017	75
Nr. 104 Dekret über die Errichtung „Pastoraler Raum im Nordosten Berlins“	71	Nr. 111 Zählung der sonntäglichen GottesdienstteilnehmerInnen am 13. November 2016	78
Nr. 105 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Buch-Bernau-Eberswalde	71	Nr. 112 Personalien	78
Nr. 106 Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarreien St. Hildegard, Berlin-Frohnau, Maria Gnaden, Berlin-Hermsdorf, St. Martin, Berlin-Märkisches Viertel und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus – Reinickendorf Nord und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser Körperschaften	72	Nr. 113 Änderungen im Schematismus	79
		Kirchliche Mitteilungen	
		Nr. 114 Liturgisches Direktorium 2017 und Katholischer Taschenkalender 2017 erschienen	80
		Anlage	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Juni 2016

Apostolischer Stuhl

Nr. 99 Botschaft des Heiligen Vaters zum Weltmissionssonntag am 23.10.2016

Die Botschaft des Heiligen Vaters zum Weltmissionssonntag am 23.10.2016 wurde veröffentlicht. Sie kann

ab sofort unter www.vatican.va / Sprachauswahl (Deutsch) / Botschaften / Weltmissionstag heruntergeladen werden.

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 100 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2016

Liebe Schwestern und Brüder,

wer sind wir Christen? Was macht unser Christ-Sein aus? Was verbindet uns mit unseren Mitmenschen und was unterscheidet uns von ihnen? Diese Fragen nach der Identität stellen sich die Christen zu allen Zeiten. Sie gewinnen im heutigen Europa an Schärfe und Dringlichkeit, da das Christ-Sein immer weniger selbstverständlich ist.

In der diesjährigen Diaspora-Aktion gibt das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken Hinweise für eine Antwort. Die Aktion steht unter dem Leitwort „Unsere Identität: Barmherzigkeit“. Barmherzigkeit gehört für uns Christen untrennbar zum eigenen Selbstverständnis. Sie ist ein Herzstück unseres Glaubens. Jesus selbst trägt uns auf: „Seid barmherzig, wie es auch euer Vater ist!“ (Lk 6,36).

Das von Papst Franziskus ausgerufene Heilige Jahr der Barmherzigkeit lenkt unseren Blick auf Orte und Situationen, in denen Menschen sich selbstlos für andere einsetzen. Die Katholiken in Skandinavien, im Baltikum und in der deutschen Diaspora brauchen unsere besondere Unterstützung, damit sie sich in den Dienst der Barmherzigkeit Gottes stellen können. Was andernorts selbstverständlich ist, stellt die kleinen katholischen Minderheiten vor große Probleme: etwa der Bau und die Instandhaltung von Kirchen, Programme der Weitergabe des Glaubens oder caritative Projekte für die Bedürftigsten. Die Kirche in der Diaspora bedarf der Hilfe, damit sie Zeugnis geben kann von der Barmherzigkeit Gottes.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie anlässlich des Diaspora-Sonntags am 20. November um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende bei der Kollekte. Dafür sagen wir Ihnen ein herzliches „Vergelt's Gott“.

Würzburg, den 25.04.2016 Für das Erzbistum Berlin

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 13.11.2016, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise

bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 20.11.2016, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Nr. 101 Neue Broschüre der Deutschen Bischofskonferenz

das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüre herauszugeben:

Die deutschen Bischöfe – Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen

Nr. 44 Der bedrohte Boden

Ein Expertentext aus sozialemethischer Perspektive zum Schutz des Bodens

Die Arbeitsgruppe für ökologische Fragen hat im Auftrag der Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen (VI) der Deutschen Bischofskonferenz einen Expertentext erarbeitet, der die Bedeutung der Böden für Mensch und Umwelt als wichtiges Thema christlicher Schöpfungsverantwortung darlegt.

Dass mit ökologischen Herausforderungen Fragen sozialer und intergenerationeller Gerechtigkeit verbunden sind, hat Papst Franziskus in seiner Enzyklika *Laudato si'* – *Über die Sorge für das gemeinsame Haus* eindrücklich dargelegt. Die Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen möchte mit der Veröffentlichung des Expertentextes „Der bedrohte Boden“ für eine stärker am Gemeinwohl und am Prinzip der Nachhaltigkeit orientierte Bodennutzung sensibilisieren und einen Beitrag zur öffentlichen Auseinandersetzung mit diesem Thema leisten.

Bestellungen richten Sie bitte an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Gemeinsame Dienste, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03-2 05, Fax: (02 28) 1 03-3 30, E-Mail: broschueren@dbk.de. Unter www.dbk.de / Veröffentlichungen können die Schriften nach Erscheinen online bestellt und auch heruntergeladen werden

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 102 Berufung von Mitgliedern in die Kommission für sakrale Kunst und kirchliches Bauen im Erzbistum Berlin

Gemäß der Ordnung der Kommission für sakrale Kunst und kirchliches Bauen im Erzbistum Berlin vom 1. Juni 2004 berufe ich zum 1. September 2016 für die Amtszeit von fünf Jahren folgende Mitglieder:

- Schwester Christiane Winkler OSB, Am Mellensee
- Frau Dipl.-Ing. Uta Zerjeski, Brandenburg
- Herrn Norman Gebauer, Berlin
- Herrn Dr. Jan Krieger, Berlin
- Herrn Konstantin Manthey, Berlin
- Herrn Marcus Nitschke, Berlin
- Herrn Dipl.-Ing. Hans-Joachim Schade, Berlin

Berlin, den 15. August 2016

B 00073/2016

Prz/Bc

Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 103 Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Juni 2016

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 16. Juni 2016 Beschlüsse gefasst. Der Wortlaut der einzelnen Beschlüsse ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblatts.

Hiermit setze ich die Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Juni 2016 betreffend die Tarifrunde 2016/2017 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 8. September 2016

B 01633/2016

Ba/Mü

Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 104 Dekret über die Errichtung „Pastoraler Raum im Nordosten Berlins“

Nach Anhörung der Beteiligten wird Folgendes bestimmt:

- 1) Die Pfarreien St. Josef Berlin-Weißensee, Heilig Kreuz Berlin-Hohenschönhausen, Ss. Corpus Christi Berlin-Prenzlauer Berg, St. Georg Berlin-Pankow mit

allen Orten kirchlichen Lebens, der Portugiesischen Gemeinde und einem Standort der Vietnamesischen Gemeinde werden als gemeinsamer Pastoraler Raum errichtet.

- 2) Der Pastorale Raum wird bis zur Gründung der neuen Pfarrei als „Pastoraler Raum im Nordosten Berlins“ bezeichnet.

- 3) Der Leiter des Pastoralen Raumes wird durch ein gesondertes Dekret ernannt.

- 4) Die Entwicklungsphase des Pastoralen Raumes beginnt am 17. September 2016 und dauert in der Regel drei Jahre.

Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung vom 17. September 2016.

Berlin, 17. September 2016

B 01365/2016

mw/ne

Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 105 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Buch-Bernau-Eberswalde

Nach Anhörung der Beteiligten wird Folgendes bestimmt:

- 1) Die Pfarreien Mater Dolorosa Berlin-Buch, Herz Jesu Bernau, St. Peter und Paul Eberswalde mit allen Orten kirchlichen Lebens werden als gemeinsamer Pastoraler Raum errichtet.

- 2) Der Pastorale Raum wird bis zur Gründung der neuen Pfarrei als Pastoraler Raum Buch-Bernau-Eberswalde bezeichnet.

- 3) Der Leiter des Pastoralen Raumes wird durch ein gesondertes Dekret ernannt.

- 4) Die Entwicklungsphase des Pastoralen Raumes beginnt am 9. September 2016 und dauert in der Regel drei Jahre.

Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung vom 9. September 2016.

Berlin, 9. September 2016

B 01370/2016

mw/ne

Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 106 Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarreien St. Hildegard, Berlin-Frohnau, Maria Gnaden, Berlin-Hermsdorf, St. Martin, Berlin-Märkisches Viertel und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus – Reinickendorf Nord und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser Körperschaften

I. Teil

Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarreien St. Hildegard, Berlin-Frohnau, Maria Gnaden, Berlin-Hermsdorf, St. Martin, Berlin-Märkisches Viertel und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus – Reinickendorf Nord

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß can 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat. Nach Anhörung des Priesterrates in seiner Sitzung am 04.03.2016 wird Folgendes angeordnet:

1. Mit Ablauf des 31.12.2016 werden die Katholischen Kirchengemeinden Pfarreien St. Hildegard, Berlin-Frohnau, Maria Gnaden, Berlin-Hermsdorf, St. Martin, Berlin-Märkisches Viertel, die staatskirchenrechtlich den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, aufgehoben.
2. Zugleich wird mit Wirkung vom 01.01.2017 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus – Reinickendorf Nord errichtet.
3. Die Pfarrei St. Franziskus – Reinickendorf Nord ist eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts und für den staatlichen Bereich als katholische Kirchengemeinde eine Körperschaft des öffentlichen Rechts vorbehaltlich geltenden staatlichen Rechts. Sie führt als solche den Namen Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus – Reinickendorf Nord.
4. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus – Reinickendorf Nord führt ein Siegel.
5. Das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus – Reinickendorf Nord umfasst ab dem 01.01.2017 das Gebiet der bisherigen nach Nummer 1 aufgehobenen Pfarreien.
6. Die Kirchenbücher und Akten der aufgehobenen Pfarreien werden zum Zeitpunkt der Aufhebung dieser Pfarreien geschlossen und von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus – Reinickendorf Nord in sichere Verwahrung genommen. Ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung nimmt ausschließlich die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus – Reinickendorf Nord erforderliche Eintragungen in neu anzule-

gende Kirchenbücher vor. Die bisherigen Siegel der nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden Pfarreien St. Hildegard, Berlin-Frohnau, Maria Gnaden, Berlin-Hermsdorf, St. Martin, Berlin-Märkisches Viertel verlieren ihre Gültigkeit und werden von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus – Reinickendorf Nord dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Kassation übergeben.

7. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus – Reinickendorf Nord wird nach § 21 Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin vom 01.01.2007 (KiVVG) von einem bestellten Kirchenvorstand vertreten. Die Bestellung erfolgt durch gesondertes Dekret. Der bestellte Kirchenvorstand übt bis zur konstituierenden Sitzung des Kirchenvorstandes nach der nächsten turnusmäßigen Wahl der Kirchenvorstände im Erzbistum Berlin die Rechte und Pflichten eines Kirchenvorstandes nach dem KiVVG aus.
8. Die Aufgabe des Pfarrgemeinderates werden der Pfarreirat und die Gemeinderäte wahrnehmen. Näheres wird durch diözesane Bestimmungen geregelt.

II. Teil

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der nach can. 391 CIC bestehenden Gesetzgebungsbefugnis und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts gemäß Artikel 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

§ 1 – Geltung des Dekretes des I. Teils

Das im I. Teil dieser Urkunde enthaltene Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarreien St. Hildegard, Berlin-Frohnau, Maria Gnaden, Berlin-Hermsdorf, St. Martin, Berlin-Märkisches Viertel und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus – Reinickendorf Nord ist Bestandteil dieses Gesetzes.

§ 2 – Rechtsnachfolge

Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus – Reinickendorf Nord ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Errichtung am 01.01.2017 Rechtsnachfolgerin der gemäß I. Teil Nummer 1 aufgehobenen drei Kirchengemeinden.

§ 3 – Neuordnung des Grundvermögens

Im Rahmen der Neuordnung des Grundvermögens der bisherigen kirchlichen Körperschaften, die im I. Teil Nummer 1 dieser Urkunde genannt sind, geht das Eigentum des nachfolgend im Einzelnen genannten Grundvermögens mit allen Rechten, Pflichten und Be-

standteilen von den jeweiligen gemäß I. Teil Nummer 1 dieser Urkunde aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus – Reinickendorf Nord wie folgt über:

- a) die in der bisherigen Kirchengemeinde St. Hildegard, Berlin-Frohnau,
- im Grundbuch des Amtsgerichts Mitte, Grundbuch von Frohnau Blatt 03105, mit der Eigentümerbezeichnung Katholische Kirchengemeinde St. Hildegard in Berlin, Flur 3, Flurstück 860, verzeichneten Grundstücke Senheimer Straße 35, 37,
 - im Grundbuch des Amtsgerichts Oranienburg, Grundbuch von Schildow Blatt 1536, mit der Eigentümerbezeichnung Katholische Kirchengemeinde St. Hildegard, Berlin, Flur 12, Flurstück 150, verzeichnete Grundstück Hauptstraße 20, Gemarkung Schildow
 - im Grundbuch des Amtsgerichts Oranienburg, Grundbuch von Schildow Blatt 1616, mit der Eigentümerbezeichnung Katholische Kirchengemeinde St. Hildegard, Berlin, Flur 13, Flurstück 4/1 (Bahnhofstraße 7) und Flur 14, Flurstück 102/1 (Am Berg 11), verzeichneten Grundstücke, Gemarkung Schildow
- b) die in der bisherigen Kirchengemeinde Maria Gnaden, Berlin-Hermsdorf,
- im Grundbuch des Amtsgerichts Mitte, Grundbuch von Hermsdorf Blatt 7093 mit der Eigentümerbezeichnung Katholische Kirchengemeinde Maria Gnaden, Berlin, Flur 1, Flurstücke 8/14, 3847/8, 3848/8, verzeichneten Grundstücke Hermsdorfer Damm 195, Olafstraße 48, Gemarkung Hermsdorf
 - im Grundbuch des Amtsgerichts Mitte, Grundbuch von Hermsdorf Blatt 06618 mit der Eigentümerbezeichnung Katholische Kirchengemeinde Maria Gnaden, Berlin, Flur 1, Flurstück 1364, verzeichnete Grundstück Roswithastraße 21, Gemarkung Hermsdorf
- c) die in der bisherigen Kirchengemeinde St. Martin, Berlin-Märkisches Viertel,
- im Grundbuch des Amtsgerichts Mitte, Grundbuch von Wittenau Blatt 5154, mit der Eigentümerbezeichnung Katholische Kirchengemeinde St. Martin in Berlin, Flur 4, Flurstücke 58/7, 45/21, 80/52, verzeichneten Grundstücke Königshorster Straße 2, 4, Wilhelmsruher Damm 144, 144 A, 144 B, Gemarkung Wilhelmsruh
 - im Grundbuch des Amtsgerichts Mitte, Grundbuch von Wittenau Blatt 03292 mit der Eigen-

tümerbezeichnung Katholische Kirchengemeinde St. Martin in Berlin, Flur 4, Flurstücke 274/58 und 275/58, verzeichneten Grundstücke Königshorster Straße 2, 4, Wilhelmsruher Damm 144, 144 A, 144 B, Gemarkung Wilhelmsruh

- im Grundbuch des Amtsgerichts Mitte, Grundbuch von Wittenau Blatt 7643, mit der Eigentümerbezeichnung Katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus in Berlin-Wittenau, Flur 1, Flurstücke 79/3, 79/4 und 79/9, verzeichneten Grundstücke Spießweg 1, 3, Techowpromenade 35, 37, 39, 41, 43 der Gemarkung Wittenau.

Bezüglich der genannten Grundstücke wird die Eigentümerbezeichnung geändert in Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus – Reinickendorf Nord.

III. Teil Inkrafttreten

Dieses Dekret und dieses Gesetz treten am 01.10.2016 in Kraft.

Berlin, den 30.09.2016
B 01642/2016
Ba/jm
Siegel

Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 107 Dekret zur Bestellung eines Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus – Reinickendorf Nord

Nach dem Dekret des Erzbischofs von Berlin vom 30.09.2016 werden die Katholischen Kirchengemeinden

- Pfarrei St. Hildegard, Berlin-Frohnau
- Pfarrei Maria Gnaden, Berlin-Hermsdorf
- Pfarrei St. Martin, Berlin- Märkisches Viertel

gemäß can. 515 § 2 CIC mit Ablauf des 31.12.2016 aufgehoben; als unmittelbare Rechtsnachfolgerin wird zum 01.01.2017 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus – Reinickendorf Nord errichtet.

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 21 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes im Erzbistum Berlin vom 01.01.2007 (KiVVG) übergangsweise ein Kirchenvorstand bestellt. Dieser besteht aus

1. dem Pfarrer oder dem mit der Leitung der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus – Reinickendorf Nord beauftragten Geistlichen als Vorsitzenden

2. zwölf bestellten Mitgliedern der noch bis zum 31.12.2016 bestehenden Kirchenvorstände der drei Katholischen Kirchengemeinden. Der jeweilige amtierende Kirchenvorstand der Pfarrei St. Hildegard, der Pfarrei Maria Gnaden und der Pfarrei St. Martin wählt aus seiner jeweiligen Mitte oder führt jeweils eine Entscheidung durch Los herbei, vier Mitglieder, die dem Erzbischof spätestens bis zum 31.11.2016 zur Ernennung vorzuschlagen sind. Wird von dem jeweils amtierenden Vorstand kein Vorschlag genannt, gelten die jeweiligen zwei ältesten und die jeweiligen zwei jüngsten gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes als vorgeschlagen
3. abweichend von § 3 (1) Nr. 3 KiVVG höchstens zwei vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes berufene hauptamtlich tätige Geistliche
4. einem wählbaren Mitglied des Pfarreirates, das von diesem bestimmt wird
5. dem Verwaltungsleiter mit beratender Stimme

Mit der konstituierenden Sitzung des bestellten Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus – Reinickendorf Nord endet die Amtszeit der bisherigen Mitglieder der drei Kirchenvorstände.

Scheidet ein Mitglied des nach Nummer 2 bestellten Kirchenvorstandes aus seinem Amt, findet eine Nach-

besetzung statt. Entsprechend § 9 (6) Satz 3 KiVVG wählt der Kirchenvorstand ein Ersatzmitglied aus den wählbaren Gliedern des Gebietes der aufgehobenen Kirchengemeinde, die das Vorschlagsrecht für das ausgeschiedene Mitglied hatte.

Dem Kirchenvorstand obliegt die Vertretung und Verwaltung des Vermögens der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus – Reinickendorf Nord. Soweit in diesem Dekret oder in anderen bischöflichen Anordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden hierbei sämtliche für den Kirchenvorstand geltende staatliche und kirchliche Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung.

Die Bestellung des Kirchenvorstandes erfolgt zum 01.01.2017.

Das Gremium hört auf zu bestehen spätestens mit der konstituierenden Sitzung eines im Rahmen der nächsten turnusmäßigen Kirchenvorstandswahlen im Erzbistum Berlin zu wählenden neuen Kirchenvorstandes.

Dieses Dekret tritt am 01.10.2016 in Kraft.

Berlin, den 30.09.2016
B 01641/2016
Ba/jm
Siegel

Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 108 Bitte um Durchführung und Weiterleitung der Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Mittwoch, dem 2. November 2016

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Priesterausbildung nach wie vor von großer Bedeutung.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten).

Die Kollekten-Gelder sollen (so bald wie möglich) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2016“ überwiesen werden an das **Erzbischöfliche Ordinariat Berlin, Pax-Bank Köln, IBAN: DE54 3706 0193 6000 1000 20, BIC: GENODED1PAX**. Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Der Generalvikar

Nähere Auskünfte:

Solidaritätsaktion Renovabis
Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising
Tel.: (0 81 61) 53 09-53 oder -49
Fax: (0 81 61) 53 09-44
E-Mail: info@renovabis.de
Internet: www.renovabis.de

Nr. 109 Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2016

In der Diaspora, wo Christen als Minderheit unter Anders- und Nichtgläubigen leben, stellt sich in verschärftem Maße die Frage nach unserer christlichen Identität. Unter dem **Leitwort „Unsere Identität: Barmherzigkeit“** nimmt die Diaspora-Aktion 2016 daher Orte und Situationen in den Blick, in denen Menschen sich barmherzig für andere einsetzen. So ist beispielsweise das Engagement für Sterbende und deren Angehörige in Hospizen ein Zeichen gelebter Barmherzigkeit und Solidarität. Andere solcher Zeichen finden sich dort, wo Menschen den Neubau oder die Instandhaltung von Kirchen und Gemeinderäumen fördern; wo Menschen mithelfen, weite Wege zueinander und zum Gottesdienst zu überwinden; wo Menschen sich für die Weitergabe des Glaubens einsetzen.

Das gezeichnete **Motiv zur Diaspora-Aktion** zeigt Menschen unterschiedlicher Herkunft, die sich an den Händen halten, füreinander da sind und so ein Herz bilden. Das Herz steht für die Barmherzigkeit Gottes, der sein Herz an die Menschen verschenkt hat und durch das Evangelium Orientierung gibt. Alle miteinander leben sie ihre christliche Identität und schenken Gemeinschaft. Doch das Herz ist nicht ganz geschlossen, ein Platz ist noch frei. Erst wenn auch Außenstehende eingeladen und in der Gemeinschaft aufgenommen werden, kann die Menschenkette ein vollständiges Herz ergeben. Gerade unsere Schwestern und Brüder in der Diaspora – die ihren Glauben in einer extremen Minderheit leben – sehnen sich nach Gemeinschaft.

Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet vom 5. bis 7. November 2016 im Erzbistum München-Freising statt. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnern und Gästen aus den Diasporagebieten in Ostdeutschland, Nordeuropa und dem Baltikum feiert das Bonifatiuswerk am 6. November um 10 Uhr in der Frauenkirche in München ein feierliches Pontifikalamt.

Die Diaspora-Kollekte findet am Sonntag, 20. November, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an das Bonifatiuswerk. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug weitergeleitet werden. Eine andere Verwendung der Kollekten ist nicht zulässig. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig.

Diaspora-Aktion in den Gemeinden

Ende September 2016 erhalten alle Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Monats (Vorschläge zur Gestaltung des Gottesdienstes, Pfarrbriefmäntel, Faltblätter, Opfertüten und Plakate). Bitte hängen Sie die Aktionsplakate zum Diaspora-Sonntag gut sichtbar in ihrer Gemeinde auf.

Samstag / Sonntag, 12. / 13. November 2016

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen und verteilen Sie die Faltblätter und Opfertüten zum Diaspora-Sonntag.

Diaspora-Sonntag, 19. / 20. November 2016

Bitte legen Sie die restlichen Opfertüten in den Kirchenbänken aus. Nützliche Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und auch für die Pastoral geben das „Gottesdienst-Impulsheft“ sowie das „Aktions-Impulsheft“, die sich im Materialpaket befinden. Weisen Sie auf die Diaspora-Kollekte in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen hin.

Samstag / Sonntag, 26. / 27. November 2016

Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem herzlichen Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Informationen und Kontakt für die Nachbestellung:

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf www.bonifatiuswerk.de. Bestellungen richten Sie bitte per Mail an bestellungen@bonifatiuswerk.de, telefonisch an (0 52 51) 29 96-53, oder per Fax an (0 52 51) 29 96-88.

Nr. 110 Kollektenplan 2017

Der Kollektenplan wird demnächst allen Pfarreien und Einrichtungen als Excel-Datei zugeschickt. Die Überweisung der Kollekten erfolgt direkt an das Erzbischöfliche Ordinariat; beachte Teil B.

A Sonn- und Feiertagskollekten

			Kollekten-Nr.	
Neujahr	So	01.01.	Weltfriedenstag: Für das Maximilian-Kolbe-Werk	02
Epiphanie	Fr	06.01.	Sternsinger	35
Taufe des Herrn	So	08.01.	Für afrikanische Katechisten	03
	So	15.01.	Familiensonntag: für die Familienarbeit der Kirche	05
	So	22.01.	frei	
	So	29.01.	Bibelsonntag: Für die Bibelarbeit in der eigenen Gemeinde	
Darstellung des Herrn	Do	02.02.	frei	
	So	05.02.	frei	
	So	12.02.	Zur Förderung der Caritasarbeit	*
	So	19.02.	frei	
	So	26.02.	Für unsere katholischen Schulen (Frühjahrskollekte)	04

Ascher- mittwoch	Mi	01.03.	frei	
1. Fasten- sonntag	So	05.03.	Für die katholischen Kindertagesstätten	**
2. Fasten- sonntag	So	12.03.	frei	
3. Fasten- sonntag	So	19.03.	frei	
4. Fasten- sonntag	So	26.03.	frei	
5. Fasten- sonntag	So	02.04.	MISEREOR Fas- tenopfer gegen Hunger und Krank- heit in der Welt	08
Palmsonntag	So	09.04.	Kollekte für das heilige Land	10
Karfreitag	Fr	14.04.	frei	
Ostersonntag	So	16.04.	frei	
Ostermontag	Mo	17.04.	frei	
Weißer Sonn- tag (So d. göttl. Barm- herzigkeit)	So	23.04.	frei / Diasporaopfer der Erstkommuni- onkinder (sofern Tag der feierlichen Erstkommunion)	24
	So	30.04.	frei	
	So	07.05.	"Pro Vita"-Kollekte für in Not und Aus- weglosigkeit gerate- ne werdende Mütter	***
	So	14.05.	frei	
	So	21.05.	frei	
Christi Himmelfahrt	Do	25.05.	frei	
	So	28.05.	frei	
Pfingst- sonntag	So	04.06.	RENOVABIS zur Linderung der Not der Menschen in Ost- und Südosteu- ropa	11
Pfingst- montag	Mo	05.06.	frei	
Dreifaltigkeit	So	11.06.	frei	
Fronleichnam	Do	15.06.	frei	
	So	18.06.	Zur Förderung der Caritاسarbeit	*
Herz Jesu Fest	Fr	23.06.	frei	
	So	25.06.	frei	
Peter und Paul	Do	29.06.	frei	
	So	02.07.	Für die Aufgaben des Hl. Vaters - "Peterspfennig"	14
	So	09.07.	frei	
	So	16.07.	Für die katholischen Kindertagesstätten	**

	So	23.07.	frei	
	So	30.07.	frei	
	So	06.08.	frei	
	So	13.08.	frei	
Aufnahme Mariens in den Himmel	Di	15.08.	frei	
	So	20.08.	frei	
	So	27.08.	Für weltkirchliche Aufgaben des Erz- bistums Berlin	16
	So	03.09.	frei	
	So	10.09.	Mediensonntag: Für die Arbeit der Kirche in Fernsehen, Hör- funk, Presse, Video	17
Kreuz- erhöhung	Do	14.09.	frei	
	So	17.09.	Caritاسsonntag: zur Förderung der Cari- tاسarbeit	*
	So	24.09.	Für den katholi- schen Religionsun- terricht an öffentli- chen Schulen	18
	So	01.10.	frei	
	So	08.10.	Für unsere katholi- schen Schulen (Herbstkollekte)	15
	So	15.10.	Für Sanierung der St. Hedwigs- Kathedrale	21
	So	22.10.	Weltmissionsson- ntag:MISSIO-Kollekte	19
	So	29.10.	frei	
Allerheiligen	Mi	01.11.	frei	
Allerseelen	Do	02.11.	Für die Priesteraus- bildung in Mittel- und Osteuropa	20
	So	05.11.	Bernhard- Lichtenberg-Kollekte	31
	So	12.11.	frei	
	So	19.11.	Diaspora-Sonntag: Für das Bonifatius- werk der deutschen Katholiken	13
Christkönig	So	26.11.	frei	
1. Advent	So	03.12.	Zur Förderung der Caritاسarbeit	*
Mariä Unbefl. Empf.	Fr	08.12.	frei	
2. Advent	So	10.12.	Für familienlose Kinder und Waisen- kinder	**

3. Advent	So	17.12.	frei	
4. Advent	So	24.12.	frei	
Heiligabend	So	24.12.	Christmette: Sammlung für ADVENIAT	22
Weihnachten	Mo	25.12.	ADVENIAT-Opfer für die Kirche in Lateinamerika	22
2. Weihnachtstag	Di	26.12.	frei	
Heilige Familie	Fr	29.12.	frei	
Silvester	So	31.12.	frei / In Vorabendmesse für Neujahr: Für das Maximilian-Kolbe-Werk	02
Neujahr	Mo	01.01.	Weltfriedenstag: Für das Maximilian-Kolbe-Werk	02

B Kollekten und Sammlungen bei besonderen Anlässen (an EBO abzuführen)

1. Für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken und Diaspora-Kinderhilfe werden zwei besondere Sammlungen erbeten
 - a) das Diasporaopfer der Kommunionkinder bei der Messfeier am Erstkommuniontag (Inhalt der Opfertüte) 24
 - b) das Diasporaopfer der Firmlinge bei der Spendung der Firmung (Inhalt der Opfertüte) 25
2. Für das Päpstliche Missionswerk der Kinder in Deutschland soll das Opfer für die Weltmission in einem Kindergottesdienst zwischen Weihnachten 2016 und Erscheinung des Herrn 2017 eingesammelt werden. 26
3. Das Fastenopfer der Kinder für die Aufgaben von MISEREOR wird in der Zeit vom 1. bis zum 5. Fastensonntag in besonderen Opferkästen eingesammelt. 27
4. Das Fastenalmosen der Erwachsenen (MISEREOR-Opfer) wird außer durch die Kollekte am 5. Fastensonntag auch durch einen eigenen Opferstock eingesammelt, der vom Aschermittwoch bis zum Palmsonntag aufgestellt wird. 08
5. Die am Palmsonntag erbetene Kollekte für das Heilige Land dient zur Finanzierung sozialer Aufgaben. 10
6. Die am 5. November erbetene Bernhard-Lichtenberg-Kollekte dient u.a. für die Durchführung des zweistufigen Heiligsprechungsverfahrens in Berlin und Rom sowie für die

Veranstaltung der jährlichen Bernhard-Lichtenberg-Wallfahrt. 31

7. Ein Opfer für die katholischen Schulen wird durchgängig in einem Opferstock eingesammelt. 15

C Kollekten und Sammlungen während des Jahres (an EBO abzuführen)

Kollekten-Nr.

- 08 Brüderlich teilen (Misereor - in einigen Gemeinden noch üblich)
- 19 Beitrag MISSIO
- 22 Adveniat-Opferstock
- 26 Beitrag PMK (Päpstliches Missionswerk der Kinder)
- 29 Päpstliches Hilfswerk (PHW) / Priesterausbildung / Päpstliche Werk für geistliche Berufe / Binationen
- 33 Bonifatius-Verein
- 34 Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken und Diaspora-Kinderhilfe

Bei weiteren Kollekten bitten wir nur um Angabe des Zweckes.

Für das Einsammeln und die Ablieferung der Kollekten gilt folgendes:

1. Die oben genannten Kollekten sind vorher anzukündigen, zu erläutern und an den festgesetzten Terminen zu halten. Die Kollekten sind in allen heiligen Messen zu halten.
2. Der Ertrag der Kollekten ist - wenn es nicht in einzelnen Fällen anders angeordnet ist - ungekürzt abzuliefern, denn die von den Gläubigen für einen bestimmten Zweck gespendeten Gelder werden von den Kirchengemeinden nur treuhänderisch verwaltet.
3. Es wird gebeten, bei der Überweisung der Diözesankollekten auf dem Überweisungsträger die Kollektennummer und die Kennzahl der Kirchengemeinde anzugeben (s. Amtsblätter Nr. 11 vom 1.11.1996 und Nr. 12 vom 1.12.1996). **Bitte überweisen Sie bis zum 15. des folgenden Monats**, bei Opferstöcken und sonstigen Kollekten, besonders denen, die unter C angegeben sind, vierteljährlich.

Alle Kollekten, Opferstöcke, Binationen und sonstige Kollekten überweisen Sie bitte ausschließlich auf das **Konto Erzbistum Berlin - Sonderkonto Kollekten - : Pax-Bank Köln, IBAN: DE54 3706 0193 6000 1000 20, BIC: GENODED1PAX**. Kollekten, die in Filial-, Anstalts- und Klosterkirchen mit öffentlichem oder halböffentlichem Gottesdienst abgehalten werden, bitten wir, an die nächstgelegene katholische Pfarrgemeinde zwecks Überweisung zu übergeben.

4. Besondere Regeln für folgende Kollekten:

- a) Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass die mit einem * besonders gekennzeichneten vier Caritas-Kollekten zu zwei Dritteln an den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V., Darlehenskasse Münster, IBAN: DE49 4006 0265 0004 0900 90, BIC: GENODEM1DKM, abzuliefern sind.
- b) Die **Kollekten für familienlose Kinder und Waisenkinder (**)** werden in voller Höhe direkt an den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V. (s.o.) überwiesen.
- c) Die **Kollekten für die Kindertagesstätten (**)** werden in voller Höhe direkt an den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V., Darlehenskasse Münster, IBAN: DE58 4006 0265 0004 0900 25, BIC: GENODEM1DKM, überwiesen.
- d) Die **Kollekte für „Pro-Vita“ (***)** wird ebenfalls in voller Höhe direkt an den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V., Sonderkonto Pro Vita (Darlehenskasse Münster, IBAN: DE49 4006 0265 0004 0900 90, BIC: GENODEM1DKM) überwiesen.

Berlin, den 15.07.2016

Prälat Tobias Przytarski
Generalvikar

Nr. 111 Zählung der sonntäglichen GottesdienstteilnehmerInnen am 13. November 2016

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmerinnen und -teilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (13. November 2016) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse und Gottesdienste in ausländischer Sprache) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- und Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmer(inne)n zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2016 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ einzutragen.

Die Daten für die einzelnen Gottesdienststandorte sind im Zusatzbogen zur Statistik zu erfassen.

Nr. 112 Personalien

Die Rubrik 112 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter

<http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Die Rubrik 112 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter

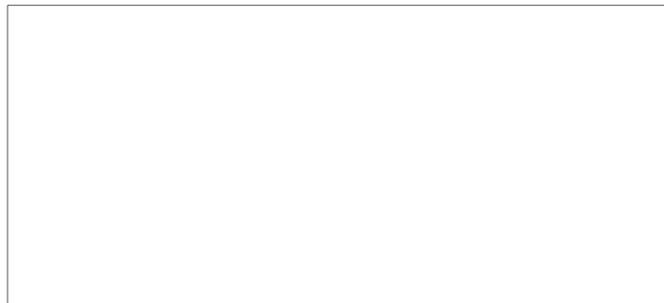
<http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Nr. 113 Änderungen im Schematismus

Die Rubrik 113 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter

<http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>



Kirchliche Mitteilungen

Nr. 114 Liturgisches Direktorium 2017 und Katholischer Taschenkalender 2017 erschienen

Das Liturgische Direktorium 2017 (ISBN 978-3-7462-4537-9), Preis 9,95 EUR, die dazu passende Ringmappe (ISBN 978-3-7462-4276-7), Preis 3,95 EUR sowie der neue katholische Taschenkalender 2017 mit allen liturgischen Angaben für den Tag (ISBN 978-3-7462-4536-2), Preis 7,95 EUR können ab sofort beim:

St. Benno-Verlag GmbH
Stammerstraße 11, 04159 Leipzig
Tel.: (03 41) 4 67 77 11
Fax: (03 41) 4 67 77 23
E-Mail: service@st-benno.de
Internet: www.st-benno.de

bestellt werden.

**Beschlüsse der Bundeskommission
der Arbeitsrechtlichen Kommission
vom 16. Juni 2016**

A. Tarifrunde 2016/2017

I. Mittlere Werte und Bandbreiten

Die nachfolgend festgelegten mittleren Werte und Bandbreiten für die Vergütungs- und Entgeltbestandteile sind bis zum 31. Dezember 2016 befristet. Die Bandbreite beträgt für alle im Beschluss aufgeführten Vergütungs- und Entgeltbestandteile 14 v.H. nach oben und unten.

II. Erhöhung der Regelvergütungen und Tabellenentgelte sowie sonstige Änderungen

1. Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte der Regelvergütungen und Tabellenentgelte der Anlagen 3, 3a, 31, 32 und 33 zu den AVR und der Stundenvergütung der Anlagen 31 und 32 zu den AVR sowie die in den Ziffern III bis X, XIII, XV bis XVII dieses Beschlusses genannten mittleren Werte ausgehend von den am 1. Januar 2016 geltenden Werten wie folgt:

Zeitpunkt	Erhöhung der zum jeweils vorhergehenden Zeitpunkt geltenden Werte um
1. Januar 2016	Ausgangswert
ab 1. Juni 2016	2,4 v.H.

Die Bundeskommission erhöht alle mittleren Werte zur Vergütung und zum Entgelt ausgehend von den am 1. Januar 2017 geltenden mittleren Werten ab 1. Januar 2017 um weitere 2,35 %, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist.

2. Operationstechnische Assistenten (OTAs)

Erweiterung des Geltungsbereiches um Auszubildende zu Operationstechnischen Assistenten (OTA) in Anlage 7 zu den AVR Abschnitt B II.

3. Auszubildende und Praktikanten

- a) Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte für die Vergütung der Auszubildenden nach Abschnitten B II, C II und E der Anlage 7 zu den AVR ausgehend von den am 1. Januar 2016 geltenden Werten ab 1. Juni 2016 um einen Festbetrag in Höhe von 35,00 Euro, ab dem 1. Januar 2017 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 30,00 Euro.
- b) Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte für die Vergütung der Praktikanten nach Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR ausgehend von den am 1. Januar 2016 geltenden Werten wie folgt:

Zeitpunkt	Erhöhung der zum jeweils vorhergehenden Zeitpunkt geltenden Werte um
1. Januar 2016	Ausgangswert
ab 1. Juni 2016	2,4 v.H.
ab 1. Januar 2017	2,35 v.H.

4. Die sich aus den Ziffern 1 und 3 ergebenden im Anhang wiedergegebenen mittleren Vergütungs- und Entgeltwerte ab 1. Juni 2016 sind Teil dieses Beschlusses.
5. Das Wirksamwerden der Erhöhung der mittleren Werte zum 1. Januar 2017 der Ziffern 1, 3 und 4 verschiebt sich auf den Tag, an dem die neue Entgeltordnung wirksam wird.
6. Anlage 8 zu den AVR und Abschnitt XIII der Anlage 1 zu den AVR werden geändert. Im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission tritt Ziffer XII Nr. 3 b) des Beschlusses in dem Monat in Kraft, in dem die Werte zur Höhe aller Vergütungs- und Entgeltwerte dieses

Beschlusses durch Beschluss der Regionalkommission innerhalb der von der Bundeskommission festgelegten Bandbreite in Kraft treten. Der monatliche Einbehalt von Eigenbeiträgen nach § 1a VersO A Anlage 8 zu den AVR wird ab dem 1. Januar 2017 solange ausgesetzt, bis die neue Entgeltordnung wirksam wird.

7. Die Geltung der Anlage 17a zu den AVR wird um zwei Jahre verlängert.
8. Die Geltung der Anlage 22 zu den AVR wird um ein Jahr verlängert.
9. Sollte der Ausschuss Fahrdienste bis zur Sitzung der Bundeskommission am 8. Dezember 2016 keine Einigung für einen weiteren Zwischenschritt in der Vergütung erzielt haben, gilt der vereinbarte Prozentsatz von 93 % gemäß § 3 Abs.1 Satz 4 Anlage 23 zu den AVR auch für das Jahr 2017, bezogen auf die zum jeweiligen Zeitpunkt geltende Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR, unverändert weiter.
10. Anlage 25 zu den AVR wird entfristet.
11. Die Regionalkommissionen können Einmalzahlungen festlegen.

III. Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR wie folgt neu und legt für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, die folgenden Regelvergütungskürzungen als mittlere Werte fest:

1. Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR:

„Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. Juni 2016	89,25 Euro
-----------------	------------

“

2. Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR:

„Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. Juni 2016	80,34 Euro
-----------------	------------

“

IV. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Kinderzulage fest:

„(a) Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von:

ab 1. Juni 2016	112,87 Euro
-----------------	-------------

(b) Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. Juni 2016 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
VG 12, 11, 10, 9, Kr 1	6,38 Euro	31,88 Euro
VG 9a und Kr 2	6,38 Euro	25,48 Euro
VG 8	6,38 Euro	19,13 Euro

“

V. Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR den folgenden mittleren Wert für die Höhe des Einsatzzuschlags im Rettungsdienst fest:

„Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt

ab 1. Juni 2016	19,28 Euro
-----------------	------------

“

VI. Anlage 1b zu den AVR

Die Bundeskommission legt in Absatz 2 in § 3 der Anlage 1b zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Besitzstandszulage fest:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. Juni 2016
1 bis 2, Kr14, Kr13	133,21 Euro
3 bis 5b, Kr12 bis Kr7	133,21 Euro
5c bis 12, Kr6 bis Kr1	126,88 Euro

VII. Anlagen 2a und 2c zu den AVR

1. Die Bundeskommission legt in Hochziffer 1a in Anlage 2a zu den AVR den folgenden Wert der monatlichen Zulage als mittleren Wert fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von

ab 1. Juni 2016	62,31 Euro
-----------------	------------

“

2. Die Bundeskommission legt in Hochziffer 1a in Anlage 2c zu den AVR den folgenden Wert der monatlichen Zulage als mittleren Wert fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von

ab 1. Juni 2016	62,31 Euro
-----------------	------------

“

VIII. Anlage 2b zu den AVR

Die Bundeskommission legt in Anmerkung A zu dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe 5b der Anlage 2b zu den AVR folgenden Wert der Vergütungsgruppenzulage als mittleren Wert fest:

- IX. „A Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von

ab 1. Juni 2016	152,33 Euro
-----------------	-------------

.“

X. Anlage 2d zu den AVR

Die Bundeskommission legt folgende Werte der Vergütungsgruppenzulage als mittlere Werte der Anmerkungen A – F zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR fest:

„Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A – F beträgt in Euro:

ab	A	B	C	D	E	F
1. Juni 2016	103,80	124,57	137,57	152,33	126,95	169,03

.“

XI. Anlage 6a zu den AVR

1. Die Bundeskommission legt in § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. e) der Anlage 6a zu den AVR den folgenden Wert als mittleren Wert fest:

„e) für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr

ab 1. Juni 2016	1,52 Euro
-----------------	-----------

.“

2. Die Bundeskommission legt in § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. f) der Anlage 6a zu den AVR den folgenden Wert als mittleren Wert fest:

„f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr

ab 1. Juni 2016	0,76 Euro
-----------------	-----------

.“

XII. Anlage 7 zu den AVR

1. In Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR wird Satz 1 des Absatzes zum Geltungsbereich wie folgt neu gefasst:

„Diese Ordnung gilt für die Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (Bundesgesetzblatt I Seite 1442), des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1690) oder der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) für Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen Assistenten (OTA) in der jeweils geltenden Fassung in Schulen an Krankenhäusern, Altenpflegeschulen oder Schulen/Berufsfachschulen für Operationstechnische Assistenten ausgebildet werden.

Anmerkung:

Dieser Abschnitt findet für Auszubildende zu Operationstechnischen Assistenten erstmalig Anwendung, wenn die Ausbildung ab dem 1. Juli 2016 begonnen wird oder der Wechsel in das nächste Ausbildungsjahr erfolgt.“

2. Die Bundeskommission legt in § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„²Sie beträgt

	ab 1. Juni 2016
im ersten Ausbildungsjahr	1.010,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.072,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.173,38 Euro

.
„²Sie beträgt

	ab 1. Januar 2017
im ersten Ausbildungsjahr	1.040,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.102,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.203,38 Euro

„

3. Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelfer gemäß § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt C II der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert und der folgende Wert wird als mittlerer Wert festgelegt:

„²Sie beträgt

ab 1. Juni 2016	934,91 Euro
ab 1. Januar 2017	964,91 Euro

„

4. Die Höhe des Entgelts für Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert und die folgenden Werte werden als mittlere Werte festgelegt:

„²Es beträgt für

	ab 1. Juni 2016
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.467,53 Euro
2. Masseur und med. Bademeister/innen	1.412,17 Euro
3. Sozialarbeiter/innen	1.686,58 Euro
4. Sozialpädagoge/inn/en	1.686,58 Euro
5. Erzieher/innen	1.467,53 Euro
6. Kinderpfleger/innen	1.412,17 Euro
7. Altenpfleger/innen	1.467,53 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.467,53 Euro
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.412,17 Euro
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.527,86 Euro
11. Arbeitserzieher/innen	1.527,86 Euro
12. Rettungsassistent/inn/en	1.412,17 Euro

²Es beträgt für

	ab 1. Januar 2017
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.502,02 Euro
2. Masseure und med. Bademeister/innen	1.445,36 Euro
3. Sozialarbeiter/innen	1.726,21 Euro
4. Sozialpädagoge/inn/en	1.726,21 Euro
5. Erzieher/innen	1.502,02 Euro
6. Kinderpfleger/innen	1.445,36 Euro
7. Altenpfleger/innen	1.502,02 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.502,02 Euro
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.445,36 Euro
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.563,76 Euro
11. Arbeitserzieher/innen	1.563,76 Euro
12. Rettungsassistent/inn/en	1.445,36 Euro

“

5. Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Abschnitt E der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert und die folgenden Werte werden als mittlere Werte festgelegt:

„²Es beträgt

	ab 1. Juni 2016
im ersten Ausbildungsjahr	888,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	938,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	984,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.047,59 Euro

²Es beträgt

	ab 1. Januar 2017
im ersten Ausbildungsjahr	918,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	968,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.014,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.077,59 Euro

“

XIII. Anlage 8 zu den AVR (sowie Verweis in Anlage 1 Abschnitt XIII zu den AVR)

1. Änderung des Abschnitts XIII der Anlage 1 zu den AVR

Abschnitt XIII der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„XIII Zusätzliche Altersversorgung

Der Dienstgeber ist verpflichtet, die Versorgung der Mitarbeiter für Alter und Individualität gemäß den Bestimmungen der Anlage 8 zu den AVR zu veranlassen.“

2. Änderungen der Anlage 8 zu den AVR

- a) Der Titel der Anlage 8 zu den AVR wird von „Versorgungsordnungen“ in „Zusätzliche Altersversorgung“ geändert.
- b) Vor der Versorgungsordnung A (VersO A) wird unter entsprechender Änderung in der Inhaltsangabe folgender Titel mit Regelung aufgenommen:

„Grundsatz der Versorgung für Alter und Invalidität

¹Der Dienstgeber ist verpflichtet, die Versorgung der Mitarbeiter für Alter und Invalidität gemäß den Bestimmungen dieser Anlage (Versorgungsordnung A/Versorgungsordnung B) zu veranlassen. ²Grundsätzlich findet Versorgungsordnung A Anwendung. ³Versorgungsordnung B ist anzuwenden, sofern der Dienstgeber nicht Beteiligter einer öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungseinrichtung ist.“

3. Änderung der Versorgungsordnung A in Anlage 8 zu den AVR

- a) In § 1 der Anlage 8, Versorgungsordnung A zu den AVR wird unter entsprechender Änderung in der Inhaltsangabe der Titel „Gesamtversorgung“ durch „Versorgungszusage“ ersetzt.
- b) § 1a der Anlage 8, Versorgungsordnung A zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1a Beitragssatz

(1) ¹Der Dienstgeber trägt die von der Zusatzversorgungskasse nach § 62 der Satzung der Zusatzversorgungskasse festgesetzten Beiträge bis zu einer Höhe von 5,2 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts des Beschäftigten allein. ²An dem darüber hinausgehenden Beitrag des Dienstgebers zur Pflichtversicherung beteiligt sich der Beschäftigte zur Hälfte mit einem Eigenbeitrag im Sinne des § 61 Abs. 2 der Satzung der Zusatzversorgungskasse.

(2) ¹Der Dienstgeber führt die Beiträge als Schuldner nach § 61 Abs. 1 lit. a) der Satzung der Zusatzversorgungskasse ab. ²Dies umfasst auch die Eigenbeiträge der Beschäftigten. ³Der Dienstgeber behält den Eigenbeitrag des Beschäftigten vom Arbeitsentgelt des Beschäftigten ein. ⁴Die Beteiligung erfolgt für jeden Kalendermonat, für den der Beschäftigte einen Anspruch auf Bezüge (Entgelt, sonstige Zuwendungen, Krankenbezüge) oder einen Anspruch auf Krankengeldzuschuss hat, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird.

(3) ¹Dem Beschäftigten wird unter Bezug auf § 30e Abs. 2 BetrAVG das Recht, nach § 1b Abs. 5 Nr. 2 BetrAVG die Pflichtversicherung nach Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis mit eigenen Beiträgen fortzusetzen, nicht eingeräumt, sofern die Satzung der Zusatzversorgungskasse dies nicht ausdrücklich vorsieht. ²Ist die persönliche Beteiligung des Beschäftigten und die Übernahme der Pflichtbeitragsschuld nach der Satzung der Zusatzversorgungskasse vorgesehen, richten sich alle weiteren Ansprüche, die aus diesen Beiträgen entstehen, ausschließlich nach deren Satzung, ohne dass Ansprüche gegenüber dem Dienstgeber entstehen.

(4) Der Anspruch des Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BetrAVG, zu verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 10a, 82 Abs. 2 EStG erfüllt werden, ist ausgeschlossen, wenn die Satzung der Zusatzversorgungskasse diese Förderungsmöglichkeit nicht ausdrücklich vorsieht.

(5) ¹Der Anspruch des Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a Abs. 4 BetrAVG auf Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen in entgeltlosen Zeiten während des Beschäftigungsverhältnisses ist für die Pflichtversicherung ausgeschlossen, sofern die Satzung der Zusatzversorgungskasse dies nicht ausdrücklich vorsieht. ²Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) ¹Soweit die Zusatzversorgungskasse einen Beitrag im Sinne von Absatz 1 im Zeitraum

a) vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2017 von mehr als 5,3 v. H.

b) vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 von mehr als 5,8 v. H.

c) vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 von mehr als 6,3 v. H.

d) vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2023 von mehr als 6,8 v. H.

oder

e) von mehr als 7,1 v. H. ab dem 1. Januar 2024

erhebt, ist in diesen Zeiträumen der Eigenbeitrag des Mitarbeiters nach Absatz 1 Satz 2 auf die jeweilige Hälfte der Differenz zwischen 5,2 v. H. und den jeweiligen in Halbsatz 1 genannten v. H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts beschränkt. ²Erhebt die Zusatzversorgungskasse in den in Satz 1, 1. Halbsatz genannten Zeiträumen geringere Beiträge als die dort genannten, verbleibt es bei der Anwendung von Absatz 1 Satz 2.“

(7) ¹Die Regelungen des Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Sätze 2 bis 4 und Absatz 6 treten mit Ablauf des Tages vor dem Tag außer Kraft, an dem ein Leistungsrecht der Zusatzversorgungskasse i. S. d. § 1 Abs. 2 wirksam wird, das nicht dem in dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K), abgeschlossen zwischen der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände und u. a. ver.di – Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft, in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Versorgungsanspruch entspricht. ²Sie treten außerdem mit dem Ablauf des Tages vor dem Tag außer Kraft, an dem eine Satzungsbestimmung der Zusatzversorgungskasse wirksam wird, nach der nicht mindestens 50 Prozent der Mitglieder der Organe der Zusatzversorgungskasse ausgenommen deren Vorstand Versicherte oder ihre Vertreter sein sollen. ³Bei der Zahl der Organmitglieder im Sinne des Satzes 2 bleiben neutrale Vorsitzende unberücksichtigt.“

c) § 2 der Anlage 8, Versorgungsordnung A zu den AVR wird unter Beifügung eines neuen Absatzes 2 wie folgt gefasst:

„§ 2 Ausnahmeregelung

(1) ¹Die Versicherung bei der Zusatzversorgungskasse entfällt für Mitarbeiter, die bei einem Dienstgeber beschäftigt sind, der Beteiligter ist bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der die Zusatzversorgungskasse ein Überleitungsabkommen abgeschlossen hat oder ein solches abschließen kann, für die Dauer der Versicherung bei dieser Zusatzversorgungseinrichtung. ²Die Ansprüche dieser Mitarbeiter bestimmen sich ausschließlich nach der Satzung der jeweiligen Zusatzversorgungseinrichtung.

(2) ¹Soweit ein Dienstgeber die Versorgung der Mitarbeiter für Alter und Invalidität abweichend von § 1 über eine kommunale oder andere Zusatzversorgungseinrichtung i. S. d. Absatzes 1 veranlasst, findet § 1a mit Ausnahme von dessen Absätzen 6 und 7 entsprechende Anwendung. ²Dies gilt auch, wenn diese Zusatzversorgungseinrichtung durch Umlagen oder im Kombinationsmodell dazu zusätzlich kapitalgedeckt durch Zusatzbeiträge finanziert ist.

³Die Höhe und Art des Eigenbetrages richten sich nach der Satzung und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen der jeweiligen Zusatzversorgungseinrichtung sowie den ihnen jeweils zugrunde liegenden Regelungen des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV), des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K) – und entsprechender arbeitsrechtlicher Regelungen und Tarifverträge nach dem Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz – ARGG-EKD.“

XIV. Anlage 14 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 7 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Anlage 14 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„(1) Das Urlaubsgeld beträgt

a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr14 bis Kr7 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

ab 1. Juni 2016	300,64 Euro
-----------------	-------------

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr6 bis Kr1 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

ab 1. Juni 2016	390,83 Euro
-----------------	-------------

.“

XV. Anlage 17a zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 1 Abs. 2 der Anlage 17a zu den AVR wie folgt neu:

„(2) Diese Regelung gilt für Mitarbeiter, die bis zum 31. Dezember 2018 die jeweiligen Voraussetzungen dieser Regelungen erfüllen und deren Altersteilzeitdienstverhältnis oder deren flexible Altersarbeitszeit vor dem 1. Januar 2019 begonnen hat.“

XVI. Anlage 22 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 6 der Anlage 22 zu den AVR wie folgt neu:

„(2) Diese Regelung tritt zum 1. April 2012 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2017 befristet.“

XVII. Anlage 23 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 3 Absatz 1 Satz 4 der Anlage 23 zu den AVR wie folgt neu:

„⁴Im Jahr 2016 und 2017 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 93,00 v. H. der festgelegten Vergütung nach Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR.“

XVIII. Anlage 25 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 4 der Anlage 25 zu den AVR wie folgt neu:

„Diese Regelung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.“

XIX. Anlage 31 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in § 14 Absatz 4 Satz 2 der Anlage 31 zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Garantiebeträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab 1. Juni 2016	57,63 Euro
-----------------	------------

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

ab 01. Juni 2016	92,22 Euro
------------------	------------

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab 1. Juni 2016	57,63 Euro
-----------------	------------

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Juni 2016	92,22 Euro
-----------------	------------

.“

XX. Anlage 32 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in § 14 Absatz 4 der Anlage 32 zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Garantiebeträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab 1. Juni 2016	57,63 Euro
-----------------	------------

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

ab 1. Juni 2016	92,22 Euro
-----------------	------------

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab 1. Juni 2016	57,63 Euro
-----------------	------------

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Juni 2016	92,22 Euro
-----------------	------------

“

XXI. Anlage 33 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in § 13 Absatz 4 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Garantiebeträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab 1. Juni 2016	57,63 Euro
-----------------	------------

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

ab 1. Juni 2016	92,22 Euro
-----------------	------------

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab 1. Juni 2016	57,63 Euro
-----------------	------------

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Juni 2016	92,22 Euro
-----------------	------------

“

XXII. In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juni 2016 in Kraft. Abweichend davon tritt Ziffer XII Nr. 3 b) des Beschlusses in dem Monat in Kraft, in dem die Werte zur Höhe aller Vergütungs- und Entgeltwerte dieses Beschlusses durch Beschluss der Regionalkommission innerhalb der von der Bundeskommission festgelegten Bandbreite in Kraft treten. Abweichend davon tritt Ziffer XVI des Beschlusses zum 1. Januar 2017 nur dann in Kraft, wenn der Ausschuss Fahrdienste bis zur Sitzung der Bundeskommission am 8. Dezember 2016 keine Einigung für einen weiteren Zwischenschritt in der Vergütung erzielt hat.

Anhang

Regelvergütung und Tabellenentgelte

in den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen
des Deutschen Caritasverbandes e. V.

ab 1. Juni 2016

Anhang

Anlage 3 – Regelvergütung

ab 1. Juni 2016

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.471,57 €	4.863,18 €	5.254,79 €	5.460,25 €	5.665,67 €	5.871,03 €	6.076,47 €	6.281,88 €	6.487,26 €	6.692,70 €	6.898,11 €	7.086,18 €
1a	4.139,48 €	4.477,37 €	4.815,22 €	5.003,35 €	5.191,48 €	5.379,59 €	5.567,77 €	5.755,86 €	5.944,05 €	6.132,12 €	6.320,26 €	6.404,72 €
1b	3.838,11 €	4.127,95 €	4.417,85 €	4.602,11 €	4.786,44 €	4.970,72 €	5.154,99 €	5.339,29 €	5.523,56 €	5.707,88 €	5.784,66 €	- €
2	3.652,84 €	3.900,44 €	4.148,09 €	4.301,65 €	4.455,22 €	4.608,85 €	4.762,43 €	4.916,01 €	5.069,55 €	5.223,12 €	5.321,08 €	- €
3	3.324,85 €	3.537,93 €	3.751,00 €	3.891,17 €	4.031,29 €	4.171,46 €	4.311,55 €	4.451,69 €	4.591,86 €	4.732,01 €	4.753,11 €	- €
4a	3.102,45 €	3.280,66 €	3.463,05 €	3.585,95 €	3.708,81 €	3.831,64 €	3.954,49 €	4.077,39 €	4.200,23 €	4.317,35 €	- €	- €
4b	2.902,99 €	3.052,12 €	3.201,23 €	3.307,56 €	3.415,05 €	3.522,55 €	3.630,08 €	3.737,59 €	3.845,11 €	3.929,54 €	- €	- €
5b	2.725,89 €	2.847,13 €	2.973,87 €	3.067,03 €	3.156,51 €	3.246,17 €	3.338,29 €	3.430,42 €	3.522,55 €	3.583,98 €	- €	- €
5c	2.539,65 €	2.633,78 €	2.731,13 €	2.812,51 €	2.898,25 €	2.983,96 €	3.069,71 €	3.155,43 €	3.231,83 €	- €	- €	- €
6b	2.410,07 €	2.488,44 €	2.566,83 €	2.622,01 €	2.679,06 €	2.736,19 €	2.795,75 €	2.859,07 €	2.922,48 €	2.969,06 €	- €	- €
7	2.293,30 €	2.358,93 €	2.424,48 €	2.470,84 €	2.517,21 €	2.563,58 €	2.610,24 €	2.658,93 €	2.707,65 €	2.737,91 €	- €	- €
8	2.186,19 €	2.240,58 €	2.294,96 €	2.330,14 €	2.362,12 €	2.394,08 €	2.426,07 €	2.458,06 €	2.490,02 €	2.522,03 €	2.552,40 €	- €
9a	2.116,67 €	2.157,70 €	2.198,71 €	2.230,58 €	2.262,44 €	2.294,33 €	2.326,23 €	2.358,13 €	2.389,98 €	- €	- €	- €
9	2.068,74 €	2.113,48 €	2.158,28 €	2.191,88 €	2.222,24 €	2.252,66 €	2.283,01 €	2.313,41 €	- €	- €	- €	- €
10	1.920,27 €	1.957,06 €	1.993,87 €	2.027,44 €	2.057,80 €	2.088,17 €	2.118,57 €	2.148,97 €	2.169,77 €	- €	- €	- €
11	1.799,31 €	1.845,10 €	1.873,90 €	1.896,31 €	1.918,66 €	1.941,08 €	1.963,44 €	1.985,86 €	2.008,25 €	- €	- €	- €
12	1.723,60 €	1.752,36 €	1.781,18 €	1.803,53 €	1.825,95 €	1.848,31 €	1.870,73 €	1.893,10 €	1.915,48 €	- €	- €	- €

Anhang

Anlage 3a – Regelvergütung

ab 1. Juni 2016

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	4.727,62 €	4.867,93 €	5.008,23 €	5.117,39 €	5.226,52 €	5.335,66 €	5.444,78 €	5.553,94 €	5.663,07 €
Kr 13	4.229,61 €	4.369,91 €	4.510,25 €	4.619,38 €	4.728,48 €	4.837,63 €	4.946,79 €	5.055,91 €	5.165,07 €
Kr 12	3.899,57 €	4.030,27 €	4.160,92 €	4.262,52 €	4.364,18 €	4.465,80 €	4.567,43 €	4.669,04 €	4.770,71 €
Kr 11	3.677,55 €	3.802,96 €	3.928,38 €	4.025,95 €	4.123,48 €	4.221,03 €	4.318,56 €	4.416,10 €	4.513,65 €
Kr 10	3.465,23 €	3.581,59 €	3.697,95 €	3.788,43 €	3.878,94 €	3.969,39 €	4.059,89 €	4.150,37 €	4.240,89 €
Kr 9	3.270,36 €	3.377,92 €	3.485,55 €	3.569,24 €	3.652,95 €	3.736,66 €	3.820,34 €	3.904,03 €	3.987,71 €
Kr 8	3.093,66 €	3.190,43 €	3.288,65 €	3.366,20 €	3.443,76 €	3.521,30 €	3.598,82 €	3.676,39 €	3.753,90 €
Kr 7	2.932,94 €	3.022,36 €	3.111,74 €	3.181,29 €	3.251,16 €	3.322,79 €	3.394,41 €	3.466,04 €	3.537,63 €
Kr 6	2.743,94 €	2.825,88 €	2.907,81 €	2.971,51 €	3.035,26 €	3.098,99 €	3.162,72 €	3.226,44 €	3.291,68 €
Kr 5a	2.655,04 €	2.731,64 €	2.808,24 €	2.867,82 €	2.927,37 €	2.986,98 €	3.046,56 €	3.106,14 €	3.165,70 €
Kr 5	2.593,99 €	2.666,48 €	2.738,95 €	2.795,30 €	2.851,71 €	2.908,06 €	2.964,40 €	3.020,78 €	3.077,17 €
Kr 4	2.483,65 €	2.548,07 €	2.612,50 €	2.662,59 €	2.712,70 €	2.762,80 €	2.812,92 €	2.863,03 €	2.913,12 €
Kr 3	2.381,30 €	2.436,04 €	2.490,80 €	2.533,38 €	2.575,94 €	2.618,53 €	2.661,10 €	2.703,68 €	2.746,26 €
Kr 2	2.204,95 €	2.252,90 €	2.300,90 €	2.338,24 €	2.375,53 €	2.412,87 €	2.450,16 €	2.487,49 €	2.524,81 €
Kr 1	2.116,98 €	2.159,70 €	2.202,41 €	2.235,61 €	2.268,82 €	2.302,03 €	2.335,24 €	2.368,42 €	2.401,65 €

Anhang

Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang A

ab 1. Juni 2016

	Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	15	4.280,05 €	4.748,72 €	4.923,20 €	5.546,38 €	6.020,00 €	6.331,60 €
	14	3.876,23 €	4.299,99 €	4.549,26 €	4.923,20 €	5.496,55 €	5.808,12 €
	13	3.573,37 €	3.963,48 €	4.175,38 €	4.586,64 €	5.159,99 €	5.396,82 €
	12	3.204,27 €	3.552,17 €	4.050,72 €	4.486,96 €	5.047,84 €	5.297,11 €
	11	3.095,36 €	3.427,56 €	3.676,82 €	4.050,72 €	4.592,90 €	4.842,18 €
	10	2.986,43 €	3.302,89 €	3.552,17 €	3.801,47 €	4.275,08 €	4.387,25 €
	9 ¹⁾	2.648,85 €	2.925,94 €	3.071,16 €	3.464,92 €	3.776,53 €	4.025,78 €
	8	2.485,48 €	2.744,42 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.171,59 € ²⁾
	7	2.333,03 € ³⁾	2.575,02 €	2.732,33 €	2.853,36 €	2.944,10 €	3.028,81 €
	6	2.289,44 €	2.526,62 €	2.647,62 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.919,91 € ⁴⁾
	5	2.197,47 €	2.423,78 €	2.538,73 €	2.653,69 €	2.738,39 €	2.798,90 €
	4	2.093,40 € ⁵⁾	2.308,81 €	2.454,02 €	2.538,73 €	2.623,44 €	2.673,03 €
	3 ⁶⁾	2.060,76 €	2.272,49 €	2.333,03 €	2.429,82 €	2.502,44 €	2.568,98 €
	2	1.908,26 €	2.103,09 €	2.163,60 €	2.224,12 €	2.357,19 €	2.496,38 €
	1	- €	1.711,04 €	1.740,08 €	1.776,39 €	1.810,25 €	1.897,38 €
	Für Mitarbeiter im Pflegedienst:						
1)	E9b	- €	- €	3.174,02 €	3.365,23 €	3.602,03 €	3.826,37 €
2)	3.220,01 €						
3)	2.393,52 €						
4)	2.986,43 €						
5)	2.153,91 €						
6)	E3a						
	38,5 Std.	2.032,03 €	2.096,25 €	2.139,68 €	2.171,79 €	2.194,45 €	2.228,45 €
	39 Std.	2.057,21 €	2.122,24 €	2.166,24 €	2.198,77 €	2.221,72 €	2.256,16 €
	40 Std.	2.107,53 €	2.174,24 €	2.219,37 €	2.252,73 €	2.276,27 €	2.311,59 €

Anhang

Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang B

ab 1. Juni 2016

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen					
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6		
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	4.050,72 €	4.486,96 €	5.047,84 €	5.297,11 €	- €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €	- €	- €
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	4.050,72 €	4.592,90 €	4.842,18 €	- €	- €
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	3.676,82 €	4.050,72 €	4.592,90 €	- €	- €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €	- €	- €
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.552,17 €	3.801,47 €	4.275,08 €	- €	- €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €	- €	- €
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.464,92 €	3.776,53 €	4.025,78 €	- €	- €	- €
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €	- €	- €
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.365,23 €	3.602,03 €	3.826,37 €	- €	- €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €	- €	- €
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	3.071,16 €	3.464,92 €	3.602,03 €	- €	- €	- €
		7 ohne Aufstieg	- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €	- €	- €
	9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	3.071,16 €	3.174,02 €	3.365,23 €	- €	- €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €	- €	- €
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5 a mit Aufstieg nach 6	- €	2.732,33 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.174,02 €	3.365,23 €	- €	- €
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.732,33 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.174,02 €	3.365,23 €	- €	- €
		5 mit Aufstieg nach 6	2.575,02 €	2.732,33 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.174,02 €	3.365,23 €	- €	- €
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.220,01 €	- €	- €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.393,52 €	2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.220,01 €	- €	- €
		4 mit Aufstieg nach 5	2.393,52 €	2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	- €	- €	- €
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.986,43 €	- €	- €
		3 mit Aufstieg nach 4	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.986,43 €	- €	- €
		2 ohne Aufstieg	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	- €	- €	- €	- €	- €
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 38,5 Std.	2.032,03 €	2.096,25 €	2.139,68 €	2.171,79 €	2.194,45 €	2.228,45 €	- €	- €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	2.057,21 €	2.122,24 €	2.166,24 €	2.198,77 €	2.221,72 €	2.256,16 €	- €	- €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.	2.107,53 €	2.174,24 €	2.219,37 €	2.252,73 €	2.276,27 €	2.311,59 €	- €	- €

Anhang

Anlage 31 – Stundenentgelttabelle Anhang C

ab 1. Juni 2016

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr12a	25,18 €
Kr11b	23,52 €
Kr11a	22,23 €
Kr10a	20,82 €
Kr9d	20,05 €
Kr9c	19,34 €
Kr9b	18,46 €
Kr9a	18,17 €
Kr8a	17,36 €
Kr7a	16,64 €
Kr4a	15,41 €
Kr3a	12,84 €

Anhang

Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang A

ab 1. Juni 2016

	Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	15	4.280,05 €	4.748,72 €	4.923,20 €	5.546,38 €	6.020,00 €	6.331,60 €
	14	3.876,23 €	4.299,99 €	4.549,26 €	4.923,20 €	5.496,55 €	5.808,12 €
	13	3.573,37 €	3.963,48 €	4.175,38 €	4.586,64 €	5.159,99 €	5.396,82 €
	12	3.204,27 €	3.552,17 €	4.050,72 €	4.486,96 €	5.047,84 €	5.297,11 €
	11	3.095,36 €	3.427,56 €	3.676,82 €	4.050,72 €	4.592,90 €	4.842,18 €
	10	2.986,43 €	3.302,89 €	3.552,17 €	3.801,47 €	4.275,08 €	4.387,25 €
	9 ¹⁾	2.648,85 €	2.925,94 €	3.071,16 €	3.464,92 €	3.776,53 €	4.025,78 €
	8	2.485,48 €	2.744,42 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.171,59 € ²⁾
	7	2.333,03 € ³⁾	2.575,02 €	2.732,33 €	2.853,36 €	2.944,10 €	3.028,81 €
	6	2.289,44 €	2.526,62 €	2.647,62 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.919,91 € ⁴⁾
	5	2.197,47 €	2.423,78 €	2.538,73 €	2.653,69 €	2.738,39 €	2.798,90 €
	4	2.093,40 € ⁵⁾	2.308,81 €	2.454,02 €	2.538,73 €	2.623,44 €	2.673,03 €
	3 ⁶⁾	2.060,76 €	2.272,49 €	2.333,03 €	2.429,82 €	2.502,44 €	2.568,98 €
	2	1.908,26 €	2.103,09 €	2.163,60 €	2.224,12 €	2.357,19 €	2.496,38 €
	1	- €	1.711,04 €	1.740,08 €	1.776,39 €	1.810,25 €	1.897,38 €
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:							
1)	E9b	- €	- €	3.174,02 €	3.365,23 €	3.602,03 €	3.826,37 €
2)	3.220,01 €						
3)	2.393,52 €						
4)	2.986,43 €						
5)	2.153,91 €						
6)	E3a						
	39 Std.	2.057,21 €	2.122,24 €	2.166,24 €	2.198,77 €	2.221,72 €	2.256,16 €
	40 Std.	2.107,53 €	2.174,24 €	2.219,37 €	2.252,73 €	2.276,27 €	2.311,59 €

Anhang

Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang B

ab 1. Juni 2016

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Entwicklungsstufen					
			Grundentgelt Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	4.050,72 €	4.486,96 €	5.047,84 €	5.297,11 €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	4.050,72 €	4.592,90 €	4.842,18 €
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	3.676,82 €	4.050,72 €	4.592,90 €	- €
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.552,17 €	3.801,47 €	4.275,08 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.464,92 €	3.776,53 €	4.025,78 €	- €
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.365,23 €	3.602,03 €	3.826,37 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	3.071,16 €	3.464,92 €	3.602,03 €	- €
		7 ohne Aufstieg	- €	- €	3.071,16 €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	3.071,16 €	3.174,02 €	3.365,23 €	- €	
		- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €	
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5a mit Aufstieg nach 6	- €	2.732,33 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.174,02 €	3.365,23 €
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.732,33 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.174,02 €	3.365,23 €
		5 mit Aufstieg nach 6	2.575,02 €	2.732,33 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.174,02 €	3.365,23 €
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.220,01 €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.393,52 €	2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.220,01 €
		4 mit Aufstieg nach 5	2.393,52 €	2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	- €
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.986,43 €
		3 mit Aufstieg nach 4	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.986,43 €
		2 ohne Aufstieg	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	- €	- €	- €
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	2.057,21 €	2.122,24 €	2.166,24 €	2.198,77 €	2.221,72 €	2.256,16 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.	2.107,53 €	2.174,24 €	2.219,37 €	2.252,73 €	2.276,27 €	2.311,59 €

Anhang

Anlage 32 – Stundenentgelttabelle Anhang C

ab 1. Juni 2016

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr12a	25,18 €
Kr11b	23,52 €
Kr11a	22,23 €
Kr10a	20,82 €
Kr9d	20,05 €
Kr9c	19,34 €
Kr9b	18,46 €
Kr9a	18,17 €
Kr8a	17,36 €
Kr7a	16,64 €
Kr4a	15,41 €
Kr3a	12,84 €

Anhang

Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A

ab 1. Juni 2016

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.527,94 €	3.645,51 €	4.115,93 €	4.468,71 €	4.997,90 €	5.321,29 €
S 17	3.177,02 €	3.498,52 €	3.880,71 €	4.115,93 €	4.586,29 €	4.862,66 €
S 16	3.097,11 €	3.422,10 €	3.680,80 €	3.998,31 €	4.351,10 €	4.562,78 €
S 15	2.982,92 €	3.292,71 €	3.527,94 €	3.798,41 €	4.233,51 €	4.421,65 €
S 14	2.979,40 €	3.258,94 €	3.520,33 €	3.786,22 €	4.080,23 €	4.286,02 €
S 13	2.948,68 €	3.177,02 €	3.469,13 €	3.704,30 €	3.998,31 €	4.145,30 €
S 12	2.882,60 €	3.168,03 €	3.448,10 €	3.695,05 €	4.000,81 €	4.130,17 €
S 11b	2.780,47 €	3.122,97 €	3.272,34 €	3.648,65 €	3.942,65 €	4.119,04 €
S 11a	2.720,34 €	3.062,86 €	3.211,27 €	3.586,72 €	3.880,71 €	4.057,11 €
S 10	2.651,83 €	2.925,84 €	3.062,86 €	3.469,13 €	3.798,41 €	4.068,86 €
S 9	2.539,52 €	2.826,24 €	3.051,52 €	3.379,20 €	3.686,40 €	3.921,92 €
S 8b	2.539,52 €	2.826,24 €	3.051,52 €	3.379,20 €	3.686,40 €	3.921,92 €
S 8a	2.519,04 €	2.764,80 €	2.959,36 €	3.143,68 €	3.322,88 €	3.509,76 €
S 7	2.463,44 €	2.691,79 €	2.874,48 €	3.057,14 €	3.194,16 €	3.398,57 €
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	2.315,02 €	2.571,91 €	2.731,76 €	2.840,22 €	2.942,98 €	3.103,07 €
S 3	2.155,18 €	2.420,06 €	2.573,62 €	2.714,63 €	2.779,14 €	2.856,20 €
S 2	2.057,95 €	2.166,43 €	2.246,34 €	2.337,68 €	2.429,01 €	2.520,36 €

B. Weitere Beschlüsse

I. Abschaffung des § 2a AT AVR – Übergangsregelung für die Region Ost

1. Im Allgemeinen Teil der AVR wird § 2a gestrichen.

2. Weihnachtszuwendung und Jahressonderzahlung

a) In Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR wird die Anmerkung 2 wie folgt ergänzt:

„Anmerkung 2:

Für das Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, soweit es zu den (Erz-)Bistümern Berlin, Dresden- Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg gehört, beträgt abweichend von Satz 1 der Bemessungssatz für die Weihnachtszuwendung 57,50 v. H. Für die Berechnung ist auf die Tabellen des Tarifgebiets West der Regionalkommission Ost abzustellen.

Anmerkung 2:

Für das Gebiet der Bundesländer Hamburg, Schleswig- Holstein, sowie für den Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bereits vor dem 3. Oktober 1990 galt, beträgt abweichend von Satz 1 der Bemessungssatz für die Weihnachtszuwendung 78,47 v. H.“

b) In Anlage 31 zu den AVR wird in § 16 Absatz 3 der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Für die Berechnung ist auf die Tabellen des Tarifgebiets West der Regionalkommission Ost ohne Hamburg abzustellen.“

c) In Anlage 32 zu den AVR wird in § 16 Absatz 3 der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Für die Berechnung ist auf die Tabellen des Tarifgebiets West der Regionalkommission Ost abzustellen.“

d) In Anlage 33 zu den AVR wird in § 15 Absatz 3 der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Für die Berechnung ist auf die Tabellen des Tarifgebiets West der Regionalkommission Ost abzustellen.“

e) Versorgungsordnung

(1) In Anlage 8 Versorgungsordnung A zu den AVR wird ein neuer § 10 „Weitere Regelungen“ eingefügt:

„Diese Bestimmungen finden im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, für den das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, ab 1. Januar 1997 Anwendung.“

(2) In Anlage 8 Versorgungsordnung B zu den AVR wird ein neuer § 9 „Weitere Regelungen“ eingefügt:

„Diese Bestimmungen finden im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie

in dem Teil des Landes Berlin, für den das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, ab 1. Januar 1997 Anwendung.“

- (3) In Anlage 8 Versorgungsordnung B zu den AVR wird die Übergangsregelung zu Abs.2 des § 4 wie folgt neu formuliert:

„Für Einrichtungen im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, ist der Beitrag der Zusatzversicherung mit einem Beitragssatz in Höhe von 1,5 v.H. zu berechnen“

- f) Anerkennung von Wehrdienstzeiten

Im Allgemeinen Teil der AVR wird § 11a Absatz 5 Buchstabe a wie folgt neu gefasst:

„a) die Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr, Zeiten des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst und Zeiten des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz, sowie Zeiten einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer, soweit diese vom Wehr- oder Zivildienst befreit, sowie in der DDR erbrachte Zeiten des Grundwehrdienstes, des Wehersatzdienstes, soweit dieser die Zeit des Grundwehrdienstes betrug, sowie Haftzeiten wegen Verweigerung des Wehrdienstes und eine daran anschließende Ableistung des Grundwehrdienstes der DDR,“

- g) Beihilfe

In Anlage 11 zu den AVR wird der folgende neue Absatz 8 eingefügt:

„(8) Diese Anlage findet keine Anwendung im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Bundeslandes Berlin, für den das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt.“

- h) Diese Regelung tritt zum 1. Juli 2016 in Kraft.

II. Abschaffung der Anlage 12 zu den AVR – Bewertung der Unterkünfte für Mitarbeiter

1. Die Anlage 12 zu den AVR „Bewertung der Unterkünfte für Mitarbeiter“ entfällt.
2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2016 in Kraft.

III. Änderung der Anlage 7b zu den AVR – Besondere Regelungen für Praktikanten

1. In Abschnitt A der Anlage 7b zu den AVR wird § 2 wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Vergütung

(1) ¹Praktikanten, die nach § 22 Abs. 1 Satz 2 Mindestlohngesetz (MiLoG) als Arbeitnehmer gelten, erhalten eine Vergütung in Höhe des Mindestlohns nach § 1 Abs. 2 MiLoG.

(2) ¹Praktikanten, die nach § 22 Abs. 1 Satz 2 MiLoG nicht als Arbeitnehmer gelten, haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. ²Der Dienstgeber hat bei der Entscheidung der Angemessenheit der Vergütung einen Ermessensspielraum. ³Bei der Ausübung des Ermessens sind die Vorbildung des Praktikanten sowie die Art und Dauer des Praktikums zu berücksichtigen. ⁴Ist die Vergütung nicht für einen ganzen Monat zu zahlen, gilt § 18 Abs. 1 Satz 2 BBiG entsprechend.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2016 in Kraft.

IV. Änderung des § 12 des Abschnitts B II der Anlage 7 zu den AVR –

Verlängerung der Regelung für die Ausbildung von Notfallsanitätern

1. In § 12 des Abschnitts B II der Anlage 7 zu den AVR wird die Datumsangabe „31. Dezember 2016“ durch die Datumsangabe „31. Dezember 2019“ ersetzt.
2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2016 in Kraft.

C. Luxemburger Deklaration

Die Bundeskommission teilt die in der Luxemburger Deklaration zum Ausdruck gebrachten und beschriebenen Grundsätze zur betrieblichen Gesundheitsförderung und wird die Deklaration unterzeichnen.

Die Bundeskommission bittet den Vorsitzenden, die entsprechenden Schritte in die Wege zu leiten.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

A. Tarifrunde 2016/2017

Mit dem oben wiedergegebenen Beschluss zeichnet die Arbeitsrechtliche Kommission den im öffentlichen Dienst erzielten Tarifabschluss für die Einrichtungen und Dienste des Deutschen Caritasverbandes e. V. nach.

B. Weitere Beschlüsse

I. Abschaffung des § 2a AT AVR (Übergangsregelung für die Region Ost)

Mit den oben wiedergegebenen Änderungen wird § 2a AT AVR abgeschafft.

Als Referenzwerte für die Berechnung der Weihnachtsspendung und der Jahressonderzahlung werden auch im Tarifgebiet Ost der Region Ost die Tabellen des Tarifgebiets West der Region Ost festgelegt, was zu einer Erhöhung der Vergütungen und Entgelte führt.

Die Bestimmung über die Anwendung der Anlage 8 zu den AVR – Versorgungsordnung B – in der Region wird beibehalten. Sie wird in die Anlage 8 zu den AVR verschoben.

Es wird klargestellt, dass in der ehemaligen DDR abgeleistete Wehrdienstzeiten, Wehersatzdienstzeiten bis zur Höhe der Dauer des Grundwehrdienstes, sowie Haftzeiten wegen Verweigerung des Wehrdienstes und eine daran anschließende Ableistung des Grundwehrdienstes als Dienstzeiten anerkannt werden.

Zudem wird klargestellt, dass die Regelungen der Anlage 11 zu den AVR – Beihilfen – im Gebiet der neuen Bundesländer sowie in Berlin (Ost) nicht anwendbar sind.

Die Streichung des § 2a AT AVR hat darüber hinaus zur Folge, dass die in den Tätigkeitsmerkmalen bzw. Anmerkungen in festen Beträgen ausgebrachten Zulagen in der Region Ost ab Inkrafttreten dieses Beschlusses in Höhe von 100 % ausbezahlt sind. Die bisherige Absenkung auf 93,50 % entfällt. Zudem haben Auszubildende unter den Voraussetzungen der Anlage 9 zu den AVR Anspruch auf eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von monatlich 13,29 Euro. Die bisherige Absenkung auf 6,65 Euro entfällt.

II. Abschaffung der Anlage 12 zu den AVR (Bewertung von Unterkünften)

Anlage 12 zu den AVR fand gemäß § 2a AT zu den AVR in den neuen Bundesländern keine Anwendung. Im Zusammenhang mit der Streichung des § 2a AT AVR (siehe dazu oben B.I.) wurde erörtert, ob statt einer Einführung der Regelung der Anlage 12 zu den AVR in den neuen Bundesländern eine Streichung der Anlage 12 zu den AVR möglich wäre. Die Regelung hat kaum praktische Relevanz und für die Ermittlung des lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohns genügen auch die gesetzlichen Regelungen. Sie wird daher ersatzlos gestrichen.

III. Änderung der Anlage 7b zu den AVR (Praktikanten)

Die bestehende Regelung zur Vergütung in § 2 Abschnitt A der Anlage 7b zu den AVR entspricht nicht den Vorgaben des Mindestlohngesetzes. Mit der Neufassung des § 2 Abschnitt A der Anlage 7b zu den AVR wird das geheilt.

Der Geltungsbereich des Abschnitts A und B unterscheidet grundsätzlich zwischen Praktika nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und solchen, die nicht unter den Geltungsbereich des BBiG fallen. Die Komplexität rührt daher, dass zusätzlich die Regelungen des Mindestlohngesetzes zu beachten sind.

Nachfolgend wird dargestellt, welche Praktika wo einzuordnen sind und wie sie zu vergüten sind.

Praktika nach Abschnitt A und B der Anlage 7b zu den AVR	
<u>Abschnitt A</u>	<u>Abschnitt B</u>
<ol style="list-style-type: none"> 1. Im Geltungsbereich des BBiG 2. Mindestlohn nach § 22 Abs. 1 S. 2 MiLoG 3. Vergütung gem. § 2 Abs.1 Abschnitt A 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Nicht im Geltungsbereich des BBiG 2. Kein Mindestlohn nach § 22 Abs. 1 S. 2 MiLoG 3. Vergütung gem. § 2 Abschnitt B
<i>Freiwillige</i> Praktika begleitend zu Studium oder Ausbildung, länger als drei Monate (Vergütung gem. § 2 Abs. 1 Abschnitt A)	<i>Pflichtpraktika</i> im Rahmen von Schule, Ausbildung oder Studium
	Praxisphasen während eines dualen Studiums, generell bei ausbildungintegrierten Studiengängen, sowie praxisintegrierten Studiengängen bei denen praktische Tätigkeiten regelmäßig innerhalb des Studiengangs verpflichtend sind.
Abschnitt A <ol style="list-style-type: none"> 1. Geltungsbereich des BBiG 2. Vergütung gem. § 2 Abs. 2 Abschnitt A 	
Freiwillige Praktika begleitend zu Studium oder Ausbildung bis zu drei Monaten (§ 2 Abs. 2 Abschnitt A)	
Freiwillige Praktika bis zu drei Monaten, die zur Orientierung bei der Berufs- oder Studienwahl dienen (Vergütung gem. § 2 Abs. 2 Abschnitt A)	

IV. Änderung des § 12 des Abschnitts B II der Anlage 7 zu den AVR (Notfallsanitäter)

Die Befristung der Regelung zur Ausbildung von Notfallsanitätern wird um drei Jahre verlängert.

C. Luxemburger Deklaration

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. schließt sich der Luxemburger Deklaration zur betrieblichen Gesundheitsförderung an.

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. NOVEMBER 2016

88. JAHRGANG, NR. 11

Inhalt

	Seite		Seite
Deutsche Bischofskonferenz		Kirchliche Mitteilungen	
Nr. 115 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2016	82	Nr. 130 Stellenausschreibung einer Sekundarschulrektorin i.k.A. / eines Sekundarschullektors i.k.A. (Mittelstufenkoordinatorin / Mittelstufenkoordinator) an der Katholischen Schule Salvator / Integrierte Sekundarschule	89
Nr. 116 Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz.....	82	Nr. 131 Stellenausschreibung einer Sekundarschulrektorin i.k.A. / eines Sekundarschullektors i.k.A. (Mittelstufenkoordinatorin / Mittelstufenkoordinator) an der Katholischen Schule St. Franziskus / Integrierte Sekundarschule	90
Der Erzbischof von Berlin		Nr. 132 Stellenausschreibung einer Oberstudienrätin i.k.A. / eines Oberstudienrats i.k.A. (Mittelstufenkoordinatorin / Mittelstufenkoordinator) an der Katholischen Schule Liebfrauen	90
Nr. 117 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Rüdersdorf-Erkner-Hoppegarten-Petershagen	83	Nr. 133 Stellenausschreibung einer Oberstudienrätin i.k.A. / eines Oberstudienrats i.k.A. (Mittelstufenkoordinatorin / Mittelstufenkoordinator) an der Katholischen Schule Theresien	91
Nr. 118 Inkraftsetzung des Beschlusses 4/2016 der Regional-KODA Nord-Ost vom 16.06.2016.....	83	Anlagen	
Nr. 119 Inkraftsetzung der Ordnung für die Verleihung der Missio Canonica im Erzbistum Berlin.....	83	Beschluss 4/2016 der Regional-KODA Nord-Ost vom 16.06.2016	
Nr. 120 Kirchensteuerbeschluss des Erzbistums Berlin (Kirchensteuerbeschluss – KiStB kath.) i.d.F. vom 14.10.2016.....	84	Ordnung für die Verleihung, die Rückgabe und den Entzug der Missio Canonica und der vorläufigen Kirchlichen Unterrichtserlaubnis für Lehrkräfte des Unterrichtsfaches Katholische Religion im Erzbistum Berlin (Missio Canonica Ordnung des Erzbistums Berlin)	
Erzbischöfliches Ordinariat			
Nr. 121 Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2016	85		
Nr. 122 Gebetswoche für die Einheit der Christen vom 18. bis 25.01.2017	86		
Nr. 123 Woche für das Leben 2017 vom 29.April bis 6. Mai	86		
Nr. 124 Haushaltspläne der Kirchengemeinden für das Jahr 2017.....	87		
Nr. 125 Änderung der Sonderbestimmungen zu § 23 der Mitarbeitervertretungsordnung für das Erzbistum Berlin - MAVO.....	87		
Nr. 126 Korrektur zum Dekret zur Bestellung eines Kirchenvorstandes	87		
Nr. 127 Todesfälle	87		
Nr. 128 Personalien.....	87		
Nr. 129 Änderungen im Schematismus	89		

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 115 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2016

Liebe Schwestern und Brüder,

„Gott der Armen, hilf uns, die Verlassenen und Vergessenen dieser Erde, die in deinen Augen so wertvoll sind, zu retten.“ – So betet Papst Franziskus am Ende seiner Enzyklika *Laudato si'*. Dieses Gebet rüttelt auf: Es appelliert an unsere Verantwortung für die Ärmsten der Armen.

Daran werden wir auch an Weihnachten erinnert: Denn das Fest der Menschwerdung Gottes ermutigt uns, alle Menschen, besonders die Verlassenen und Vergessenen, mit den liebenden Augen Gottes zu sehen.

Mit der diesjährigen Weihnachtsaktion bringt uns das Hilfswerk Adveniat die Amazonas-Region nahe. Dort tritt die Kirche für die Rechte und die Lebenschancen der Indigenen ein. Sie gehören zu den Verlassenen und Vergessenen unserer Tage.

Mit der Adveniat-Kollekte am Weihnachtsfest können wir Verantwortung übernehmen und die Arbeit der Kirche in Lateinamerika und der Karibik unterstützen. Tun wir dies mit unserem Gebet und unserer großzügigen Spende!

Fulda, den 22. 09. 2016 Für das Erzbistum Berlin

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 11. Dezember 2016, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für die Bischöfliche Aktion Adveniat bestimmt.

Nr. 116 Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz

das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüren herauszugeben:

Arbeitshilfen

Nr. 288 Medienbildung und Teilhabegerechtigkeit

Impulse der Publizistischen Kommission der Deutschen Bischofskonferenz zu den Herausforderungen der Digitalisierung

Die Digitalisierung wirkt sich tiefgreifend auf die Gesellschaft und die Kommunikation aus. Die Stichworte Big Data, Industrie 4.0, Internet der Dinge, Robotik und „Maschinen-Verantwortung“, aber auch Disruption usw. spielen hier eine Rolle. Welche Rolle spielt aber der Mensch? Wie wird das Humanum in diesen Umbrüchen gesichert? Bei den Themen Datenschutzsensibilität, Teilhabegerechtigkeit, Urheberrecht, Jugendmedienschutz und Hass und Verrohung der Kommunikation im Netz findet ein heftiger Wertediskurs statt. Die Netzpolitik braucht daher taugliche Regelungen, die sowohl unserem christlichen Menschenbild als auch der Dynamik der Medienwelt Rechnung tragen.

Die Publizistische Kommission der Deutschen Bischofskonferenz mit ihrer Expertengruppe Social Media, die dem digitalen Wandel aufgeschlossen gegenüberstehen, haben daher in enger Zusammenarbeit mit dem Katholischen Büro in Berlin die netzpolitischen Herausforderungen beschrieben und, an den Prinzipien der Katholischen Soziallehre orientiert, eigene Positionen formuliert.

Nr. 289 Erinnerungskultur und Friedensarbeit

Aktivitäten und Perspektiven der von katholischen Vertriebenen und Aussiedlern aus Mittel- und Osteuropa gegründeten Verbände in der AKVMOE

Bereits nach Ende des Zweiten Weltkrieges haben geflüchtete und vertriebene deutsche Katholiken sich in Verbänden zusammengeschlossen, um Wege zur Verständigung und Versöhnung mit den Menschen in den Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas zu finden und zu gestalten. Die Arbeitshilfe verdeutlicht, dass die katholischen Vertriebenen- und Aussiedlerverbände als Teil der kirchlichen Erinnerungskultur und Friedensarbeit auch nach sieben Jahrzehnten weiterhin ihren eigenen unverwechselbaren Beitrag einbringen und auf möglichst breiter Ebene lebendig halten wollen.

Die Arbeitshilfe ist unter Wirkung der Arbeitsgemeinschaft katholischer Verbände Mittel- und Osteuropa (AKVMOE) entstanden.

Nr. 290 Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit.

Arabische Halbinsel

Auf der Arabischen Halbinsel hat sich in den vergangenen Jahrzehnten in der Mehrzahl der Länder ein lebendiges und vielfältiges Christentum etabliert.

Die Christen auf der Arabischen Halbinsel kommen aus der ganzen Welt und sind als Arbeitsmigranten meist nur einige Jahre in der Region. Auch wenn in keinem

der Länder der Arabischen Halbinsel das Menschenrecht auf Religionsfreiheit vollumfänglich gewahrt ist, haben die Christen doch ihre Nische gefunden und können ihre Religion, von den Ausnahmen Saudi-Arabien und Jemen abgesehen, relativ unbehelligt von staatlichen Repressionen leben.

Die deutschen Bischöfe wollen durch ihre jährliche Initiative die Auseinandersetzung mit der Diskriminierung und Verfolgung von Christen, die in vielen Teilen der Welt weiter anhält, auf möglichst breiter Ebene lebendig halten. Die Arbeitshilfe richtet sich daher vor allem

an die Gemeinden und ist zur Auslage in den Pfarreien bestimmt.

Bestellungen richten Sie bitte an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Gemeinsame Dienste, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03-2 05, Fax: (02 28) 1 03-3 30, E-Mail: broschueren@dbk.de. Unter www.dbk.de / Veröffentlichungen können die Schriften nach Erscheinen online bestellt und auch heruntergeladen werden

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 117 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Rüdersdorf-Erkner-Hoppegarten-Petershagen

Nach Anhörung der Beteiligten wird Folgendes bestimmt:

1) Die Pfarreien Heilige Familie Rüdersdorf, St. Bonifatius Erkner, St. Georg Hoppegarten, St. Hubertus Petershagen mit allen Orten kirchlichen Lebens und das Gebiet der früheren Kuratie Alt-Buchhorst werden als gemeinsamer Pastoraler Raum errichtet.

2) Der Pastorale Raum wird bis zur Gründung der neuen Pfarrei als Pastoraler Raum Rüdersdorf-Erkner-Hoppegarten-Petershagen bezeichnet.

3) Der Leiter des Pastoralen Raumes wird durch ein gesondertes Dekret ernannt.

4) Die Entwicklungsphase des Pastoralen Raumes beginnt am 30. September 2016 und dauert in der Regel drei Jahre.

Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung vom 30. September 2016.

Berlin, 30. September 2016
B 01287/2016
mw/ne
Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 118 Inkraftsetzung des Beschlusses 4/2016 der Regional-KODA Nord-Ost vom 16.06.2016

In der Sitzung am 16.06.2016 hat die Regional-KODA Nord-Ost den Beschluss 4/2016 gefasst. Der Wortlaut des Beschlusses ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblatts.

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 07.10.2016
B 01671/2016
I-GÜ/kö
Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 119 Inkraftsetzung der Ordnung für die Verleihung der Missio Canonica im Erzbistum Berlin

Hiermit setze ich die Ordnung für die Verleihung, die Rückgabe und den Entzug der Missio Canonica und der vorläufigen Kirchlichen Unterrichtserlaubnis für Lehrkräfte des Unterrichtsfaches Katholische Religion im Erzbistum Berlin zum 01.11.2016 in Kraft.

Der Wortlaut der Ordnung ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Berlin, den 22.09.2016
B 01585/2016
Schau/ko
Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 120 Kirchensteuerbeschluss des Erzbistums Berlin (Kirchensteuerbeschluss – KiStB kath.) i.d.F. vom 14.10.2016

§ 1 Arten der Kirchensteuer

Im Erzbistum Berlin werden von den Angehörigen der Katholischen Kirche Kirchensteuern erhoben als:

1. Kirchensteuer vom Einkommen in einem Prozentsatz der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer)
2. Mindestkirchensteuer
3. besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft

§ 2 Höhe der Kirchensteuer vom Einkommen

- (1) Die Kirchensteuer vom Einkommen wird von den der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) unterliegenden Einkünften erhoben. Sie beträgt, sofern im Folgenden nicht anders geregelt, 9 Prozent der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer), höchstens jedoch 3 Prozent (für Sachsen-Anhalt 3,5 Prozent) des im Steuerbescheid ausgewiesenen zu versteuernden Einkommens (Kappung).
- (2) Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer oder als Zuschlag zur Kapitalertragssteuer erhoben, unterliegt diese Kirchensteuer nicht der Kappung. Dies gilt auch für die Kirchensteuer, die auf die nach § 32d Absätze 3 und 4 in Verbindung mit Absatz 1 Einkommensteuergesetz ermittelte Einkommensteuer erhoben wird.

§ 3 Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft

- (1) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft wird nach Maßgabe von § 9 Absätze 2 und 3 Kirchensteuerordnung – KiStO kath. in der jeweils geltenden Fassung erhoben
 1. von katholischen Steuerpflichtigen, deren Ehegatte oder Lebenspartner keiner nach Maßgabe der Kirchensteuergesetze der Länder mit Gebietsanteilen des Erzbistums Berlin steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (glaubensverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft), wenn die Ehegatten oder Lebenspartner zur Einkommensteuer gemäß § 26b Einkommensteuergesetz zusammenveranlagt werden,
 2. von katholischen Steuerpflichtigen, deren Ehegatte oder Lebenspartner einer anderen nach Maßgabe der Kirchensteuergesetze der Länder mit Gebietsanteilen des Erzbistums Berlin steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (konfessionsverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft), die Steuern in eigener Verwal-

tung erhebt, wenn zum Zeitpunkt der Veranlagung kein Nachweis über die Mitgliedschaft des Ehegatten oder Lebenspartners in dieser steuererhebenden Religionsgemeinschaft vorliegt. Die Kirchensteuer des Ehegatten oder Lebenspartners wird in diesen Fällen auf Antrag des katholischen Steuerpflichtigen nachträglich auf das festgesetzte besondere Kirchgeld entsprechend § 3 Absatz 3 angerechnet.

- (2) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft beträgt (Kirchgeldtabelle):

Stufe	Bemessungsgrundlage			jährliches Kirchgeld	monatliches Kirchgeld
	(Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Absatz 1 KiStO kath.)				
	Euro			Euro	Euro
1	30.000	bis	37.499	96	8
2	37.500	bis	49.999	156	13
3	50.000	bis	62.499	276	23
4	62.500	bis	74.999	396	33
5	75.000	bis	87.499	540	45
6	87.500	bis	99.999	696	58
7	100.000	bis	124.999	840	70
8	125.000	bis	149.999	1.200	100
9	150.000	bis	174.999	1.560	130
10	175.000	bis	199.999	1.860	155
11	200.000	bis	249.999	2.220	185
12	250.000	bis	299.999	2.940	245
13	300.000 und mehr			3.600	300

- (3) Gehört der Ehegatte oder Lebenspartner in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft an, die von ihm aufgrund einer staatlich anerkannten Steuerordnung Steuern erhebt, ist auf Antrag die an diese Religionsgemeinschaft nachweislich gezahlte Steuer bis

zur festgesetzten Höhe des besonderen Kirchgeldes auf dieses anzurechnen. Von der Anrechnung unberührt bleibt das besondere Kirchgeld in Höhe des Betrages, der sich ohne Festsetzung des besonderen Kirchgeldes bei einer Besteuerung des Steuerpflichtigen nach dem Einkommen (§ 5 KiStO kath.) ergeben würde. Die Sätze 1 und 2 finden in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 entsprechende Anwendung.

- (4) Die Absätze 1 und 2 finden auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften für Veranlagungszeiträume vor 2014 nur Anwendung, wenn die Kirchensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt worden ist und nur so weit die Anwendung zu keiner ungünstigeren Festsetzung als bei Einzelveranlagung führt.

§ 4 Berechnungsgrundlagen

Für die Berechnung der Kirchensteuer ist § 51a Einkommensteuergesetz maßgebend.

§ 5 Bemessung der Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer

- (1) Wird Lohnsteuer nach festen oder besonderen Pauschalsätzen nach den §§ 37a, 37b, 40, 40a Absätze 1, 2a bis 5, 40b Einkommensteuergesetz erhoben, so beträgt die Kirchensteuer 5 Prozent der pauschalen Lohnsteuer.
- (2) Weist der Arbeitgeber in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer nach, dass einzelne Arbeitnehmer keiner steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, so ist insoweit Kirchensteuer nicht zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 Prozent der pauschalen Lohnsteuer. Durch den Arbeitgeber ist diese Kirchensteuer der jeweiligen steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft zuzuordnen. Kann der Arbeitgeber die auf den einzelnen Arbeitnehmer entfallende pauschale Steuer nicht ermitteln, hat er aus Vereinfachungsgründen die gesamte pauschale Steuer im Verhältnis der kirchensteuerpflichtigen zu den nicht kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmern aufzuteilen; die auf den Anteil der kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmer entfallende Kirchen-

steuer beträgt 9 Prozent der pauschalen Lohnsteuer. Die so ermittelte Kirchensteuer ist vom Arbeitgeber entsprechend der Zugehörigkeit der kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmer zur Evangelischen Kirche und zur Römisch-Katholischen Kirche, in Berlin zur Evangelischen Kirche, zur Römisch-Katholischen Kirche und zur Katholischen Kirchengemeinde der Alt-Katholiken der jeweiligen steuererhebenden Kirche zuzuordnen. Kann der Arbeitgeber nur bei einzelnen Arbeitnehmern die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft nicht ermitteln und deshalb eine Zuordnung zur jeweiligen steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft nicht vornehmen, erfolgt insoweit die Aufteilung durch die Finanzverwaltung nach Absatz 3.

- (3) Kann die Kirchensteuer auf die pauschale Lohnsteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zugeordnet werden, so ist sie von der Finanzverwaltung im Verhältnis von 70 Prozent für die Evangelische Kirche und 30 Prozent für die Katholische Kirche im Land Brandenburg, 90 Prozent zu 10 Prozent im Land Mecklenburg-Vorpommern und im Land Sachsen-Anhalt 73 Prozent zu 27 Prozent aufzuteilen und abzuführen. Im Land Berlin ist sie von der Finanzverwaltung im Verhältnis von 69,97 Prozent für die Evangelische Kirche, 29,97 Prozent für die Römisch-Katholische Kirche und 0,06 Prozent für die Katholische Kirchengemeinde der Alt-Katholiken aufzuteilen und abzuführen.

§ 6 Inkrafttreten

Dieser Kirchensteuerbeschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 2016
Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 121 Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2016

Im Advent 2016 stellt Adveniat die Amazonas-Region in den Mittelpunkt seiner Jahresaktion.

Das Ökosystem des Amazonas mit seiner großartigen Artenvielfalt ist auch Kulturraum indigener Lebensfor-

men. Doch es wird durch multinationale Energiekonzerne und Landspekulanten, Goldgräber und Holzfäller bedroht. Diese treiben die Einheimischen in die Flucht und richten schwere Umweltschäden an. Vor dem Hintergrund des ökologischen und sozialen Kahlschlags stärkt Adveniat das Selbstbewusstsein und die Rechte der Indigenen.

Für die Adveniat-Aktion 2016 wurden wieder vielfältige Materialien an die Pfarrämter geschickt. Sie sollen der Vorbereitung von Gottesdiensten im Advent, der Kollekte an Weihnachten sowie der Öffentlichkeitsarbeit in den Gemeinden dienen.

Die Adveniat-Aktion wird am 1. Adventssonntag, dem 27. November 2016, mit einem Gottesdienst im Liebfrauentempel zu München feierlich eröffnet. Der Gottesdienst wird ab 10.00 Uhr als Video-Livestream auch im Münchner Kirchenradio, auf domradio.de und weltkirche.katholisch.de zu sehen sein.

Für den 1. Adventssonntag am 27. November 2016 bietet es sich an, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen, die Opferstöcke mit einem entsprechenden Hinweis aufzustellen und das Aktionsmagazin zur Weihnachtsaktion auszulegen. Für den Pfarrbrief bietet Adveniat zahlreiche Gestaltungshilfen und einen Beileger an. Dem Pfarrbrief kann auch die Opfertüte beigegefügt werden. Weitere Hinweise für die Gestaltung des Advents hält Adveniat auf der Internetseite www.advent-teilen.de bereit.

Am 3. Adventssonntag, dem 11. Dezember 2016, sollen in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse der Aufruf der deutschen Bischöfe gelesen und die Opfertüten für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen. Sie können ihre Spende auch auf das Kollektenkonto des Erzbistums überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.“ zu vermerken.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden mit dem Vermerk „Adveniat e. V. 2016“ vollständig bis spätestens zum 10. Januar 2017 auf das Konto der Bistumskasse, Kollektenplan-Nr. 22 mit dem Vermerk „Adveniat 2016“ zu überweisen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei den Kollekten an Heiligabend und am 1. Weihnachtstag eingenommenen Mittel vollständig an die Erzdiözese abzuführen.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief an.

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Aktion 2016 erhalten Sie bei:

Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.,
Gildehofstraße 2, 45127 Essen,
Tel.: (02 01) 17 56-208,
Fax: (02 01) 17 56-111
www.adveniat.de.

Nr. 122 Gebetswoche für die Einheit der Christen vom 18. bis 25.01.2017

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen steht unter dem Motto „Versöhnung - die Liebe Christi drängt uns“ (2 Kor 5,14-20).

Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) stellt Materialien zur Vorbereitung und Durchführung der Gebetswoche kostenlos und ausschließlich im Internet zur Verfügung. Darunter finden sich das Logo der Gebetswoche, ein Ökumenischer Gottesdienst, Tagesmeditationen, Andachten und weitere Informationen. Alle Materialien können ab sofort aus dem Internet heruntergeladen werden unter folgendem Link: www.gebetswoche.de.

Nr. 123 Woche für das Leben 2017 vom 29. April bis 6. Mai

Kinderwunsch – Wunschkind - Designerbaby

Es soll bei dem Jahresthema um Geburt und Zeugung gehen und um die damit zusammenhängenden Fragen der reproduktionsmedizinischen Techniken und der diagnostischen Verfahren zum Erkennen genetischer Defekte und Krankheiten vor Implantation oder Geburt sowie um die neueren Diskussionen zu Genome Editing (eine molekularbiologische Methode zur Entfernung, Einfügung und Veränderung von DNA) und Social Egg Freezing (das vorsorgliche Einfrieren von unbefruchteten Eizellen ohne medizinischen Grund).

Die bundesweite Eröffnung der Woche für das Leben findet am Samstag, 29. April 2017 in der Martinskirche in Kassel statt. Kostenfrei kann Material im Internet unter dem folgenden Link bestellt werden:

<http://www.woche-fuer-das-leben.de/mitmachen/material-zum-bestellen>

Nr. 124 Haushaltspläne der Kirchengemeinden für das Jahr 2017

Unbeschadet des Wegfalls der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bleiben die Kirchengemeinden gemäß § 17 Abs. 1 b) des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes i.V.m. §§ 27 bis 37 Geschäftsanweisung für die Arbeit der Kirchenvorstände im Erzbistum Berlin verpflichtet, für sich als Grundlage für die Haushaltsführung einen Haushaltsplan aufzustellen, im Kirchenvorstand zu beraten und nach Beschlussfassung zur Einsichtnahme der Gläubigen öffentlich auszulegen. Eine stichprobenartige Prüfung der Haushaltspläne einzelner Kirchengemeinden behält sich das Erzbischöfliche Ordinariat vor.

Die Kirchengemeinden werden wie im Vorjahr über die ihnen im Jahr 2017 zustehenden Finanzzuweisungen in einem gesonderten Schreiben informiert.

Stichtag für die Feststellung der Gemeindeglieder (nur Hauptwohnsitze) und der bebauten pastoral genutzten Gebäudeflächen ist der 01.10.2016.

Nr. 125 Änderung der Sonderbestimmungen zu § 23 der Mitarbeitervertretungsordnung für das Erzbistum Berlin - MAVO

I. Die Sonderbestimmungen zu § 23 der Mitarbeitervertretungsordnung für das Erzbistum Berlin – MAVO vom 07.12.2012 (ABI 1/2013, Nr. 3, S. 4) werden wie folgt geändert:

Nr. 1 wird durch folgende Fassung ersetzt: „Die Pastoralassistenten_innen und –referenten_innen und die Gemeindeassistenten_innen und –referenten_innen, die beim Erzbistum Berlin beschäftigt sind, bilden eine Sondervertretung gemäß § 23 Abs. 1 MAVO.“

II. Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 01.11.2016 in Kraft.

Berlin, den 17.10.2016
GV 00459/2016
Ba/Mü
Siegel

Prälat Tobias Przytarski
Generalvikar

Nr. 126 Korrektur zum Dekret zur Bestellung eines Kirchenvorstandes

Im ABI. 10/2016, Nr. 107, S. 74, Dekret zur Bestellung eines Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus – Reinickendorf Nord wird in Nr. 2 das Datum „31.11.2016“ in „**30.11.2016**“ berichtigt.

Nr. 127 Todesfälle

Die Rubrik 127 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter

<http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Nr. 128 Personalien

Die Rubrik 128 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter

<http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Die Rubrik 128 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter

<http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Die Rubrik 128 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter

<http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Die Rubrik 128 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter

<http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Nr. 129 Änderungen im Schematismus

Die Rubrik 129 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter

<http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 130 Stellenausschreibung einer Sekundarschulrektorin i.k.A. / eines Sekundarschulrektors i.k.A. (Mittelstufenkoordinatorin / Mittelstufenkoordinator) an der Katholischen Schule Salvator / Integrierte Sekundarschule

Zum 1. Februar 2017 ist die Stelle einer Sekundarschulrektorin i.k.A. / eines Sekundarschulrektors i.k.A. (Mittelstufenkoordinatorin / Mittelstufenkoordinator) an der Katholischen Schule Salvator / Integrierte Sekundarschule neu zu besetzen.

Zu Ihren Aufgaben gehört:

- Unterstützung des Schulleiters/der Schulleiterin, des Kollegiums und der Schulaufsicht in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit, die der Koordination in der mittleren Schulstufe (Sekundarstufe I) bedürfen;
- Organisation und Koordination der Beratung und Information der Schülerinnen und Schüler in Schul-, Prüfungs-, Schullaufbahn-, Ausbildungs- und Berufsfragen;
- Planung und organisatorische Durchführung von schulischen Prüfungen;
- Übernahme des Prüfungsvorsitzes und der Aufgaben im Prüfungsausschuss für Schülerprüfungen, soweit beauftragt;

- die Wahrnehmung von Organisations- und Verwaltungsaufgaben im Bereich der Sekundarstufe I, insbesondere:

Koordination der Jahrgangseleitungen, der Schullaufbahn- und Berufsberatung, der besonderen Veranstaltungen der Schule wie Betriebspraktika bzw. Sozialpraktika.

Wir erwarten:

- laufbahnrechtliche Voraussetzungen,
- mehrjährige Erfahrung im Bereich der Sekundarschulen,
- ausgeprägte Fähigkeiten im Bereich Organisation und Verwaltung,
- Bereitschaft, sich auf die spezifischen Erfordernisse eines Schulzentrums von Integrierter Sekundarschule (Sek I), Gymnasium und einer Grundschule einzustellen und in konstruktiver Zusammenarbeit mit allen Beteiligten zusammenzuwirken,
- volle Übereinstimmung mit der Erziehungskonzeption des Schulträgers,
- gute Kenntnisse im staatlichen Schulrecht / Schulrecht des Erzbistums Berlin.

Es handelt sich um ein Beförderungsamts, das mit der Übernahme in ein Vertragskirchenbeamtenverhältnis für zwei Jahre auf Probe vergeben werden kann.

Katholische Bewerberinnen und Bewerber, die diese Voraussetzungen erfüllen, richten ihre **Bewerbung** bitte bis zum **30. November 2016** unter der Angabe der **Ausschreibungsnummer 2016/IV/29** per E-Mail als PDF (möglichst eine Datei) an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Dezernat I Personal - Christian Schärtl
Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin
(0 30) 3 26 84 - 1 19
bewerbung@erzbistumberlin.de

Nr. 131 Stellenausschreibung einer Sekundarschulrektorin i.k.A. / eines Sekundarschulrektors i.k.A. (Mittelstufenkoordinatorin / Mittelstufenkoordinator) an der Katholischen Schule St. Franziskus / Integrierte Sekundarschule

Zum 1. Februar 2017 ist die Stelle einer Sekundarschulrektorin i.k.A. / eines Sekundarschulrektors i.k.A. (Mittelstufenkoordinatorin / Mittelstufenkoordinator) an der Katholischen Schule St. Franziskus / Integrierte Sekundarschule neu zu besetzen.

Zu Ihren Aufgaben gehört:

- Unterstützung des Schulleiters/der Schulleiterin, des Kollegiums und der Schulaufsicht in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit, die der Koordination in der mittleren Schulstufe (Sekundarstufe I) bedürfen;
- Organisation und Koordination der Beratung und Information der Schülerinnen und Schüler in Schul-, Prüfungs-, Schullaufbahn-, Ausbildungs- und Berufsfragen;
- Planung und organisatorische Durchführung von schulischen Prüfungen;
- Übernahme des Prüfungsvorsitzes und der Aufgaben im Prüfungsausschuss für Schülerprüfungen, soweit beauftragt;
- die Wahrnehmung von Organisations- und Verwaltungsaufgaben im Bereich der Sekundarstufe I, insbesondere:
Koordination der Jahrgangseleitungen, der Schullaufbahn- und Berufsberatung, der besonderen Veranstaltungen der Schule wie Betriebspraktika bzw. Sozialpraktika.

Wir erwarten:

- laufbahnrechtliche Voraussetzungen,
- mehrjährige Erfahrung im Bereich der Sekundarschulen,
- ausgeprägte Fähigkeiten im Bereich Organisation und Verwaltung,
- Bereitschaft, sich auf die spezifischen Erfordernisse eines Schulzentrums von Integrierter Sekundarschule mit gymnasialer Oberstufe und einer Grund-

- schule einzustellen und in konstruktiver Zusammenarbeit mit allen Beteiligten zusammenzuwirken,
- volle Übereinstimmung mit der Erziehungskonzeption des Schulträgers,
- gute Kenntnisse im staatlichen Schulrecht / Schulrecht des Erzbistums Berlin.

Es handelt sich um ein Beförderungsamtsamt, das mit der Übernahme in ein Vertragskirchenbeamtenverhältnis für zwei Jahre auf Probe vergeben werden kann.

Katholische Bewerberinnen und Bewerber, die diese Voraussetzungen erfüllen, richten ihre **Bewerbung** bitte bis zum **30. November 2016** unter der Angabe der **Ausschreibungsnummer 2016/IV/30** per E-Mail als PDF (möglichst eine Datei) an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Dezernat I Personal - Christian Schärtl
Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin
(0 30) 3 26 84 - 1 19
bewerbung@erzbistumberlin.de

Nr. 132 Stellenausschreibung einer Oberstudienrätin i.k.A. / eines Oberstudienrats i.k.A. (Mittelstufenkoordinatorin / Mittelstufenkoordinator) an der Katholischen Schule Liebfrauen

Zum 1. Februar 2017 ist die Stelle einer Oberstudienrätin i.k.A. / eines Oberstudienrats i.k.A. (Mittelstufenkoordinatorin / Mittelstufenkoordinator) an der Katholischen Schule Liebfrauen neu zu besetzen.

Zu Ihren Aufgaben gehört:

- Unterstützung des Schulleiters/der Schulleiterin, des Kollegiums und der Schulaufsicht in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit, die der Koordination in der mittleren Schulstufe (Sekundarstufe I) bedürfen;
- Organisation und Koordination der Beratung und Information der Schülerinnen und Schüler in Schul- und Prüfungsfragen;
- Planung und organisatorische Durchführung von schulischen Prüfungen in der Sekundarstufe I;
- Übernahme des Prüfungsvorsitzes und der Aufgaben im Prüfungsausschuss für Schülerprüfungen, soweit beauftragt;
- die Wahrnehmung von Organisations- und Verwaltungsaufgaben, insbesondere:
Koordination der Schullaufbahnberatung, der besonderen Veranstaltungen der Schule wie Betriebspraktika bzw. Sozialpraktika.

Wir erwarten:

- laufbahnrechtliche Voraussetzungen,
- mehrjährige Erfahrung im Bereich des Gymnasiums,

- ausgeprägte Fähigkeiten im Bereich Organisation und Verwaltung,
- Bereitschaft, in konstruktiver Zusammenarbeit mit allen Beteiligten das vielfältige Aufgabenspektrum zu gestalten und zu erfüllen,
- volle Übereinstimmung mit der Erziehungskonzeption des Schulträgers,
- gute Kenntnisse im staatlichen Schulrecht / Schulrecht des Erzbistums Berlin.

Es handelt sich um ein Beförderungsamtsamt, das mit der Übernahme in ein Vertragskirchenbeamtenverhältnis für zwei Jahre auf Probe vergeben werden kann.

Katholische Bewerberinnen und Bewerber, die diese Voraussetzungen erfüllen, richten ihre **Bewerbung** bitte bis zum **30. November 2016** unter der Angabe der **Ausschreibungsnummer 2016/IV/31** per E-Mail als PDF (möglichst eine Datei) an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
 Dezernat I Personal - Christian Schärtl
 Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin
 (0 30) 3 26 84 - 1 19
 bewerbung@erzbistumberlin.de

Nr. 133 Stellenausschreibung einer Oberstudienrätin i.k.A. / eines Oberstudienrats i.k.A. (Mittelstufenkoordinatorin / Mittelstufenkoordinator) an der Katholischen Schule Theresien

Zum 1. Februar 2017 ist die Stelle einer Oberstudienrätin i.k.A. / eines Oberstudienrats i.k.A. (Mittelstufenkoordinatorin / Mittelstufenkoordinator) an der Katholischen Schule Theresien neu zu besetzen.

Zu Ihren Aufgaben gehört:

- Unterstützung des Schulleiters/der Schulleiterin, des Kollegiums und der Schulaufsicht in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit, die der Koordination in der mittleren Schulstufe (Sekundarstufe I) bedürfen;
- Organisation und Koordination der Beratung und Information der Schülerinnen und Schüler in Schul- und Prüfungsfragen;

- Planung und organisatorische Durchführung von schulischen Prüfungen in der Sekundarstufe I;
- Übernahme des Prüfungsvorsitzes und der Aufgaben im Prüfungsausschuss für Schülerprüfungen, soweit beauftragt;
- die Wahrnehmung von Organisations- und Verwaltungsaufgaben, insbesondere:
 Zur Aufnahme der neuen Schülerinnen und Schüler in den Jahrgängen 5 und 7;
 Koordination der Schullaufbahnberatung, der besonderen Veranstaltungen der Schule wie Betriebspraktika.

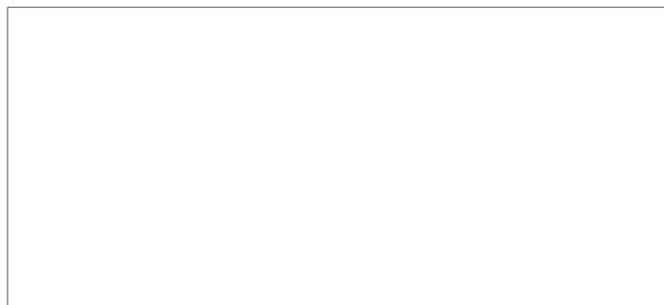
Wir erwarten:

- laufbahnrechtliche Voraussetzungen,
- mehrjährige Erfahrung im Bereich des Gymnasiums,
- ausgeprägte Fähigkeiten im Bereich Organisation und Verwaltung,
- Bereitschaft, in konstruktiver Zusammenarbeit mit allen Beteiligten das vielfältige Aufgabenspektrum zu gestalten und zu erfüllen,
- volle Übereinstimmung mit der Erziehungskonzeption des Schulträgers,
- gute Kenntnisse im staatlichen Schulrecht / Schulrecht des Erzbistums Berlin.

Es handelt sich um ein Beförderungsamtsamt, das mit der Übernahme in ein Vertragskirchenbeamtenverhältnis für zwei Jahre auf Probe vergeben werden kann.

Katholische Bewerberinnen und Bewerber, die diese Voraussetzungen erfüllen, richten ihre **Bewerbung** bitte bis zum **30. November 2016** unter der Angabe der **Ausschreibungsnummer 2016/IV/32** per E-Mail als PDF (möglichst eine Datei) an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
 Dezernat I Personal - Christian Schärtl
 Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin
 (0 30) 3 26 84 - 1 19
 bewerbung@erzbistumberlin.de



**Beschluss 4/2016 der Regional-KODA
Nord-Ost vom 16.06.2016**

Beschluss 4/ 2016 der Regional-KODA Nord-Ost vom 16.06.2016

In der Sitzung am 16.06.2016 in Hamburg hat die Regional-KODA Nord-Ost folgendes beschlossen:

1. Lineare Entgelterhöhung

Die Tabellenentgelte (einschließlich der Beträge aus einer individuellen Zwischenstufe und aus einer individuellen Endstufe sowie der Tabellenwerte für die Entgeltgruppen 2 Ü und 15 Ü) sowie die Entgelte der Praktikanten gemäß Anlage 7 zur DVO werden

- ab dem 1. Mai 2016 um 2,4 Prozent und
- ab dem 1. Februar 2017 um weitere 2,35 Prozent

erhöht.

2. Auszubildende gemäß Anlage 6 zur DVO für die (Erz-) Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Görlitz, Hamburg, Magdeburg und Erfurt

Entgelterhöhung

Die Ausbildungsentgelte werden

- zum 1. Mai 2016 um einen Festbetrag in Höhe von 35,00 Euro und
- zum 1. Februar 2017 um einen Festbetrag in Höhe von 30,00 Euro

erhöht.

3. Zusatzversorgung

§ 7 der Anlage 3 zur DVO erhält folgende Fassung:

(1) Der Dienstgeber trägt die von der KZVK nach § 62 der Satzung der KZVK festgesetzten Beiträge bis zu einer Höhe von 5,2 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts des Mitarbeiters allein. An dem darüber hinausgehenden Beitrag des Dienstgebers zur Pflichtversicherung beteiligt sich ab dem 01.02.2017 der Mitarbeiter zur Hälfte, höchstens mit einem Eigenbeitrag in Höhe von 0,3 % im Sinne des § 61 Absatz 2 der Satzung der KZVK.

(2) Der Dienstgeber führt die Beiträge als Schuldner nach § 61 Absatz 1 der Satzung der KZVK ab. Dies umfasst auch die Eigenbeiträge der Mitarbeiter. Der Dienstgeber behält den Eigenbeitrag des Mitarbeiters vom Arbeitsentgelt des Mitarbeiters ein. Die Beteiligung erfolgt für jeden Kalendermonat, für den der Mitarbeiter einen Anspruch auf Bezüge (Entgelt, sonstige Zuwendungen, Krankenbezüge) oder einen Anspruch auf Krankengeldzuschuss hat, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird.

(3) Dem Mitarbeiter wird unter Bezug auf § 30e Absatz 2 BetrAVG das Recht, nach § 1b Absatz 5 Nr. 2 BetrAVG die Versicherung nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis mit eigenen Beiträgen fortzusetzen, nicht eingeräumt. Ist die persönliche Beteiligung des Mitarbeiters und die Übernahme der Pflichtbeitragsschuld nach der Satzung der KZVK vorgesehen, richten sich alle weiteren Ansprüche hieraus ausschließlich nach deren Satzung, ohne dass Ansprüche gegenüber dem Dienstgeber entstehen.

(4) Der Anspruch des Mitarbeiters nach § 1 Absatz 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a Absatz 3 BetrAVG, zu verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förde-

nung nach den §§ 10a, 82 Absatz 2 EStG erfüllt werden, ist ausgeschlossen, wenn die KZVK diese Förderungsmöglichkeit nicht ausdrücklich vorsieht.

(5) Der Anspruch des Mitarbeiters nach § 1 Absatz 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a Absatz 4 BetrAVG auf Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen in entgeltlosen Zeiten während des Arbeitsverhältnisses ist für die Pflichtversicherung ausgeschlossen.

(6) Der Dienstgeber bringt darüber hinaus weitere Mittel auf, soweit dies in der Satzung der KZVK vorgesehen ist.

4. Sonderregelung für die Edith-Stein-Schulstiftung des Bistums Magdeburg

Die lineare Entgelterhöhung gemäß Ziffer 1 findet auf die Mitarbeiter der Edith-Stein-Schulstiftung des Bistums Magdeburg mit der Maßgabe Anwendung, dass die erste Erhöhung abweichend ab dem 01.08.2016 erfolgt.

Die durch die Ziffern 1, 2 und 4 geänderten Werte ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2 dieses Beschlusses und sind an den bezeichneten Stellen in die DVO aufzunehmen.

Anlage 1

Anlage 2 zur DVO

Entgelttabelle zu § 15 Abs. 2 DVO

**für die Edith-Stein-Schulstiftung des Bistums Magdeburg gültig ab 01.08.2016,
für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg gültig
ab 01.05.2016**

(gilt nicht für Mitarbeiter nach den Anlagen 8, 9 und 11 zur DVO)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.280,05	4.748,72	4.923,20	5.546,38	6.020,00	6.331,60
14	3.876,23	4.299,99	4.549,26	4.923,20	5.496,55	5.808,12
13	3.573,37	3.963,48	4.175,38	4.586,64	5.159,99	5.396,82
12	3.204,27	3.552,17	4.050,72	4.486,96	5.047,84	5.297,11
11	3.095,36	3.427,56	3.676,82	4.050,72	4.592,90	4.842,18
10	2.986,43	3.302,89	3.552,17	3.801,47	4.275,08	4.387,25
9	2.648,85	2.925,94	3.071,16	3.464,92	3.776,53	4.025,78
8	2.485,48	2.744,42	2.865,46	2.974,36	3.095,36	3.171,59
7	2.333,03	2.575,02	2.732,33	2.853,36	2.944,10	3.028,81
6	2.289,44	2.526,62	2.647,62	2.762,59	2.841,25	2.919,91
5	2.197,47	2.423,78	2.538,73	2.653,69	2.738,39	2.798,90
4	2.093,40	2.308,81	2.454,02	2.538,73	2.623,44	2.673,03
3	2.060,76	2.272,49	2.333,03	2.429,82	2.502,44	2.568,98
2	1.908,26	2.103,09	2.163,60	2.224,12	2.357,19	2.496,38
1	-	1.711,04	1.740,08	1.776,39	1.810,25	1.897,38

Anlage 2 zur DVO

Entgelttabelle für Lehrkräfte der Edith-Stein-Schulstiftung des Bistums Magdeburg (nach Anlage 8 zur DVO) gültig ab 01.08.2016,
für Lehrkräfte in den Bistümern Dresden-Meißen, Erfurt und Görlitz (nach Anlage 8 zur DVO) gültig ab 01.05.2016

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.280,05	4.748,72	4.923,20	5.546,38	6.020,00	
14	3.876,23	4.299,99	4.549,26	4.923,20	5.496,55	
13	3.573,37	3.963,48	4.175,38	4.586,64	5.159,99	
12	3.204,27	3.552,17	4.050,72	4.486,96	5.047,84	
11	3.095,36	3.427,56	3.676,82	4.050,72	4.592,90	
10	2.986,43	3.302,89	3.552,17	3.801,47	4.275,08	
9	2.648,85	2.925,94	3.071,16	3.464,92	3.776,53	
8	2.485,48	2.744,42	2.865,46	2.974,36	3.095,36	3.171,59
7	2.333,03	2.575,02	2.732,33	2.853,36	2.944,10	3.028,81
6	2.289,44	2.526,62	2.647,62	2.762,59	2.841,25	2.919,91
5	2.197,47	2.423,78	2.538,73	2.653,69	2.738,39	2.798,90
4	2.093,40	2.308,81	2.454,02	2.538,73	2.623,44	2.673,03
3	2.060,76	2.272,49	2.333,03	2.429,82	2.502,44	2.568,98
2	1.908,26	2.103,09	2.163,60	2.224,12	2.357,19	2.496,38
1	-	1.711,04	1.740,08	1.776,39	1.810,25	1.897,38

Anlage 13 zur DVO

§ 4 Entgelttabelle für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst

Gültig ab 01.05.2016

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.527,94	3.645,51	4.115,93	4.468,71	4.997,90	5.321,29
S 17	3.177,02	3.498,52	3.880,71	4.115,93	4.586,29	4.862,66
S 16	3.097,11	3.422,10	3.680,80	3.998,31	4.351,10	4.562,78
S 15	2.982,92	3.292,71	3.527,94	3.798,41	4.233,51	4.421,65
S 14	2.979,40	3.258,94	3.520,33	3.786,22	4.080,23	4.286,02
S 13	2.948,68	3.177,02	3.469,13	3.704,30	3.998,31	4.145,30
S 12	2.882,60	3.168,03	3.448,10	3.695,05	4.000,81	4.130,17
S 11b	2.780,47	3.122,97	3.272,34	3.648,65	3.942,65	4.119,04
S 11a	2.720,34	3.062,86	3.211,27	3.586,72	3.880,71	4.057,11
S 10	[nicht besetzt]					
S 9	2.539,52	2.826,24	3.051,52	3.379,20	3.686,40	3.921,92
S 8b	2.539,52	2.826,24	3.051,52	3.379,20	3.686,40	3.921,92
S 8a	2.519,04	2.764,80	2.959,36	3.143,68	3.322,88	3.509,76
S 7	2.463,44	2.691,79	2.874,48	3.057,14	3.194,16	3.398,57
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	2.315,02	2.571,91	2.731,76	2.840,22	2.942,98	3.103,07
S 3	2.155,18	2.420,06	2.573,62	2.714,63	2.779,14	2.856,20
S 2	2.057,95	2.166,43	2.246,34	2.337,68	2.429,01	2.520,36

Gültig ab 01.02.2017

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.610,85	3.731,18	4.212,65	4.573,72	5.115,35	5.446,34
S 17	3.251,68	3.580,74	3.971,91	4.212,65	4.694,07	4.976,93
S 16	3.169,89	3.502,52	3.767,30	4.092,27	4.453,35	4.670,01
S 15	3.053,02	3.370,09	3.610,85	3.887,67	4.333,00	4.525,56
S 14	3.049,42	3.335,53	3.603,06	3.875,20	4.176,12	4.386,74
S 13	3.017,97	3.251,68	3.550,65	3.791,35	4.092,27	4.242,71
S 12	2.950,34	3.242,48	3.529,13	3.781,88	4.094,83	4.227,23
S 11b	2.845,81	3.196,36	3.349,24	3.734,39	4.035,30	4.215,84
S 11a	2.784,27	3.134,84	3.286,73	3.671,01	3.971,91	4.152,45
S 10	[nicht besetzt]					
S 9	2.599,20	2.892,66	3.123,23	3.458,61	3.773,03	4.014,09
S 8b	2.599,20	2.892,66	3.123,23	3.458,61	3.773,03	4.014,09
S 8a	2.578,24	2.829,77	3.028,90	3.217,56	3.400,97	3.592,24
S 7	2.521,33	2.755,05	2.942,03	3.128,98	3.269,22	3.478,44
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	2.369,42	2.632,35	2.795,96	2.906,97	3.012,14	3.175,99
S 3	2.205,83	2.476,93	2.634,10	2.778,42	2.844,45	2.923,32
S 2	2.106,31	2.217,34	2.299,13	2.392,62	2.486,09	2.579,59

§ 6 Absatz 8 Anlage 13 zur DVO

Gültig ab 01.05.2016

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.996,79	3.225,12	3.518,67	3.753,86	4.047,85	4.194,85

Gültig ab 01.02.2017

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
3.067,21	3.300,91	3.601,36	3.842,08	4.142,97	4.293,43

§ 6a Absatz 2a Anlage 13 zur DVO

Gültig ab 01.05.2016

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.651,83	2.925,84	3.062,86	3.469,13	3.798,41	4.068,86

Gültig ab 01.02.2017

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.714,15	2.994,60	3.134,84	3.550,65	3.887,67	4.164,48

§ 19 Absatz 1 Anlage 12 zur DVO

für die Edith-Stein-Schulstiftung des Bistums Magdeburg gültig ab 01.08.2016,
für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg gültig ab
01.05.2016

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.973,60	2.175,71	2.248,31	2.345,12	2.411,66	2.461,30

Entgeltgruppe 2 Ü ab 01.02.2017

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.019,98	2.226,84	2.301,15	2.400,23	2.468,33	2.519,14

§ 19 Absatz 2 Anlage 12 zur DVO

für die Edith-Stein-Schulstiftung des Bistums Magdeburg gültig ab 01.08.2016,
für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg gültig ab
01.05.2016

Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
5.459,14	6.051,16	6.612,04	6.985,97	7.073,20

Entgeltgruppe 15 Ü ab 01.02.2017

Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
5.587,43	6.193,36	6.767,42	7.150,14	7.239,42

§ 19 Absatz 2a Anlage 12 zur DVO

für die Edith-Stein-Schulstiftung des Bistums Magdeburg gültig ab 01.08.2016,
für die Bistümer Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg gültig ab 01.05.2016

Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
5.459,14	6.051,16	6.612,04	6.985,97

Entgeltgruppe 15 Ü ab 01.02.2017

Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
5.587,43	6.193,36	6.767,42	7.150,14

§ 19 Absatz 2b Anlage 12 zur DVO

Entgeltgruppe 15 Ü ab 01.05.2016

Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
5.459,14	6.051,16	6.612,04	6.985,97

Entgeltgruppe 15 Ü ab 01.02.2017

Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
5.587,43	6.193,36	6.767,42	7.150,14

Anlage 2

1.) Monatliches Ausbildungsentgelt § 8 Absatz 1 Anlage 6 zur DVO (für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Magdeburg)

a) für Auszubildende in Ausbildungsgängen zu einem kaufmännischen Beruf;
in Ausbildungsgängen des öffentlichen Dienstes für die Verwaltung sowie
in Ausbildungsgängen, die mit einem Studienabschluss bei der Berufsakademie enden:

	ab 01.05.2016
im ersten Ausbildungsjahr	888,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	938,20 Euro
ab dem dritten Ausbildungsjahr	984,02 Euro

	ab 01.02.2017
im ersten Ausbildungsjahr	918,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	968,20 Euro
ab dem dritten Ausbildungsjahr	1014,02 Euro

b) für alle sonstigen Auszubildenden:

	ab 01.05.2016
im ersten Ausbildungsjahr	737,51 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	829,59 Euro
ab dem dritten Ausbildungsjahr	942,14 Euro

	ab 01.02.2017
im ersten Ausbildungsjahr	767,51 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	859,59 Euro
ab dem dritten Ausbildungsjahr	972,14 Euro

2.) Monatliche Unterhaltszuschüsse § 8 Anlage 7 zur DVO

**für die Edith-Stein-Schulstiftung des Bistums Magdeburg gültig ab 01.08.2016,
für die (Erz-) Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg gültig
ab 01.05.2016**

§ 8 Absatz 1	2.075,12 Euro
§ 8 Absatz 2	2.244,84 Euro
§ 8 Absatz 3	1.745,09 Euro

Gültig ab 01.02.2017

§ 8 Absatz 1	2.123,89 Euro
§ 8 Absatz 2	2.297,59 Euro
§ 8 Absatz 3	1.786,10 Euro

**Ordnung für die Verleihung, die Rückgabe und
den Entzug der Missio Canonica und der
vorläufigen Kirchlichen Unterrichtserlaubnis
für Lehrkräfte des Unterrichtsfaches
Katholische Religion im Erzbistum Berlin**

(Missio Canonica Ordnung des Erzbistums Berlin)

Missio Canonica Ordnung des Erzbistums Berlin

Mit der Verleihung der Missio Canonica durch den Erzbischof von Berlin werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beauftragt und bevollmächtigt, katholischen Religionsunterricht im Erzbistum Berlin zu erteilen. Der Erzbischof nimmt damit seine Aufgabe und sein Recht wahr, den katholischen Religionsunterricht zu regeln und zu überwachen (vgl. can. 804 § 1 CIC), Lehrkräfte zu ernennen bzw. zu approbieren und sie, wenn es aus religiösen oder sittlichen Gründen erforderlich ist, abzuberufen (vgl. can. 805 CIC). Zudem müssen gemäß der Schulgesetze in Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern Lehrkräfte zur Erteilung des Religionsunterrichtes von den Religionsgemeinschaften bevollmächtigt sein.

Zur Regelung der Verleihung, der Rückgabe und des Entzuges der Missio Canonica wird daher für das Erzbistum Berlin folgende Ordnung erlassen.

Präambel

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Missio Canonica im katholischen Religionsunterricht handeln im Auftrag des Erzbischofs und stehen mit ihrer Person für den Glauben der Kirche. In den Schulen werden sie von Kindern, Jugendlichen, deren Eltern und den Kolleginnen und Kollegen als Repräsentantinnen und Repräsentanten des christlichen Glaubens und der katholischen Kirche angesehen und angesprochen. So bauen sie immer wieder Brücken zwischen Kirche und Schule.

Mit der Verleihung der Missio Canonica geht die Verpflichtung der Lehrkräfte einher, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen und in der persönlichen Lebensführung die Grundsätze der Lehre der katholischen Kirche zu beachten und so ihre berufliche Tätigkeit als Gabe im Dienst der Menschen und zum Aufbau der Kirche zu verstehen. Mit der Verleihung der Missio Canonica spricht der Erzbischof von Berlin den Lehrkräften im Religionsunterricht das Vertrauen aus, dass sie sich dieser Verpflichtung bewusst sind und sie erfüllen. Gleichzeitig ist die Missio Canonica ein Zeichen der Wertschätzung ihrer Arbeit, das ständige Ermutigung sein soll.

§ 1 Voraussetzungen für die Verleihung der Missio Canonica an Religionslehrkräfte und Religionslehrerinnen und Religionslehrer

Auf ihren Antrag hin wird Bewerberinnen und Bewerbern die Missio Canonica zur Erteilung des Religionsunterrichtes vom Erzbischof von Berlin bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erteilt:

- (1) Erfolgreicher Abschluss der für die Lehrtätigkeit an Schulen qualifizierenden Studien der katholischen Theologie oder katholischen Religionspädagogik,
- (2) erfolgreicher Abschluss des Vorbereitungsdienstes für eine Lehrerlaufbahn mit kirchlicher Unterrichtserlaubnis,
- (3) die volle Eingliederung in die Katholische Kirche durch Taufe, Firmung und Eucharistie,
- (4) eine aktive Teilnahme am Leben der Kirche, nachgewiesen durch ein pfarramtliches Zeugnis und
- (5) das schriftliche Versprechen, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der Katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen und in der persönlichen Lebensführung die Grundsätze der Katholischen Kirche zu beachten.

§ 2 Antragstellung auf Verleihung der Missio Canonica für Religionslehrkräfte und Religionslehrerinnen und Religionslehrer

- (1) Der Antrag auf Verleihung der Missio Canonica ist schriftlich beim Erzbischöflichen Ordinariat, Dezernat Schule, Hochschule und Erziehung einzureichen.
- (2) Antragsberechtigt sind Personen, die als Lehrkräfte für katholischen Religionsunterricht im Erzbistum Berlin tätig werden.
- (3) Dem Antrag ist
 - a) die Versicherung der Bewerberin oder des Bewerbers, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche zu erteilen,
 - b) die Versicherung der Bewerberin oder des Bewerbers, in der persönlichen Lebensführung die Grundsätze der Lehre der Kirche zu beachten, sowie
 - c) ein pfarramtliches Zeugnis beizufügen.

- (4) Wird der Antrag von einer Inhaberin oder einem Inhaber einer Missio Canonica eines anderen Ortsordinarius gestellt, so genügt statt des pfarramtlichen Zeugnisses die Vorlage der bestehenden Missio Canonica, wenn diese nicht älter als zwei Jahre ist oder die Gültigkeit durch das abgebende (Erz-) Bistum ausdrücklich noch einmal schriftlich bestätigt wird.

§ 3 Verleihung der Missio Canonica für Religionslehrkräfte und Religionslehrerinnen und Religionslehrer

- (1) Zuständig für die Verleihung der Missio Canonica ist das Dezernat Schule, Hochschule und Erziehung. Nach Prüfung des Antrags auf Verleihung der Missio Canonica schlägt das Dezernat Schule, Hochschule und Erziehung dem Erzbischof die Verleihung der Missio Canonica oder bei Nichterfüllung der Voraussetzungen die Ablehnung des Antrags vor. Mit der Ablehnung wird das Verfahren nach § 4 dieser Ordnung eingeleitet.
- (2) Die Missio Canonica wird zeitlich unbefristet erteilt. Sie gilt im Rahmen der erworbenen Lehrbefähigung im Erzbistum Berlin. Sie kann jederzeit zurückgegeben werden.
- (3) Mit der Aushändigung der Urkunde gilt die Missio Canonica als erteilt.

§ 4 Verfahren bei Ablehnung eines Antrags auf Verleihung oder bei Entzug der Missio Canonica

Lehnt der Erzbischof auf Empfehlung des Dezernates Schule, Hochschule und Erziehung den Antrag auf Verleihung der Missio Canonica ab oder liegen Gründe vor, eine verliehene Missio Canonica zu entziehen, gilt folgende Verfahrensregelung:

- (1) Der oder die Vorsitzende der Missio-Canonica-Kommission wird vom Dezernat Schule, Hochschule und Erziehung von der Ablehnung oder dem beabsichtigten Entzug und die Gründe in Kenntnis gesetzt. Er oder sie beruft die Missio-Canonica-Kommission ein und setzt die oder den Betroffenen schriftlich über die Gründe, die gegen die Verleihung oder für den beabsichtigten Entzug der Missio Canonica sprechen in Kenntnis und gibt ihr oder ihm Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme.
- (2) Auf Antrag der oder des Betroffenen kann eine mündliche Anhörung stattfinden. Die oder der Betroffene kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens eine Person ihres oder seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen.
- (3) Zieht der oder die Betroffene den Antrag auf Verleihung der Missio Canonica zurück oder wird die erteilte Missio Canonica zurückgeben, so ist das Verfahren beendet.
- (4) Die Missio-Canonica-Kommission prüft alle Gesichtspunkte im Verfahren. Sie kann Zeuginnen oder Zeugen und sachkundige Dritte hinzuziehen. Die Missio-Canonica-Kommission unterbreitet dem Erzbischof eine Empfehlung für seine Entscheidung. Auf Antrag eines bei der Empfehlung überstimmten Kommissionsmitgliedes kann dessen Minderheitsvotum beigefügt werden.
- (5) Die Entscheidung des Erzbischofs wird der oder dem Betroffenen schriftlich und begründet zugestellt. Gegen die Entscheidung kann die oder der Betroffene über den Erzbischof bei der zuständigen römischen Kongregation gem. can. 1732-1739 CIC Beschwerde einlegen.
- (6) Wird die Missio Canonica entzogen, verliert die Religionslehrkraft oder die Religionslehrerin oder der Religionslehrer die Vollmacht, katholischen Religionsunterricht zu erteilen. Die zuständigen staatlichen Stellen werden davon unterrichtet.
- (7) Der Erzbischof kann aus schwerwiegenden und dringenden Gründen die Missio Canonica während des Verfahrens bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig entziehen. Der oder dem Betroffenen wird vor dieser vorläufigen Entscheidung Gelegenheit gegeben, unverzüglich schriftlich eine Stellungnahme abzugeben. Der vorläufige Entzug ist nicht anfechtbar.

§ 5 Die Missio-Canonica-Kommission

- (1) Die Missio-Canonica-Kommission wird vom Erzbischof eingerichtet. Ihr gehören an:
- die Leiterin oder der Leiter des Dezernates Schule, Hochschule und Erziehung im Erzbischöflichen Ordinariat oder als Vertretung die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter der Abteilung Religionsunterricht im Dezernat Schule, Hochschule und Erziehung
 - eine Religionslehrkraft oder eine Religionslehrerin oder ein Religionslehrer
 - eine Person mit der Befähigung zum Hochschullehramt im Fach katholische Theologie

- eine Juristin oder ein Jurist mit der Befähigung zum deutschen Richteramt, welche/r der katholischen Kirche angehört
- ein weiteres Mitglied, das der katholischen Kirche angehört

Der Erzbischof ernennt die Mitglieder der Missio-Canonica-Kommission für die Dauer von fünf Jahren. Für jedes Mitglied ernennt der Erzbischof eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

- (2) Anlässlich der Ernennung der Mitglieder der Missio-Canonica-Kommission beruft der Erzbischof eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder.
- (3) Die Missio-Canonica-Kommission tritt bei einer beabsichtigten Ablehnung oder dem beabsichtigten Entzug der Missio Canonica zusammen. Hierzu wird von dem oder der Vorsitzenden schriftlich eingeladen.
- (4) Die Missio-Canonica-Kommission verhandelt nicht öffentlich. Sie ist nur bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit im Rahmen des Entscheidungsfindungsprozesses entscheidet das Votum der oder des Vorsitzenden.
- (5) Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt.
- (6) Einzelne Mitglieder der Missio-Canonica-Kommission können wegen Besorgnis der Befangenheit durch die oder den Betroffenen abgelehnt werden. Über den Ablehnungsantrag, der schriftlich und begründet zu stellen ist, entscheidet die Missio-Canonica-Kommission ohne das Mitglied, gegen das sich der Ablehnungsantrag richtet. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§ 6 Verleihung einer vorläufigen Kirchlichen Unterrichtserlaubnis

- (1) Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes wird Referendarinnen und Referendaren aller Schulformen auf Antrag die vorläufige Kirchliche Unterrichtserlaubnis erteilt, soweit die Voraussetzungen aus § 1 Absätze 1, 3-5 vorliegen.
- (2) Priester, Diakone, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten und Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten erhalten diese für die Zeit ihrer Ausbildung ohne besonderes Verfahren.
- (3) Die vorläufige Kirchliche Unterrichtserlaubnis wird zeitlich befristet in der Regel für die Dauer des Vorbereitungsdienstes im Erzbistum Berlin erteilt.
- (4) Für die Verleihung, die Rückgabe und den Entzug der vorläufigen Kirchlichen Unterrichtserlaubnis sind die Regelungen für die Verleihung, die Rückgabe und den Entzug der Missio Canonica sinngemäß anzuwenden.

§ 7 Missio Canonica für pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Für pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten die §§ 1-5 dieser Ordnung nicht. Näheres wird in Verantwortung des Dezernates Personal geregelt.

- (1) Gemeindeferentinnen und -referenten sowie Pastoralreferentinnen und -referenten wird die Missio Canonica mit der kirchlichen Sendung von Amts wegen erteilt. Wollen diese nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst weiter Religionsunterricht erteilen, bedarf der Fortbestand der Missio Canonica der ausdrücklichen Bestätigung durch den Erzbischof.
- (2) Priester haben die Missio Canonica von Amts wegen, es sei denn, es ist in ihrer Ernennungs-urkunde etwas anderes bestimmt.
- (3) Diakonen wird bei Vorliegen der schulfachlichen Voraussetzungen die Missio Canonica mit ihrer Weihe und Beauftragung von Amts wegen erteilt, soweit ihr Einsatz die Erteilung von Religionsunterricht vorsieht.

§ 8 Inkrafttreten

Vorstehende Ordnung tritt am 01.11.2016 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisher geltenden Regelungen außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 27.09.2016
Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. DEZEMBER 2016

88. JAHRGANG, NR. 12

Inhalt

	Seite	Seite
Apostolischer Stuhl		
Nr. 134 Botschaft des Heiligen Vaters zum Welttag des Migranten und des Flüchtlings am 15. Januar 2017.....	94	
Nr. 135 Gebetsanliegen des Papstes 2017	94	
Deutsche Bischofskonferenz		
Nr. 136 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2017.....	94	
Nr. 137 Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz.....	95	
Der Erzbischof von Berlin		
Nr. 138 Inkraftsetzung der neuen Fassung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Juni 2016	95	
Nr. 139 Ordnung zur Veröffentlichung kirchlicher Amtshandlungsdaten und Jubiläen	96	
Nr. 140 Haushaltsrechnung der Katholischen Kirche des Erzbistums Berlin für das Jahr 2015.....	96	
Erzbischöfliches Ordinariat		
Nr. 141 Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2017	98	
Nr. 142 Kinder helfen Kindern – und ich bin dabei: der „Weltmissionstag der Kinder 2016/17“ („Krippenopfer“)	99	
Nr. 143 „Bereitet dem Herrn den Weg“ - Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2017).....	99	
Nr. 144 Termine 2017	100	
Nr. 145 Mitarbeitervertreter in der Bundeskommission und der		100
		100
		100
		101
		101
		102
Kirchliche Mitteilungen		
Nr. 150 Stellenausschreibung einer/s ständigen Vertreterin / ständigen Vertreters des Schulleiters am Katholischen Gymnasium Bernhardinum/Fürstenwalde.....		102
Nr. 151 Stellenausschreibung einer/s ständigen Vertreterin / ständigen Vertreters des Schulleiters an der Katholischen Schule Salvator – Grundschule, Berlin- Waidmannslust		102
Anlagen		Wahlordnung der Gemeinderäte und des Pfarreirates in Berlin-Reinickendorf Nord für die Wahl am 19./20. November 2016
		Satzungen der Gemeinderäte und des Pfarreirates in der Pfarrei St. Franzis- kus Berlin-Reinickendorf Nord
		Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Juni 2016

Apostolischer Stuhl

Nr. 134 Botschaft des Heiligen Vaters zum Welttag des Migranten und des Flüchtlings am 15. Januar 2017

Die Botschaft des Heiligen Vaters zum Welttag des Migranten und des Flüchtlings am 15. Januar 2017 wurde veröffentlicht. Sie kann ab sofort unter www.vatican.va / Sprachauswahl (Deutsch) / Botschaften / Welttag der Migranten heruntergeladen werden.

Nr. 135 Gebetsanliegen des Papstes 2017

Januar

Für die Einheit der Christen: Alle Christen mögen sich treu zur Lehre des Herrn in Gebet und Nächstenliebe intensiv um die Wiederherstellung der kirchlichen Gemeinschaft bemühen und sich gemeinsam den humanitären Herausforderungen stellen.

Februar

Um Trost für die Notleidenden: Dass alle, die in Bedrängnis sind, besonders die Armen, Flüchtlinge und Ausgegrenzten, in unseren Gemeinden willkommen sind und Trost finden.

März

Um Hilfe für die verfolgten Christen: Sie mögen von der ganzen Kirche durch Gebet und materielle Hilfe unterstützt werden.

April

Die jungen Menschen mögen bereitwillig ihrer Berufung folgen und ernsthaft darüber nachdenken, ob Gott sie zu Priestertum oder geweihtem Leben ruft.

Mai

Für die Christen in Afrika: Dass sie nach dem Beispiel des barmherzigen Jesus ein prophetisches Zeugnis für Versöhnung, Gerechtigkeit und Frieden geben.

Juni

Für die Lenker der Staaten: Dass sie sich fest verpflichten, jeglichen Waffenhandel zu unterbinden, der so viele unschuldige Menschen zu Opfern macht.

Juli

Dass unsere Schwestern und Brüder, die den Glauben verloren haben, durch unser Gebet und unser Zeugnis für das Evangelium die barmherzige Nähe des Herrn und die Schönheit des christlichen Lebens wieder entdecken.

August

Die zeitgenössischen Künstler mögen durch ihre Kreativität vielen helfen, die Schönheit der Schöpfung zu entdecken.

September

Missionarischer Geist möge unsere Pfarreien inspirieren, den Glauben mitzuteilen und die Liebe sichtbar zu machen.

Oktober

Für die Arbeiter und die Arbeitslosen: Um Respekt und Rechtsschutz für die Arbeiter und dass auch die Arbeitslosen die Möglichkeit erhalten, zum Gemeinwohl beizutragen.

November

Für die Christen in Asien: Dass sie durch ihr Zeugnis für das Evangelium in Wort und Tat den Dialog, den Frieden und das gegenseitige Verstehen fördern, besonders in der Begegnung mit Menschen anderer Religionen.

Dezember

Für die älteren Menschen: Getragen durch ihre Familien und christliche Gemeinschaften mögen sie ihre Weisheit und ihre Erfahrung in Glaubensverbreitung und Formung der jeweils jüngeren Generationen einbringen.

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 136 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2017

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Verantwortliche in den Gemeinden und Gruppen,
liebe Schwestern und Brüder!

Zu Beginn des neuen Jahres besuchen die Sternsinger wieder die Menschen in ihren Häusern und Wohnungen. Sie bringen ihnen den Segen des Mensch gewordenen Gottes und sammeln für Kinderhilfsprojekte

weltweit. So werden die Sternsinger selbst zum Segen für Kinder und Familien überall auf der Welt.

Papst Franziskus beschreibt die Welt als unser gemeinsames Haus, um das er sich sorgt. „Laudato si' – Gelobt seist du, mein Herr“ hat er seine Enzyklika in Anlehnung an den Sonnengesang des heiligen Franz von Assisi überschrieben. Der Sonnengesang prägt auch die kommende Sternsingeraktion: Die Sternsinger richten ihren Blick auf die von Menschen verursachten Klimaveränderungen und die daraus erwachsenden

Bedrohungen der natürlichen Lebensgrundlagen. Sie erinnern damit an unsere Verantwortung für die Schöpfung.

Beispielhaft lernen die Sternsinger Kinder kennen, die in der Trockenregion Turkana im ostafrikanischen Kenia leben. Sie erfahren, was es für das Leben der Menschen dort bedeutet, wenn der Regen ausbleibt, die Böden austrocknen und Menschen und Tiere nicht mehr genug Wasser haben. Deshalb lautet das Motto der nächsten Sternsingeraktion: „Segen bringen, Segen sein. Gemeinsam für Gottes Schöpfung – in Kenia und weltweit!“

Wir bitten Sie herzlich, die Sternsinger nach Kräften zu unterstützen.

Fulda, den 22. 09. 2016 Für das Erzbistum Berlin

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten. – Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden.

Nr. 137 Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz

das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüren herauszugeben:

Arbeitshilfen

Nr. 291 „Gewaltlosigkeit – Stil einer Politik für den Frieden“ .Welttag des Friedens 2017

Vor dem Hintergrund der zahlreichen gewalttätigen Konflikte weltweit und der Fragilität einer jeden Frie-

densordnung, hat Papst Franziskus den 50. Welttag des Friedens am 1. Januar 2017 unter das Thema „Gewaltlosigkeit – Stil einer Politik für den Frieden“ gestellt. Zu diesem Tag richtet er eine Botschaft an die Repräsentanten der Staaten und alle Menschen guten Willens, in der er die gemeinsame Verantwortung für ein gewaltloses Zusammenleben, die allen Gliedern der einen Menschheitsfamilie aufgetragen ist, unterstreicht.

Die Arbeitshilfe der Deutschen Bischofskonferenz greift den 50. Jahrestag der Einführung des Welttags des Friedens durch Papst Paul VI. am 1. Januar 1967 mit einem Rückblick auf die vergangenen Welttage des Friedens auf.

Nr. 292 „Zur Freiheit hat uns Christus befreit“ (Gal 5,1). Sucht — Eine Herausforderung für die Pastoral

Im Jahr 1968 hat das Bundessozialgericht die Alkoholabhängigkeit erstmals in Deutschland als eine Krankheit im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung anerkannt. Inzwischen sind weitere stoffliche und nicht-stoffliche Abhängigkeiten dazu gekommen. Die Ursachen und Phänomene der Suchterkrankungen sind komplex und bisweilen mit sehr langwierigen Prozessen verbunden. Für pastorales Handeln bringen Suchterkrankungen sehr spezifische Anforderungen mit sich.

Ziel der Arbeitshilfe ist vor allem, den pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu ermöglichen, eine Suchterkrankung zu erkennen und ihre Dynamiken zu verstehen. Sie informiert aber auch über die Angebote der professionellen Suchthilfe und Sucht-Selbsthilfe.

Bestellungen richten Sie bitte an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Gemeinsame Dienste, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03-2 05, Fax: (02 28) 1 03-3 30, E-Mail: broschueren@dbk.de. Unter www.dbk.de / Veröffentlichungen können die Schriften nach Erscheinen online bestellt und auch heruntergeladen werden

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 138 Inkraftsetzung der neuen Fassung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Juni 2016

Im Amtsblatt 10/2016, Nr.103, S. 71 sind die Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Juni 2016 für den Bereich des Erzbistums Berlin veröffentlicht.

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat diese Beschlüsse neu gefasst. Der Wortlaut der Beschlüsse ist im Einzelnen in den Anlagen zu diesem Amtsblatt

ersichtlich. Diese Anlagen sind Bestandteil des Amtsblatts.

Hiermit setze ich die neue Fassung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Juni 2016 betreffend die Tarifrunde 2016/2017 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 8. November 2016
B 01751/2016
Ba/Mü
Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 139 Ordnung zur Veröffentlichung kirchlicher Amtshandlungsdaten und Jubiläen

Bei Sakramentenspendung, Alters- und Ehejubiläen, Geburten, Sterbefällen, Ordens- und Priesterjubiläen können Namen der Betroffenen und ggf. deren Wohnort (nicht die Straße) sowie der Tag und die Art des Ereignisses in den Publikationsorganen der Pfarreien (Pfarnachrichten) sowie in den kircheneigenen Printmedien veröffentlicht werden, wenn die Betroffenen der Veröffentlichung nicht schriftlich oder in sonstiger geeigneter Form bei der zuständigen Pfarrei widersprochen haben. Auf das Widerspruchsrecht ist mindestens einmal jährlich in den Publikationsorganen der Pfarreien bzw. in den kircheneigenen Printmedien hinzuweisen. Der Hinweis ist im äußeren Erscheinungsbild von dem Rest des Textes der Veröffentlichung hervorzuheben. Ein bei der Pfarrei eingereichter Widerspruch ist unverzüglich der Meldestelle des Erzbistums Berlin mitzuteilen.

Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 90. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 25., 50. und jedes weitere 5. Ehejubiläum.

Soll eine weitere über die genannten Medien hinausgehende Veröffentlichung, insbesondere eine solche im Internet erfolgen, ist die vorherige Zustimmung der Betroffenen einzuholen.

Die Meldestelle des Erzbistums Berlin ist berechtigt auf Anfrage einer der genannten Stellen die entsprechenden Daten zu übermitteln. Die Pfarreien sind berechtigt, die entsprechenden Daten an ein kircheneigenes Printmedium zu übermitteln.

Die Daten dürfen ausschließlich zu dem Zweck der Veröffentlichung in den genannten Medien verwendet werden.

Das Bestehen eines Sperrvermerks steht einer Veröffentlichung in jedem Fall entgegen.

Diese Ordnung tritt am 1. November 2016 in Kraft.

Berlin, den 19. Oktober 2016
B 01689/2016
Ba/jm
Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 140 Haushaltsrechnung der Katholischen Kirche des Erzbistums Berlin für das Jahr 2015

Nach Beschlussfassung durch den Diözesanvermögensverwaltungsrat am 16.09.2016 wird die in Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 242.320.234,23 EUR ausgeglichene Haushaltsrechnung 2015 der Katholischen Kirche des Erzbistums Berlin in nachstehender Fassung veröffentlicht.

Berlin, den 03.11.2016
Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

	Einnahmen EUR	Ausgaben EUR
Einzelplan		
0 Diözesanleitung	999.169,52	13.068.444,13
1 Allgemeine Seelsorge	5.509.435,42	26.561.468,08
2 Besondere Seelsorge	2.727.137,13	7.401.680,59
3 Schule, Bildung, Wissenschaft und Kunst	86.447.330,27	86.539.145,20
4 Soziale Dienste	2.179.766,49	10.280.692,35
5 Gesamtkirchliche Aufgaben	8.092,44	2.771.207,00
6 Finanzen und Versorgung	10.418.403,87	68.865.652,73
7 Kirchensteuer	134.030.899,09	26.831.944,15
Summe Gesamtplan	242.320.234,23	242.320.234,23

Zusammenstellung der Einzelpläne		Einnahmen EUR	Ausgaben EUR
Einzelplan 0 - Diözesanleitung			
01	Leitung und Leitungsgremien	272.759,41	1.623.155,04
02	Allgemeine Verwaltung	49.839,39	4.400.356,92
03	Finanzverwaltung	283.870,66	1.438.501,66
04	Bauverwaltung	22.511,02	2.605.681,33
05	Offizialat	12.571,33	310.109,25
06	Gemeinsame Stellen der Verwaltung	193.338,72	1.048.751,44
07	Öffentlichkeitsarbeit	50.984,34	560.911,22
08	Aus- und Fortbildung der Geistlichen	31.094,72	567.325,67
09	Räte und Mittelinstanzen	82.199,93	513.651,60
Summe EP 0		999.169,52	13.068.444,13

Einzelplan 1 - Allgemeine Seelsorge

11	Leitung	20.639,02	640.206,24
12	Diözesane Seelsorge	669.044,84	1.723.119,05
14	Pfarrseelsorge (Kirchengemeinden)	4.818.015,93	24.175.425,02
15	Ordensgemeinschaften	1.575,00	22.000,92
19	Friedhöfe	160,63	716,85
Summe EP 1		5.509.435,42	26.561.468,08

Einzelplan 2 - Besondere Seelsorge

22	Jugendseelsorge	1.233.671,96	2.703.939,80
23	Erwachsenenseelsorge	63.780,59	451.053,41
24	Berufsbezogene Seelsorge	299.958,31	828.976,90
25	Ausländerseelsorge	698.905,42	1.407.221,17
26	Behindertenseelsorge	1.919,00	92.946,72
27	Krankenseelsorge	210.519,80	786.765,19
29	Sonstige Sonderseelsorge	218.382,05	1.130.777,40
Summe EP 2		2.727.137,13	7.401.680,59

Einzelplan 3 - Schule und Bildung

31	Leitung	66.763,62	875.782,64
32	Religionsunterricht an öffentl./kath. Schulen	8.229.569,96	13.899.181,19
33	Katholische Schulen (eigene Trägerschaft)	77.257.901,93	68.819.294,04
34	Canisius-Kolleg	200.000,00	220.902,40
	Sancta-Maria-Schule	0,00	31.751,42
	Domsingschule	0,00	70,00
35	Erwachsenenbildung	331.425,30	356.519,51
	Kath. Akademie in Berlin e.V. (inkl. Künstlerhaus)	105.690,00	826.500,00
36	Kath. Hochschule für Sozialwesen Berlin	244.569,86	1.304.747,52
37	Kunst- und Denkmalspflege	459,60	185.497,19
38	Medien	60,00	8.995,29
39	Musikalische Veranstaltungen (Chöre)	10.890,00	9.904,00
Summe EP 3		86.447.330,27	86.539.145,20

	Einnahmen EUR	Ausgaben EUR
Einzelplan 4 - Soziale Dienste		
41 Caritasverbände	0,00	6.011.726,00
42 CV Liegenschaften	1.206,00	1.206,00
43 Kindertagesstätten (in den Kirchengemeinden)	0,00	2.108.067,14
44 Heime (St. Otto-Heim Zinnowitz)	2.176.760,49	1.842.045,01
47 CV Beratungsstellen / Pro Vita	0,00	284.600,00
49 Sonstige soziale Aufgaben	1.800,00	33.048,20
Summe EP 4	2.179.766,49	10.280.692,35

Einzelplan 5 - Gesamtkirchliche Aufgaben

50 Verbandsumlage	0,00	2.312.069,00
53 Länderaufgaben	7.669,42	308.732,95
54 Weltkirchliche Aufgaben	423,02	150.405,05
Summe EP 5	8.092,44	2.771.207,00

Einzelplan 6 - Finanzen und Versorgung

61 Erbschaften	14.842,70	15.587,95
62 Staatsleistungen	4.361.748,04	0,00
63 Allgemeines Grundvermögen	3.243.624,00	3.842.140,04
64 Allgemeines Kapitalvermögen	239.309,05	73.189,14
65 Kapitaldienste	8.890,92	77.777,46
66 Versorgung	226.465,33	23.007.506,74
68 A/O Einnahmen / Ausgaben	2.323.523,83	39.420.762,69
69 Auflösung von / Zuführung zu Rücklagen	0,00	2.428.688,71
Summe EP 6	10.418.403,87	68.865.652,73

Einzelplan 7 - Kirchensteuer

71 Kirchensteuern	125.710.899,09	0,00
Finanzausgleich	3.420.000,00	0,00
Clearing	4.900.000,00	23.044.500,00
Verwaltungskosten	0,00	3.787.444,15
Summe EP 7	134.030.899,09	26.831.944,15

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 141 Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2017

„Segen bringen – Segen sein. Gemeinsam für Gottes Schöpfung in Kenia und weltweit!“

lautet das Motto der Aktion Dreikönigssingen 2017. Am Beispiel der Turkana, einer extrem trockenen Region im Norden Kenias, lenken die Träger der Aktion – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – den Blick auf die Ursachen und Folgen des Klimawandels.

Alle Gemeinden erhalten ein Infopaket mit Materialien zur Vorbereitung: Im Film zur Aktion „Unterwegs für die Sternsinger: Willi in Kenia“ schildert Kinderfilmautor Willi Weitzel das Leben der Menschen und besonders die Situation der Kinder in der Turkana-Region. Das Werkheft zur Aktion Dreikönigssingen 2017 informiert über den Klimawandel und seine Folgen und berichtet von der Arbeit der Projektpartner in Kenia. Neben Ideen für Gruppenstunden, Spielen, Liedern und prakti-

schen Tipps finden die Sternsinger-Verantwortlichen im Werkheft auch den Wettbewerb zur Teilnahme am Sternsingerempfang im Bundeskanzleramt. Die Gottesdienst-Bausteine enthalten Modellvorschläge für eine heilige Messe zum Hochfest Erscheinung des Herrn, eine Wort-Gottes-Feier zum Thema „Schöpfung bewahren“ und katechetische Impulse zur Aktion Dreikönigssingen 2017. An die Sternsinger selbst richtet sich das Sternsinger-Magazin „Wasser für die Wüste“, das die Themen der Aktion kindgerecht aufbereitet. Passend zum Thema der aktuellen Aktion hat das Kindermissionswerk in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Katechetenverein eine kindgerechte Fassung der Enzyklika „Laudato si“ publiziert. Alle Materialien können Sie über die Internetseite www.sternsinger.de oder beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ bestellen:

Tel. (02 41) 44 61 - 44;

E-Mail: bestellung@sternsinger.de

Die bundesweite Eröffnung der kommenden Aktion Dreikönigssingen findet am 29. Dezember 2016 in Neumarkt i. d. Oberpfalz (Bistum Eichstätt) statt. Interessierte Sternsingergruppen aus allen Diözesen sind nach vorheriger Anmeldung herzlich willkommen.

Die Spenden-Einnahmen aus der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) sind gemäß der Bischöflichen Ordnung für die Aktion Dreikönigssingen zeitnah und ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten. Das Kindermissionswerk als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen in Aachen trägt dafür Sorge, dass die den Sternsingern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern in aller Welt zugutekommen, und dass die Mittel ebenso wirksam und nachhaltig wie transparent und sparsam verwendet werden.

Alle Fragen rund um das Sternsingen beantworten wir gerne:

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e.V.
Stephanstr. 35, 52064 Aachen
Tel.: (02 41) 44 61 - 14
Internet: www.sternsinger.de

Nr. 142 Kinder helfen Kindern – und ich bin dabei: der „Weltmissionstag der Kinder 2016/17“ („Krippenopfer“)

Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Gabe die Lebenssituation von Kindern in anderen Kontinenten zu verbessern. Kinder helfen Kindern – mit dieser Aktion geben sie ein lebendiges Beispiel für Solidarität und Hilfsbereitschaft. Aus vielen kleinen Gaben wird eine große Hilfe für Kinder in Not.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und dem

Fest Erscheinung des Herrn, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2016 – 6. Januar 2017). Hierzu stellt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ Aktionsplakate, Spendenkästchen, Arbeitshilfen sowie ein Begleitheft für die Kinder bereit.

Wir bitten, die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir, das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Bischöflichen Aktion Adveniat zu achten. Auf die Aktion Dreikönigssingen, die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, wird in besonderen Ankündigungen hingewiesen.

Die Materialien zum Weltmissionstag der Kinder können kostenlos bezogen werden:

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e.V.
Stephanstr. 35, 52064 Aachen
Bestell-Telefon: (02 41) 44 61 - 44
Bestell-Fax: (02 41) 44 61 - 88
bestellung@sternsinger.de
www.sternsinger.de

Nr. 143 „Bereitet dem Herrn den Weg“ - Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2017)

Am 8. Januar 2017 findet in unserer Diözese die traditionelle Afrikakollekte statt.

1891 rief Papst Leo XIII. die Kollekte ins Leben, um Spenden für den Kampf gegen die grausamen Menschenjagden der Sklavenhändler auf dem afrikanischen Kontinent zu sammeln.

Heute hilft die Kollekte, einheimische kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszubilden. Hilfe durch die Ausbildung von Menschen, die sich ihr Leben lang in den Dienst ihrer Mitmenschen stellen, ist eine der wirksamsten und nachhaltigsten Formen, Entwicklung zu fördern.

Der Afrikatag 2017 stellt die Versöhnungsarbeit einheimischer Priester in Ruanda vor. 22 Jahre nach dem Völkermord der Hutu an der Tutsi-Minderheit, dem mehr als 800.000 Menschen zum Opfer fielen, geht es um die schmerzliche Aufarbeitung der Vergangenheit und den schweren Weg der Versöhnung zwischen Opfern und Tätern.

Wie in Ruanda sind Priester an vielen Orten in Afrika Hoffnungsträger. Um wirksam zu helfen, brauchen sie eine gute Ausbildung und eine umfassende Vorbereitung auf ihre schwierigen Aufgaben. Die Kollekte zum Afrikatag leistet dazu einen wichtigen Beitrag.

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Opfertüten zum Ausle-

gen oder als Beilage für den Pfarrbrief, Bausteine zur Gottesdienstgestaltung mit Predigtvorschlag, Gebet zum Afrikatag und weiterführenden Informationen.

Auch im Namen der ärmsten Diözesen Afrikas danken wir für Ihren Aufruf zur Kollekte am Afrikatag.

Nr. 144 Termine 2017

Bewegliche Hochfeste, Feste und Tage

So	08.01.2017	Taufe des Herrn
Mi	01.03.2017	Aschermittwoch
So	09.04.2017	Palmsonntag
So	16.04.2017	Ostersonntag
Do	25.05.2017	Christi Himmelfahrt
So	04.06.2017	Pfingstsonntag
So	26.11.2017	Christkönig (34. und letzter Sonntag im Jahreskreis)

Gebotene Feiertage

alle Sonntage sowie die beiden Feiertage an Weihnachten, Ostern und Pfingsten

So	01.01.2017	Hochfest der Gottesmutter Maria - Neujahr
Fr	06.01.2017	Hochfest der Erscheinung des Herrn
Do	25.05.2017	Hochfest Christi Himmelfahrt
Do	15.06.2017	Hochfest des Leibes und Blutes Christi - Fronleichnam
Mi	01.11.2017	Hochfest Allerheiligen

Pastoral und liturgisch bedeutsame Tage

Do	02.02.2017	Fest der Darstellung des Herrn - Lichtmess
Mi	01.03.2017	Aschermittwoch - Beginn der österlichen Bußzeit
So	19.03.2017	Hochfest des hl. Josef
Sa	25.03.2017	Hochfest der Verkündigung des Herrn
Fr	23.06.2017	Hochfest des hl. Herzens Jesu
Do	29.06.2017	Hochfest der hl. Apostel Petrus und Paulus
Di	15.08.2017	Hochfest der Aufnahme Mariens in den Himmel
Mo	16.10.2017	Fest der hl. Hedwig
Do	02.11.2017	Gedenktag Allerseelen
So	05.11.2017	Gedenk- und Wallfahrtstag des sel. Bernhard Lichtenberg
Fr	08.12.2017	Hochfest der ohne Erbsünde empfangenen Jungfrau und Gottesmutter Maria

Tage mit bestimmter Widmung

So	01.01.2017	Weltgebetstag für den Frieden
Fr	06.01.2017	Afrikatag
So	15.01.2017	Familiensonntag
So	29.01.2017	Bibelsonntag

Sa	11.02.2017	Welttag der Kranken (Maria von Lourdes)
Fr	03.03.2017	Weltgebetstag der Frauen
So	02.04.2017	MISEREOR-Fastenaktion gegen Hunger und Krankheit in der Welt
So	07.05.2017	Gebetstag für geistliche Berufe
So	04.06.2017	RENOVABIS (Pfingsten)
So	10.09.2017	Welttag der sozialen Kommunikationsmittel (Medien Sonntag)
So	17.09.2017	Caritas-Sonntag
Fr	29.09.2017	Tag des Flüchtlings
So	22.10.2017	MISSIO-Sonntag
So	19.11.2017	Diasporasonntag
So/Mo	24./25.12.2017	ADVENIAT-Opfer für die Kirche in Lateinamerika

Gebets- und Aktionswochen

Mi	18.01. - Mi	25.01.2017	Weltgebetswoche für die Einheit der Christen
So	05.03. - So	12.03.2017	Woche der Brüderlichkeit (christl.-jüd.)
Sa	29.04. - Sa	06.05.2017	Woche für das Leben
Mi	24.05. - So	28.05.2017	Evangelischer Kirchentag in Wittenberg
Fr	26.05. - Sa	03.06.2017	Pfingstnovene für die Einheit der Christen
Sa	23.09. - Sa	30.09.2017	Woche der ausländischen Mitbürger in ganz Deutschland
So	12.11. - Mi	22.11.2017	Ökumenische Friedensdekade

Nr. 145 Mitarbeitervertreter in der Bundeskommission und der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission

Als Vertreter der Mitarbeiter/innen in den vorbezeichneten Kommissionen wurde am 19. Oktober 2016 für das Erzbistum Berlin gewählt:

- Herr Andreas **Jaster**, Franziskus-Krankenhaus, Budapester Straße 15 – 19, 10787 Berlin

Als Vertreter der Mitarbeiter/innen in der Regionalkommission Ost wurde am 19. Oktober 2016 für das Erzbistum Berlin gewählt:

- Herr Stephan **Kliem**, Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Berlin, Schönhauser Straße 41, 13158 Berlin

Nr. 146 Schließung des Amtsgebäudes Niederwallstraße 8- 9

Das Amtsgebäude in der Niederwallstraße 8 - 9, 10117 Berlin, wird mit Zustimmung der Mitarbeiterver-

tretung in der Zeit vom 27. bis 30.12.2016 geschlossen. Dies dient vorrangig der Ersparnis von Betriebskosten.

Nr. 148 Personalia

Nr. 147 Bewerbung für die Ausbildung zum Ständigen Diakon im Zivilberuf 2017

Interessierte Männer auf dem Berufungsweg zum Ständigen Diakonat, die zwischen 35 und 50 Jahre alt sind, sich im Glauben und in der Familie bewährt haben, sich verbindlich neben der Tätigkeit im Zivilberuf in den diakonischen Arbeitsfeldern einsetzen wollen und den Grundkurs Theologie von „Theologie im Fernkurs“ Würzburg bereits mit mindestens befriedigendem Abschluss beendet haben, können sich für den im Frühjahr 2016 beginnenden neuen Ausbildungskurs in Magdeburg **bis spätestens 31. Januar 2017** im Erzbischöflichen Ordinariat, Dezernat Personal – Pastorales Personal melden.

Die tätigkeitsbegleitende Ausbildung dauert von September 2017 bis Sommer 2020 und erfolgt über die Fachakademie für Gemeindepastoral im Bistum Magdeburg in Kooperation mit dem Erzbistum Berlin und den dort stattfindenden diözesanen Ausbildungsveranstaltungen. Die Ausbildung wird nicht entlohnt. Nach der Diakonenweihe erfolgt die zweijährige Berufseinführung.

Dem Bewerbungsschreiben mit der Bitte um Aufnahme als Bewerber für den Ständigen Diakonat, gerichtet an den Erzbischof von Berlin, sind folgende Unterlagen beizufügen:

- tabellarischer Lebenslauf
- beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde
- aktueller Auszug aus dem Taufregister
- beglaubigte Kopien der Schul-, Studien- und Berufsabschlüsse, sowie das Abschlusszeugnis des Grundkurses von „Theologie im Fernkurs“
- zwei Passfotos
- Einverständniserklärung der Ehefrau zur Ausbildung des Ehemannes
- Pfarramtliches Zeugnis
- Nennung eines hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiters / einer Mitarbeiterin, die über den Bewerber Auskunft geben können

Interessierte melden sich bitte im

Erzbischöflichen Ordinariat Berlin
Dezernat Personal - Pastorales Personal
Regens Matthias Goy
Niederwallstr. 8-9, 10117 Berlin
(0 30) 3 26 84-1 64/-3 51
personalfuehrung@erzbistumberlin.de

Die Rubrik 148 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter

<http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Nr. 149 Änderungen im Schematismus

Die Rubrik 149 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter

<http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 150 Stellenausschreibung einer/s ständigen Vertreterin / ständigen Vertreters des Schulleiters am Katholischen Gymnasium Bernhardinum/Fürstenwalde

Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin sucht zum 1. Februar 2017 eine/n ständige Vertreterin / ständigen Vertreter des Schulleiters am Katholischen Gymnasium Bernhardinum/Fürstenwalde.

Das Katholische Gymnasium Bernhardinum ist Teil des Katholischen Schulzentrums Bernhardinum, zu dem ebenso eine Grundschule mit angeschlossenem Hort und eine Oberschule gehören. Insgesamt lernen 900 Schülerinnen und Schüler auf dem Campus; 400 von ihnen besuchen das Gymnasium.

Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten umfassen neben der Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen:

- mehrjährige Erfahrung und Profilierung im Bereich der Sekundarstufe I/II
- konstruktive Zusammenarbeit mit dem Schulleiter, der Schulgemeinschaft und der Kirchengemeinde zur Weiterentwicklung des pädagogischen und pastoralen Profils der Schule
- ausgeprägte Fähigkeiten im Bereich Organisation und Verwaltung
- gute Kenntnisse im staatlichen Schulrecht / Schulrecht des Erzbistums Berlin
- volle Übereinstimmung mit der Erziehungskonzeption des Schulträgers und Beachtung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen der kirchlichen Dienstgemeinschaft
- sicheres und professionelles Auftreten, eine überzeugende Kommunikations- und Teamfähigkeit sowie gute Menschenkenntnis
- ein hohes Maß an Engagement, Flexibilität und Entscheidungsfreude
- eine strukturierte Arbeitsweise mit der Fähigkeit zur Akzentuierung sowie Priorisierung komplexer Aufgaben

Es handelt sich um ein Beförderungsamt, das mit der Übernahme in ein Vertragskirchenbeamtenverhältnis für zwei Jahre auf Probe vergeben werden kann.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte bis zum **31.12.2016** unter Angabe der **Ausschreibungsnummer 2016/IV/36** per E-Mail als PDF (möglichst eine Datei) an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Dezernat I Personal - Christian Schärtl
Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin
(0 30) 3 26 84 - 1 19
bewerbung@erzbistumberlin.de

Nr. 151 Stellenausschreibung einer/s ständigen Vertreterin / ständigen Vertreters des Schulleiters an der Katholischen Schule Salvator – Grundschule, Berlin-Waidmannslust

Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin sucht zum 1. Februar 2017 eine/n ständige Vertreterin / ständigen Vertreter des Schulleiters an der Katholischen Schule Salvator – Grundschule, Fürst-Bismarck-Str. 8-10 in 13469 Berlin-Waidmannslust

Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten umfassen neben der Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen:

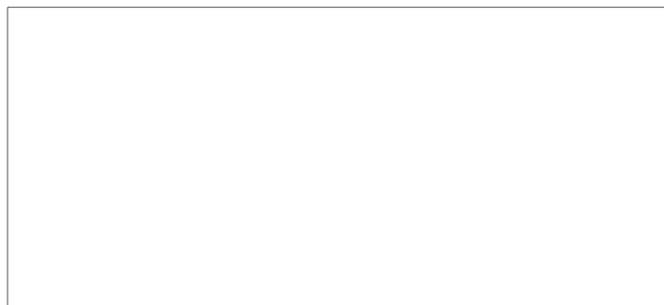
- mehrjährige Erfahrung und Profilierung im Bereich der Grundschule
- konstruktive Zusammenarbeit mit dem Schulleiter, der Schulgemeinschaft und der Kirchengemeinde zur Weiterentwicklung des pädagogischen und pastoralen Profils der Schule
- ausgeprägte Fähigkeiten im Bereich Organisation und Verwaltung
- gute Kenntnisse im staatlichen Schulrecht / Schulrecht des Erzbistums Berlin

- volle Übereinstimmung mit der Erziehungskonzeption des Schulträgers und Beachtung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen der kirchlichen Dienstgemeinschaft
- sicheres und professionelles Auftreten, eine überzeugende Kommunikations- und Teamfähigkeit sowie gute Menschenkenntnis
- ein hohes Maß an Engagement und Flexibilität
- eine strukturierte Arbeitsweise mit der Fähigkeit zur Akzentuierung sowie Priorisierung komplexer Aufgaben

Es handelt sich um ein Beförderungsamt, das mit der Übernahme in ein Vertragskirchenbeamtenverhältnis für zwei Jahre auf Probe vergeben werden kann.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte bis zum **31.12.2016** unter Angabe der **Ausschreibungsnummer 2016/IV/39** per E-Mail als PDF (möglichst eine Datei) an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
 Dezernat I Personal - Christian Schärtl
 Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin
 (0 30) 3 26 84 - 1 19
 bewerbung@erzbistumberlin.de



**Beschlüsse der Bundeskommission
der Arbeitsrechtlichen Kommission
vom 16. Juni 2016**

A. Tarifrunde 2016/2017

I. Mittlere Werte und Bandbreiten

Die nachfolgend festgelegten mittleren Werte und Bandbreiten für die Vergütungs- und Entgeltbestandteile sind bis zum 31. Dezember 2016 befristet. Die Bandbreite beträgt für alle im Beschluss aufgeführten Vergütungs- und Entgeltbestandteile 14 v.H. nach oben und unten.

II. Erhöhung der Regelvergütungen und Tabellenentgelte sowie sonstige Änderungen

1. Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte der Regelvergütungen und Tabellenentgelte der Anlagen 3, 3a, 31, 32 und 33 zu den AVR und der Stundenvergütung der Anlagen 31 und 32 zu den AVR sowie die in den Ziffern III bis X, XIII, XV bis XVII dieses Beschlusses genannten mittleren Werte ausgehend von den am 1. Januar 2016 geltenden Werten wie folgt:

Zeitpunkt	Erhöhung der zum jeweils vorhergehenden Zeitpunkt geltenden Werte um
1. Januar 2016	Ausgangswert
ab 1. Juni 2016	2,4 v.H.

Die Bundeskommission erhöht alle mittleren Werte zur Vergütung und zum Entgelt ausgehend von den am 1. Januar 2017 geltenden mittleren Werten ab 1. Januar 2017 um weitere 2,35 %, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist.

2. Operationstechnische Assistenten (OTAs)

Erweiterung des Geltungsbereiches um Auszubildende zu Operationstechnischen Assistenten (OTA) in Anlage 7 zu den AVR Abschnitt B II.

3. Auszubildende und Praktikanten

- a) Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte für die Vergütung der Auszubildenden nach Abschnitten B II, C II und E der Anlage 7 zu den AVR ausgehend von dem am 1. Januar 2016 geltenden Werten ab 1. Juni 2016 um einen Festbetrag in Höhe von 35,00 Euro, ab dem 1. Januar 2017 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 30,00 Euro.
- b) Die Bundeskommission erhöht die die mittleren Werte für die Vergütung der Praktikanten nach Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR ausgehend von dem am 1. Januar 2016 geltenden Werten wie folgt:

Zeitpunkt	Erhöhung der zum jeweils vorhergehenden Zeitpunkt geltenden Werte um
1. Januar 2016	Ausgangswert
ab 1. Juni 2016	2,4 v.H.
ab 1. Januar 2017	2,35 v.H.

4. Die sich aus den Ziffern 1 und 3 ergebenden im Anhang wiedergegebenen mittleren Vergütungs- und Entgeltwerte ab 1. Juni 2016 sind Teil dieses Beschlusses.
5. Das Wirksamwerden der Erhöhung der mittleren Werte zum 1. Januar 2017 der Ziffern 1, 3 und 4 verschiebt sich auf den Tag, an dem die neue Entgeltordnung wirksam wird.

6. Anlage 8 zu den AVR und Abschnitt XIII der Anlage 1 zu den AVR werden geändert. Im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission tritt Ziffer XII Nr. 3 b) des Beschlusses in dem Monat in Kraft, in dem die Werte zur Höhe aller Vergütungs- und Entgeltwerte dieses Beschlusses durch Beschluss der Regionalkommission innerhalb der von der Bundeskommission festgelegten Bandbreite in Kraft treten. Der monatliche Einbehalt von Eigenbeiträgen nach § 1a VersO A Anlage 8 zu den AVR wird ab dem 1. Januar 2017 solange ausgesetzt, bis die neue Entgeltordnung wirksam wird.
7. Die Geltung der Anlage 17a zu den AVR wird um zwei Jahre verlängert.
8. Die Geltung der Anlage 22 zu den AVR wird um ein Jahr verlängert.
9. Sollte der Ausschuss Fahrdienste bis zur Sitzung der Bundeskommission am 8. Dezember 2016 keine Einigung für einen weiteren Zwischenschritt in der Vergütung erzielt haben, gilt der vereinbarte Prozentsatz von 93 % gemäß § 3 Abs.1 Satz 4 Anlage 23 zu den AVR auch für das Jahr 2017, bezogen auf die zum jeweiligen Zeitpunkt geltende Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR, unverändert weiter.
10. Anlage 25 zu den AVR wird entfristet.
11. Die Regionalkommissionen können Einmalzahlungen festlegen.

III. Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR wie folgt neu und legt für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, die folgenden Regelvergütungskürzungen als mittlere Werte fest:

1. Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR:

„Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. Juni 2016	89,25 Euro
-----------------	------------

“

2. Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR:

„Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. Juni 2016	80,34 Euro
-----------------	------------

“

IV. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Kinderzulage fest:

„(a) Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von:

ab 1. Juni 2016	112,87 Euro
-----------------	-------------

(b) Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. Juni 2016 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
VG 12, 11, 10, 9, Kr 1	6,38 Euro	31,88 Euro
VG 9a und Kr 2	6,38 Euro	25,48 Euro
VG 8	6,38 Euro	19,13 Euro

“
V. Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR den folgenden mittleren Wert für die Höhe des Einsatzzuschlags im Rettungsdienst fest:

„Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt

ab 1. Juni 2016	19,28 Euro
-----------------	------------

“
VI. Anlage 1b zu den AVR

Die Bundeskommission legt in Absatz 2 in § 3 der Anlage 1b zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Besitzstandszulage fest:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. Juni 2016
1 bis 2, Kr14, Kr13	133,21 Euro
3 bis 5b, Kr12 bis Kr7	133,21 Euro
5c bis 12, Kr6 bis Kr1	126,88 Euro

VII. Anlagen 2a und 2c zu den AVR

1. Die Bundeskommission legt in Hochziffer 1a in Anlage 2a zu den AVR den folgenden Wert der monatlichen Zulage als mittleren Wert fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von

ab 1. Juni 2016	62,31 Euro
-----------------	------------

“
2. Die Bundeskommission legt in Hochziffer 1a in Anlage 2c zu den AVR den folgenden Wert der monatlichen Zulage als mittleren Wert fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von

ab 1. Juni 2016	62,31 Euro
-----------------	------------

“

VIII. Anlage 2b zu den AVR

Die Bundeskommission legt in Anmerkung A zu dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe 5b der Anlage 2b zu den AVR folgenden Wert der Vergütungsgruppenzulage als mittleren Wert fest:

„A Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von

ab 1. Juni 2016	152,33 Euro
-----------------	-------------

“

IX. Anlage 2d zu den AVR

Die Bundeskommission legt folgende Werte der Vergütungsgruppenzulage als mittlere Werte der Anmerkungen A – F zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR fest:

„Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A – F beträgt in Euro:

ab	A	B	C	D	E	F
1. Juni 2016	103,80	124,57	137,57	152,33	126,95	169,03

“

X. Anlage 6a zu den AVR

1. Die Bundeskommission legt in § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. e) der Anlage 6a zu den AVR den folgenden Wert als mittleren Wert fest:

„e) für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr

ab 1. Juni 2016	1,52 Euro
-----------------	-----------

“

2. Die Bundeskommission legt in § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. f) der Anlage 6a zu den AVR den folgenden Wert als mittleren Wert fest:

„f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr

ab 1. Juni 2016	0,76 Euro
-----------------	-----------

“

XI. Anlage 7 zu den AVR

1. In Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR wird Satz 1 des Absatzes zum Geltungsbereich wie folgt neu gefasst:

„Diese Ordnung gilt für die Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (Bundesgesetzblatt I Seite 1442), des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1690) oder der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) für Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen Assistenten (OTA) in der jeweils geltenden Fassung in Schulen an Krankenhäusern, Altenpflegeschulen oder Schulen/Berufsfachschulen für Operationstechnische Assistenten ausgebildet werden.

Anmerkung:

Dieser Abschnitt findet für Auszubildende zu Operationstechnischen Assistenten erstmalig

Anwendung, wenn die Ausbildung ab dem 1. Juli 2016 begonnen wird oder der Wechsel in das nächste Ausbildungsjahr erfolgt.“

2. Die Bundeskommission legt in § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„²Sie beträgt

	ab 1. Juni 2016
im ersten Ausbildungsjahr	1.010,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.072,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.173,38 Euro

.

²Sie beträgt

	ab 1. Januar 2017
im ersten Ausbildungsjahr	1.040,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.102,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.203,38 Euro

.“

3. Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelfer gemäß § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt C II der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert und der folgende Wert wird als mittlerer Wert festgelegt:

„²Sie beträgt

ab 1. Juni 2016	934,91 Euro
ab 1. Januar 2017	964,91 Euro

.“

4. Die Höhe des Entgelts für Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert und die folgenden Werte werden als mittlere Werte festgelegt:

„²Es beträgt für

	ab 1. Juni 2016
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.467,53 Euro
2. Masseur und med. Bademeister/innen	1.412,17 Euro
3. Sozialarbeiter/innen	1.686,58 Euro
4. Sozialpädagoge/inn/en	1.686,58 Euro
5. Erzieher/innen	1.467,53 Euro
6. Kinderpfleger/innen	1.412,17 Euro
7. Altenpfleger/innen	1.467,53 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.467,53 Euro
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.412,17 Euro
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.527,86 Euro
11. Arbeitserzieher/innen	1.527,86 Euro
12. Rettungsassistent/inn/en	1.412,17 Euro

.

²Es beträgt für

	ab 1. Januar 2017
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.502,02 Euro
2. Masseure und med. Bademeister/innen	1.445,36 Euro
3. Sozialarbeiter/innen	1.726,21 Euro
4. Sozialpädagoge/innen	1.726,21 Euro
5. Erzieher/innen	1.502,02 Euro
6. Kinderpfleger/innen	1.445,36 Euro
7. Altenpfleger/innen	1.502,02 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.502,02 Euro
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.445,36 Euro
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.563,76 Euro
11. Arbeitserzieher/innen	1.563,76 Euro
12. Rettungsassistent/inn/en	1.445,36 Euro

- “
5. Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Abschnitt E der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert und die folgenden Werte werden als mittlere Werte festgelegt:

„²Es beträgt

	ab 1. Juni 2016
im ersten Ausbildungsjahr	888,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	938,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	984,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.047,59 Euro

²Es beträgt

	ab 1. Januar 2017
im ersten Ausbildungsjahr	918,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	968,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.014,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.077,59 Euro

“

Anlage 8 zu den AVR (sowie Verweis in Anlage 1 Abschnitt XIII zu den AVR)

1. Änderung des Abschnitts XIII der Anlage 1 zu den AVR

Abschnitt XIII der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„XIII Zusätzliche Altersversorgung

Der Dienstgeber ist verpflichtet, die Versorgung der Mitarbeiter für Alter und Individualität gemäß den Bestimmungen der Anlage 8 zu den AVR zu veranlassen.“

2. Änderungen der Anlage 8 zu den AVR

- a) Der Titel der Anlage 8 zu den AVR wird von „Versorgungsordnungen“ in „Zusätzliche Altersversorgung“ geändert.
- b) Vor der Versorgungsordnung A (VersO A) wird unter entsprechender Änderung in der Inhaltsangabe folgender Titel mit Regelung aufgenommen:

„Grundsatz der Versorgung für Alter und Invalidität

¹Der Dienstgeber ist verpflichtet, die Versorgung der Mitarbeiter für Alter und Invalidität gemäß den Bestimmungen dieser Anlage (Versorgungsordnung A/Versorgungsordnung B) zu veranlassen. ²Grundsätzlich findet Versorgungsordnung A Anwendung. ³Versorgungsordnung B ist anzuwenden, sofern der Dienstgeber nicht Beteiligter einer öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungseinrichtung ist.“

3. Änderung der Versorgungsordnung A in Anlage 8 zu den AVR

- a) In § 1 der Anlage 8, Versorgungsordnung A zu den AVR wird unter entsprechender Änderung in der Inhaltsangabe der Titel „Gesamtversorgung“ durch „Versorgungszusage“ ersetzt.
- b) § 1a der Anlage 8, Versorgungsordnung A zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1a Beitragssatz

(1) ¹Der Dienstgeber trägt die von der Zusatzversorgungskasse nach § 62 der Satzung der Zusatzversorgungskasse festgesetzten Beiträge bis zu einer Höhe von 5,2 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts des Beschäftigten allein. ²An dem darüber hinausgehenden Beitrag des Dienstgebers zur Pflichtversicherung beteiligt sich der Beschäftigte zur Hälfte mit einem Eigenbeitrag im Sinne des § 61 Abs. 2 der Satzung der Zusatzversorgungskasse.

(2) ¹Der Dienstgeber führt die Beiträge als Schuldner nach § 61 Abs. 1 lit. a) der Satzung der Zusatzversorgungskasse ab. ²Dies umfasst auch die Eigenbeiträge der Beschäftigten. ³Der Dienstgeber behält den Eigenbeitrag des Beschäftigten vom Arbeitsentgelt des Beschäftigten ein. ⁴Die Beteiligung erfolgt für jeden Kalendermonat, für den der Beschäftigte einen Anspruch auf Bezüge (Entgelt, sonstige Zuwendungen, Krankenbezüge) oder einen Anspruch auf Krankengeldzuschuss hat, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird.

(3) ¹Dem Beschäftigten wird unter Bezug auf § 30e Abs. 2 BetrAVG das Recht, nach § 1b Abs. 5 Nr. 2 BetrAVG die Pflichtversicherung nach Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis mit eigenen Beiträgen fortzusetzen, nicht eingeräumt, sofern die Satzung der Zusatzversorgungskasse dies nicht ausdrücklich vorsieht. ²Ist die persönliche Beteiligung des Beschäftigten und die Übernahme der Pflichtbeitragsschuld nach der Satzung der Zusatzversorgungskasse vorgesehen, richten sich alle weiteren Ansprüche, die aus diesen Beiträgen entstehen, ausschließlich nach deren Satzung, ohne dass Ansprüche gegenüber dem Dienstgeber entstehen.

(4) Der Anspruch des Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BetrAVG, zu verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 10a, 82 Abs. 2 EStG erfüllt werden, ist ausgeschlossen, wenn die Satzung der Zusatzversorgungskasse diese Förderungsmöglichkeit nicht ausdrücklich vorsieht.

(5) ¹Der Anspruch des Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a Abs. 4 BetrAVG auf Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen in entgeltlosen Zeiten während des Beschäftigungsverhältnisses ist für die Pflichtversicherung ausgeschlossen, sofern die Satzung der Zusatzversorgungskasse dies nicht ausdrücklich vorsieht. ²Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) ¹Soweit die Zusatzversorgungskasse einen Beitrag im Sinne von Absatz 1 im Zeitraum

a) vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2017 von mehr als 5,3 v. H.

b) vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 von mehr als 5,8 v. H.

c) vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 von mehr als 6,3 v. H.

d) vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2023 von mehr als 6,8 v. H.

oder

e) von mehr als 7,1 v. H. ab dem 1. Januar 2024

erhebt, ist in diesen Zeiträumen der Eigenbeitrag des Mitarbeiters nach Absatz 1 Satz 2 auf die jeweilige Hälfte der Differenz zwischen 5,2 v. H. und den jeweiligen in Halbsatz 1 genannten v. H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts beschränkt. ²Erhebt die Zusatzversorgungskasse in den in Satz 1, 1. Halbsatz genannten Zeiträumen geringere Beiträge als die dort genannten, verbleibt es bei der Anwendung von Absatz 1 Satz 2.“

(7) ¹Die Regelungen des Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Sätze 2 bis 4 und Absatz 6 treten mit Ablauf des Tages vor dem Tag außer Kraft, an dem ein Leistungsrecht der Zusatzversorgungskasse i. S. d. § 1 Abs. 2 wirksam wird, das nicht dem in dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K), abgeschlossen zwischen der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände und u. a. ver.di – Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft, in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Versorgungsanspruch entspricht. ²Sie treten außerdem mit dem Ablauf des Tages vor dem Tag außer Kraft, an dem eine Satzungsbestimmung der Zusatzversorgungskasse wirksam wird, nach der nicht mindestens 50 Prozent der Mitglieder der Organe der Zusatzversorgungskasse ausgenommen deren Vorstand Versicherte oder ihre Vertreter sein sollen. ³Bei der Zahl der Organmitglieder im Sinne des Satzes 2 bleiben neutrale Vorsitzende unberücksichtigt.“

c) § 2 der Anlage 8, Versorgungsordnung A zu den AVR wird unter Beifügung eines neuen Absatzes 2 wie folgt gefasst:

„§ 2 Ausnahmeregelung

(1) ¹Die Versicherung bei der Zusatzversorgungskasse entfällt für Mitarbeiter, die bei einem Dienstgeber beschäftigt sind, der Beteiligter ist bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der die Zusatzversorgungskasse ein Überleitungsabkommen abgeschlossen hat oder ein solches abschließen kann, für die Dauer der Versicherung bei dieser Zusatzversorgungseinrichtung. ²Die Ansprüche dieser Mitarbeiter bestimmen sich ausschließlich nach der Satzung der jeweiligen Zusatzversorgungseinrichtung.

(2) ¹Soweit ein Dienstgeber die Versorgung der Mitarbeiter für Alter und Invalidität abweichend von § 1 über eine kommunale oder andere Zusatzversorgungseinrichtung i. S. d. Absatzes 1 veranlasst, findet § 1a mit Ausnahme von dessen Absätzen 6 und 7 entsprechende Anwendung. ²Dies gilt auch, wenn diese Zusatzversorgungseinrichtung durch Umlagen oder im Kombinationsmodell dazu zu-

sätzlich kapitalgedeckt durch Zusatzbeiträge finanziert ist. ³Die Höhe und Art des Eigenbetrages richten sich nach der Satzung und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen der jeweiligen Zusatzversorgungseinrichtung sowie den ihnen jeweils zugrunde liegenden Regelungen des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV), des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K) – und entsprechender arbeitsrechtlicher Regelungen und Tarifverträge nach dem Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz – ARGG-EKD.“

Anlage 14 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 7 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Anlage 14 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„(1) Das Urlaubsgeld beträgt

a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr14 bis Kr7 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

ab 1. Juni 2016	300,64 Euro
-----------------	-------------

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr6 bis Kr1 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

ab 1. Juni 2016	390,83 Euro
-----------------	-------------

“
XII. Anlage 17a zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 1 Abs. 2 der Anlage 17a zu den AVR wie folgt neu:

„(2) Diese Regelung gilt für Mitarbeiter, die bis zum 31. Dezember 2018 die jeweiligen Voraussetzungen dieser Regelungen erfüllen und deren Altersteilzeitdienstverhältnis oder deren flexible Altersarbeitszeit vor dem 1. Januar 2019 begonnen hat.“

XIII. Anlage 22 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 6 der Anlage 22 zu den AVR wie folgt neu:

„(2) Diese Regelung tritt zum 1. April 2012 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2017 befristet.“

XIV. Anlage 23 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 3 Absatz 1 Satz 4 der Anlage 23 zu den AVR wie folgt neu:

„⁴Im Jahr 2016 und 2017 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 93,00 v. H. der festgelegten Vergütung nach Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR.“

XV. Anlage 25 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 4 der Anlage 25 zu den AVR wie folgt neu:

„Diese Regelung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.“

XVI. Anlage 31 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in § 14 Absatz 4 Satz 2 der Anlage 31 zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Garantiebeiträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab 1. Juni 2016	57,63 Euro
-----------------	------------

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

ab 01. Juni 2016	92,22 Euro
------------------	------------

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab 1. Juni 2016	57,63 Euro
-----------------	------------

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Juni 2016	92,22 Euro
-----------------	------------

„

XVII. Anlage 32 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in § 14 Absatz 4 der Anlage 32 zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Garantiebeiträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab 1. Juni 2016	57,63 Euro
-----------------	------------

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

ab 1. Juni 2016	92,22 Euro
-----------------	------------

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab 1. Juni 2016	57,63 Euro
-----------------	------------

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Juni 2016	92,22 Euro
-----------------	------------

„

XVIII. Anlage 33 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in § 13 Absatz 4 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Garantiebeträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab 1. Juni 2016	57,63 Euro
-----------------	------------

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

ab 1. Juni 2016	92,22 Euro
-----------------	------------

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab 1. Juni 2016	57,63 Euro
-----------------	------------

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Juni 2016	92,22 Euro
-----------------	------------

„

XIX. In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juni 2016 in Kraft. Abweichend davon tritt Ziffer XII Nr. 3 b) des Beschlusses in dem Monat in Kraft, in dem die Werte zur Höhe aller Vergütungs- und Entgeltwerte dieses Beschlusses durch Beschluss der Regionalkommission innerhalb der von der Bundeskommission festgelegten Bandbreite in Kraft treten. Abweichend davon tritt Ziffer XVI des Beschlusses zum 1. Januar 2017 nur dann in Kraft, wenn der Ausschuss Fahrdienste bis zur Sitzung der Bundeskommission am 8. Dezember 2016 keine Einigung für einen weiteren Zwischenschritt in der Vergütung erzielt hat.

Anhang

Regelvergütung und Tabellenentgelte

in den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen
des Deutschen Caritasverbandes e. V.

ab 1. Juni 2016

Anhang

Anlage 3 – Regelvergütung

ab 1. Juni 2016

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.471,57 €	4.863,18 €	5.254,79 €	5.460,25 €	5.665,67 €	5.871,03 €	6.076,47 €	6.281,88 €	6.487,26 €	6.692,70 €	6.898,11 €	7.086,18 €
1a	4.139,48 €	4.477,37 €	4.815,22 €	5.003,35 €	5.191,48 €	5.379,59 €	5.567,77 €	5.755,86 €	5.944,05 €	6.132,12 €	6.320,26 €	6.404,72 €
1b	3.838,11 €	4.127,95 €	4.417,85 €	4.602,11 €	4.786,44 €	4.970,72 €	5.154,99 €	5.339,29 €	5.523,56 €	5.707,88 €	5.784,66 €	- €
2	3.652,84 €	3.900,44 €	4.148,09 €	4.301,65 €	4.455,22 €	4.608,85 €	4.762,43 €	4.916,01 €	5.069,55 €	5.223,12 €	5.321,08 €	- €
3	3.324,85 €	3.537,93 €	3.751,00 €	3.891,17 €	4.031,29 €	4.171,46 €	4.311,55 €	4.451,69 €	4.591,86 €	4.732,01 €	4.753,11 €	- €
4a	3.102,45 €	3.280,66 €	3.463,05 €	3.585,95 €	3.708,81 €	3.831,64 €	3.954,49 €	4.077,39 €	4.200,23 €	4.317,35 €	- €	- €
4b	2.902,99 €	3.052,12 €	3.201,23 €	3.307,56 €	3.415,05 €	3.522,55 €	3.630,08 €	3.737,59 €	3.845,11 €	3.929,54 €	- €	- €
5b	2.725,89 €	2.847,13 €	2.973,87 €	3.067,03 €	3.156,51 €	3.246,17 €	3.338,29 €	3.430,42 €	3.522,55 €	3.583,98 €	- €	- €
5c	2.539,65 €	2.633,78 €	2.731,13 €	2.812,51 €	2.898,25 €	2.983,96 €	3.069,71 €	3.155,43 €	3.231,83 €	- €	- €	- €
6b	2.410,07 €	2.488,44 €	2.566,83 €	2.622,01 €	2.679,06 €	2.736,19 €	2.795,75 €	2.859,07 €	2.922,48 €	2.969,06 €	- €	- €
7	2.293,30 €	2.358,93 €	2.424,48 €	2.470,84 €	2.517,21 €	2.563,58 €	2.610,24 €	2.658,93 €	2.707,65 €	2.737,91 €	- €	- €
8	2.186,19 €	2.240,58 €	2.294,96 €	2.330,14 €	2.362,12 €	2.394,08 €	2.426,07 €	2.458,06 €	2.490,02 €	2.522,03 €	2.552,40 €	- €
9a	2.116,67 €	2.157,70 €	2.198,71 €	2.230,58 €	2.262,44 €	2.294,33 €	2.326,23 €	2.358,13 €	2.389,98 €	- €	- €	- €
9	2.068,74 €	2.113,48 €	2.158,28 €	2.191,88 €	2.222,24 €	2.252,66 €	2.283,01 €	2.313,41 €	- €	- €	- €	- €
10	1.920,27 €	1.957,06 €	1.993,87 €	2.027,44 €	2.057,80 €	2.088,17 €	2.118,57 €	2.148,97 €	2.169,77 €	- €	- €	- €
11	1.799,31 €	1.845,10 €	1.873,90 €	1.896,31 €	1.918,66 €	1.941,08 €	1.963,44 €	1.985,86 €	2.008,25 €	- €	- €	- €
12	1.723,60 €	1.752,36 €	1.781,18 €	1.803,53 €	1.825,95 €	1.848,31 €	1.870,73 €	1.893,10 €	1.915,48 €	- €	- €	- €

Anhang

Anlage 3a – Regelvergütung

ab 1. Juni 2016

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	4.727,62 €	4.867,93 €	5.008,23 €	5.117,39 €	5.226,52 €	5.335,66 €	5.444,78 €	5.553,94 €	5.663,07 €
Kr 13	4.229,61 €	4.369,91 €	4.510,25 €	4.619,38 €	4.728,48 €	4.837,63 €	4.946,79 €	5.055,91 €	5.165,07 €
Kr 12	3.899,57 €	4.030,27 €	4.160,92 €	4.262,52 €	4.364,18 €	4.465,80 €	4.567,43 €	4.669,04 €	4.770,71 €
Kr 11	3.677,55 €	3.802,96 €	3.928,38 €	4.025,95 €	4.123,48 €	4.221,03 €	4.318,56 €	4.416,10 €	4.513,65 €
Kr 10	3.465,23 €	3.581,59 €	3.697,95 €	3.788,43 €	3.878,94 €	3.969,39 €	4.059,89 €	4.150,37 €	4.240,89 €
Kr 9	3.270,36 €	3.377,92 €	3.485,55 €	3.569,24 €	3.652,95 €	3.736,66 €	3.820,34 €	3.904,03 €	3.987,71 €
Kr 8	3.093,66 €	3.190,43 €	3.288,65 €	3.366,20 €	3.443,76 €	3.521,30 €	3.598,82 €	3.676,39 €	3.753,90 €
Kr 7	2.932,94 €	3.022,36 €	3.111,74 €	3.181,29 €	3.251,16 €	3.322,79 €	3.394,41 €	3.466,04 €	3.537,63 €
Kr 6	2.743,94 €	2.825,88 €	2.907,81 €	2.971,51 €	3.035,26 €	3.098,99 €	3.162,72 €	3.226,44 €	3.291,68 €
Kr 5a	2.655,04 €	2.731,64 €	2.808,24 €	2.867,82 €	2.927,37 €	2.986,98 €	3.046,56 €	3.106,14 €	3.165,70 €
Kr 5	2.593,99 €	2.666,48 €	2.738,95 €	2.795,30 €	2.851,71 €	2.908,06 €	2.964,40 €	3.020,78 €	3.077,17 €
Kr 4	2.483,65 €	2.548,07 €	2.612,50 €	2.662,59 €	2.712,70 €	2.762,80 €	2.812,92 €	2.863,03 €	2.913,12 €
Kr 3	2.381,30 €	2.436,04 €	2.490,80 €	2.533,38 €	2.575,94 €	2.618,53 €	2.661,10 €	2.703,68 €	2.746,26 €
Kr 2	2.204,95 €	2.252,90 €	2.300,90 €	2.338,24 €	2.375,53 €	2.412,87 €	2.450,16 €	2.487,49 €	2.524,81 €
Kr 1	2.116,98 €	2.159,70 €	2.202,41 €	2.235,61 €	2.268,82 €	2.302,03 €	2.335,24 €	2.368,42 €	2.401,65 €

Anhang

Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang A

ab 1. Juni 2016

	Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	15	4.280,05 €	4.748,72 €	4.923,20 €	5.546,38 €	6.020,00 €	6.331,60 €
	14	3.876,23 €	4.299,99 €	4.549,26 €	4.923,20 €	5.496,55 €	5.808,12 €
	13	3.573,37 €	3.963,48 €	4.175,38 €	4.586,64 €	5.159,99 €	5.396,82 €
	12	3.204,27 €	3.552,17 €	4.050,72 €	4.486,96 €	5.047,84 €	5.297,11 €
	11	3.095,36 €	3.427,56 €	3.676,82 €	4.050,72 €	4.592,90 €	4.842,18 €
	10	2.986,43 €	3.302,89 €	3.552,17 €	3.801,47 €	4.275,08 €	4.387,25 €
	9 ¹⁾	2.648,85 €	2.925,94 €	3.071,16 €	3.464,92 €	3.776,53 €	4.025,78 €
	8	2.485,48 €	2.744,42 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.171,59 € ²⁾
	7	2.333,03 € ³⁾	2.575,02 €	2.732,33 €	2.853,36 €	2.944,10 €	3.028,81 €
	6	2.289,44 €	2.526,62 €	2.647,62 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.919,91 € ⁴⁾
	5	2.197,47 €	2.423,78 €	2.538,73 €	2.653,69 €	2.738,39 €	2.798,90 €
	4	2.093,40 € ⁵⁾	2.308,81 €	2.454,02 €	2.538,73 €	2.623,44 €	2.673,03 €
	3 ⁶⁾	2.060,76 €	2.272,49 €	2.333,03 €	2.429,82 €	2.502,44 €	2.568,98 €
	2	1.908,26 €	2.103,09 €	2.163,60 €	2.224,12 €	2.357,19 €	2.496,38 €
	1	- €	1.711,04 €	1.740,08 €	1.776,39 €	1.810,25 €	1.897,38 €
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:							
1)	E9b	- €	- €	3.174,02 €	3.365,23 €	3.602,03 €	3.826,37 €
2)	3.220,01 €						
3)	2.393,52 €						
4)	2.986,43 €						
5)	2.153,91 €						
6)	E3a						
	38,5 Std.	2.032,03 €	2.096,25 €	2.139,68 €	2.171,79 €	2.194,45 €	2.228,45 €
	39 Std.	2.057,21 €	2.122,24 €	2.166,24 €	2.198,77 €	2.221,72 €	2.256,16 €
	40 Std.	2.107,53 €	2.174,24 €	2.219,37 €	2.252,73 €	2.276,27 €	2.311,59 €

Anhang

Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang B

ab 1. Juni 2016

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt					
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	4.050,72 €	4.486,96 €	5.047,84 €	5.297,11 €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	4.050,72 €	4.592,90 €	4.842,18 €
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	3.676,82 €	4.050,72 €	4.592,90 €	- €
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.552,17 €	3.801,47 €	4.275,08 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.464,92 €	3.776,53 €	4.025,78 €	- €
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.365,23 €	3.602,03 €	3.826,37 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	3.071,16 €	3.464,92 €	3.602,03 €	- €	
	7 ohne Aufstieg	- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €	
9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	3.071,16 €	3.174,02 €	3.365,23 €	- €	
		- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €	
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5 a mit Aufstieg nach 6	- €	2.732,33 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.174,02 €	3.365,23 €
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.732,33 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.174,02 €	3.365,23 €
		5 mit Aufstieg nach 6	2.575,02 €	2.732,33 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.174,02 €	3.365,23 €
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.220,01 €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.393,52 €	2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.220,01 €
		4 mit Aufstieg nach 5	2.393,52 €	2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	- €
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.986,43 €
		3 mit Aufstieg nach 4	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.986,43 €
		2 ohne Aufstieg	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	- €	- €	- €
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 38,5 Std.	2.032,03 €	2.096,25 €	2.139,68 €	2.171,79 €	2.194,45 €	2.228,45 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	2.057,21 €	2.122,24 €	2.166,24 €	2.198,77 €	2.221,72 €	2.256,16 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.	2.107,53 €	2.174,24 €	2.219,37 €	2.252,73 €	2.276,27 €	2.311,59 €

Anhang

Anlage 31 – Stundenentgelttabelle Anhang C

ab 1. Juni 2016

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr12a	25,18 €
Kr11b	23,52 €
Kr11a	22,23 €
Kr10a	20,82 €
Kr9d	20,05 €
Kr9c	19,34 €
Kr9b	18,46 €
Kr9a	18,17 €
Kr8a	17,36 €
Kr7a	16,64 €
Kr4a	15,41 €
Kr3a	12,84 €

Anhang

Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang A

ab 1. Juni 2016

	Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	15	4.280,05 €	4.748,72 €	4.923,20 €	5.546,38 €	6.020,00 €	6.331,60 €
	14	3.876,23 €	4.299,99 €	4.549,26 €	4.923,20 €	5.496,55 €	5.808,12 €
	13	3.573,37 €	3.963,48 €	4.175,38 €	4.586,64 €	5.159,99 €	5.396,82 €
	12	3.204,27 €	3.552,17 €	4.050,72 €	4.486,96 €	5.047,84 €	5.297,11 €
	11	3.095,36 €	3.427,56 €	3.676,82 €	4.050,72 €	4.592,90 €	4.842,18 €
	10	2.986,43 €	3.302,89 €	3.552,17 €	3.801,47 €	4.275,08 €	4.387,25 €
	9 ¹⁾	2.648,85 €	2.925,94 €	3.071,16 €	3.464,92 €	3.776,53 €	4.025,78 €
	8	2.485,48 €	2.744,42 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.171,59 € ²⁾
	7	2.333,03 € ³⁾	2.575,02 €	2.732,33 €	2.853,36 €	2.944,10 €	3.028,81 €
	6	2.289,44 €	2.526,62 €	2.647,62 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.919,91 € ⁴⁾
	5	2.197,47 €	2.423,78 €	2.538,73 €	2.653,69 €	2.738,39 €	2.798,90 €
	4	2.093,40 € ⁵⁾	2.308,81 €	2.454,02 €	2.538,73 €	2.623,44 €	2.673,03 €
	3 ⁶⁾	2.060,76 €	2.272,49 €	2.333,03 €	2.429,82 €	2.502,44 €	2.568,98 €
	2	1.908,26 €	2.103,09 €	2.163,60 €	2.224,12 €	2.357,19 €	2.496,38 €
	1	- €	1.711,04 €	1.740,08 €	1.776,39 €	1.810,25 €	1.897,38 €
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:							
1)	E9b	- €	- €	3.174,02 €	3.365,23 €	3.602,03 €	3.826,37 €
2)	3.220,01 €						
3)	2.393,52 €						
4)	2.986,43 €						
5)	2.153,91 €						
6)	E3a						
	39 Std.	2.057,21 €	2.122,24 €	2.166,24 €	2.198,77 €	2.221,72 €	2.256,16 €
	40 Std.	2.107,53 €	2.174,24 €	2.219,37 €	2.252,73 €	2.276,27 €	2.311,59 €

Anhang

Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang B

ab 1. Juni 2016

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Entwicklungsstufen					
			Grundentgelt	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	4.050,72 €	4.486,96 €	5.047,84 €	5.297,11 €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	4.050,72 €	4.592,90 €	4.842,18 €
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	3.676,82 €	4.050,72 €	4.592,90 €	- €
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.552,17 €	3.801,47 €	4.275,08 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.464,92 €	3.776,53 €	4.025,78 €	- €
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.365,23 €	3.602,03 €	3.826,37 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	3.071,16 €	3.464,92 €	3.602,03 €	- €
		7 ohne Aufstieg	- €	- €	3.071,16 €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	3.071,16 €	3.174,02 €	3.365,23 €	- €	
		- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €	
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5a mit Aufstieg nach 6	- €	2.732,33 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.174,02 €	3.365,23 €
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.732,33 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.174,02 €	3.365,23 €
		5 mit Aufstieg nach 6	2.575,02 €	2.732,33 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.174,02 €	3.365,23 €
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.220,01 €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.393,52 €	2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.220,01 €
		4 mit Aufstieg nach 5	2.393,52 €	2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	- €
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.986,43 €
		3 mit Aufstieg nach 4	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.986,43 €
		2 ohne Aufstieg	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	- €	- €	- €
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	2.057,21 €	2.122,24 €	2.166,24 €	2.198,77 €	2.221,72 €	2.256,16 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.	2.107,53 €	2.174,24 €	2.219,37 €	2.252,73 €	2.276,27 €	2.311,59 €

Anhang

Anlage 32 – Stundenentgelttabelle Anhang C

ab 1. Juni 2016

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr12a	25,18 €
Kr11b	23,52 €
Kr11a	22,23 €
Kr10a	20,82 €
Kr9d	20,05 €
Kr9c	19,34 €
Kr9b	18,46 €
Kr9a	18,17 €
Kr8a	17,36 €
Kr7a	16,64 €
Kr4a	15,41 €
Kr3a	12,84 €

Anhang

Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A

ab 1. Juni 2016

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.527,94 €	3.645,51 €	4.115,93 €	4.468,71 €	4.997,90 €	5.321,29 €
S 17	3.177,02 €	3.498,52 €	3.880,71 €	4.115,93 €	4.586,29 €	4.862,66 €
S 16	3.097,11 €	3.422,10 €	3.680,80 €	3.998,31 €	4.351,10 €	4.562,78 €
S 15	2.982,92 €	3.292,71 €	3.527,94 €	3.798,41 €	4.233,51 €	4.421,65 €
S 14	2.979,40 €	3.258,94 €	3.520,33 €	3.786,22 €	4.080,23 €	4.286,02 €
S 13	2.948,68 €	3.177,02 €	3.469,13 €	3.704,30 €	3.998,31 €	4.145,30 €
S 12	2.882,60 €	3.168,03 €	3.448,10 €	3.695,05 €	4.000,81 €	4.130,17 €
S 11b	2.780,47 €	3.122,97 €	3.272,34 €	3.648,65 €	3.942,65 €	4.119,04 €
S 11a	2.720,34 €	3.062,86 €	3.211,27 €	3.586,72 €	3.880,71 €	4.057,11 €
S 10	2.651,83 €	2.925,84 €	3.062,86 €	3.469,13 €	3.798,41 €	4.068,86 €
S 9	2.539,52 €	2.826,24 €	3.051,52 €	3.379,20 €	3.686,40 €	3.921,92 €
S 8b	2.539,52 €	2.826,24 €	3.051,52 €	3.379,20 €	3.686,40 €	3.921,92 €
S 8a	2.519,04 €	2.764,80 €	2.959,36 €	3.143,68 €	3.322,88 €	3.509,76 €
S 7	2.463,44 €	2.691,79 €	2.874,48 €	3.057,14 €	3.194,16 €	3.398,57 €
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	2.315,02 €	2.571,91 €	2.731,76 €	2.840,22 €	2.942,98 €	3.103,07 €
S 3	2.155,18 €	2.420,06 €	2.573,62 €	2.714,63 €	2.779,14 €	2.856,20 €
S 2	2.057,95 €	2.166,43 €	2.246,34 €	2.337,68 €	2.429,01 €	2.520,36 €

B. Weitere Beschlüsse

I. Abschaffung des § 2a AT AVR – Übergangsregelung für die Region Ost

1. Im Allgemeinen Teil der AVR wird § 2a gestrichen.

2. Weihnachtswahlleistung und Jahressonderzahlung

a) In Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR wird die Anmerkung 2 wie folgt ergänzt:

„Anmerkung 2:

Für das Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, soweit es zu den (Erz-)Bistümern Berlin, Dresden- Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg gehört, beträgt abweichend von Satz 1 der Bemessungssatz für die Weihnachtswahlleistung 57,50 v. H. Für die Berechnung ist auf die Tabellen des Tarifgebiets West der Regionalkommission Ost abzustellen.

Anmerkung 2:

Für das Gebiet der Bundesländer Hamburg, Schleswig- Holstein, sowie für den Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bereits vor dem 3. Oktober 1990 galt, beträgt abweichend von Satz 1 der Bemessungssatz für die Weihnachtswahlleistung 78,47 v. H.

- b) In Anlage 31 zu den AVR wird in § 16 Absatz 3 der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Für die Berechnung ist auf die Tabellen des Tarifgebiets West der Regionalkommission Ost ohne Hamburg abzustellen.“

- c) In Anlage 32 zu den AVR wird in § 16 Absatz 3 der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Für die Berechnung ist auf die Tabellen des Tarifgebiets West der Regionalkommission Ost abzustellen.“

- d) In Anlage 33 zu den AVR wird in § 15 Absatz 3 der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Für die Berechnung ist auf die Tabellen des Tarifgebiets West der Regionalkommission Ost abzustellen.“

- e) Versorgungsordnung

- (1) In Anlage 8 Versorgungsordnung A zu den AVR wird ein neuer § 10 „Weitere Regelungen“ eingefügt:

„Diese Bestimmungen finden im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, für den das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, ab 1. Januar 1997 Anwendung.“

- (2) In Anlage 8 Versorgungsordnung B zu den AVR wird ein neuer § 9 „Weitere Regelungen“ eingefügt:

„Diese Bestimmungen finden im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, für den das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, ab 1. Januar 1997 Anwendung.“

- (3) In Anlage 8 Versorgungsordnung B zu den AVR wird die Übergangsregelung zu Abs.2 des § 4 wie folgt neu formuliert:

„Für Einrichtungen im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, ist der Beitrag der Zusatzversicherung mit einem Beitragssatz in Höhe von 1,5 v.H. zu berechnen“

- f) Anerkennung von Wehrdienstzeiten

Im Allgemeinen Teil der AVR wird § 11a Absatz 5 Buchstabe a wie folgt neu gefasst:

„a) die Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr, Zeiten des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst und Zeiten des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz, sowie Zeiten einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer, soweit diese vom Wehr- oder Zivildienst befreit, sowie in der DDR erbrachte Zeiten des Grundwehrdienstes, des Wehersatzdienstes, soweit dieser die Zeit des Grundwehrdienstes betrug, sowie Haftzeiten wegen Verweigerung des Wehrdienstes und eine daran anschließende Ableistung des Grundwehrdienstes der DDR,“

g) Beihilfe

In Anlage 11 zu den AVR wird der folgende neue Absatz 8 eingefügt:

„(8) Diese Anlage findet keine Anwendung im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Bundeslandes Berlin, für den das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt.“

h) Diese Regelung tritt zum 1. Juli 2016 in Kraft.

II. Abschaffung der Anlage 12 zu den AVR – Bewertung der Unterkünfte für Mitarbeiter

1. Die Anlage 12 zu den AVR „Bewertung der Unterkünfte für Mitarbeiter“ entfällt.
2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2016 in Kraft.

III. Änderung der Anlage 7b zu den AVR – Besondere Regelungen für Praktikanten

1. In Abschnitt A der Anlage 7b zu den AVR wird § 2 wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Vergütung

(1) ¹Praktikanten, die nach § 22 Abs. 1 Satz 2 Mindestlohngesetz (MiLoG) als Arbeitnehmer gelten, erhalten eine Vergütung in Höhe des Mindestlohns nach § 1 Abs. 2 MiLoG.

(2) ¹Praktikanten, die nach § 22 Abs. 1 Satz 2 MiLoG nicht als Arbeitnehmer gelten, haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. ²Der Dienstgeber hat bei der Entscheidung der Angemessenheit der Vergütung einen Ermessensspielraum. ³Bei der Ausübung des Ermessens sind die Vorbildung des Praktikanten sowie die Art und Dauer des Praktikums zu berücksichtigen. ⁴Ist die Vergütung nicht für einen ganzen Monat zu zahlen, gilt § 18 Abs. 1 Satz 2 BBiG entsprechend.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2016 in Kraft.

IV. Änderung des § 12 des Abschnitts B II der Anlage 7 zu den AVR – Verlängerung der Regelung für die Ausbildung von Notfallsanitätern

1. In § 12 des Abschnitts B II der Anlage 7 zu den AVR wird die Datumsangabe „31. Dezember 2016“ durch die Datumsangabe „31. Dezember 2019“ ersetzt.
2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2016 in Kraft.

**Satzungen der Gemeinderäte und
des Pfarreirates in der Pfarrei St. Franziskus
Berlin-Reinickendorf Nord**

Satzungen der Gemeinderäte und des Pfarreirates in der Pfarrei St. Franziskus Berlin-Reinickendorf Nord

Präambel

In der Umsetzung des Prozesses „Wo Glauben Raum gewinnt“ benötigt auch das Laienapostolat veränderte Strukturen. Eingedenk des Prinzips der Subsidiarität soll das Engagement der Laien und deren Mitwirkung an der Pastoral auch in der neuen Pfarrei dort seine Legitimation finden, wo die Kirche den Menschen am nächsten ist, nämlich in den Gemeinden, die im Ergebnis des Prozesses eine Pfarrei bilden. Hier finden sich gewachsene Bindungen und Beziehungen, hier ist Kirche sicht- und erlebbar. Unbeschadet der größeren kirchenrechtlich und verwaltungstechnisch notwendigen Einheiten gilt es, die Entscheidungsprozesse in der Laienpastoral so weit wie möglich „von unten“ her zu gestalten und organisatorisch zu verfestigen. So bleibt Kirche bei den Menschen und für die Menschen lebendig.

Die folgenden Satzungen sehen daher vor, dass es je einen Gemeinderat in St. Hildegard/St. Katharinen/St. Judas Thaddäus, in Maria Gnaden/Christkönig und in St. Martin/St. Nikolaus und einen Pfarreirat der Pfarrei St. Franziskus gibt. Gemeinsam ist den Gemeinderäten und dem Pfarreirat, dass deren Zusammensetzung jeweils durch direkte Wahl oder Delegation, durch Amt, durch Funktion und durch Berufung erfolgt.

Aufgabe der Gemeinderäte wird es sein, in pastoralen Fragen, die die jeweilige Gemeinde vor Ort betreffen, beratend oder beschließend mitzuwirken oder als Organ des Laienapostulats in eigener Verantwortung tätig zu werden. Der Pfarreirat dagegen hat vor allem die Aufgabe der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrags der Kirche im gesamten pastoralen Raum und der Umsetzung entsprechend dem Pastoralen Konzept.

Teil 1: Satzung der Gemeinderäte

§ 1 Gemeinderat

Der Gemeinderat dient dem Aufbau und der Erhaltung einer lebendigen Gemeinde. Er trägt zur Verwirklichung des Heils- und Weltauftrags der Kirche in der Pfarrei bei. Aufgabe des Gemeinderates ist es, in allen Fragen, die die Gemeinde betreffen, je nach Sachbereichen, beratend oder beschließend aktiv zu werden und mitzugestalten und geeignete Personen in den Pfarreirat zu entsenden.

Jedes Mitglied der Gemeinde hat das Recht, sich an den Gemeinderat zu wenden.

Der Gemeinderat koordiniert die kirchlichen Aktivitäten der Gemeinde.

Der Gemeinderat wirkt an der Entwicklung des Pastoral Konzeptes der Pfarrei mit.

§ 2 Aufgaben des Gemeinderates

Als Pastoralrat hat der Gemeinderat die Gemeindeleitung zu beraten und zu unterstützen.

Dies gilt insbesondere

- für die Einheit der Gemeinde sowie mit der Pfarrei;
- für die rechte Verkündigung der Heilsbotschaft;
- für die Feier der Liturgie und der Sakramente;
- für die Bemühungen um die Einheit der Christen und die Zusammenarbeit mit den christlichen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften.

Als Organ des Laienapostolats hat der Gemeinderat, unbeschadet der Eigenständigkeit der Gruppen, Verbände und Orte kirchlichen Lebens in der Gemeinde, in eigener Verantwortung tätig zu werden und zu beschließen.

Die Aufgaben des Gemeinderates, für deren Durchführung er sich Schwerpunkte setzen soll und die sich an der konkreten Situation der Gemeinde und am Pastoral Konzept des pastoralen Raumes orientieren, sind vor allem:

1. In der Gemeinde:

- Das Bewusstsein für die Mitverantwortung in der Gemeinde wecken und aktivieren;
- Gemeindemitglieder für Dienste der Glaubensunterweisung gewinnen und fördern;
- Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung der Gottesdienste und die lebendige Teilnahme der ganzen Gemeinde einbringen;
- den Dienst im karitativen und sozialen Bereich fördern;
- die besondere Lebenssituation der verschiedenen Gruppen in der Gemeinde sehen, ihr in der Gemeindegemeinschaft gerecht werden und die Möglichkeit seelsorgerischer Hilfe suchen;
- Verantwortung für christliche Erziehung in Familie, Schule, Gemeinde und ihren Einrichtungen wach halten;
- ökumenische Zusammenarbeit suchen und fördern und sich um ein gemeinsames Glaubenszeugnis in der Gesellschaft bemühen;
- Kontakte mit Menschen anderen Glaubens suchen und vertiefen;

- katholische Verbände, Organisationen, Einrichtungen und freie Initiativen in der Gemeinde unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit fördern und im Dialog mit ihnen und anderen Gruppen der Gemeinde Aufgaben und Dienste aufeinander abstimmen;
- Kontakte zu denen suchen, die dem Gemeindeleben fern stehen;
- die Gemeinde regelmäßig über die Arbeit in der Gemeinde und in der Pfarrei informieren.

2. Im übergemeindlichen Bereich:

- Den Zusammenhalt in der Pfarrei fördern und erhalten;
- die Verantwortung der Gemeinde für Mission wach halten;
- die Verantwortung der Gemeinde für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung wecken und fördern.

Der Gemeinderat bildet je nach Bedarf Sachausschüsse oder bestellt Sachbearbeiter/innen, die in ihrer Arbeit jeweils dem Gemeinderat verantwortlich sind. Die Berufung in einen Sachausschuss oder zur/zum Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter setzt die Mitgliedschaft im Gemeinderat nicht voraus. Die Sachausschüsse wählen sich eine/n Vorsitzende/n aus ihrer Mitte. Die Vorschriften für die Arbeitsweise des Gemeinderates gelten für die Sachausschüsse sinngemäß.

§ 3 Mitglieder

a) Dem Gemeinderat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- der Pfarrer/Pfarradministrator oder ein von ihm beauftragter Priester in besonderer Verantwortung als geborenes Mitglied;
- sechs in unmittelbarer und geheimer Wahl von der Gemeinde gewählte Mitglieder: Es ist darauf zu achten, dass jeder Kirchort der bisherigen Pfarreien im neuen Gemeinderat mit mindestens einem gewählten Mitglied vertreten ist: Im Gemeinderat St. Hildegard/ St. Katharinen/St. Judas Thaddäus sollen mindestens jeweils ein Mitglied aus St. Hildegard Berlin-Frohnau, aus St. Katharinen Schildow und aus St. Judas Thaddäus Hohen Neuendorf vertreten sein. Im Gemeinderat Maria Gnaden/Christkönig sollen mindestens jeweils ein Mitglied aus Maria Gnaden und aus Christkönig vertreten sein. Im Gemeinderat St. Martin/ St. Nikolaus sollen mindestens jeweils ein Mitglied aus St. Martin und aus St. Nikolaus vertreten sein.
- ein vom Kirchenvorstand entsandtes Mitglied wenn möglich aus der Gemeinde kommend;
- ein/e von der Jugend vorgeschlagene/r und in den Gemeinderat delegierte/r Vertreter/in;
- zwei von den Orten kirchlichen Lebens vorgeschlagene und vom Gemeinderat berufene Vertreter/innen;
- bis zu zwei vom Gemeinderat in Abstimmung mit dem Pfarrer berufene weitere Mitglieder.

b) Dem Gemeinderat gehören als Mitglieder mit beratender Stimme an

- ein/e Vertreter/in des Pastoralen Personals;
- ein/e Vertreter/in der Ökumene.

Der Gemeinderat trägt Sorge dafür, dass alle im Gemeindegebiet tätigen relevanten Gruppen, Verbände, Organisationen und Orte kirchlichen Lebens mit beratender Stimme vertreten sind und an der Gemeindeentwicklung mitwirken können.

§ 4 Entsendung von Mitgliedern in den Pfarreirat

Der Gemeinderat beschließt in der konstituierenden Sitzung über die Delegation von zwei Personen in den Pfarreirat. Die Personen sollen das Vertrauen des gesamten Gemeinderates genießen und im konsensualen Prozess gefunden werden. Gelingt diese Einmütigkeit nicht, sind die zu entsendenden Mitglieder zu wählen. Das Wahlverfahren legt das Sprecherteam des Gemeinderates unter Berücksichtigung aller maßgebenden Umstände fest.

§ 5 Amtszeit

Die Amtszeit des Gemeinderates beträgt drei Jahre und endet 2019 mit der Konstituierung eines neuen Gemeinderates.

§ 6 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

1. Wahlberechtigt sind alle Gemeindemitglieder, die seit mindestens sechs Monaten in der Pfarrei wohnen, und Katholikinnen/Katholiken, die zwar nicht in der Pfarrei wohnen, aber aktiv am Gemeindeleben teilnehmen und sich in der vorgesehenen Frist ins Wählerverzeichnis haben eintragen lassen, wenn sie
 - a) am Tage der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) nicht nach Nr. 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
2. Nicht wahlberechtigt ist:
 - a) wer infolge Gerichtsentscheid das Wahlrecht nach dem Landeswahlgesetz nicht besitzt,
 - b) derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenbereich des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.
3. Wählbar ist jede/r Wahlberechtigte, die/der am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet hat und in der Gemeinde wohnt oder am Leben der Gemeinde aktiv teilnimmt.
4. Eine Wahl in mehrere Gemeinderäte ist unzulässig.
5. Personen, die bei der Wahl sowohl für den Gemeinderat wie für den Pfarreirat kandidiert haben, müssen sich – falls sie in beide Gremien gewählt worden sind – nach der Wahl entscheiden, welches Mandat sie als gewähltes Mitglied ausüben wollen. Ebenso dürfen Kirchenvorstandsmitglieder, die für den Gemeinderat oder den Pfarreirat kandidiert haben und gewählt worden sind, ihr Mandat künftig nur in einem der drei Gremien als gewähltes Mitglied ausüben.

§ 7 Konstituierung

Bis zum Ablauf eines Monats nach der Wahl lädt der Pfarrer/Pfarradministrator die Mitglieder des Gemeinderates zur konstituierenden Sitzung ein. In dieser Sitzung wird über mögliche Berufungen beraten und entschieden. Vor dieser Sitzung werden die Mitglieder des Gemeinderates in einem Gottesdienst durch den Pfarrer/Pfarradministrator in ihr Amt eingeführt. Die konstituierende Sitzung des Gemeinderates leitet der Pfarrer/Pfarradministrator bis zur Übernahme des Amtes durch das Sprecherteam.

§ 8 Sprecherteam und Arbeitsweise

Der Gemeinderat bildet ein Sprecherteam, das aus drei Personen wie folgt besteht:

- a) aus dem Pfarrer/Pfarradministrator oder einem vom Pfarrer der Pfarrei beauftragten Priester in besonderer Verantwortung für die Gemeinde,
- b) aus zwei weiteren Personen, wenn möglich einem Mann und einer Frau, die vom Gemeinderat aus seinen Mitgliedern gewählt werden.

Das Sprecherteam kann unter seinen Mitgliedern eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden wählen.

Das Sprecherteam leitet den Gemeinderat, bereitet dessen Sitzungen vor und lädt zu den Sitzungen ein.

Die Sitzungen finden wenigstens einmal vierteljährlich statt.

Der Gemeinderat kann sich und den Organen eine Geschäftsordnung geben.

Während der Sitzung entscheidet die/der Vorsitzende oder – wenn kein/e Vorsitzende/r gewählt worden ist – das Sprecherteam des Gemeinderates bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Satzung für diese Sitzung. Bei Weiterbestehen der Meinungsverschiedenheiten über die Sitzung hinaus wird eine Entscheidung durch Anrufen des Vorstandes des Pastoralrates des Erzbistums Berlin herbeigeführt.

Eine Sitzung des Gemeinderates ist unverzüglich anzuberaumen, wenn ein Mitglied des Sprecherteams oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Das Sprecherteam muss die Öffentlichkeit von einer Sitzung des Gemeinderates ausschließen, wenn Personalangelegenheiten beraten werden, oder wenn der Gemeinderat in der vorausgegangenen Sitzung ausdrücklich für diesen Tag eine nichtöffentliche Beratung beschlossen hat.

Die Sitzungen des Sprecherteams sind nicht öffentlich, die Sachausschüsse entscheiden in eigener Verantwortung über die Zulassung der Öffentlichkeit.

Über die Sitzungen ist ein Schlussprotokoll anzufertigen. Diese Niederschrift gehört zu den amtlichen Akten der Pfarrei und ist im Pfarrarchiv aufzubewahren. Sie unterliegen der amtlichen Visitation.

Die Geschäftsführung des Gemeinderates wird vom Zentralbüro der Pfarrei wahrgenommen.

§ 9 Beschlussfassung

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Um der Einheit und Geschwisterlichkeit in der Gemeinde wirksam zu dienen, muss der Gemeinderat bei seinen Beratungen und Beschlüssen eine größtmögliche Übereinstimmung herbeiführen.

Eine Beschlussfassung sollte auf die nächste, sofort festzulegende Sitzung vertagt werden, wenn die Gefahr besteht, dass auch nur eine Minderheit des Gemeinderates oder der Gemeinde in einer berechtigten Sorge übergangen wird.

Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen, können nicht gefasst werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Erzbischof.

Ist nach Meinung der Mehrheit des Gemeinderates eine gedeihliche Zusammenarbeit im Gemeinderat nicht mehr gegeben, kann der Erzbischof angerufen werden. Gelingt es nicht, eine Einigung herbeizuführen, kann der Erzbischof Neuwahlen anordnen.

§ 10 Berichtspflicht

Der Gemeinderat hat mindestens jährlich in einer Gemeindeversammlung über seine Arbeit zu berichten. In dieser Gemeindeversammlung werden ferner Fragen des kirchlichen Lebens erörtert sowie Anregungen und Vorschläge aus der Gemeinde für die Arbeit des Gemeinderates gegeben.

§ 11 Zusammenwirken mit dem Kirchenvorstand

Beschlüsse des Gemeinderates, die finanzielle Auswirkungen für die Pfarrei mit sich bringen, sind nur wirksam, wenn der Pfarreirat und der Kirchenvorstand ihnen ausdrücklich zugestimmt haben, da der Kirchenvorstand das Vermögen der Kirchengemeinde verwaltet und der Pfarreirat für die Koordinierung der gesamten Pastoral zuständig ist.

Vor allen wichtigen Beschlüssen des Kirchenvorstandes, z. B. bei Grenzveränderungen, Neu- oder Umbau von Kirchen, Pfarrhäusern, Gemeindehäusern, Kindergärten oder anderen Gebäuden, hat der jeweils betroffene Gemeinderat nach rechtzeitiger Information seine Stellungnahme abzugeben.

Bei entsprechenden Eingaben an das Erzbischöfliche Ordinariat fügt der Pfarrer/Pfarradministrator dem Kirchenvorstandsbeschluss die Stellungnahme des Gemeinderates bei.

Teil 2: Satzung des Pfarreirates

§1 Pfarreirat

Die Pastoral in einer Pfarrei orientiert sich an einem ausgewogenen Verhältnis zwischen dem gemeinsamen pastoralen Auftrag aller Gemeinden und Orten kirchlichen Lebens der Pfarrei und der Förderung des Lebens der einzelnen Gemeinden, die durch ihre Traditionen und die Charismen ihrer Gläubigen geprägt sind.

Der Pfarreirat dient dem Aufbau und der Erhaltung einer lebendigen Pfarrei. Er trägt zur Verwirklichung des Heils- und Weltauftrags der Kirche bei.

Aufgabe des Pfarreirats ist es, in allen Fragen, die die Pfarrei betreffen, je nach Sachbereichen beratend oder beschließend mitzuwirken.

Jedes Pfarreimitglied hat das Recht, sich an den Pfarreirat zu wenden.

Der Pfarreirat ist für die Koordinierung der gesamten Pastoral und des Informationsaustausches innerhalb der Pfarrei zuständig. Zugleich ist es seine Aufgabe darauf zu achten, neue Orte gelebten Glaubens zu entdecken und deren Entwicklung zu fördern.

Der Pfarreirat ist in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinderäten für die Entwicklung, Fortschreibung und Umsetzung des Pastoralkonzeptes der Pfarrei verantwortlich.

§ 2 Aufgaben des Pfarreirats

Als Pastoralrat hat der Pfarreirat den Pfarrer/Pfarradministrator zu beraten und zu unterstützen. Dies gilt besonders in den Bereichen, in denen der Pfarrer/ Pfarradministrator als der vom Erzbischof entsandte Seelsorger und Leiter der Pfarrei besondere Verantwortung trägt:

- für die Einheit der Pfarrei sowie die Einheit mit dem Erzbischof und damit mit der Weltkirche;
- für die rechte Verkündigung der Heilsbotschaft;
- für die Feier der Liturgie und der Sakramente;
- für die Bemühungen um die Einheit der Christen und die Zusammenarbeit mit den christlichen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften.

In diesen Bereichen ist der Pfarreirat vom Pfarrer/Pfarradministrator zur Beratung hinzuzuziehen.

Als Organ des Laienapostolats hat der Pfarreirat, unbeschadet der Eigenständigkeit der Gemeinden und Orte kirchlichen Lebens, in allen Angelegenheiten der Pfarrei in eigener Verantwortung tätig zu werden und zu beschließen.

Der Pfarreirat übernimmt die im Pastoralkonzept übertragenen Aufgaben. Soweit erforderlich übernimmt er subsidiär die Aufgaben der Gemeinderäte.

Der Pfarreirat bildet je nach Bedarf Sachausschüsse oder bestellt Sachbearbeiter/innen, die in ihrer Arbeit jeweils dem Pfarreirat verantwortlich sind. Die Berufung in einen Sachausschuss oder zur/zum Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter setzt die Mitgliedschaft im

Pfarrreirat nicht voraus. Die Sachausschüsse wählen sich eine/n Vorsitzende/n aus ihrer Mitte. Die Vorschriften für die Arbeitsweise des Pfarrreirates gelten für die Sachausschüsse sinngemäß.

§ 3 Wirken in Pfarrei und Gesellschaft

Der Pfarrreirat soll sich für die Durchführung seiner Aufgaben Schwerpunkte setzen. Im überpfarrlichen Bereich sind dies vor allem die folgenden:

- Vertreterinnen und Vertreter der Pfarrei in überpfarrliche Gremien entsenden;
- das Bewusstsein der Pfarrei für die Einheit des Erzbistums (Stadt - Land) wach halten;
- die Verantwortung der Pfarrei für Mission fördern;
- die Verantwortung der Pfarrei für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung wecken und fördern;
- die ökumenische Gemeinschaft suchen und fördern und sich um ein gemeinsames Glaubenszeugnis in der Gesellschaft bemühen;
- Kontakte zu Menschen anderen Glaubens suchen.

Im kommunalen Bereich

- Anliegen der Katholiken der Pfarrei in der Öffentlichkeit vertreten;
- Entwicklungen und Probleme des Alltags der politischen Gemeinde/n beobachten, überdenken und sachgerechte Vorschläge den kommunalpolitisch Verantwortlichen unterbreiten.

§ 4 Mitglieder

Dem Pfarrreirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- der Pfarrer/Pfarradministrator der Pfarrei als geborenes Mitglied;
- sechs durch direkte Wahl der Wahlberechtigten der ganzen Pfarrei gewählte Personen;
- sechs Mitglieder, die von den drei Gemeinderäten delegiert sind (zwei aus jedem der Gemeinderäte);
- zwei Vertreter/innen der Spanischen Mission;
- zwei von der Jugend benannte und in den Pfarrreirat delegierte Vertreter/innen;
- zwei von den Orten kirchlichen Lebens vorgeschlagene und vom Pfarrreirat berufene Vertreter/innen;
- ein vom Kirchenvorstand entsandtes Mitglied;
- bis zu zwei vom Pfarrreirat berufene weitere Mitglieder.

Dem Pfarrreirat gehören als Mitglieder mit beratender Stimme an:

- der/die Verwaltungsleiter/in der Pfarrei;
- zwei Vertreter/innen des Pastoralen Personals;
- ein/e Vertreter/in der Ökumene.

§ 5 Amtszeit

Die Amtszeit des Pfarreirates beträgt drei Jahre und endet 2019 mit der Konstituierung eines neuen Pfarreirates.

§ 6 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

1. Wahlberechtigt sind alle Katholikinnen/Katholiken, die seit mindestens sechs Monaten in der Pfarrei wohnen, und Katholikinnen/Katholiken, die zwar nicht in der Pfarrei wohnen, aber aktiv am Leben einer Gemeinde innerhalb der Pfarrei teilnehmen und sich in der vorgesehenen Frist ins Wählerverzeichnis haben eintragen lassen, wenn sie

- a) am Tage der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben,
- b) nicht nach Nr. 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

2. Nicht wahlberechtigt ist:

- a) wer infolge Gerichtsentscheid das Wahlrecht nach dem Landeswahlgesetz nicht besitzt,
- b) derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenbereich des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.

3. Wählbar ist jede/r Wahlberechtigte, die/der am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet hat und in der Pfarrei wohnt oder am Leben einer Gemeinde innerhalb der Pfarrei aktiv teilnimmt.

4. Personen, die bei der Wahl sowohl für den Gemeinderat wie für den Pfarreirat kandidiert haben, müssen sich – falls sie in beide Gremien gewählt worden sind – nach der Wahl entscheiden, welches Mandat sie als gewähltes Mitglied ausüben wollen. Ebenso dürfen Kirchenvorstandsmitglieder, die für den Pfarreirat oder Gemeinderat kandidiert haben und gewählt worden sind, ihr Mandat künftig nur in einem der drei Gremien als gewähltes Mitglied ausüben.

§ 7 Konstituierung

Bis zum Ablauf eines Monats nach der Wahl lädt der Pfarrer/Pfarradministrator die Mitglieder des Pfarreirates zur konstituierenden Sitzung ein. In dieser Sitzung wird über mögliche Berufungen beraten und entschieden. Vor dieser Sitzung werden die Mitglieder des Pfarreirates in einem Gottesdienst durch den Pfarrer/Pfarradministrator in ihr Amt eingeführt. Die konstituierende Sitzung des Pfarreirates leitet der Pfarrer/Pfarradministrator bis zur Übernahme des Amtes durch den Vorstand.

§ 8 Vorstand und Arbeitsweise

Den Pfarreirat leitet ein Vorstand, der aus drei Personen wie folgt besteht:

- a) aus dem Pfarrer/Pfarradministrator als geborenem Mitglied,
- b) aus zwei weiteren Personen, wenn möglich einem Mann und einer Frau, die vom Pfarreirat aus seinen Mitgliedern gewählt werden.

Der Vorstand kann unter seinen Mitgliedern eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden wählen.

Die/Der Vorsitzende bereitet zusammen mit dem Vorstand die Sitzungen des Pfarreirates vor und lädt zu den Sitzungen ein. Sollte kein Vorsitzender gewählt worden sein, verständigt sich der Vorstand über die diesbezügliche Verfahrensweise.

Die Sitzungen finden wenigstens einmal vierteljährlich statt.
Der Pfarreirat kann sich und den Organen eine Geschäftsordnung geben.

Während der Sitzung entscheidet die/der Vorsitzende des Pfarreirates oder – wenn kein/e Vorsitzende/r gewählt worden ist – der Vorstand bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Satzung für diese Sitzung. Bei Weiterbestehen der Meinungsverschiedenheiten über die Sitzung hinaus wird eine Entscheidung durch Anrufen des Vorstandes des Pastoralrates des Erzbistums Berlin herbeigeführt.

Eine Sitzung des Pfarreirates ist unverzüglich anzuberaumen, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

Die Sitzungen des Pfarreirates sind öffentlich. Der Vorstand muss die Öffentlichkeit von einer Sitzung des Pfarreirates ausschließen, wenn Personalangelegenheiten beraten werden, oder wenn der Pfarreirat in der vorausgegangenen Sitzung ausdrücklich für diesen Tag eine nichtöffentliche Beratung beschlossen hat.

Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich, die Sachausschüsse entscheiden in eigener Verantwortung über die Zulassung der Öffentlichkeit.

Über die Sitzungen ist ein Schlussprotokoll anzufertigen. Diese Niederschrift gehört zu den amtlichen Akten der Pfarrei und ist im Pfarrarchiv aufzubewahren. Sie unterliegen der amtlichen Visitation.

Die Geschäftsführung des Pfarreirates wird vom Zentralbüro der Pfarrei wahrgenommen.

§ 9 Beschlussfassung

Der Pfarreirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Um der Einheit und Geschwisterlichkeit in der Gemeinde wirksam zu dienen, soll der Pfarreirat bei seinen Beratungen und Beschlüssen eine größtmögliche Übereinstimmung herbeiführen.

Eine Beschlussfassung sollte auf die nächste, sofort festzulegende Sitzung vertagt werden, wenn die Gefahr besteht, dass auch nur eine Minderheit des Pfarreirates oder der Pfarrei in einer berechtigten Sorge übergangen wird.

Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen, können nicht gefasst werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Erzbischof.

Ist nach Meinung der Mehrheit des Pfarreirates eine gedeihliche Zusammenarbeit im Pfarreirat nicht mehr gegeben, kann der Erzbischof angerufen werden. Gelingt es nicht, eine Einigung herbeizuführen, kann der Erzbischof Neuwahlen anordnen.

§ 10 Berichtspflicht

Der Pfarreirat hat mindestens jährlich in einer Pfarrversammlung über seine Arbeit zu berichten. In dieser Pfarrversammlung werden ferner Fragen des kirchlichen Lebens erörtert sowie Anregungen und Vorschläge aus der Pfarrei, den Gemeinden und den Orten kirchlichen Lebens für die Arbeit des Pfarreirates gegeben.

§ 11 Zusammenwirken mit dem Kirchenvorstand

Beschlüsse des Pfarreirates, die finanzielle Auswirkungen für die Pfarrei mit sich bringen, sind nur wirksam, wenn der Kirchenvorstand ihnen ausdrücklich zugestimmt hat, da der Kirchenvorstand das Vermögen der Kirchengemeinde verwaltet.

Vor allen wichtigen Beschlüssen des Kirchenvorstandes, z. B. bei Grenzveränderungen, Neu- oder Umbau von Kirchen, Pfarrhäusern, Gemeindehäusern, Kindergärten oder anderen Gebäuden, hat der Pfarreirat nach rechtzeitiger Information seine Stellungnahme abzugeben.

Bei entsprechenden Eingaben an das Erzbischöfliche Ordinariat fügt der Pfarrer/Pfarradministrator dem Kirchenvorstandsbeschluss die Stellungnahme des Pfarreirates bei.

Inkrafttreten

Die Satzungen der Gemeinderäte und des Pfarreirates treten am 01.11.2016 in Kraft.

Berlin, den 31.10.2016

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

**Wahlordnung der Gemeinderäte und
des Pfarreirates in Berlin-Reinickendorf Nord
für die Wahl am 19./20. November 2016**

Wahlordnung der Gemeinderäte und des Pfarreirates in Berlin-Reinickendorf Nord für die Wahl am 19./20. November 2016

§ 1

Wahl durch die Pfarrgemeinden (St. Hildegard, Maria Gnaden und St. Martin)

1. Die stimmberechtigten Mitglieder der Gemeinderäte und des Pfarreirates werden von den wahlberechtigten Gemeindemitgliedern in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

Ihre Zahl richtet sich nach der gültigen Satzung für die Gemeinderäte und der gültigen Satzung für den Pfarreirat.

2. Jeder Wahlberechtigte hat zwei Stimmen: eine für den Pfarreirat und eine für einen Gemeinderat nach eigener Entscheidung, d.h. dort, wo sich der Wahlberechtigte zugehörig fühlt bzw. wo er sich engagiert, dort kann er den Gemeinderat vor Ort wählen und seine Stimme für den überörtlichen Pfarreirat abgeben. Das Wahlrecht kann nur einmal für den Gemeinderat und einmal für den Pfarreirat ausgeübt werden.
3. Die Grundlage für den Nachweis der Wahlberechtigung ist die schriftliche Benachrichtigung und der Eintrag in das Wählerverzeichnis.
4. (1) Katholikinnen/Katholiken, die aktiv am Leben einer Pfarrgemeinde teilnehmen, in der sie nicht ihren Wohnsitz haben, können die Wahlberechtigung in dieser Pfarrgemeinde erlangen, wenn sie spätestens bis zum 30.10.2016 bei dem Wahlausschuss der Pfarrgemeinde, in der sie wählen wollen, schriftlich die Aufnahme in das Wählerverzeichnis beantragen.

(2) Der Wahlausschuss gibt dem Antrag statt, wenn der Antragsteller am Leben dieser Pfarrgemeinde teilnimmt.

(3) Wenn dem Antragsteller eine Ablehnung des Antrags nicht bis zum 13.11.2016 mitgeteilt worden ist, gilt sein Antrag als stattgegeben.

§ 2

Wählbarkeit

Wählbar sind die wahlberechtigten Mitglieder der Pfarrgemeinden St. Hildegard, Maria Gnaden und St. Martin im Erzbistum Berlin, die ordnungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen sind.

Wer aktiv in der Pfarrgemeinde mitarbeitet, kann gewählt werden, auch wenn er nicht im Pfarrgebiet wohnt. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, entscheidet der Wahlausschuss.

§ 3

Feststellung der Wahlberechtigung

1. Den Wahlberechtigten wird in der Zeit vom 05.11.2016 bis zum 14.11.2016 während der Bürostunden an den Werktagen sowie an den beiden Wochenenden nach den Gottesdiensten, die Möglichkeit gegeben, im Pfarrbüro oder durch Einsicht bis zum 06.11.2016 bei dem Wahlausschuss bzw. ab dem 07.11.2016 bis zum 14.11.2016 bei dem Wahlvorstand festzustellen, ob ihr Name in der Pfarrkartei verzeichnet ist; dies ist rechtzeitig durch Kanzelvermeldung ab 29.10.2016 und durch Aushang anzukündigen.

2. Mängel der Kartei hat das Gemeindemitglied spätestens zum 14.11.2016 im Pfarrbüro oder bis zum 06.11.2016 beim Wahlausschuss bzw. ab dem 07.11.2016 bis zum 14.11.2016 beim Wahlvorstand anzuzeigen.

§ 4

Berufung des Wahlausschusses

1. Zur Vorbereitung der Wahl beruft der bestehende Pfarrgemeinderat einen Wahlausschuss. Im Hinblick auf die Wahl des Pfarreirates bilden diese drei Wahlausschüsse zusammen mit dem leitenden Pfarrer den Wahlausschuss für die Wahl des Pfarreirates.
2. Dem Wahlausschuss für den Gemeinderat gehören drei vom bisherigen Pfarrgemeinderat zu wählende Mitglieder an. Dem Wahlausschuss für den Pfarreirat gehören an:
 - a) der leitende Pfarrer
 - b) die Mitglieder der drei Wahlausschüsse für die Gemeinderäte.
3. Die Mitglieder des Wahlausschusses nach § 4 Nr. 2 b) dieser Wahlordnung müssen seit mindestens sechs Monaten in der Pfarrgemeinde wohnen und dürfen nicht nach § 7 Nr. 2 der Satzung der Pfarrgemeinderäte vom Wahlrecht ausgeschlossen sein.

§ 5

Aufgaben des Wahlausschusses

1. Der Wahlausschuss hat die Wahl vorzubereiten und für ihre Durchführung zu sorgen, insbesondere etwaige Zweifel über die Wahlberechtigung zu klären und den Wahlvorstand zu bilden.
2. Der Wahlausschuss hat der Pfarrgemeinde bis zum 16.10.2016 einen ersten Wahlvorschlag vorzulegen und die Gemeindemitglieder aufzufordern, bis zum 30.10.2016 ihrerseits Wahlvorschläge einzureichen.

§ 6

Wahlvorschlag des Wahlausschusses

1. Unverzüglich nach seiner Berufung fordert der Wahlausschuss die in der Pfarrgemeinde tätigen Gruppen und Verbände auf, Kandidatinnen- und Kandidatenvorschläge für den vorläufigen Wahlvorschlag bis zum 14.10.2016 einzureichen.
2. Diese Wahlvorschläge sind vom Vorstand oder einem entsprechenden Gremium der Gruppe oder des Verbandes zu unterzeichnen.
3. Am 16.10.2016 macht der Wahlausschuss seinen Wahlvorschlag der Pfarrgemeinde durch Aushang bekannt.

Bei seinem Vorschlag soll der Wahlausschuss nach Möglichkeit die Kandidatinnen- und Kandidatenvorschläge der Gruppen und Verbände angemessen berücksichtigen.

4. Der Wahlvorschlag hat mindestens so viele Kandidatinnen/Kandidaten zu enthalten, wie gemäß Satzungen zu wählen sind.

5. Kandidatinnen und Kandidaten, die zur Wahl vorgeschlagen werden, haben zuvor schriftlich ihr Einverständnis zur Aufnahme in den Wahlvorschlag zu erklären und zu bestätigen, dass Ausschlussgründe nach § 6.2. der Satzungen nicht vorliegen.
6. Dieser Wahlvorschlag ist bis zum 30.10.2016 zur Einsicht offen zu legen.

Er ist außerdem der Pfarrgemeinde am 16.10.2016 im Gottesdienst und in sonst geeigneter Weise, z. B. durch Aushang, mitzuteilen.

§ 7

Wahlvorschläge aus der Pfarrgemeinde

1. Die Pfarrgemeinde ist bei Bekanntgabe des Wahlvorschlages darauf hinzuweisen, dass bis zum 30.10.2016 weitere Wahlvorschläge aus der Pfarrgemeinde beim Wahlausschuss eingereicht werden können.
2. Für einen solchen Vorschlag sind mindestens zehn Unterschriften wahlberechtigter Gemeindemitglieder erforderlich.
3. Die schriftlichen Zustimmungen der in den Wahlvorschlägen genannten Kandidatinnen/Kandidaten sind beizufügen.

Der Wahlausschuss hält vorgedruckte Zustimmungserklärungen bereit.

§ 8

Endgültige Kandidatinnen-/Kandidatenliste und Pfarrversammlung

1. Der Wahlausschuss hat nach dem Ablauf der im § 7.1. genannten Frist für die Wahlvorschläge der Pfarrgemeinde ab dem 06.11.2016 die endgültige Kandidatinnen-/Kandidatenliste getrennt nach Gemeinderat und Pfarreirat in alphabetischer Reihenfolge und bei den Gemeinderäten zusätzlich mit Angabe des jeweiligen Kirchorts der Kandidatinnen/Kandidaten bekannt zu geben.
2. Die in dieser Liste bezeichneten Kandidatinnen/Kandidaten sollten sich in einer Pfarrversammlung der Gemeinde oder in einem Sonntagsgottesdienst vorstellen.

§ 9
Wahltermin und Wahlort

1. Der Erzbischof setzt den Wahltermin auf den 19./20.11.2016 fest.
2. Der Wahlausschuss setzt den Ort und die Zeitdauer der Wahlhandlung wie folgt fest:

Für den **Gemeinderat St. Hildegard/St. Katharinen/St. Judas Thaddäus:**

Sonntag, 13.11.2016	10:00-10:30 Uhr	St. Katharinen, Schildow
Samstag, 19.11.2016	18:00-19:00 Uhr	St. Judas Thaddäus in der Evangelischen Gemeinde Hohen Neuendorf
	19:30-20:30 Uhr	St. Hildegard, Frohnau
Sonntag, 20.11.2016	10:15-11:00 und 12:00-13:00 Uhr	St. Hildegard, Frohnau

Für den **Gemeinderat Maria Gnaden/Christkönig:**

Samstag, 19.11.2016	19:00-20:00 Uhr	Christkönig, Lübars
Sonntag, 20.11.2016	10:00-10:20 Uhr	Dominikuskrankenhaus, Hermsdorf
	10:30-11:30 Uhr	Maria Gnaden, Hermsdorf

Für den **Gemeinderat St. Martin/St. Nikolaus:**

Sonntag, 20.11.2016	10:30-11:00 und 12:00-13:00 Uhr	St. Martin, Märkisches Viertel
	16:30-17:00 und 18:00-19:00 Uhr	St. Nikolaus, Wittenau

§ 10
Wahlvorstand

1. Für die Durchführung der Wahl und die Feststellung ihres Ergebnisses hat der Wahlausschuss für jede Pfarrgemeinde bis zum 07.11.2016 einen Wahlvorstand zu bilden.
2. Der Wahlvorstand für die Wahl der Gemeinderäte besteht aus
 - a) einer/einem Vorsitzenden
 - b) mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
3. Für den Pfarreirat bilden alle drei Wahlvorstände gemeinsam mit dem Pfarrer einen Wahlvorstand. Vorsitzender ist der leitende Pfarrer.
4. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind wählbare Gemeindemitglieder, die nicht für die zu wählenden Gremien kandidieren.

5. Der Wahlvorstand hat für den ungestörten Ablauf der Wahl zu sorgen, die Namen der Wählerinnen/ Wähler zu registrieren, danach die Stimmzettel entgegenzunehmen und die Stimmen nach dem Abschluss der Wahl auszuzählen.

§ 11 Wahlhandlung

1. Die Wählerinnen/Wähler nennen jeweils ihren Namen und ihre Anschrift zum Abgleich mit dem Wählerverzeichnis. In Zweifelsfällen kann der Wahlvorstand die Vorlage amtlicher Personalpapiere verlangen. Die Vorlage der Wahlbenachrichtigung dient als Nachweis dafür, dass das Stimmrecht nur an diesem Wahlort ausgeübt wird. Für den Fall, dass die Wahlbenachrichtigung beim Wahlgang vergessen worden ist, muss der Wahlberechtigte glaubhaft machen, dass er sein Stimmrecht in keiner der beiden anderen Pfarrgemeinden ausgeübt hat. Der Wahlvorstand kann die Ausübung des Stimmrechts danach zulassen. In Zweifelsfällen kann der Wahlvorstand an den anderen Wahlorten Erkundigungen einholen bzw. die Ausübung des Stimmrechts verweigern.
2. Die Wählerinnen/Wähler dürfen auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen ankreuzen, wie Mitglieder zu wählen sind.

§ 12 Briefwahl

1. Eine Wahlberechtigte/Ein Wahlberechtigter, die/der aus wichtigem Grund (z. B. Krankheit, Alter, Ortsabwesenheit) verhindert ist, zur Wahl zu kommen, erhält auf Antrag die Briefwahlunterlagen (zwei Stimmzettel, den amtlichen Wahlumschlag, den Briefwahlschein und einen Briefwahlumschlag mit der Anschrift des Wahlvorstandes).
2. Dieser Antrag kann bis zum 13.11.2016 schriftlich oder mündlich bei dem Wahlausschuss bzw. beim Wahlvorstand (Pfarrbüro) gestellt werden.

Die Briefwahlunterlagen werden vom Wahlvorstand unverzüglich nach Erstellung (spätestens ab dem 10.11.2016) ausgehändigt.

3. Die Aushändigung des Briefwahlscheines wird in der Pfarrkartei vermerkt.
4. Die Wahlberechtigte/Der Wahlberechtigte hat dem Wahlvorstand in einem verschlossenen Umschlag den Briefwahlschein und den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag mit seinem Stimmzettel so rechtzeitig zu übergeben bzw. zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit bei dem Wahlvorstand eingeht.

Auf dem Briefwahlschein hat die/der Wahlberechtigte zu versichern, dass sie/er die Namen auf dem Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.

Der Wahlbrief kann durch die Post zugesandt oder am Wahltag dem Wahlvorstand abgegeben werden.

§ 13 Feststellung des Wahlergebnisses

1. Nach Schluss der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand unverzüglich das Wahlergebnis für den Gemeinderat und für den Pfarreirat aus der jeweiligen Gemeinde fest und teilt das Ergebnis dem Vorsitzenden des gemeinsamen Wahlvorstandes mit. Dieser stellt das Wahlergebnis für den Pfarreirat fest.
2. Für den Gemeinderat sind die Kandidatinnen/Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen für die im Gemeinderat vertretenen Kirchorte erhalten haben. Für die übrigen vorgesehenen Plätze im Gemeinderat sind die Kandidatinnen/Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmzahl erhalten haben.

Das heißt: In den Gemeinderat St. Hildegard/St. Katharinen/St. Judas Thaddäus sind die drei Kandidatinnen/Kandidaten gewählt, welche für die Kirchorte St. Hildegard Berlin-Frohnau, St. Katharinen Schildow und St. Judas Thaddäus Hohen Neuendorf die jeweils meisten Stimmen erhalten haben und weitere drei Kandidatinnen/Kandidaten, welche die meisten Stimmen in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmzahl erhalten haben. In den Gemeinderat Maria Gnaden/Christkönig sind die zwei Kandidatinnen/Kandidaten gewählt, welche für die Kirchorte Maria Gnaden und Christkönig die jeweils meisten Stimmen erhalten haben und weitere vier Kandidatinnen/Kandidaten, welche die meisten Stimmen in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmzahl erhalten haben. In den Gemeinderat St. Martin/St. Nikolaus sind die zwei Kandidatinnen/Kandidaten gewählt, welche für die Kirchorte St. Martin und St. Nikolaus die jeweils meisten Stimmen erhalten haben und weitere vier Kandidatinnen/Kandidaten, welche die meisten Stimmen in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmzahl erhalten haben.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

3. Für den Pfarreirat sind die sechs Kandidatinnen/Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmzahl haben.
4. Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt sind als Kandidatinnen/Kandidaten zu wählen waren.
Schriftliche Zusätze machen den Stimmzettel ungültig.
5. Stimmzettel mit nicht eindeutigen Ankreuzungen sind zunächst auszusondern.
Über die Gültigkeit entscheidet der Wahlvorstand vor dem Abschluss der Zählung.
6. Über die Wahlhandlung und das Wahlergebnis wird eine Niederschrift gefertigt.
Sie ist von der/dem Vorsitzenden und zwei weiteren Wahlvorsteherinnen/Wahlvorstehern zu unterzeichnen.
7. Das Wahlergebnis ist unverzüglich öffentlich bekannt zu geben.

§ 14 Berufung von Mitgliedern

In der konstituierenden Sitzung hat der Gemeinderat bzw. der Pfarreirat die in den jeweiligen Satzungen genannten Mitglieder zu berufen.

§ 15 Einspruchverfahren

Einsprüche gegen die Wahl sind bei dem noch amtierenden Pfarrgemeinderat innerhalb von zwei Wochen nach dem Wahlsonntag zu erheben.

Der Pfarrgemeinderat entscheidet innerhalb von weiteren zwei Wochen.

Der Beschwerdeführerin/Dem Beschwerdeführer steht nach der Zustellung des begründeten Bescheides des Pfarrgemeinderates innerhalb von weiteren zwei Wochen die Anrufung des Dekanatsrates der Katholiken im Erzbistum Berlin offen, der endgültig entscheidet.

§ 16 Bekanntgabe

Die Namen aller Mitglieder der Gemeinderäte und des Pfarreirates sowie des Sprecherteams, des Vorstandes und der/des ggf. gewählten Vorsitzenden sind vom Pfarrer innerhalb eines Monats nach der Wahl den Pfarrgemeinden bekannt zu geben.

Ferner sind das Erzbischöfliche Ordinariat, der Dekanatsrat der Katholiken im Dekanat und die Geschäftsstelle des Diözesanrates der Katholiken über den Verlauf der Wahl und die Zusammensetzung des Pfarreirates und der Gemeinderäte zu unterrichten.

§ 17 Vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern

1. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Pfarreirates bzw. des Gemeinderates vorzeitig aus, so rückt für den Rest der Amtszeit die Kandidatin/der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. § 13.2. Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Der Pfarreirat bzw. der Gemeinderat beruft ein Mitglied, wenn keine gewählte Ersatzkandidatin/ kein gewählter Ersatzkandidat vorhanden ist.
2. Scheidet ein geborenes Mitglied vorzeitig aus, so tritt der Nachfolger an dessen Stelle.
3. Scheidet ein berufenes Mitglied vorzeitig aus, beruft der Pfarreirat bzw. der Gemeinderat für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied.

§ 18 Schlussbestimmungen

Diese Wahlordnung tritt rückwirkend zum 01.10.2016 in Kraft.

Berlin, den 31.10.2016

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin